

**Menschenrechte und Demokratie
in den deutsch-türkischen Beziehungen**

**Die Menschenrechtspolitik der Bundesrepublik Deutschland
im Spannungsfeld der inneren und äußeren Sicherheit
(1980-2002)**

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der
Philosophischen Fakultät
der
Westfälischen Wilhelms-Universität
zu
Münster (Westf.)

vorgelegt von
Oliver Ernst, M.A.
aus Duisburg

2002

Tag der mündlichen Prüfung: 18.10.2002

Dekan: Prof. Dr. Tomas Tomasek

Referent: Prof. Dr. Paul Kevenhörster

Korreferent: Prof. Dr. Paul Leidinger

Menschenrechte und Demokratie in den deutsch-türkischen Beziehungen (1980-2002)

1	Einleitung	1
2	Macht und Moral in den Internationalen Beziehungen	6
2.1	Der klassische Realismus Morgenthau	6
2.2	Der Neorealismus der Münchner Schule	8
2.3	Die Konstellationsanalyse des synoptischen Neorealismus	9
3	Transformationsprozesse und menschenrechtliche Demokratie	11
3.1	Demokratische Konsolidierung und Menschenrechte	11
3.2	Demokratieförderung von außen	12
3.3	Außenpolitik und Menschenrechte	12
3.4	Blockierte und defekte Demokratien	15
3.5	„Militant Democracy“ und antidemokratische Systemopposition	16
4	Die Entwicklung der Demokratie in der Türkischen Republik	19
4.1	Die Entwicklung vom Einparteienstaat zur pluralistischen Demokratie	19
4.2	Der Militärputsch von 1960 und die Verfassung von 1961	21
4.3	Das Memorandum des Nationalen Sicherheitsrates vom 12. März 1971	23
4.4	Die „Operation 12. September 1980“ und die „Verfassung der Militärs“	26
4.5	Die Verfassung der „militanten Demokratie“	29

5	Die Dritte Türkische Republik zwischen Demokratiedefizit, demokratischer Konsolidierung und systemoppositioneller Herausforderung	31
5.1	Die Menschenrechtspolitik in der Türkei	31
5.1.1	Die offizielle türkische Menschenrechtspolitik	32
5.1.1.1	Die Menschenrechtsuntersuchungskommission der TBMM	34
5.1.1.2	Der Staatsminister für Menschenrechte	38
5.1.1.3	Der Hohe Rat für Menschenrechte	43
5.1.1.4	Das Hohe Komitee zur Koordinierung der Menschenrechte	45
5.1.2	Nichtstaatliche Menschenrechtsorganisationen: Fähigkeiten und Ziele	48
5.1.2.1	Die Arbeit der Menschenrechtsorganisationen in der Türkei	50
5.1.2.2	Kooperation und Konflikt zwischen Menschenrechtsorganisationen und Staat in der Türkei	52
5.2	Die kurdische Frage in der Türkei	61
5.2.1	Die Grundlagen und Ausprägungen der türkischen Kurdenpolitik	62
5.2.1.1	Der Vertrag von Lausanne und die türkische Minderheitenpolitik	63
5.2.1.2	Das kemalistische Nationalismusprinzip	66
5.2.1.3	Die ökonomische Unterentwicklung Südostanatoliens	71
5.2.2	Die pro-kurdischen Parteien zwischen Legalität und Verbot	75
5.2.3	Der separatistische Terror und seine Bekämpfung	86
5.3	Der politische Islam in der Türkei	90
5.3.1	Vom Laizismusprinzip zur Türkisch-Islamischen Synthese	91
5.3.2	Islamische Parteien zwischen Systemopposition und Anpassung	94
5.3.3	Die militante islamisch-fundamentalistische Bewegung	101

6	Auswirkungen der türkischen Krise auf die deutsche Innenpolitik	106
6.1	Die Asylummigration aus der Türkei nach Deutschland	109
6.1.1	Zwischen Abschiebungen und Abschiebestopps	112
6.1.2	Das Abschiebeabkommen mit der Türkei von 1995	116
6.1.3	Die Lageberichte des Auswärtigen Amtes zur Türkei	125
6.2	Türkischer Extremismus in Deutschland: Motive und Entwicklung	127
6.2.1	Die Kurden zwischen politischem Engagement und politischer Gewalt	129
6.2.2	Die außenpolitische Bedeutung und die innenpolitische Diskussion des PKK-Verbots	132
6.2.3	Die Öcalan-Krise im Winter 1998/1999	141
6.2.4	Der türkisch-islamische Fundamentalismus in Deutschland: zwischen Dialog, Parallelgesellschaft und Shari'a-Ordnung	146
7	Die deutsche Menschenrechtspolitik gegenüber der Türkei nach dem Staatsstreich von 1980	154
7.1	Die menschenrechtspolitische Dimension der deutschen Türkeipolitik	155
7.1.1	Menschenrechtspolitische Maßnahmen gegenüber der Türkei	159
7.1.1.1	Die menschenrechtspolitische Bedeutung von Staats- und Arbeitsbesuchen auf Regierungsebene	161
7.1.1.2	Die Delegationsreisen zwischen Inspektion und Information	167
7.1.1.3	Die Türkeiberichte der Bundesregierung	175
7.1.1.4	Die öffentlichen Anhörungen zur Türkei im Bundestag	182
7.2	Die menschenrechtspolitische Diskussion um die Türkeihilfe und die Entwicklungszusammenarbeit mit der Türkei	191
7.3	Militärhilfe als Druckmittel zur Re-Demokratisierung	202

7.4	Missbrauch und Aussetzung deutscher Waffenlieferungen	211
7.5	Der Einfluss des Menschenrechtskriteriums in den deutschen Rüstungsexportrichtlinien auf den Rüstungsexport in die Türkei	219
8	Synopse: Die Bedeutung der Menschenrechtsthematik in der deutschen Türkeipolitik	230
9	Anhang	234
9.1	Tabellen	234
9.1.1	Tabelle 1: Entwicklung der Asylbewerberzahlen aus der Türkei in Deutschland	234
9.1.2	Tabelle 2: Die Mitgliederentwicklung türkisch-extremistischer Organisationen in Deutschland	235
9.2	Abkürzungsverzeichnis	236
9.3	Literatur und Quellen	242
9.3.1	Mündliche Auskünfte und Interviews	242
9.3.2	Dokumente und graue Literatur	245
9.3.3	Monographien und Aufsätze	249

1 Einleitung

In den Morgenstunden des 3. August 2002 beschloss das türkische Parlament (TBMM) nach 16-stündiger Debatte mit einer Mehrheit von 265 zu 162 Stimmen ein 14 Punkte umfassendes Reformpaket.¹ Zu den grundlegenden Reformen gehörte die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten.² Hiervon würden über 100 Häftlinge, unter ihnen auch der ehemalige Führer der PKK, Abdullah Öcalan, profitieren.³ Für die 20 Millionen türkischen Kurden wurde eine erhebliche Ausweitung ihrer kulturellen Rechte beschlossen: Unter staatlicher Aufsicht darf zukünftig in privaten Einrichtungen die kurdische Sprache unterrichtet werden. Kurdischer Hörfunk und kurdisches Fernsehen werden ebenfalls erlaubt, soweit sie nicht „gegen die verfassungsrechtlichen Grundlagen und die Unteilbarkeit der Nation und des Staatsgebietes“ verstoßen.⁴

Mit diesem Reformpaket setzt die Türkei wichtige Forderungen der EU um, von der ihr am 10. Dezember 1999 auf dem Gipfel von Helsinki der Kandidatenstatus verliehen worden war.⁵ Die Erwartung und der Wunsch der Türkei, durch die Reformschritte ihre Chancen dafür zu verbessern, dass die EU auf ihrem nächsten Gipfel im Dezember 2002 der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen zustimmt, stehen hinter den verstärkten Bemühungen, die Lage der Menschen- und Minderheitenrechte im Land EU-konform zu gestalten.⁶

¹ Gegen das Reformpaket hatten insbesondere die Abgeordneten der nationalistischen Partei der Bewegung (MHP) und der religiösen Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei (AKP) gestimmt. Die Reformen müssen noch von Staatspräsident Necdet Sezer unterzeichnet werden, vgl. DPA, 3. August 2002, TDN, 3. August 2002, und SZ, 3. August 2002.

² Die Anwendung der Todesstrafe war schon durch die Anfang Oktober 2001 beschlossene Verfassungsreform erheblich eingeschränkt worden, vgl. FAZ, 5. Oktober 2001.

³ Die Türkei war das einzige Europaratmitglied, das die Todesstrafe in Friedenszeiten noch nicht entsprechend dem 6. Protokoll zum Europaratsvertrag geächtet hatte. Die Demokratische Linkspartei (DSP) des amtierenden Ministerpräsidenten Bülent Ecevit konnte sich nicht mit ihrer Forderung nach einer grundsätzlichen Abschaffung der Todesstrafe durchsetzen. Die Todesstrafe wird nach den Beschlüssen in eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit zur Begnadigung oder Haftverkürzung verwandelt, vgl. Die Welt, 3. August 2002, TDN, 3. August 2002, SZ, 3. August 2002, und FR, 3. August 2002.

⁴ DPA, 3. August 2002.

⁵ Vgl. FAZ, 11. Dezember 1999. Im März 2001 hatte die türkische Regierung bereits ein „Nationales Programm“ zur Erfüllung des gemeinsamen Besitzstandes der EU verabschiedet, dessen Umsetzung die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen ermöglichen sollte, vgl. FAZ, 20. März 2001 und Kramer (2001: 3).

⁶ Vgl. TDN, 3. August 2002.

Bereits am Ende der 70er Jahre und insbesondere seit dem Staatsstreich vom 12. September 1980 wurden die Beziehungen der Türkei zu ihren westlichen Partnern in zunehmendem Maße durch die Menschenrechts-, Minderheiten- und Demokratisierungsthematik bestimmt.⁷ Die deutsch-türkischen Beziehungen, obwohl traditionell freundschaftlich und seit über 150 Jahren vor allem durch eine enge militärische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern geprägt, machten hier keine Ausnahme.⁸ Die Veränderungen in den Beziehungen Deutschlands zur Türkei sollen in der vorliegenden Arbeit unter verschiedenen Fragestellungen untersucht werden. Eine grundlegende Bedeutung für die vorliegende Analyse der deutschen Türkeipolitik kommt der Entwicklung in der Republik Türkei zu, da sich die deutsche Menschenrechtspolitik konkret auf die Situation in der Türkei bezieht. Hierzu sollen folgende Fragen bearbeitet werden:

1. Wie hat sich die Demokratie in der türkischen Republik entwickelt, und wodurch wurden die Rückschläge in Form der Militärputsche von 1960 und 1971 bzw. des Staatsstreichs von 1980 ausgelöst? (Kapitel 4)
2. Mit welchen menschenrechtspolitischen Maßnahmen hat die türkische Politik nach dem Staatsstreich von 1980 und insbesondere nach dem erneuten Übergang zur zivilen Herrschaft auf den menschenrechtspolitischen Druck aus dem In- und Ausland reagiert? Welche Bedeutung hatte die antikemalistische Systemopposition in Bezug auf die demokratische Konsolidierung in der 3. Türkischen Republik? (Kapitel 5)

Da die deutsch-türkischen Beziehungen seit den 60er Jahren durch die Anwerbung türkischer Gastarbeiter und eine damit einhergehende große türkische Population in Deutschland mitbestimmt wurden, ist in dieser innenpolitischen Dimension ein weiterer Einflussfaktor auf die deutsche Menschenrechtspolitik gegenüber der Türkei zu sehen. Zwei besonders auffällige Entwicklungen, die seit Ende der 70er Jahre die türkische Krise auch in Deutschland spürbar werden ließen, waren die Asylmigration und der Ausländerextremismus. Anhand dieser Phänomene soll untersucht werden, wie

⁷ Vgl. Dağı (1993: 5).

⁸ Vgl. Steinbach (1996: 412-418) und Dağı (1993: 153-155).

sich die türkische Krise in Deutschland widerspiegelte und die deutsche Wahrnehmung der türkischen Situation beeinflusste:

1. Wie haben das hohe Asylbewerberaufkommen aus der Türkei und die Aktivitäten der türkisch-extremistischen Organisationen die Wahrnehmung der türkischen Situation durch die deutsche Politik beeinflusst?
2. Wie hat die deutsche Politik auf die Asylnachfrage und den türkischen Ausländerextremismus reagiert? Was für einen Einfluss hatten diese Phänomene auf die deutsche Menschenrechtspolitik gegenüber der Türkei? (Kapitel 6)

Die engen Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei erforderten eine menschenrechtspolitische Strategie, die einerseits glaubwürdig für die Menschenrechte eintrat, andererseits aber das Verhältnis zwischen den beiden Staaten so wenig wie möglich belastete. Anhand der folgenden Fragen soll untersucht werden, wie Deutschland mit diesem Konflikt zwischen Ideal und Interesse in seiner Menschenrechtspolitik gegenüber der Türkei umging:

1. Welche politischen Maßnahmen und Institutionen wurden für die Menschenrechtspolitik gegenüber der Türkei genutzt bzw. neu entwickelt?
2. Gab es eine stringente menschenrechtspolitische Strategie?
3. Wie wurde die deutsche Menschenrechtspolitik durch die außen-, sicherheits- und wirtschaftspolitischen Beziehungen Deutschlands zur Türkei beeinflusst, und wie hat sie ihrerseits diese deutschen Interessen berührt? (Kapitel 7)

In einem abschließenden Kapitel sollen die Ergebnisse der Studie unter verschiedenen Fragestellungen zusammengefasst und diskutiert werden:

1. Wo lagen die Stärken und wo die Schwachpunkte der deutschen Menschenrechtspolitik gegenüber der Türkei?

2. Welchen Einfluss hatte die deutsche Menschenrechtspolitik auf die türkische Politik und die Entwicklung in der Türkei?
3. Sind die menschenrechtspolitischen Erfahrungen der deutschen Türkeipolitik auf die menschenrechtspolitischen Beziehungen zu anderen Ländern übertragbar? (Kapitel 8).

Schon von der ersten Stunde an hat sich die deutsche Politikwissenschaft mit dem Thema „Demokratie und Menschenrechte“ auseinandergesetzt.⁹

In den 70er und 80er Jahren standen drei Themen im Mittelpunkt der Analyse: Die Menschenrechtsthematik im Rahmen der Ost-West-Konfrontation,¹⁰ die 1975 zur Verabschiedung des „3. Korbes“ der KSZE-Abschlussklärung führte,¹¹ die „idealistische“ Ausrichtung der amerikanischen Außenpolitik unter Jimmy Carter, die Ende der 70er Jahre zu einem Bedeutungszuwachs der Menschenrechtspolitik führte,¹² und nicht zuletzt die „Universalität der Menschenrechte“¹³, die durch die UN-Menschenrechtserklärung von 1993 auch politisch manifest wurde.

Durch die Einführung der „Menschenrechtskonditionalität“ als neuem Instrument - unter anderem auch in die deutsche Entwicklungszusammenarbeit - erhielt die Forschung zur deutschen Menschenrechtspolitik in den 90er Jahren einen wichtigen Impuls.¹⁴

Studien zur deutschen Menschenrechtspolitik gegenüber einzelnen Ländern sind dagegen nach wie vor selten.¹⁵ Dies änderte sich auch nicht durch die hohe Konjunktur, welche die Transformationsforschung in den 90er Jahren, bedingt durch den Kollaps des sozialistischen Lagers, erfuhr, die sich im Rahmen der wissenschaftlichen Bearbeitung der Systemwechsel mit den Themen „Demokratieförderung von außen“ und der Menschenrechtspolitik befasste.¹⁶

⁹ Vgl. etwa am Beispiel Carlo Schmid: Rupp/Noetzel (1991: 85 f.).

¹⁰ Vgl. Kriele (1977).

¹¹ Vgl. Kühnhardt (1994: 11 ff.).

¹² Vgl. Pflüger (1983).

¹³ Vgl. Kühnhardt (1987).

¹⁴ Vgl. Wissing (1992: 3), Dicke/Edinger/Lembcke (1997: 1) und Heinz (1993: 97 ff.).

¹⁵ Vgl. etwa Thun, der die Thematik allerdings eher emotional reflektiert (1985). Die Arbeiten von Pfeil (2000) und Voß (2000) binden je zwei Länderstudien cursorisch in den Kontext ihrer Analysen ein.

¹⁶ Vgl. Sandschneider (1997: 11 ff), der auch die menschenrechtliche Dimension anspricht.

Der Grund hierfür ist wohl in der relativ schlechten Datenlage zu suchen: Wenngleich Menschenrechtspolitik oftmals stark in der Öffentlichkeit diskutiert wird, so ist doch die „stille Diplomatie“ nach wie vor das bevorzugte Mittel der deutschen Menschenrechtspolitik.¹⁷ Lediglich die Menschenrechtsorganisationen betreiben hierzulande eine Öffentlichkeitsarbeit, die auf derartige diplomatische Rücksichtnahmen verzichtet.¹⁸

So war auch die Untersuchung der deutschen Menschenrechtspolitik gegenüber der Türkei, trotz der jahrzehntelangen großen politischen Bedeutsamkeit der Thematik und der hohen öffentlichen Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber diesem Gegenstand bislang ein Forschungsdesiderat.

Die Studie folgt dem methodischen Ansatz der von Kindermann entwickelten Münchner Schule des Neorealismus (s. Kap. 2.2). Die von Kindermann ausgearbeitete Konstellationsanalyse eignet sich hervorragend zur strukturierten Analyse von Konstellationen in den Internationalen Beziehungen und in der Außenpolitik.¹⁹ Ein wesentlicher Aspekt der Konstellationsanalyse stellt die intensive Bearbeitung der Fremd- und Eigenperspektive dar. Daher erfordert sie die differenzierte Auseinandersetzung mit der Wahrnehmung der Menschenrechtspolitik.

Die Arbeit stützt sich hierzu vor allem auf die Auswertung von offiziellen Dokumenten, Presseartikeln, Berichten von Menschenrechtsorganisationen.

¹⁷ Vgl. Klein (1996). Die seit einigen Jahren veröffentlichten Menschenrechtsberichte des Auswärtigen Amtes sind, der Sensibilität des Themas angemessen, meist sehr zurückhaltend und unspezifisch (vgl. Lippelt: 1997: 38 ff.).

¹⁸ Vgl. vor allem die Jahresberichte von AI.

¹⁹ Vgl. Kindermann (1996: 21 f.)

2 Macht und Moral in den Internationalen Beziehungen

2.1 Der klassische Realismus Morgenthau: Moral und Machtpolitik

Beeinflusst unter anderem von Niccolò Machiavellis Werk „Il Principe“, das eine „Begründung der Autonomie des politischen Handelns gegenüber ethischen und moralischen Kategorien“ lieferte¹, und vom „christlichen Realismus“ Reinhold Niebuhrs, der forderte „alle Kräfte einer gesellschaftlichen und politischen Lage in Rechnung zu stellen, die den gesetzten Normen entgegenwirken“², entwickelte Hans J. Morgenthau nach dem Zweiten Weltkrieg und unter dem Eindruck der verheerenden Folgen der Appeasement-Politik gegenüber Hitler eine realistische Theorie der Internationalen Politik, die sich in deutlicher Abgrenzung zum in den Jahrzehnten davor populären idealistischen Ansatz³ nicht an dem Wünschbaren oder Sein-Sollenden, sondern am Seienden und Möglichen orientierte und die analytische Grundlage einer „rationalen Außenpolitik“⁴ bilden sollte:

„Wenn der politische Realismus auch Gleichgültigkeit gegenüber politischen Idealen und moralischen Grundsätzen weder fordert noch gutheißt, verlangt er doch eine klare Unterscheidung zwischen dem Wünschenswerten und dem Möglichen – zwischen dem, was immer und überall zu wünschen wäre und dem, was unter den konkreten Umständen von Zeit und Ort möglich ist.“⁵

In seiner Analyse des Konfliktes zwischen allgemeinen ethischen Maßstäben und den spezifischen Interessen und Machtbestrebungen der Staaten erweist sich der Realismus als „*moralischer und politischer Skeptizismus*“⁶:

„Moralische Grundsätze können niemals voll verwirklicht werden. Man kann sich ihnen höchstens dadurch annähern, dass man Interessen gegeneinander ausgleicht – was immer nur zeitweilig gelingen kann – und Konflikte beizulegen, nicht von Grund auf zu lösen versucht – was immer prekär ist.“⁷

¹ Gu (2000: 39).

² Reinhold Niebuhr, *Christian Realism and Political Problems*, New York 1954, S. 119 f., zit. n. Kindermann (1963: 35).

³ Eine Zusammenstellung der Grundpositionen der Idealismus-Realismus-Debatte findet sich bei Meyers (1994: 45 f.).

⁴ Morgenthau (1963: 53).

⁵ Morgenthau (1963: 52).

⁶ Siedschlag (2001: 21), Hervorhebung im Original.

⁷ Siedschlag (2001: 22).

Morgenthau betonte zudem, dass auch moralische Politik nicht davor gefeit sei, subjektiven staatlichen Interessen zu folgen und warnte vor einer auf Machterweiterung zielenden, moralisch verbrämten Interessenpolitik:

„Politischer Realismus lehnt es ab, das sittliche Streben einer bestimmten Nation mit den sittlichen Gesetzen, die die Welt beherrschen, gleichzusetzen. (...) Alle Nationen sind versucht (...) ihr eigenes Streben und Handeln in den Mantel universeller sittlicher Ziele zu hüllen.“⁸

Auch außenpolitische Politikfelder wie die Menschenrechtspolitik, die vom Nimbus einer idealistischen Auffassung von Politik geprägt sind, werden vor dem Hintergrund des realistischen Ansatzes eher Bestandteil außenpolitischer Machtdemonstrationspolitik⁹:

„When the Charter of the United Nations refers to peoples, it means states. When these states use the language of human rights, it is to criticize other societies, just when individuals use the language of rights within societies it is to criticize governments. So human-rights-talk is power-talk.“¹⁰

Die Verbindung ethischer Politikansätze mit handfester Interessenpolitik führt letztlich beinahe zwangsläufig zu den doppelten Standards in der Menschenrechtspolitik:

„Nützlichkeitsabwägungen bewirken häufig eine moralische Zwiesichtigkeit, als deren Folge Regierungen gleichartige Menschenrechtsverletzungen bei bestimmten Staaten zwar anmahnen, bei anderen jedoch nicht.“¹¹

Die Folgen derartiger ethischer Doppelstandards können ein Verlust der außenpolitischen Glaubwürdigkeit und eine Minderung der Effizienz ethisch begründeter Politik sein, wenn diese Defizite nicht durch Machtpolitik ausgeglichen werden können - beispielsweise in Form von Sanktionen.

⁸ Morgenthau (1963: 56).

⁹ Zu der Begrifflichkeit vgl. Gu (2000: 43).

¹⁰ Vincent (1986: 123).

¹¹ Kindermann (1996: 26).

2.2 Der Neorealismus der Münchner Schule

Der neorealistische Ansatz der von Gottfried-Karl Kindermann in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts gegründeten Münchner Schule modifizierte die Bedeutung von Macht in den Internationalen Beziehungen: Macht wurde als vornehmlich der Gewährleistung von Sicherheit dienend und nicht – wie vom klassischen Realismus - als Grundkategorie und (Selbst-)Zweck der Politik angesehen.¹²

Eine erhebliche Ausweitung erfuhr der neorealistische Ansatz zudem durch die von Morgenthau vernachlässigte Einbeziehung der Innenpolitik in die Analyse: selbst wenn für den Neorealismus, wie für den klassischen Realismus, die Staaten und damit die Regierungen als zentrale Akteure in den Internationalen Beziehungen fungieren, so bezieht der neorealistische Ansatz auch die oppositionellen Kräfte in seine Analyse mit ein.¹³

Ebenfalls in Abgrenzung und Ergänzung zum klassischen Realismus Morgenthaus hat Kindermann das neorealistische Analysekonzept der Internationalen Beziehungen um eine kognitive Dimension erweitert: um die Handlungen der Akteure besser nachvollziehen zu können sind nicht nur ihre Interessen zu eruieren, sondern auch ihre Wahrnehmungen und Fehlperzeptionen.¹⁴

Gerade bei durch Interessendivergenzen erzeugten Konflikten kann die Kenntnis der Fremdperspektive zu einer Erleichterung der Lösungsfindung und einem Interessenausgleich beitragen.

Ein Nachteil der Abwendung von Morgenthaus eindimensional auf den Macht-/Interesse-Faktor konzentrierten klassisch-realistischen Ansatz ist jedoch die größere Komplexität der neorealistischen Theorie. Dass sie dennoch praxistauglich ist, verdankt sie dem Bemühen Kindermanns, der auf der Basis des neorealistischen Ansatzes eine universal anwendbare Methodik in Form einer Konstellationsanalyse entwickelt hat.¹⁵

¹² Vgl. Gu (2000: 51) und Kindermann (1996: 24).

¹³ Vgl. Kindermann (1996: 23).

¹⁴ Vgl. Kindermann (1996: 23).

¹⁵ Vgl. Dougherty/Pfaltzgraff (2001: 80).

2.3 Die Konstellationsanalyse des synoptischen Neorealismus

Im Folgenden wird die Methodik der Konstellationsanalyse vorgestellt und auf den Aufbau der vorliegenden Arbeit bezogen. Kindermann hat sechs doppelpolige Analysekategorien aufgestellt, die mit „1. System und Entscheidung; 2. Wahrnehmung und Wirklichkeit; 3. Interesse und Macht; 4. Norm und Nutzen; 5. Struktur und Vernetzung; 6. Kooperation und Konflikt (Verhaltensstrategie)“ bezeichnet werden.¹⁶

Diese Kategorien kennzeichnen die Teilanalysen, die in einer abschließenden Gesamtschau, die dem Ansatz den Namen gebende „Synopsis“, zusammengestellt werden: „Das Erkenntnisziel sind hier die Kausalitäten und Strukturen der Interaktion, oft auch mit abgeleiteten Hypothesen hinsichtlich erwartbarer Weiterentwicklungen.“¹⁷

Die Kategorien sind in der vorliegenden Analyse mit folgenden Fragestellungen verbunden:

1. System und Entscheidung: Welche Akteure sind an der menschenrechtspolitischen Auseinandersetzung beteiligt? Welche Faktoren beeinflussen die Meinungsbildung in beiden Staaten?
2. Wahrnehmung und Wirklichkeit: Wie wird in Deutschland und in der Türkei jeweils die menschenrechtliche Lage und die darauf bezogene Menschenrechtspolitik beurteilt und sind diese Urteile objektivierbar?
3. Interesse und Macht: Welche gemeinsamen oder unterschiedlichen Interessen verbinden oder trennen die Türkei und Deutschland? Welche Mittel stehen beiden Staaten jeweils zur Durchsetzung dieser Interessen zur Verfügung (auch gegen den Willen des anderen Staates)?
4. Norm und Nutzen: Welche menschenrechtlichen Normen hat die Türkei adaptiert und in welchen Situationen verhält sie sich diesen Normen entsprechend oder aufgrund von Opportunitätserwägungen abweichend?
5. Struktur und Vernetzung: Wie hat der Ost-West-Konflikt und sein Ende, wie die Einbindung der Türkei in die westliche Allianz und die EU-Beitrittsperspektive die auf die Türkei gerichtete Menschenrechtspolitik und das Verhalten der Türkei beeinflusst?

¹⁶ Kindermann (1996: 22).

¹⁷ Kindermann (1996: 27 f.).

6. Kooperation und Konflikt: Welche menschenrechtlichen Probleme werden von Deutschland und der Türkei kooperativ bearbeitet, welche Bereiche sind konfliktträchtig?

7. Der abschließende Teil der Konstellationsanalyse, die Synopsis, ist schließlich für die Analyse von besonderer Bedeutung: „Sie bedeutet die Korrelierung der Ergebnisse der Teilanalysen zum Vorstellungsbild vom Wirkungszusammenhang, den das Ganze der Konstellationen bildet.“¹⁸

Zusammenfassend wird in der Synopsis darzustellen sein, wie die deutsche Menschenrechtspolitik gegenüber der Türkei die eigenen Ressourcen zur Durchsetzung des menschenrechtspolitischen Anliegens genutzt hat und welche politischen Ansätze für eine optimierte, an den gegebenen Bedingungen angepasste, Strategie erforderlich sind.

¹⁸ Kindermann (1996: 27).

3 Transformationsprozesse und rechtsstaatliche Demokratie

3.1 Demokratische Konsolidierung und Menschenrechte

Wenngleich auch nicht demokratisch verfasste Staaten bereit sein können, sich zur Achtung der Menschenrechte zu bekennen, wie dies beispielsweise auf der UN-Menschenrechtskonferenz 1993 geschehen ist,¹ so ist eine demokratische staatliche Struktur letztlich für eine Gewährleistung der Menschenrechte unabdingbar, denn nur freiheitliche Demokratien sind in der Lage, die Abwehrrechte des Individuums gegen den Staat zu garantieren:

„Der politische Zweck der Demokratie bleibt die Respektierung und Sicherung der Menschenrechte; die Menschenrechte ihrerseits begründen und legitimieren Demokratie als gezügelte Herrschaftsform.“²

Undemokratische Regime, wie beispielsweise die osteuropäischen Volkdemokratien³, werden diese Menschenrechte der Ersten Generation zugunsten einer Betonung der Menschenrechte der Zweiten Generation, i.e. die sozialen Anspruchsrechte an den Staat, vernachlässigen.⁴

Obwohl Regimetransformation in erster Linie durch innenpolitische Kräfte getragen werden muss, so können Außeneinflüsse ebenfalls eine wichtige Rolle spielen: Neben militärischem oder wirtschaftlichem Druck gehört hierzu auch die ideologische Dimension, insbesondere die Betonung der Menschenrechtsfrage.⁵

Deutlicher Beleg für diese Ansicht ist die große zivilgesellschaftliche Dynamik, die der KSZE-Prozess und seine die Menschenrechte betreffenden Übereinkommen in dieser Hinsicht in den osteuropäischen Staaten ausgelöst hat: Durch die Schlussakte von Helsinki wurde der europäische Menschenrechtsraum immer stärker auch auf die Staaten des Ostblocks ausgedehnt.⁶

¹ Vgl. Wolfrum (1993: 681).

² Kühnhardt (1987: 284).

³ Zum Begriff „Volkdemokratie“ in Abgrenzung zur Demokratie s. Sartori (1992: 452), zum sozialistischen Menschenrechtsverständnis s. Kühnhardt (1987: 132).

⁴ Vgl. Vincent (1986: 65). Zur komplexen Diskussion um die Priorität der bürgerlich-politischen vor den sozialen Menschenrechten im Nord-Süd-Diskurs vgl. Tendis (2001: 74 f.).

⁵ Vgl. Gill (2000: 19).

⁶ Vgl. Vincent (1986: 66).

3.2 Demokratieförderung von außen

Vor dem Hintergrund des Demokratischer Frieden-Theorems⁷, das besagt, dass demokratische Staaten keinen Krieg gegeneinander führen, bekommt die Thematik der Demokratieförderung von außen einen immanenten sicherheitspolitischen Charakter. Außenpolitische Unterstützung von Demokratisierungsprozessen wäre demnach kein selbstloses idealistisches Konzept ethischer Politikformulierung, sondern eine, mit dem neorealistischen Politikansatz durchaus in Übereinstimmung zu bringende, handfeste Interessenpolitik.

Eberhard Sandschneider nennt vier Hauptgründe, welche die demokratischen Staaten dazu motivieren, die Ausbreitung demokratischer Regime und die demokratische Konsolidierung von Transformationsstaaten voranzutreiben:

Erstens führen gleiche Wertmuster zu einer besseren Kooperationsfähigkeit.⁸

Zweitens wird die Sicherheit demokratischer Regime hauptsächlich von nichtdemokratischen Staaten bedroht, während eine Demokratisierung dieser Staaten die Bedrohung mindern würde.⁹

Drittens wird im Umkehrschluss demokratischen Regierungen eine größere Friedensfähigkeit unterstellt.¹⁰

Viertens sollen demokratische Regime über eine höhere „Problemlösungskapazität“ hinsichtlich „globaler, regionaler und bilateraler Probleme“ verfügen.¹¹

3.3 Außenpolitik und Menschenrechte

Staatliche Menschenrechtspolitik kann, insbesondere wenn sie systematisch, kontinuierlich und langfristig angewandt wird, mit dem Ziel der Demokratieförderung zusammenfallen, sie kann aber auch ein isoliertes und singulä-

⁷ Einen Überblick über die diesbezügliche Forschung bei Risse-Kappen (1994: 367 f.).

⁸ Sandschneider (1997: 12).

⁹ Sandschneider (1997: 13).

¹⁰ Sandschneider (1997: 13 f.).

¹¹ Sandschneider (1997: 14.)

res Element außenpolitischen Handelns darstellen, so wenn sie sich mit einer Einzelproblematik, wie zum Beispiel dem Einsatz für einen Dissidenten, befasst. Außerdem kann sich die staatliche Menschenrechtspolitik auch an bereits konsolidierte Demokratien wenden, was zur Vermeidung des Vorwurfes „doppelter Standards“ in der Menschenrechtspolitik der westlichen Staaten auch wünschenswert ist.¹²

Richtet sich die Menschenrechtspolitik im Kontext der Demokratieförderung an autoritäre oder nicht demokratisch-konsolidierte Staaten, dann hat Menschenrechtspolitik, wie auch die Demokratieförderung „für Stabilität innerhalb der Weltordnung zu sorgen, indem sie Herde der Unzufriedenheit und des Unrechts zu löschen sucht“.¹³

Daneben lassen sich aber auch unabhängig von diesem Ansatz Argumente für eine aktive Menschenrechtspolitik finden:

1. Die moralische Dimension: „Der Glaube an die moralische Qualität der Menschenrechte drängt zum aktiven Einsatz für ihre Erfüllung.“¹⁴
2. Die verfassungs- und völkerrechtliche Dimension: „Wo Staaten ihre Zustimmung zu völkerrechtlichen Menschenrechtsinstrumenten geben oder ihre innere Ordnung durch den Anspruch der Verfassung auf die Einhaltung von Menschenrechten und Grundrechten stützen, gewinnt der Menschenrechtstopos politische und rechtliche Implikationen.“¹⁵
3. Die staatliche Dimension: Menschenrechtspolitik „eröffnet Raum für einen normativen Ansatz von Politik; Menschenrechtspolitik soll zum Ausdruck bringen, daß jedes politische Handeln dem Wohl der Menschen im Staate zu dienen hat.“¹⁶

Diese Argumente für eine aktive staatliche Menschenrechtspolitik blieben allerdings weder in der politikwissenschaftlichen Theorie noch in der politischen Praxis unwidersprochen:

1. wurde von Seiten der politischen Realisten um Morgenthau, wie oben bereits dargelegt, „die Vermengung von realpolitischen Anliegen und mora-

¹² Hier wäre beispielsweise der jährliche Bericht des State Department über die Menschenrechte in der Welt zu nennen, der ausführlich auch auf die demokratischen Staaten eingeht.

¹³ Kühnhardt (1987: 286).

¹⁴ Kühnhardt (1987: 285).

¹⁵ Kühnhardt (1987: 286).

¹⁶ Kühnhardt (1987: 286).

lisch-ethischen Fragen in der internationalen Ordnung für von Grund auf falsch, ja kontraproduktiv“ gehalten.¹⁷

2. wurde insbesondere von menschenrechtsverletzenden Staaten das völkerrechtliche Nichteinmischungsgebot und der Souveränitätsgedanke „oftmals als billiges Abwehrargument gegen äußere Kritik an eklatanten Menschenrechtsverletzungen“ und gegen eine intervenierende Menschenrechtspolitik ins Feld geführt.¹⁸

3. lehnt ein „moralischer Skeptizismus“ eine nach außen gerichtete Menschenrechtspolitik als weder erfolgversprechend noch ethisch gerechtfertigt ab, da kein Staat „sich im letzten als stets leuchtendes Vorbild aller anderen zu qualifizieren“ vermöge.¹⁹ Eine Information über Menschenrechtsverletzungen im Ausland und eine Verwirklichung ethischer Standards im Inland, als Vorbildfunktion für menschenrechtsverletzende Regime, ist für diese Skeptiker allerdings noch vertretbar.²⁰

Bei der Untersuchung der Menschenrechtspolitik eines Staates ist es sinnvoll zu überprüfen, inwiefern sich die außenpolitischen Entscheidungsträger von den Argumenten für oder wider ein menschenrechtspolitisches Engagement beeinflussen lassen und wie sich die feststellbaren Grundhaltungen auf die Menschenrechtspolitik auswirken. Dies ist auch insofern von besonderem Interesse, als unterstellt werden kann, dass Menschenrechtspolitik umso konflikträchtiger ist, je stärker die menschenrechtspolitischen Grundpositionen des Gebers und des Empfängers von Menschenrechtspolitik auseinandergehen. Für die menschenrechtspolitische Praxis heißt dies, dass es im Sinne einer auf Konsens gründenden menschenrechtspolitischen Strategie sinnvoll sein kann, beim Empfänger vor dem Einsatz Menschenrechte unterstützender Maßnahmen erst einmal die Akzeptanz für Menschenrechtspolitik zu erhöhen, beispielsweise, indem auf die sicherheitspolitische Relevanz des Menschenrechtsschutzes hingewiesen wird. Selbst ein menschenrechtspolitisch kooperativer Staat wird in der Regel nicht bereit sein, eine Minderung seiner eigenen Sicherheit zu akzeptieren, um eine Erhöhung des Schutzes der Menschenrechte zu erreichen.

¹⁷ Kühnhardt (1987: 287).

¹⁸ Kühnhardt (1987: 286 f.).

¹⁹ Kühnhardt (1987: 287).

²⁰ Vgl. Kühnhardt (1987: 287).

Letztlich ist Menschenrechtspolitik aber nur ein Segment der Außenpolitik gegenüber demokratisch nicht konsolidierten Staaten: „Weder kann Politik ausschließlich an menschenrechtlichen Gesichtspunkten orientiert sein, noch hat das realpolitische Kalkül der Mächte der Welt die Menschenrechtsfrage als Kategorie der internationalen Beziehungen auszuklammern vermocht.“²¹ Dies bedeutet aber auch, dass Menschenrechtspolitik realiter nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern in einem außenpolitischen Gesamtzusammenhang gesehen werden muss. Das Schlagwort vom „Wandel durch Handel“ deutet so beispielsweise die Bedeutung wirtschaftlicher Kooperationen für den politischen Wandel in nicht-demokratischen Staaten an. Die Menschenrechtspolitik muss diesen Faktor der „Menschenrechte durch die Hintertür“ bei der Konzeption einer menschenrechtspolitischen Strategie mitberücksichtigen.

3.4 Blockierte und defekte Demokratien

Blockierte Demokratien sind autoritäre oder semiautoritäre Regime, in denen im besten Fall „demokratisches Emanzipationsstreben“ die „autoritäre Herrschaftspraxis“ herausfordert, aber „ohne daß ein Prozess substantieller Demokratisierung auf absehbare Zeit realisierbar erscheint“.²²

Demgegenüber können defekte Demokratien definiert werden als „Herrschaftssysteme, die sich durch das Vorhandensein eines bedeutsamen und wirkungsvollen Wahlregimes zur Regelung des Herrschaftszugangs auszeichnen, aber durch Störungen in der Funktionslogik der übrigen Teilsysteme die komplementären Stützen verlieren, die in einer funktionierenden Demokratie zur notwendigen Sicherung von Freiheit, Gleichheit und Kontrolle notwendig sind.“²³

Als eine Ausprägung der defekten Demokratie beschreibt Thiery die „illiberale Demokratie“, die sich durch „Beschädigungen der Rechtsstaatsdimension“ auszeichnet, insofern dass „frei, universell und fair gewählte Regierungen Grund-, Menschen- und liberale Freiheits- und Bürgerrechte verlet-

²¹ Kühnhardt (1987: 288).

²² Schubert/Tetzlaff (1998: 20).

²³ Thiery (2002: 80).

zen und in diesem Sinne den Rechtsstaat nicht respektieren oder ihn nicht durchsetzen (können).²⁴

Obwohl die Schäden defekter Demokratien im Falle vorhandener struktureller Menschenrechtsverletzungen sehr hoch sind, wird den Defekten doch auch ein Nutzen zugeschrieben, für den Fall, dass der „Einbau“ von Defekten „den Rückfall in offene Autokratie verhindern hilft“.²⁵

Diese Kosten/Nutzen-Rechnung, die auf dem Diktum gründet, „that even bad democracies are better than authoritarian rule“²⁶ gilt erst recht für Demokratietypen, welche die Einschränkung von Freiheits- und Grundrechten nicht in erster Linie gegen den politischen Gegner instrumentalisieren, sondern zum Schutz der Demokratie anwenden. Die Rede ist hier von dem Typus der „militant democracy“ oder „wehrhaften“ bzw. „streitbaren Demokratie“, der im Folgenden beschrieben werden soll.

3.5 „Militant Democracy“ und antidemokratische Systemopposition

In der Transformationsforschung bislang wenig untersucht wurde die Bedeutung der radikalen Systemopposition für die Störung des demokratischen Konsolidierungsprozesses, die Merkel folgendermaßen beschreibt:

„Eine weitere Gefahr droht den neuen Demokratien durch ein ‚demokratiethoretisches Paradoxon‘: Weltanschaulich, religiös und völkisch fundamentalistisch fixierte anti-demokratische Gruppen, Bewegungen und Parteien kommen durch demokratische Wahlen an die Macht und zerstören die Demokratie von innen.“²⁷

Die antidemokratische Systemopposition kann aber auch, wenn sie stark genug ist, Konsolidierungsprozesse beeinträchtigen und weist per se auf eine nicht konsolidierte Demokratie hin: So schlägt Hans-Jürgen Puhle vor, „demokratische Regime dann als konsolidiert anzusehen, wenn alle politisch signifikanten Gruppen die zentralen politischen Institutionen des Regimes als legitim ansehen und die Spielregeln der Demokratie befolgen.“²⁸ Und

²⁴ Thiery (2002: 86).

²⁵ Thiery (2002: 87).

²⁶ Linz (1997: 407).

²⁷ Merkel (1999: 537).

²⁸ Puhle (1994: 176).

auch für Hanisch ist ein Merkmal einer konsolidierten Demokratie, dass „keine relevanten Akteure mehr vorhanden sind, die alternative politische Systeme durchsetzen können“.²⁹

Gerade junge Demokratien stehen hier angesichts einer nicht selten radikalen und militanten Systemopposition vor einer allein durch die integrierenden Kraft und Dynamik des demokratischen Prozesses nicht zu bewältigenden doppelten Herausforderung: Zum einen den Prozess der demokratischen Konsolidierung auch gegen innere Widerstände systemoppositioneller Gruppen fortzusetzen, zum andern, die etablierten demokratischen Institutionen davor zu bewahren, von antidemokratischen Kräften unterwandert und zerstört zu werden.

Karl Loewenstein hat schon in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts, konfrontiert mit der ganz Europa bedrohenden Welle faschistischer Parteien und Bewegungen, das Konzept der „militant democracy“ beschrieben:

„If democracy is convinced that it has not yet fulfilled its destination, it must fight on its own plane a technique which serves only the purpose of power. Democracy must become militant.“³⁰

Dem Bild einer schwachen Demokratie, die sich ihrer Feinde nicht nur nicht erwehren kann, sondern diesen auch noch den Missbrauch der demokratischen Spielregeln zur Erlangung der Macht und Beseitigung der Demokratie ermöglicht, stellte Loewenstein die in verschiedenen europäischen Ländern in den 20er und 30er Jahren entwickelten Konzepte und Maßnahmen wehrhafter Demokratien gegenüber.³¹

Angesicht einer „emergency situation in the national and international sphere“ hielt Loewenstein auch die Ausprägung autoritärer Demokratietypen für notwendig³²: Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit oder „preservation of democracy by undemocratic methods“ wurde zum Motto dieser wehrhaften Demokratien.³³ Die antidemokratische Opposition aus Kommunisten und/oder Faschisten wurde so entweder ganz aus dem demokratischen System herausgedrängt, oder passte sich unter dem gesetzlichen

²⁹ Hanisch (1996: 18).

³⁰ Loewenstein (1937: 423).

³¹ Loewenstein (1937: 638 ff.).

³² Loewenstein (1937: 641).

³³ Loewenstein (1937: 640).

Druck diesem System soweit an, dass sie als systemkonform angesehen werden konnte.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde auch die freiheitliche Demokratie der Bundesrepublik Deutschland eine „streitbare Demokratie“, die sich beispielsweise mit Parteiverboten gegen ihre innenpolitischen Gegner zur Wehr setzte.³⁴

Interessant ist das hohe Maß an politischer Identifikation der Bundesbürger mit der wehrhaften Demokratie, die sich in der hohen Zustimmung zu Maßnahmen gegen Terrorismus und Extremismus ausdrückt.³⁵ An den Staat in der wehrhaften Demokratie wird von der Bevölkerung allerdings auch der Anspruch gestellt, freiheitsbedrohenden extremistischen oder politisch gewaltsamen Bestrebungen entschlossen entgegen zu treten, „um Prozessen eines spürbaren Vertrauensverlustes entgegenzuwirken, die sich unter Umständen gegen den Staat selbst richten könnten.“³⁶

Ein wichtiger Grund für die geringe Unterstützung, die der Terrorismus in der Bundesrepublik seitens der Bevölkerung gefunden hat, lag in der Tatsache begründet, „daß er sich in einer liberalen Wohlstandsgesellschaft entwickelt hat und sich daher weder aus sozialen Defiziten noch aus einer obrigkeitlichen Unterdrückung freiheitlicher Bestrebungen speist.“³⁷

Dieser Rückhalt in breiten Schichten der Bevölkerung ist zugleich symptomatisch für die Konsolidierung der Demokratie, da selbst mit terroristischen Mitteln keine Erschütterung der politischen Ordnung oder auch nur ansatzweise eine Verbreiterung der Basis für systemoppositionelle Strömungen geschaffen werden kann. Die Internationalisierung des Konzepts der wehrhaften Demokratie zeigte sich nach den Anschlägen vom 11. 09. 2001 auf das World Trade Center und das Pentagon: Die westlichen Demokratien riefen den Bündnisfall aus und demonstrierten ihre Geschlossenheit gegenüber dem fundamentalistischen Terrorismus, der als Bedrohung von Freiheit, Demokratie und Menschenrechten gesehen wird.³⁸

³⁴ Weber-Fas (2002: 46).

³⁵ Vgl. Jaschke (1991: 87 f.). Die Ablehnung rechter und linker Ideologien, die sich hierin ebenfalls ausdrückt, wird von den Vertretern dieser Vorstellungen mit der „Manipulation durch das bestehende System, insbesondere die Massenmedien“ begründet, Kevenhörster (1974: 61).

³⁶ Jaschke (1991: 87).

³⁷ Jesse (1980: 54).

³⁸ Vgl. Kamp (2002: 3).

4 Die Entwicklung der Demokratie in der Türkischen Republik

4.1 Die Entwicklung vom Einparteienstaat zur pluralistischen Demokratie

Schon in den 20er und 30er Jahren, noch unter Mustafa Kemal Pascha¹, wurde in der Türkei zweimal für kurze Zeit der Versuch unternommen, eine zweite Partei neben der Republikanischen Volkspartei Atatürks zu etablieren. Aufgrund der starken politischen Polarisierung wurde dieses Experiment aber schnell wieder beendet:² „Jede geistige und politische Auseinandersetzung, wie sie sich zwischen mehreren zugelassenen Parteien vollzogen hätte, erschien als ein Zeit- und Kräfteverlust, den sich der junge Staat nur schwer leisten konnte.“³

Aufstände „reaktionärer Kräfte“ gegen das junge kemalistische Regime, wie etwa die Revolte von 1925⁴, fanden vor allem in den Provinzen der Türkischen Republik statt, in denen die Staatspartei nicht organisiert war.⁵ Eine legale Partei hätte diese Kräfte noch effektiver sammeln und sich zu einer echten Gefahr für das Regime entwickeln können. So blieb den Kemalisten, selbst wenn von ihnen eine Einparteienherrschaft möglicherweise nicht intendiert war oder gar als ultima ratio betrachtet wurde, zum Schutz gegen „konterrevolutionäre Kräfte“ kaum eine andere Wahl.⁶

Auf einem Kongress der Republikanischen Volkspartei (CHP) wurde die türkische Republik 1931 auch offiziell zum Einparteienstaat erklärt.⁷

Ihrem Wesen nach war die Republik nun eine Art Erziehungsdiktatur⁸. Das Reformwerk Atatürks zur Modernisierung und Verwestlichung der Türkei wurde von den kemalistischen Eliten gegen alle Widerstände und unter Ausschaltung jeglicher Opposition umgesetzt: „Dialektisch gesprochen

¹ Im November 1934 wurde dem Staatsgründer der Ehrentitel Atatürk (Vater der Türken) verliehen, vgl. Buhbe (1996: 45).

² Vgl. Zürcher (1994: 184).

³ Renesse/Krawietz/Bierkämper (1965:138).

⁴ Zum Scheich-Said-Aufstand vgl. Bruinessen (1989:).

⁵ Zu den Gründen für die im Südosten der Türkei praktisch nicht vorhandene Organisationsstruktur der CHP vgl. Schüler (1998: 129 f.).

⁶ Vgl. Ahmad (1977: 3).

⁷ Vgl. Buhbe (1996: 45).

⁸ Vgl. Steinbach (1996: 133).

wollte sich Atatürk der Diktatur als Mittel zur Begründung der Demokratie bedienen“⁹.

Dies änderte sich erst im Jahre 1946 mit der Gründung der Demokratischen Partei (DP), die sich von der CHP abspaltete.¹⁰ Die Türkei ist also als eine Demokratie der „zweiten Welle“, die nach dem Zweiten Weltkrieg einsetzte, zu bezeichnen.¹¹

Unter wenig fairen Bedingungen trat die DP dann auch schon zu den Parlamentswahlen vom 21. Juli 1946 an,¹² konnte aber nur 65 der 465 Sitze gewinnen, während die CHP mit 390 Sitzen noch deutlich ihre Macht behaupten konnte.¹³ Erst bei den zweiten Parlamentswahlen, die am 14. Mai 1950 mit einer Wahlbeteiligung von über 90 Prozent der registrierten Wähler stattfanden, konnte die einstige Staatspartei abgelöst werden:¹⁴ Die neue Partei gewann 408 Sitze in der türkischen Nationalversammlung (TBMM), während die Partei des Republikgründers mit nur noch 69 Sitzen vorlieb nehmen musste.¹⁵

DP-Gründungsmitglied und Ministerpräsident Adnan Menderes erklärte daher den Tag der Wahl als „day of victory not only for our party but for Turkish democracy“¹⁶. Die politische Praxis der DP-Regierung, die auch bei den Wahlen in den Jahren 1954 und 1957 die mit weitem Abstand stärkste Kraft blieb,¹⁷ war allerdings wenig demokratisch, sondern zeichnete sich durch eine immer stärkere Unterdrückung der Opposition aus.¹⁸

Im April 1960 eskalierte die innenpolitische Auseinandersetzung unter anderem dadurch, dass die DP-Mehrheit im Parlament ein Betätigungsverbot der CHP für drei Monate und einen ebenfalls dreimonatigen Ausnahmezustand beschloss.¹⁹ Die DP-Herrschaft hatte sich immer stärker zu einer „ge-

⁹ Renesse/Krawietz/Bierkämper (1965: 139).

¹⁰ Allein 1946 wurden insgesamt 14 Parteien gegründet, vgl. Coşkun (195: 360 f.).

¹¹ Vgl. Merkel (1999:).

¹² Die DP hatte angesichts des kurzfristig anberaumten Wahltermins erst einen Boykott der Wahl erwogen, nahm dann aber aus Furcht vor einer Parteiauflösung doch an der Wahl teil, vgl. Ahmad (1977: 17 f.).

¹³ Vgl. Ahmad (1977: 18).

¹⁴ Vgl. Ahmad (1977: 31).

¹⁵ Vgl. Ahmad (1977: 37).

¹⁶ Ahmad (1977: 35).

¹⁷ Mit 503 und 424 Sitzen gegenüber der Hauptoppositionspartei CHP, die 31 und 178 Sitze erringen konnte, vgl. Ahmad (1977: 37).

¹⁸ Vgl. Hirsch (1966: 31), der auch auf die diesbezüglich große Bedeutung des einfachen Mehrheitswahlrechts hinweist.

¹⁹ Vgl. Jäschke (1965: 104).

wählten Diktatur²⁰ entwickelt, die von großen Teilen der städtischen Eliten an den Universitäten und in der Armee abgelehnt wurde.

Der ungelöste Widerspruch zwischen der modernistischen kemalistischen Elite und den ländlichen konservativen Kräften, die sich in der DP sammelten und eine Gegenelite formierten, trat durch die Einführung des Mehrparteiensystems deutlich zu Tage.²¹

4.2 Der Militärputsch von 1960 und die Verfassung von 1961

Mit Unterstützung des Vorsitzenden der oppositionellen CHP, Ex-General İsmet İnönü, stürzte am 27. Mai 1960 die türkische Armee ohne größeres Blutvergießen unter General Cemal Madanoğlu die Regierung Menderes, löste die Nationalversammlung auf und übertrug die politische Führung einem aus zunächst 38, später 24 Offizieren bestehenden „Komitee der Nationalen Einheit“ (MBK) unter Leitung des von Menderes zuvor beurlaubten Generals Cemal Gürsel.²²

Über das weitere Vorgehen bestand allerdings unter den Beteiligten keine Einigkeit: so wollte die Mehrheit zwar nach einer Beseitigung korrupter Politiker und der Abhaltung von Wahlen die Macht wieder an die Politik abgeben, aber es gab auch Kräfte, die die Macht an die alte Staatspartei CHP übergeben oder gar bis zur Durchführung struktureller Reformen zur Sicherung der sozialen Gerechtigkeit, einer die Massen erreichenden Bildungspolitik²³ und wirtschaftlicher Entwicklung durch eine „dynamische autoritäre Herrschaft“²⁴ bei den Militärs belassen wollten.²⁵ Gemein war ihnen jedoch das Ziel einer freiheitlichen demokratischen Verfassung²⁶ und eines „echten Rechtsstaates“²⁷.

²⁰ Vgl. Poulton (1997: 136).

²¹ Zu der gesellschaftlichen Dimension des „Elite-Villager Gap“ vgl. Cohn (1970: 78).

²² Vgl. Renesse (1965: 141) und Jäschke (1965: 106). Aus dem MBK entlassen wurden vor allem die ultranationalistischen Offiziere um Alparslan Türkeş, vgl. Berberoglu (1982: 88).

²³ Trotz allgemeiner Schulpflicht waren damals noch über 60 Prozent der 30 Millionen Türken Analphabeten, vgl. Hirsch (1966: 68).

²⁴ Poulton (1997: 137).

²⁵ Vgl. Ahmad (1977: 161).

²⁶ Vgl. Hirsch (1983: 509). Zum Verfassungstext vgl. Hirsch (1966: 77).

²⁷ Rumpf (1996a: 67).

Die schließlich von der Verfassungsgebenden Versammlung erarbeitete Verfassung wurde am 9. Juli 1961 zur Volksabstimmung vorgelegt, wobei die starke Ablehnung durch 38,8 Prozent der Stimmberechtigten auf eine Solidarisierung mit dem am 17. September 1960 hingerichteten Menderes und der am 29. September 1960 aufgelösten DP hindeutete: In elf Provinzen, wo die DP zuvor besonders stark gewesen war, wurde der Verfassungsentwurf sogar von einer Mehrheit abgelehnt.²⁸

Noch eindeutiger fiel das Ergebnis der Parlamentswahlen vom 15. Oktober 1961 aus: Während die CHP mit 36,7 Prozent zwar stärkste politische Kraft wurde, erhielten die Gerechtigkeitspartei (AP) und die Neue Türkei Partei (YTP), die sich als Erben der DP verstanden, sowie die ihnen nahestehende Nationale Partei Republikanischer Landbewohner (CKMP) zusammen 62,5 Prozent Stimmenanteil.²⁹

Dieses Bild wurde auch bei den Parlamentswahlen 1965 bestätigt, bei denen die CHP nur noch 28,7 Prozent erringen konnte, während die Gerechtigkeitspartei unter dem neuen Führer Süleyman Demirel mit 52,9 Prozent die absolute Mehrheit errang. Wenngleich in den 60er Jahren auch neue politische Akteure auftraten, so spielten sie doch bei den Wahlen 1965 und 1969 kaum eine Rolle. Die Gerechtigkeitspartei gewann unter Demirel jeweils die absolute Mehrheit der Parlamentssitze.³⁰

Die Zuspitzung der wirtschaftlichen Lage Ende der 60er Jahre bildete auch die Grundlage einer gesellschaftlichen Radikalisierung, die sich in der zunehmenden Straßengewalt und dem Einzug kleiner extremistischer Parteien in die TBMM ausdrückte. Trotz einer von Demirel vollzogenen „Politik des starken Staates“³¹, die in den Ausruf des Notstands mündete,³² konnte die Regierung der Bedrohung durch die links- und rechtsextremistischen Kräfte nicht effektiv begegnen. Dies bereitete den Boden für eine erneute Militärintervention.³³

Obleich die Verfassung von 1961 aufgrund ihrer sozial- und rechtsstaatlichen Elemente viel Zustimmung erhielt, da sie dazu beitrug, dass sich das

²⁸ Vgl. Buhbe (1996: 80).

²⁹ Vgl. Ahmad (1977: 172) und Dodd (1979: 208).

³⁰ Zu den Wahlergebnissen zwischen 1961-1977 s. Dodd (1979: 208).

³¹ Buhbe (1996: 92).

³² Vgl. Akkaya/Ösberk/Şen (1998: 33).

³³ Vgl. Hale (1994: 180).

politische Leben in der Türkei freier als in den 50er Jahren entfalten konnte,³⁴ fanden sich auch kritische Stimmen, die darauf hinwiesen, dass vor allem in den ländlichen Gebieten nur eine „äußerst schmale Schicht den politischen Minimalforderungen entspricht, welche eine moderne Verfassung wie diejenige von 1961 an jeden für sein Land verantwortlichen Bürger stellt“³⁵.

4.3 Das Memorandum des Nationalen Sicherheitsrates vom 12. März 1971

Obwohl der „Warnbrief“ der im Nationalen Sicherheitsrat³⁶ versammelten militärischen Führer vom 12. März 1971 in der Literatur oft als der zweite Putsch in der türkischen Geschichte dargestellt wird,³⁷ so war er doch „kein ‚echter‘ Putsch“³⁸, sondern eher eine Putsch-Drohung durch den Generalstabschef und die Kommandanten der Land-, See- und Luftstreitkräfte, „die Führung der Staatsangelegenheiten selbst zu übernehmen“, sollte man nicht ihrer Forderung nachkommen „im Rahmen der demokratischen Regeln eine starke und glaubwürdige Regierung zu bilden, die die anarchistischen Zustände durch Maßnahmen beseitigt, welche unter einem überparteilichen Gesichtswinkel von den Gesetzgebenden Körperschaften näher zu bestimmen sind, sowie die in der Verfassung vorgesehenen Reformen im Geiste Atatürks anpackt und die Revolutionsgesetze anwendet“³⁹.

Wenngleich in dem Memorandum nicht von einer Verfassungsänderung die Rede war, so erkannte die nach dem erzwungenen Rücktritt Demirels von dem ehemaligen CHP-Minister und Professor für Öffentliches Recht, Nihat

³⁴ Vgl. Tanör (1989: 15).

³⁵ Hirsch (1966: 68). Hirsch forderte „die schnellstmögliche Beseitigung des Analphabetentums und die Hebung der ländlichen Bevölkerung und ihrer Jugend auf ein geistiges und kulturelles Mindestniveau“.

³⁶ Der aus zivilen und militärischen Kräften zusammengesetzte Nationale Sicherheitsrat (MGK) war erstmals in der Verfassung von 1961 in Art. 111 grundgesetzlich eingeführt worden, um den Ministerrat „bei den Entscheidungen über die nationale Sicherheit und bei der Sicherstellung der Koordinierung zu unterstützen.“ Art. 111 zit. n. Hirsch (1966: 155).

³⁷ So etwa bei Weiher (1978: 153), der die gegenteilige Ansicht von Hirsch (1974: 38, Anm. 40), über das „höchst demokratische Verhalten der hohen Generalität“ scharf zurückweist und Kramer (2000: 85). Steinbach (1996: 392) übernimmt die Formulierung vom „Coup per Memorandum“.

³⁸ Rumpf (1996a: 69).

³⁹ S. den Wortlaut des Memorandums bei Hirsch (1973: 3).

Erim, bis zu den Wahlen von 1973 geführte Reformregierung angesichts der anhaltenden innenpolitischen Unruhen bereits im April 1971 die Notwendigkeit von Verfassungsreformen, die dann auch am 22. September 1971 verkündet wurden.⁴⁰

Durch die Verfassungsänderung, die insbesondere auch den umfassenden Grundrechtsteil der türkischen Verfassung von 1962 erheblich modifizierte, wurde versucht, „die Strukturschwächen in der Verfassungsurkunde zu beseitigen und der Freiheit zur Zerstörung der Freiheit zu begegnen.“⁴¹ Es wurden somit dezidiert Elemente einer „wehrhaften Demokratie“ in den Verfassungstext eingebaut.

Intensiviert wurde auch die Bekämpfung der extremistischen Opposition: Bereits am 27. April 1971 hatte das Parlament das Kriegsrecht in 11 von 67 Provinzen verhängt, die Türkische Arbeiterpartei (TİP), die sich durch prokurdische Agitation hervorgetan hatte, und die antilaizistische MNP von Necmettin Erbakan wurden verboten.⁴²

Zur Stärkung der Judikative gegen die extremistische Gewalt wurden Staatssicherheitsgerichte (DGM) gegründet, die allein in den ersten fünf Jahren ihres Bestehens über 3000 Urteile fällten.⁴³

Doch die politische Gewalt eskalierte vor allem in der zweiten Hälfte der 70er Jahre immer mehr, so dass am 25. Dezember 1978 in 13 Provinzen der Ausnahmezustand verhängt wurde.

Die sozio-ökonomische Krise und die häufigen Wechsel eher schwacher Regierungen verschärften die politische Lage soweit, dass die Militärführung im Dezember 1979 erneut ein Memorandum vorbereitete, in dem die Interventionsbereitschaft angekündigt wurde.⁴⁴

Obwohl dieses Memorandum, das alle Verfassungsinstitutionen und politischen Parteien ultimativ zum sofortigen Handeln gegen den Terrorismus und Sezessionismus aufrief,⁴⁵ in einer von Präsident Korutürk entschärften Fassung, am 2. Januar 1980 im türkischen Radio bekannt gemacht wurde, konnten sich die beiden Führer der stärksten politischen Kräfte, Demirel und

⁴⁰ Vgl. Buhbe (1996: 93 f.) sowie Hirsch (1973: 4f.).

⁴¹ Hirsch (1973: 2).

⁴² Vgl. Buhbe (1996: 94).

⁴³ Vgl. Buhbe (1996: 95).

⁴⁴ Vgl. Buhbe (1996: 103).

⁴⁵ Vgl. Cevik (1982: 39).

Ecevit, nicht auf ein gemeinsames Vorgehen zum Wohl des Landes einigen.⁴⁶

In den folgenden Monaten nahmen die blutigen Ausschreitungen und Terrorakte beinahe bürgerkriegsähnliche Formen an: Allein während der 10monatigen Minderheitenregierung gab es 1.500 politische Morde.⁴⁷ Insgesamt waren in den zwei Jahren vor dem Eingreifen der Militärs über 5241 Tote und 14.152 verletzte Terroropfer zu beklagen.⁴⁸

Da nicht die geringste Aussicht auf eine Besserung der innenpolitischen Lage bestand, die Anhänger von Erbakans religiöser Nationaler Heilspartei (MSP) mittlerweile sogar öffentlich zum „Aufstand gegen das System“ aufriefen⁴⁹, intervenierten die Militärs schließlich am 12. September 1980 zum dritten Mal in der 35jährigen Geschichte der türkischen Demokratie.⁵⁰

Gescheitert war damit aber auch das am Bonner Grundgesetz orientierte Modell der freiheitlichen Verfassung von 1961: Diese Verfassung hatte nicht nur den traditionellen anti-laizistischen Kräften um Necmettin Erbakan ihre radikale Opposition gegen die kemalistische Demokratie ermöglicht, sondern auch einem breiten Spektrum extremistischer Kräfte das Tor zur Zerstörung der Republik geöffnet. Die im Jahre 1971 durchgeführten Änderungen der „idealistischen“⁵¹ Verfassung von 1961 hatten die Grundproblematik nicht gelöst – noch immer wurde das Wohl des Staates den individuellen Freiheitsrechten übergeordnet.⁵²

Doch wäre es unpassend, die innenpolitische Zuspitzung und politische Radikalisierung der Verfassungsordnung allein anzulasten:

„Das Scheitern der Verfassung von 1961 ist sicherlich nicht damit zu erklären, daß ihr Grundrechtsregime zu liberal war. Es war zwar modern und entsprach mit seinem Gewährleistungs- und Schrankenmechanismus westeuropäischen Standards, erlaubte es aber dem Gesetzgeber ohne weiteres, vernünftige politische Entscheidungen in einer Weise gesetzlich zu fixieren, die eine Herstellung des gesellschaftli-

⁴⁶ Vgl. Zürcher (1994: 282) und Buhbe (1996: 103).

⁴⁷ Vgl. Buhbe (1996: 107).

⁴⁸ Auf diese Zahlen wies der den Staatsstreich anführende Generalstabschef Kenan Evren in seiner Rede am Tag des Putsches ausdrücklich hin, vgl. den Redetext in Tanör/Boratav/Akşin (1997: 117). Vgl. McFadden (1985: 70).

⁴⁹ Vgl. Milliyet, 7. September 1980, der Schlachtrufe „düzene isyan“ auf dem Protestmarsch der MSP anlässlich des Jerusalem-Tags. Diese Demonstration der anti-laizistischen Kräfte wird als wichtiges Signal für den Militärputsch gewertet, der eigentlich bereits für den 11. Juli geplant gewesen war, vgl. Hale (1994: 237).

⁵⁰ Vgl. Birand (1985:

⁵¹ Hirsch (1981: 438).

⁵² Vgl. Hirsch (1983: 511).

chen Friedens auch unter den besonderen türkischen Bedingungen erlaubt hätte.“⁵³

Das Hauptziel des Staatsstreichs vom 12. September 1980 stand dennoch von vornherein fest: Nach der Beseitigung der verantwortlichen Politikerklasse musste die Verfassungsordnung nach Ansicht der Armeeführung diesmal so gründlich geändert werden, dass die politische Stabilität, trotz oder gerade wegen der auf allen Ebenen vorhandenen tiefen Spaltungen der türkischen Gesellschaft, künftig dauerhafter gesichert werden konnte.⁵⁴

4.4 Die „Operation 12. September 1980“⁵⁵

Hatten sich die Militärs bei den Interventionen 1960 und 1971 nach kürzester Zeit aus der Politik zurückgezogen und den zivilen politischen Kräften wieder das Feld überlassen, so setzte sich beim dritten Eingriff in der Armeeführung die Ansicht durch, dass es besser sei, erst nach umfassenden Reformen des politischen und gesellschaftlichen Systems zur Demokratie zurückzukehren, um einen weiteren Eingriff nicht mehr notwendig werden zu lassen.⁵⁶

War es dem Parlament in den Monaten vor dem Staatsstreich in 115 Wahlgängen nicht gelungen, einen Nachfolger für den im April 1980 aus dem Amt geschiedenen Präsidenten Korutürk zu wählen,⁵⁷ was Ausdruck der politischen Handlungsunfähigkeit und zugleich ein weiterer Grund für das Eingreifen des Militärs gewesen war, so machte die Militärführung nun kurzen Prozess: Durch eine Entscheidung des neu zusammengesetzten Nationalen Sicherheitsrates (MGK)⁵⁸, der jetzt die alleinige Exekutivgewalt des

⁵³ Rumpf (1996: 87 f.)

⁵⁴ Evren kündigte dementsprechend schon am Tag des Putsches eine Änderung der Verfassung, des Wahl- und des Parteiengesetzes an, vgl. Tanör/Boratav/Akşin (1997: 118).

⁵⁵ Dies war die offizielle militärische Bezeichnung für den Staatsstreich, vgl. Hirsch (1981: 433). Genannt wird in der türkischen Literatur auch die Bezeichnung „Operation Fahne“ (bayrak harekâtı), vgl. Tanör/Boratav/Akşin (1997: 26), wie auch schon die bereits für den 11. Juli 1980 geplante Intervention genannt worden war, vgl. Buhbe (1996: 107).

⁵⁶ Vgl. Kramer (1983: 5 f.) und Franz (2002: 108).

⁵⁷ Vgl. Buhbe (1996: 107)

⁵⁸ Dieses Organ bestand nach dem Staatsstreich nur noch aus den militärischen Mitgliedern und sollte laut Gesetz vom 12. Dezember 1980 bis zur Arbeitsaufnahme eines neuen Parlaments seine Aufgabe erfüllen, vgl. Hirsch (1981: 438). Der Nationale Sicherheitsrat wurde außerdem von Millî Güvenlik Kurulu in Millî Güvenlik Konseyi umbenannt, was aber synonym übersetzt wird, vgl. Tanör/Boratav/Akşin (1997: 26).

Staates besaß, wurde der Vorsitzendes des Sicherheitsrates, Generalstabschef Kenan Evren, zum Staatsoberhaupt ernannt.⁵⁹

Bereits am 21. September 1980 wurde von Admiral a.D. Bülent Ulusu eine neue Regierung gebildet und sein am 27. September vorgestelltes Regierungsprogramm wurde am 30. September vom MGK bestätigt.⁶⁰

Innenpolitisch konzentrierte sich General Evren darauf, die Innere Sicherheit zu erhöhen: Wer eine illegale Waffe besaß, konnte diese innerhalb von 15 Tagen den Sicherheitsbehörden übergeben, ohne strafrechtliche Verfolgung befürchten zu müssen. Über 160.000 Waffen und 540.000 Schuss Munition kamen so bis Mitte Oktober zusammen.⁶¹

Hart wurde gegen (mutmaßliche) politische Extremisten und Terroristen vorgegangen: Am 8. Oktober 1980 gab es die ersten Hinrichtungen.⁶²

Die Sicherheitskräfte verhafteten im ersten Jahr nach dem Staatsstreich über 122.600 Personen und konnten durch dieses Vorgehen die Zahl politisch motivierter Attentate um 90 Prozent senken.⁶³

Ziel der Maßnahmen waren jedoch nicht nur extremistische und terroristische Organisationen, auch die etablierten Parteien und Gewerkschaften waren davon betroffen: Bereits am Tag des Staatsstreichs waren alle politischen Aktivitäten untersagt und die Parteiführer in Haft genommen worden. Ein Jahr später, am 16. Oktober 1981, wurden schließlich alle Parteien für aufgelöst erklärt. Am Tag zuvor waren die 160 Mitglieder der neu eingerichteten verfassungsgebenden Versammlung bekannt gegeben worden, die am 23. Oktober ihre Arbeit zur Wiederherstellung der Demokratie aufnehmen.⁶⁴

Nicht nur wurde den ehemaligen Politikern jede Stellungnahme in der Öffentlichkeit verboten, auch allen anderen Bürgern wurde untersagt, öffentlich für oder gegen diese Politiker Stellung zu beziehen.⁶⁵

Im Jahre 1982 schließlich wurden die ehemaligen Parteiführer für zehn, die einfachen Parlamentsabgeordneten für fünf Jahre aus der Politik verbannt.⁶⁶

⁵⁹ Vgl. Çevik (1983: 93).

⁶⁰ Vgl. Çevik (1983: 45).

⁶¹ Vgl. Çevik (1983: 46 f.).

⁶² Vgl. Çevik (1983: 46).

⁶³ Vgl. Zürcher (1994: 294).

⁶⁴ Vgl. Çevik (1983: 60).

⁶⁵ Vgl. Çevik (1983: 56).

Da aus der Sicht der Militärs die türkische Krise durch die politische Polarisierung im Lande maßgeblich mitverschuldet worden war, sollte durch eine alle gesellschaftlichen Gliederungen umfassende Entpolitisierung der Bevölkerung der innere Frieden sichergestellt und die Voraussetzung für eine stabile Demokratie geschaffen werden.

Dieses Konzept war schon damals umstritten:

„Zum einen stellt sich die Frage, ob die erhebliche Beschneidung demokratischer Rechte und politischer Ausdrucksmöglichkeiten wirklich die geeignete Methode zur Erziehung ‚verantwortungsbewußter Demokraten‘ ist. Umfangreiche politische Repression hat bisher in aller Regel zu einem Konfliktstau mit nachfolgender politischer und sozialer Explosion geführt.“⁶⁷

Heute lassen sich auch Stimmen finden, die der erzwungenen Entpolitisierung dennoch Positives abgewinnen können:

„Der Ideologe wich dem Ingenieur und Manager, und an die Stelle einer kompromisslosen Ablehnung des politischen Systems rückte die Bewertung von Erfolg und Misserfolg der jeweiligen Regierung in einzelnen Fragen. Der in den 70ern ohnehin ideologisch künstlich aufgeblähte Gegensatz von Links und Rechts verlor an Schärfe, und die städtische Elite importierte und diskutierte neue Themen: Frauen, Menschenrechte, Umweltschutz und Zivilgesellschaft.“⁶⁸

Dass die gesellschaftspolitischen Vorstellungen des Militärregimes auch die politische Wirklichkeit der zivil regierten 3. Türkischen Republik prägen sollten, garantierte schließlich die türkische Verfassung von 1982, die die Verfassung von 1961 ablöste und trotz zahlreicher Verfassungsänderungen bis heute in Kraft ist.⁶⁹

⁶⁶ Vgl. Buhbe (1996: 111). Allerdings wurde durch Referendum vom 6. September 1987 dieses Gesetz annulliert, vgl. Buhbe (1996: 119).

⁶⁷ Kramer (1983: 8).

⁶⁸ Seufert (2002: 90).

⁶⁹ Das Standardwerk von Christian Rumpf (1996) enthält die Verfassungsänderungen bis einschließlich 1995. Eine aktuelle Fassung (Stand: 31.12.2001) findet sich unter www.tuerkei-recht.de.

4.5 Die Verfassung der „militanten Demokratie“

Im Gegensatz zur Verfassung von 1961, die „in der Praxis zu einer Überordnung der in ihrem Kern als unantastbar gekennzeichneten Grundrechte und Freiheiten der Person über das Allgemeinwohl des Staates“ geführt hatte, was „Unruhen und anarchische Zustände“ mit bedingte⁷⁰ wurde die Verfassung von 1982 auch in ihrem wiederum sehr umfassenden Grundrechtsteil⁷¹ so konzipiert, dass die in der Verfassungspräambel als „freiheitliche Demokratie“ bezeichnete türkische Republik fortan vor einem Missbrauch der Verfassungsordnung geschützt war. Ausdruck hierfür ist besonders Art. 14 TV1982, der auch nach seiner umfassenden Kürzung einen besonderen Missbrauchstatbestand enthält:

„Von den Grundrechten und –freiheiten dieser Verfassung darf keines gebraucht werden, um Aktivitäten mit dem Ziel zu entfalten, die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören und die demokratische und laizistische Republik zu beseitigen.“⁷²

In diesem Artikel ist somit die Wehrhaftigkeit der demokratischen Republik verfassungsmäßig verankert worden. Allerdings wird aus der Formulierung deutlich, dass die türkische Demokratie heute hauptsächlich von antilaizistischen und separatistischen Bestrebungen bedroht fühlt.

Die alte Fassung des Art. 14 hatte insbesondere die antilaizistischen Bestrebungen noch nicht ausdrücklich erwähnt, dafür aber klassenkämpferische:

„Von den Grundrechten und –freiheiten dieser Verfassung darf keines gebraucht werden [...] die Beherrschung des Staates durch eine Person oder eine Gruppe oder die Herrschaft einer sozialen Klasse über andere soziale Klassen herbeizuführen oder Unterschiede in Sprache, Rasse, Religion oder Bekenntnis zu schaffen oder auf sonstigem Wege eine auf diesen Begriffen und Ansichten beruhende Staatsordnung zu gründen.“⁷³

Am 7. November 1982 wurde der Verfassungsentwurf der verfassungsgebenden Versammlung mit einem Stimmanteil von 92 Prozent durch das Volk angenommen und trat am 9. November in Kraft. Mit dem Referendum

⁷⁰ Hirsch (1984: 103).

⁷¹ Dieser umfasst Art. 12 bis Art. 74 und enthält neben den Grundrechten auch Grundpflichten.

⁷² Vgl. Art. 14 TV/1982, (überarbeitete Fassung von Oktober 2001).

⁷³ Vgl. den Verfassungstext in Rumpf (1996: 320).

verknüpft war die Wahl General Evrens zum regulären Staatsoberhaupt für weitere sieben Jahre.⁷⁴

Nach ersten Änderungen im Jahre 1987 kam es im Jahr 1995 zu größeren Änderungen, die „insbesondere die Liberalisierung des Parteien-, Vereins- und Gewerkschaftsregimes“ betrafen.⁷⁵

Im Oktober 2001 wurde, unter Bezug auf die Anstrengungen zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, „das Grundrechtsregime verändert, der Schrankenmechanismus neu gestaltet und die richterliche Kontrolle bei Eingriffen in die Persönlichkeit und in die Privatsphäre verstärkt“.⁷⁶ Insgesamt wurden zwar 34 Artikel der Verfassung verändert, aber die innertürkische Debatte um eine gänzlich neue Verfassung hielt an. So kritisierte der Vorsitzende der Menschenrechtsstiftung (TIHV), Yavuz Önen:

"We think the structure limiting human rights must be altered. The current amendments have been drafted with a limited comprehension of democracy. There are some points worthwhile in some amendments, however, the media tended to exaggerate this amendment series."⁷⁷

Doch dass die Verfassungsreformen überhaupt in diesem Umfang möglich waren, muss als Zeichen für die demokratische Konsolidierung in der Türkei gesehen werden.

⁷⁴ Vgl. Dodd (1994: 179).

⁷⁵ Rumpf (2002).

⁷⁶ Rumpf (2002).

⁷⁷ Turkish Daily News, 6. Oktober 2001.

5 Die Dritte Türkische Republik zwischen „mensenrechtlicher“ und „militanter“ Demokratie

5.1 Die Menschenrechtspolitik in der Türkei

„Rechtsstaat ist derjenige Staat ... der die Menschenrechte achtet, diese Rechte und Freiheiten schützt und stärkt, der in jedem Bereich eine gerechte Rechtsordnung errichtet und ihre Dauerhaftigkeit gewährleistet, der verfassungswidrige Situationen und Verhaltensweisen vermeidet, dem Recht die Vorherrschaft über alle Staatsorgane einräumt“.¹

Die Geschichte der Menschenrechte in der Türkei reicht bis an den Anfang des 17. Jahrhunderts zurück.² Im Jahre 1615 wurde der habsburgisch-osmanische Vertrag abgeschlossen, dessen Artikel 7 den Schutz der Christen im Osmanischen Reich vorsah.³

Bereits 1808 gab es im Osmanischen Reich einen Vertrag (*Sened-i İttifak*), der die Herrschaftsgewalt des Sultans einschränken sollte.⁴

Die Reformperiode (*tanzimat*) zwischen 1839 und 1876 trieb die Verwestlichung des Osmanischen Reiches im Hinblick auf eine Modernisierung des Rechtswesens weiter voran, die autoritäre Regierung verhinderte aber Reformen hin zu Meinungs- oder Pressefreiheit.⁵ Auch die erste Verfassung im Osmanischen Reich von 1876 (*meşrutiyet*) enthielt neben fortschrittlichen Elementen wie dem Verbot der Folter auch negative wie die Berechtigung des Sultans, aufgrund eines einfachen Polizeiberichts jeden Beliebigen zu verbannen.⁶

Die erste Verfassung der Republik Türkei, die 1924 in Kraft trat, enthielt zwar Grundrechte, die in der Verfassungswirklichkeit jedoch keine maßgebliche Rolle spielten: Die autoritäre Einparteienherrschaft beschränkte die Grundrechte weiterhin drastisch, deren Verwirklichung sie im Rahmen ihrer Verwestlichungsbemühungen aber zumindest langfristig anstrebte.⁷

¹ So das türkische Verfassungsgericht über den Rechtsstaat, zitiert nach Rumpf (1996: 118).

² Einen Überblick über die Geschichte der Menschenrechtsverletzungen bietet Akçam (2005).

³ Vgl. Müllerson (1997: 18).

⁴ Vgl. Tanör (1995: 33 f.) und Rumpf (1996: 37 f.).

⁵ Vgl. Tanör (1995: 34).

⁶ Vgl. Tanör (1995: 34).

⁷ Vgl. Tanör (1995: 38).

Die Verfassungsgeschichte von 1961 bis 1982 wurde bereits oben in grundlegenden Zügen beschrieben, festzuhalten bleibt, dass die Menschenrechte zwar verfassungsrechtlich festgeschrieben, aber in der Verfassungswirklichkeit nur unzureichend geschützt wurden und werden.⁸

Untermuert wurde dieser negative Sachverhalt insbesondere durch die Verfassung von 1982, die die Grundrechte und Menschenrechte eher beschränkte als anerkannte und zudem ausdrücklich erklärte, dass die Türkische Republik die Menschenrechte zwar „respektiere“, aber nicht, wie dies in der Verfassung von 1961 geschrieben wurde, auf den Menschenrechten basiere.⁹

Dies betraf bis Ende der 80er Jahre alle menschenrechtspolitisch relevanten Ziele: Sowohl die Aufklärung über Menschenrechte, die Information über Menschenrechtsverletzungen, ihre Prävention und Sanktionierung war entweder nicht vorhanden, oder wurde nicht konsequent und effektiv genug durchgesetzt. Da die Konsolidierung der türkischen Demokratie in der Menschenrechtsfrage seit dem Ende der Militärherrschaft „einen Schritt vorwärts und zwei Schritte zurück“¹⁰ gemacht hatte, stand die türkische Politik zu Anfang der 90er Jahre unter einem erheblichen Problemlösungsdruck in der Menschenrechtsfrage. Menschenrechte konnten nicht mehr länger als zu vernachlässigende Größe behandelt werden, wollte man nicht hinsichtlich des demokratischen Fortschritts hinter die osteuropäischen Transformationsstaaten zurückfallen.

5.1.1 Die offizielle türkische Menschenrechtspolitik

In den 90er Jahren wurde die offizielle Menschenrechtspolitik, die bis dahin weitgehend vom Innen-, Justiz- und Außenministerium getragen worden war, auf einen neu ernannten Staatsminister für Menschenrechte sowie auf weitere, weitgehend regierungs-unabhängige Institutionen übertragen. Da-

⁸ Vgl. Morr (1989: 469). An dieser Stelle soll nur auf die regelmäßig erscheinenden regierungsamtlichen Türkei-Berichte des US State Department und auf die zahlreichen Berichte der verschiedenen seriösen transnationalen Menschenrechtsorganisationen hingewiesen werden, die dezidiert über die Verstöße der Republik Türkei gegen die eigenen menschenrechtlichen Normen Auskunft geben, vgl. Kap. 5.1.2.

⁹ Vgl. Sencer (1988: 53).

¹⁰ Gemalmaz (1989: 20), Übersetzung aus dem Englischen.

mit reagierte man einerseits auf den großen Druck von innen und außen¹¹, die Menschenrechtsproblematik zu lösen. Andererseits konnte nur so die notwendige Professionalisierung der türkischen Menschenrechtspolitik erreicht werden, die in den genannten Ministerien aufgrund der Interessenkonflikte kaum möglich war.

Insbesondere das türkische Außenministerium und das Justizministerium waren zudem in den letzten Jahrzehnten angesichts des ideologischen Missbrauchs der Menschenrechtsthematik¹² eher bemüht, die Menschenrechtsprobleme in der Türkei klein zu reden, und torpedierten dementsprechend die derlei aufdeckenden Menschenrechtsorganisationen und Medien.¹³ Anstatt konstruktive Maßnahmen zu entwickeln, wurde hauptsächlich versucht, durch politische Propaganda von den vorhandenen Missständen abzulenken oder diese mit der Notwendigkeit der Terrorbekämpfung zu rechtfertigen.¹⁴ Bevor die offiziellen Menschenrechtsinstitutionen im Einzelnen vorgestellt werden, soll ein chronologischer Überblick erfolgen:

1975 wird das Menschenrechte Forschungs- und Dokumentationszentrum (HRRDC) gegründet, das an das Institut für Öffentliche Verwaltung der Türkei und des Mittleren Ostens (TODAİE) angeschlossen ist und seit 1979 das Turkish Yearbook of Human Rights herausgibt.¹⁵

1978 erfolgt die Gründung des Menschenrechtszentrums der Universität Ankara (AÜ İHM), dessen Arbeit aber nach dem Militärputsch bis ins Jahr 1987 hinein ruht.¹⁶

Im März 1984 wird ein Untersuchungskomitee aus hochrangigen Offizieren, Armeeeoffizieren und Medizinern gebildet, das die Haftbedingungen in den Militärgefängnissen überprüfen soll.¹⁷

Zur Fortsetzung dieser Arbeit in wesentlich größerem Maßstab wird 1984 ein „parlamentarisches Sonderkomitee“ gebildet, das neben den Militärgefängnissen auch die zivilen Haftanstalten inspizieren soll.¹⁸

¹¹ Vgl. zu den äußeren Einflüssen auf die Menschenrechtspolitik Kazancı (1992: 39) und Bora (1991: 27).

¹² Auf die ideologische Ausrichtung der Menschenrechtsbewegung verweist auch Bora (1991: 26).

¹³ Vgl. Außenministerium (1985: 26), TIHV (1998: 201 f.) und Öymen (2001: 290 f.).

¹⁴ Vgl. Türkisches Außenministerium (1984, 1992, 1999).

¹⁵ Vgl. Gülmez/Oberdieck/Özen (1991: 161).

¹⁶ Vgl. Gülmez/Oberdieck/Özen (1991: 164).

¹⁷ Vgl. Prime Ministry (1985: 22).

¹⁸ Vgl. Prime Ministry (1985: 22).

1990 erfolgt die Etablierung der Menschenrechtsuntersuchungskommission (İHİK) der Türkischen Nationalversammlung (vgl. Kap. 5.1.1.1).¹⁹

Im Jahre 1991 wird ein Ministerium für Menschenrechte eingerichtet (vgl. Kap. 5.1.1.2).²⁰

1994 erfolgt die Gründung eines wissenschaftlich ausgerichteten und geleiteten Hohen Rates für Menschenrechte (İHYDK) (vgl. Kap. 5.1.1.3).²¹

1997 wird ein Hohes Komitee zur Koordination der Menschenrechte eingerichtet (İHKÜK) (vgl. Kap. 5.1.1.4).²²

1998 eröffnet das Innenministerium ein „Büro für vermisste Personen“.²³

Im Jahr 2000 wird ein Komitee für Menschenrechtserziehung eingerichtet.²⁴

Im Folgenden sollen beispielhaft vier der genannten, besonders einflussreichen Institutionen mit ihren Arbeitsschwerpunkten vorgestellt werden.

5.1.1.1 Die Menschenrechtsuntersuchungskommission der TBMM

1990 wurde durch Gesetz 3686 die Menschenrechtsuntersuchungskommission der Großen Türkischen Nationalversammlung (TBMM)²⁵ gegründet (İnsan Hakları İnceleme Komisyonu / İHİK), deren Einrichtung von Präsident Özal bereits in seiner Antrittsrede am 9. November 1989 vorgeschlagen worden war.²⁶

Dieses Organ, das am 1. März 1991 seine Arbeit aufnahm, ist von besonderem Interesse, da in ihm nicht nur die Regierungsparteien, sondern entsprechend ihrem Anteil an den Parlamentssitzen alle im Parlament vertretenen Parteien präsent sind, womit auch regierungskritische Impulse in die Arbeit einfließen können.²⁷

¹⁹ Vgl. Bora (1991: 32).

²⁰ Vgl. TDN, 16. November 1991.

²¹ İHYDK (1995: 25).

²² Vgl. State Department (1997: 3).

²³ Da die Angehörigen der Verschwundenen die Regierung und die Sicherheitskräfte für das Verschwinden verantwortlich machen, vermeiden sie aber den Kontakt mit dem offiziellen Büro, vgl. State Department (1998: 5).

²⁴ Vgl. Report on UK Immigration & fact finding mission to Turkey, London 2001, S. 33.

²⁵ Zur Organisation und Arbeit der TBMM vgl. TBMM (1996: 34 ff.).

²⁶ Vgl. TGNA (1998: 3).

²⁷ Vgl. TGNA (1998: 5) und Kazancı (1992: 55).

Die Aufgaben der Menschenrechtskommission beziehen sich sowohl auf außenpolitische als auch auf innenpolitische Aspekte der Menschenrechtspolitik:

- „a) To follow the developments related to human rights generally accepted by the international community;
- b) To determine the changes which have to be made in order to ensure the conformity of the Turkish Constitution, national legislation and practices with the international conventions on human rights to which Turkey is a party and propose legislative amendments to this effect;
- c) To give, upon request or on its own initiative, opinions and proposals concerning the topics on the agenda of the Commissions of the Turkish Grand National Assembly;
- d) To examine the conformity of the Turkish practices regarding human rights with the requirements of the Constitution, national legislation and international conventions to which Turkey is a party and, with this aim in view, to conduct investigations and to propose improvements and solutions to these matters;
- e) To examine applications concerning allegations that human rights have been violated and to the relevant authorities where it deems necessary;
- f) To examine where necessary the violations of human rights occurring in other countries and to bring these violations to the attention of the parliamentarians of the country concerned, directly or through the means of the existing parliamentary forums;
- g) To prepare each year a report comprising the work done, the results obtained and the respect achieved for, and resulting practices of, human rights, nationally and internationally.”²⁸

Das außenpolitische Engagement der Kommission berührte auch die menschenrechtspolitischen Beziehungen zu Deutschland. So befasste sich beispielsweise eine 1991 eigens gegründete Unterkommission mit der Situation der Türken in Deutschland:²⁹

Beunruhigt durch die ausländerfeindlichen Anschläge in Mölln reiste am 4. Dezember eine neunköpfige Gruppe der Parlamentskommission für eine Woche nach Deutschland, um die Sicherheit und die Grundrechte der in Deutschland lebenden Türken zu untersuchen.³⁰

Die Kommission war auch selbst eine begehrte Gesprächspartnerin für Politiker, Botschafter und Menschenrechtler aus dem Ausland.³¹

²⁸ TGNA (1998: 3 f.)

²⁹ Vgl. TGNA (1998: 13 f.).

³⁰ Der Untersuchungsbericht (Almanya İncelemeleri Raporu) ist abgedruckt in: İHİK (1992: 59-73)

³¹ Vgl. zu den Besuchen aus Deutschland İHİK (1997: 36).

Das größte Gewicht der Kommissionsarbeit liegt aber auf den innenpolitischen Menschenrechtsproblemen. Schon innerhalb der ersten anderthalb Jahre nach Arbeitsaufnahme musste die Kommission 2948 Anträge bearbeiten, die sich u.a. mit der Situation in den Gefängnissen, dem Kopftuchverbot an den Universitäten, dem damals neu verabschiedeten Anti-Terror-Gesetz, der Folterproblematik, der Südost-Problematik und dem Thema der Verschwundenen widmeten.³² Auf Beobachter machte die Kommission daher anfangs den „Eindruck einer passiven Eingabeinstanz“, die keine „wirkungsvolle und sanktionierende Kontrollfunktion“ wahrnehme.³³

Die Zahl dieser Anträge ging aber in den folgenden Jahren stark zurück, so wurden zwischen dem 1. September 1993 und dem 31. August 1994 insgesamt 443 Anträge gestellt.³⁴ Zwischen dem 15. Januar 1996 und dem 30. Juni 1997 waren es nur noch 232 Anträge.³⁵

Die Kommission ließ sich in ihrer Arbeit aber nicht von der Quantität der Anträge leiten, sondern setzte ihre Prioritäten anhand der Relevanz der zu behandelnden Probleme. So ging die Zahl der Anträge, die sich auf das Kopftuchverbot bezogen, zwar stetig zurück³⁶, dennoch fand am 18. Juni 1998 eine Anhörung zu diesem Thema statt, zu der Hochschulvertreter eingeladen wurden.³⁷

Die Kommission schreckte auch nicht davor zurück, tabuisierte und umstrittene Themen zu bearbeiten, wie etwa die Folterthematik. Besonders große Aufmerksamkeit erzielte die Kommission mit ihren umfassenden Untersuchungen der Menschenrechtssituation auf Polizeiwachen und in Haftanstalten, in denen sie zahlreiche Hinweise für die systematische Anwendung von Folter fand.³⁸

³² Eine statistische Auflistung der Anträge (başvuru) in: İHİK (1992: 15-19).

³³ Bora (1991: 32).

³⁴ Vgl. İHİK (1995: 39).

³⁵ Vgl. İHİK (1997: 24).

³⁶ Zwischen dem 1. Oktober 1997 und dem 18. April 1999 gab es nur noch zwei diesbezügliche Eingaben, während es in der ersten Sitzungsperiode noch 181 gewesen waren und damit die meisten Anträge zu einem Einzelthema, vgl. İHİK (1992: 18). Siehe auch İHİK (2000: 33).

³⁷ Vgl. İHİK (2000).

³⁸ Vgl. İHİK (2000a), İHİK (2000b), İHİK (2000c), İHİK (2000d). Das Europäische Anti-Folter-Komitee hatte allerdings schon 1992 und 1997 nach Inspektionsbesuchen Folter als „weit verbreitet“ bezeichnet und Folterwerkzeuge entdeckt, vgl. Amnesty International (1997: 525).

Diese Folterwerkzeuge wurden von der Kommissionsvorsitzenden Dr. Sema Tutar Pişkinsüt, die der linksnationalistischen DSP angehörte, anschließend im Parlament vorgeführt.³⁹

Da die Arbeit der Untersuchungskommission, die unter dem vierjährigen Vorsitz von Pişkinsüt insgesamt zehn Berichte über Folter auf Polizeiwachen und in Gefängnissen veröffentlichte,⁴⁰ teilweise auf großen politischen Widerstand stieß,⁴¹ wurde die Vorsitzende 2001 entlassen. Außerdem wurde ihre parlamentarische Immunität aufgehoben und sie wegen der Behinderung der Strafverfolgungsbehörden angeklagt, da sie sich weigerte, gegenüber den Behörden die Namen der von der Kommission befragten Häftlinge bekannt zu geben.⁴² Zu ihrem Nachfolger wurde der Abgeordnete der rechtsnationalistischen MHP, Hüseyin Akgül, ernannt, der bei seiner Ernennung angab, vor allem die an Türken im Ausland verübten Menschenrechtsverletzungen untersuchen zu wollen.⁴³

Diese für die Effektivität und Glaubwürdigkeit der offiziellen türkischen Menschenrechtspolitik tragische Entwicklung, die allerdings auch parteipolitisch motiviert war, da Pişkinsüt den DSP-Vorsitzenden Ecevit herausforderte, kommentierte der Herausgeber der TDN, İlnur Çevik, indem er auf die diesbezüglich geringe demokratische und menschenrechtspolitische Sensibilität des DSP-Vorsitzenden Ecevit aufmerksam machte, der nach dem Staatsstreich von 1980 selbst unter der Militärherrschaft gelitten hatte:

“People like Piskinsut are too few in this Parliament and yet we are doing everything in our capacity to dissuade her for speaking up for democracy. What is sad is that all this is being done to the deputy of a party whose leader has been prosecuted and persecuted by anti-democratic forces after the 1980 coup and should know better to defend people like Piskinsut. Yet, it is clear that the prime minister has no intention of speaking up for Piskinsut. What a great shame for a party which has "democrat" in its banner, for a leader who has suffered so much and has forgotten and for a country which persecutes democrats instead of rewarding them.”⁴⁴

³⁹ Vgl. TAZ, 2. August 2001.

⁴⁰ Vgl. TDN, 28. April 2001. Der Kommission wurden insgesamt 980 Fälle von Folter vorgetragen, vgl. TDN, 27. Juli 2001.

⁴¹ Selbst Menschenrechtsminister Yücelen bestritt, wie zuvor Präsident Demirel und Ministerpräsident Ecevit, dass die Folter systematisch angewandt werde und Staatspolitik sei, vgl. Turkish Probe 14. Mai 2000, Turkish Daily News 31. Mai und 2. Juni 2000.

⁴² Auch von ihrem Nachfolger wurden die Namen der Befragten geheim gehalten, vgl. TDN, 26. Juli 2001.

⁴³ Vgl. TDN, 25. Juli 2001.

⁴⁴ TDN, 26. Juli 2001.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die durch die Kommission veröffentlichten Foltervorwürfe keineswegs geleugnet wurden, wie es sonst nicht selten bei Folterberichten der Fall gewesen war⁴⁵. Justizminister Hikmet Sami Türk (DSP) wies in diesem Kontext sogar ausdrücklich darauf hin, dass Folter durch die Sicherheitskräfte durchaus geahndet werde, so seien allein zwischen 1994 und 2000 insgesamt 1.695 Angehörige der Sicherheitsorgane aufgrund der Strafrechtsparagrafen 243, 245 und 414 verurteilt worden.⁴⁶

Allerdings ist das Verhältnis von Folterfällen und Verurteilungen sehr asymmetrisch: So wurden beispielsweise in der Region Izmir innerhalb von fünf Jahren 848 Folterfälle registriert, aber nur 94 Polizisten angezeigt, von denen wiederum lediglich 23 verurteilt wurden.⁴⁷ Laut einer Studie des Anwaltsvereins Izmir schrecken viele Folteropfer außerdem vor einer Strafanzeige zurück, weil sie befürchten müssen, im Gegenzug von den Polizisten wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt selbst eine Anzeige zu erhalten.⁴⁸ Die Dunkelziffer nicht angezeigter Folterfälle dürfte demnach sehr hoch sein.

5.1.1.2 Der Staatsminister für Menschenrechte

Die bürgerlich-sozialdemokratische Koalitionsregierung aus DYP und SHP einigte sich am 15. November 1991 auf die Einrichtung eines Menschenrechtsministeriums, und die 48. Regierung der Republik Türkei bekannte sich darüber hinaus in ihrem Regierungsprogramm ausdrücklich zu einer konsequenten Menschenrechts- und Minderheitenpolitik:

⁴⁵ Vgl. Amnesty International (1994: 566 ff.) und Amnesty International (1988: 444). In der ersten Folterdebatte der TBMM hatte der damalige Justizminister Firuz Çilingiroğlu im März 1996 darauf hingewiesen, dass allein zwischen 1987 bis 1994 10.878 Fälle von Folter von den Gerichten behandelt wurden, vgl. TDN, 1. März 1996 und 21. März 1996.

⁴⁶ Vgl. TDN, 28. Juli 2001. Art. 243 TC und Art. 244 TCK behandeln die „Misshandlung von Personen durch Staatsbeamte“, vgl. Tellenbach (1998: 116), Art. 414 TCK befasst sich mit „Vergewaltigung und Verführung Jugendlicher und Verletzung des Schamgefühls“, vgl. Tellenbach (1998: 202)

⁴⁷ Vgl. TAZ, 29. Mai 2002.

⁴⁸ Vgl. TDN, 28. Mai 2002.

„Die gesetzlichen und de facto vorhandenen Defizite, Hindernisse und Einschränkungen, mit denen unsere Bürger beim freien Ausdruck, beim Bewahren und Ausbauen der Besonderheiten ihrer ethnischen, kulturellen und sprachlichen Identität konfrontiert sind, werden im Geiste der von der Türkei mitunterzeichneten Pariser Charta und im Rahmen der nationalen Einheit ausgeräumt werden.“⁴⁹

Problematisch war, dass der Menschenrechtsminister in den letzten zehn Jahren nur mit geringer Kontinuität arbeiten konnte, da die Regierung insgesamt zehnmal neu gebildet wurde (nach den Wahlen 1999 wurde die 57. Regierung gebildet).

In der 53. Regierung, die am 7. März 1996 unter Ministerpräsident Mesut Yılmaz gebildet wurde, wurde sogar ganz auf einen Minister für Menschenrechte verzichtet, was insbesondere von Menschenrechtsorganisationen angeprangert wurde.⁵⁰ Das gleiche traf anfangs für die Refahyol-Regierung aus Refah Partisi und Doğru Yol Partisi zu, die sich im November 1996 aber doch zur erneuten Einrichtung des Menschenrechtsministeriums entschloss und dieses sogar mit mehr Mitteln und Personal ausstattete als die Vorgängerregierungen.⁵¹

Ebenfalls negativ tangiert wurde die Effektivität dieses Amtes dadurch, dass die Menschenrechtspolitik traditionell ein eher sozialdemokratisches Politikfeld war, in sozialdemokratisch-konservativen Koalitionsregierungen daher nicht selten Gegenwind vom konservativen Koalitionspartner kam. So erklärte beispielsweise der sozialdemokratische Menschenrechtsminister Adnan Ekmen:

„Unfortunately Turkey’s fate has always made the conservative bureaucracy like a wall in front of better human rights. Thus, Turkey is still a country which is criticized by the developed countries in regards to its human rights situation.“⁵²

Obwohl die Sozialdemokraten von November 1991 bis März 1996 mit der konservativen DYP koalierten und das Menschenrechtsministerium in dieser Zeit zahlreiche Berichte über verschiedene Menschenrechtsverletzungen verfasst hatte, klagte Ekmen, „these reports had never been taken into

⁴⁹ Dialog-Kreis (1998: 75).

⁵⁰ Vgl. TDN, 26. März 1996.

⁵¹ Vgl. State Department, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, Turkey Country Report on Human Rights Practices for 1996, Washington, 30. Januar 1997.

⁵² TDN, 7. März 1996.

consideration by our senior coalition partner and we (the CHP) lack the necessary power to put them into effect.“⁵³

Eine Forderung des Menschenrechtsministers lautete daher, das Menschenrechtsministerium mit mehr Macht auszustatten, damit es seine Politik umsetzen könne.⁵⁴

Trotz der insgesamt eher wenig überzeugenden Bilanz der Staatsminister für Menschenrechte, die auch von der Türkischen Menschenrechtsstiftung gerügt wurde,⁵⁵ fällt auf, dass ihre Stimme in der Öffentlichkeit kraft ihres Amtes durchaus gehört wurde, insbesondere, wenn sie es wagten, tabuisierte Themen anzusprechen. So verurteilte etwa Menschenrechtsminister Azimet Köylüoğlu das Niederbrennen und die zwangsweise Räumung von Dörfern im Rahmen der Anti-Terror-Einsätze und bezeichnete diese Praxis als „Staatsterrorismus“.⁵⁶ Ursache für diese heftigen Vorwürfe gegen die Armee waren Vorkommnisse in der Provinz Tunceli, wo von Armeeeinheiten mindestens 218 Häuser niedergebrannt und 1390 Dörfer geräumt worden waren.⁵⁷ Während der Sondergouverneur für die Südostprovinzen, Ünal Erkan, die Zwangsräumungen im Zuge von Armeeoperationen zugab, leugnete DYP-Innenminister Nahit Menteşe diese Vorkommnisse und bezeichnete sie als PKK-Propaganda.⁵⁸ Zudem behauptete er, dass Terroristen mit aus Deutschland stammenden Kampfanzügen diese Verbrechen begangen hätten.⁵⁹

Doch setzte sich Köylüoğlus Ansicht durch: Die Parlamentarische Menschenrechtsuntersuchungskommission beschloss einen Ausschuss zur Untersuchung der Vorkommnisse zu bilden,⁶⁰ und der Hohe Rat für Menschen-

⁵³ TDN, 7. März 1996.

⁵⁴ Vgl. TDN, 7. März 1996.

⁵⁵ Vgl. TİHV (1994: 14).

⁵⁶ Vgl. TİHV (1995: 9). Bereits 1988 hatte die damals oppositionelle SHP auf einer Pressekonferenz in der Kurdenmetropole Diyarbakır über die Folterung von über 100 Dorfbewohnern berichtet, die sich nicht an der Guerillabekämpfung beteiligen wollten, vgl. AI, (1988a: 71).

⁵⁷ Vgl. FAZ, 12. Oktober 1994.

⁵⁸ Vgl. FAZ, 12. Oktober 1994.

⁵⁹ Vgl. FAZ, 27. Oktober 1994.

⁶⁰ Im Jahre 1997 wurde eine parlamentarische Kommission gegründet, die die Dorfzerstörungen gründlich untersuchte. Der im Januar 1998 dem Präsidium der TBMM vorgelegte Bericht ist auszugsweise auch in Deutschland veröffentlicht worden, vgl. Dialog-Kreis (1998: 7).

rechte (s.u.) befasste sich auf seiner konstituierenden Sitzung in Anwesenheit des Menschenrechtsministers mit dem Thema.⁶¹

Die Aussage des SHP-Abgeordneten Celal Kürkoğlu gibt die damalige Meinungslage in der türkischen Nationalversammlung wieder: „Im Namen des Parlaments fordern wir das Militär auf, unverzüglich damit aufzuhören, Dörfer anzustecken und unschuldige Menschen in den Konflikt zu ziehen.“⁶²

Dass die Aussagen des Menschenrechtsministers einen Tabubruch darstellten, wurde deutlich, als die Korrespondentin Alica Marcus, die für die Agentur Reuters in Anlehnung an die Äußerungen des Ministers über diese Dorfzerstörungen und Zwangsräumungen berichtet hatte, vor einem Staatssicherheitsgericht (DGM) der „rassistischen Volksverhetzung“ beschuldigt wurde.⁶³ Und auch der türkische Menschenrechtsverein (İHD) musste sich für einen Bericht über die Dorfzerstörungen vor Gericht verantworten.⁶⁴ In dieser Broschüre waren allerdings auch politische Forderungen des PKK-Chefs Abdullah Öcalan abgedruckt worden, womit sich die Organisation nach Ansicht der türkischen Strafverfolgungsbehörden der Verbreitung „separatistischer Propaganda“ schuldig gemacht hatte.⁶⁵

An ein weiteres Tabu rührte Algan Köylüoğlu, als er, angesichts von 297 Toten in Polizeihaft allein im Jahr 1994, sich vehement für die Einführung von „gläsernen Polizeiwachen“, die auch in der SHP/DYP-Koalitionsvereinbarung vorgesehen waren, zur besseren Überwachung und für ein Ende des Zu-Tode-Folterns aussprach.⁶⁶

Außerdem wandte er sich dagegen, die Terrorproblematik, wie von Ministerpräsidentin Tansu Çiller beabsichtigt, allein militärisch lösen zu wollen, da der Staat mit jedem getöteten Terroristen 100 Anhänger, nämlich die Verwandten des Getöteten, verliere.⁶⁷

Köylüoğlus Nachfolger im Amte des Menschenrechtsministers, Algan Hacaloğlu, folgte diesem Kurs in der Terrorbekämpfung zwar nicht, da er einen Dialog mit den Terroristen, die er für die Rückschläge in der türki-

⁶¹ Vgl. FAZ, 27. Oktober 1994.

⁶² Vgl. FAZ, 12. Oktober 1994.

⁶³ Vgl. FAZ, 13. Oktober 1995.

⁶⁴ Vgl. Susanne Mayer, Furcht ändert ja nichts, in: Die Zeit, 9. Februar 1996.

⁶⁵ Vgl. İHD (1994: 13 f.) sowie TİHV (1997: 14).

⁶⁶ Vgl. FAZ, 15. Februar 1995.

⁶⁷ Vgl. FAZ, 15. Februar 1995.

schen Menschenrechts- und Demokratisierungspolitik verantwortlich machte, ablehnte, aber er trat wie Köylüoğlu für eine politische Lösungsstrategie ein, indem er sich schon wenige Wochen nach Amtsantritt für die Entfaltung der kulturellen Rechte der nach seinen Angaben 15 Millionen Kurden in der Türkei aussprach.⁶⁸

Mit einem Report über Kinderarbeit in der türkischen Schwarzmeerregion stieß Menschenrechtsminister Hacıoğlu die Diskussion über ein besonders weit verbreitetes Problem in der Türkei an, das von den örtlichen Behörden als „traditionell gewachsen“ toleriert und unterstützt wird.⁶⁹ So erbringen in der Türkei vier Millionen arbeitende Kinder und Jugendliche 17 Prozent der gesamten Arbeitsleistung.⁷⁰

Auch außenpolitisch setzten die Menschenrechtsminister Akzente. So engagierte sich etwa Algan Hacıoğlu für die bosnischen Flüchtlinge in den Flüchtlingslagern von Tuzla und Zenica.⁷¹ Einer seiner Nachfolger, Mehmet Ali İrtemçelik, setzte sich für türkische Staatsbürger ein, die von der deutschen Polizei drangsaliert worden waren, wobei er ankündigte, diese Thematik stärker beobachten zu wollen.⁷²

Ein Versuch, die Spannungen zwischen dem türkischen Staat und den NROs zu mindern, war der von İrtemçelik erstmals am 14. Oktober 1999 organisierte runde Tisch zusammen mit Menschenrechtsorganisationen, Anwaltskammern und Professoren. Auch von Seiten der Menschenrechtsorganisationen wurde gelobt, dass diese Veranstaltung nicht nur „for show“ durchgeführt wurde, gleichzeitig hatte man aber wenig Hoffnung auf eine wirklich effektive Menschenrechtspolitik, da das Parlament in dieser Frage zu sehr polarisiert sei.⁷³

Menschenrechtsminister İrtemçelik seinerseits verband die Hoffnung auf das Mitwirken der NROs bei der Verbesserung der Demokratie mit der Kri-

⁶⁸ Vgl. FAZ, 12. Mai 1995.

⁶⁹ So bringt sogar die Polizei arbeitsunwillige Kinder zu ihren Arbeitgebern zurück, vgl. FAZ, 22. Juli 1995.

⁷⁰ Die Soziologin Helga Rittersberger-Tilic verwies darauf, dass die bittere Armut in den Bergdörfern der Schwarzmeerregion Ursache der verbreiteten Kinderarbeit ist, vgl. FAZ, 22. Juli 1995.

⁷¹ Vgl. FAZ, 29. Juli 1995.

⁷² Vgl. FAZ, 27. November 1999.

⁷³ So der Vorsitzende von Mazlum-Der, Ensaroğlu, vgl. TDN, 25. Oktober. 1999. Im Jahresbericht 1999 seiner Organisation konstatierte Ensaroğlu dann auch, dass die Regierung 1999 keine bedeutsamen Schritte gegen die Menschenrechtsverletzungen getan habe, vgl. TDN, 23. April 2000.

tik an der „Rhetorik“ und „selektiven Wahrnehmung“ der Menschenrechtsorganisationen und forderte „Selbstkritik“ ein.⁷⁴

5.1.1.3 Der Hohe Rat für Menschenrechte

Mit Gesetz Nr. 3056 BTK zur Ordnung des Ministerpräsidentenamtes wurde im September 1994 mit dem Hohen Rat für Menschenrechte (*İnsan Hakları Yüksek Danışma Kurulu / İHYDK*) eine weitere staatlich verankerte Einrichtung zum Schutz der Menschenrechte geschaffen.⁷⁵ Dieser Rat dient dem Ministerpräsidenten bzw. seinem Hauptberater für Menschenrechte (*T.C. İnsan Hakları Başmüsavirlik*) und dem für Menschenrechte zuständigen Staatsminister; seine Aufgabe ist

„to inquire into claims of violations of human rights, to follow and evaluate international developments concerning issues of human rights, to participate in national and international work related to human rights, to prepare reports and secure coordination in this field, to develop and publicise the consciousness of human rights in society, to formulate suggestions relevant to the education and teaching of human rights in all stages and levels of educational institutions, to prepare studies with a view to incorporate international standards in domestic law and to adapt legal instruments to present-day requirement.“⁷⁶

Zusammengesetzt wurde der Rat aus 23 Wissenschaftlern und Intellektuellen wie der zur Vorsitzenden gewählten Philosophin Prof. Dr. Ioanna Kuçuradi und dem zum Vizepräsidenten gewählten Verfassungsrechtler Prof. Dr. Zafer Üskül.⁷⁷

Der Hohe Rat hat elf Arbeitsgruppen eingerichtet,⁷⁸ die sich thematisch u.a. mit dem Recht auf Leben, der Sicherheit der Person, Gedankenfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Recht auf Bildung, Massenmedien und Menschenrechte, soziale und wirtschaftliche Rechte, dem Recht auf Gesundheit und Umwelt und der Adaption internationaler menschenrechtlicher Standards in das nationale Recht befassen und hierzu innerhalb kurzer Zeit

⁷⁴ TDN, 25. Januar 2000.

⁷⁵ Vgl. İHYDK (1995: 25).

⁷⁶ İHYDK (1995: 25f.).

⁷⁷ Vgl. İHYDK (1995: 30). Beide Vorsitzende wurden von mir interviewt, vgl. Interviewliste.

⁷⁸ Vgl. İHYDK (1995: 32).

verschiedene Berichte erarbeitet haben: Anlässlich der UN-Dekade der Menschenrechtserziehung wurde beispielsweise ein Bericht zur Menschenrechtserziehung erstellt.⁷⁹ Von besonderer Bedeutung ist dies, weil neben der schulischen und universitären Ausbildung auch die berufliche Ausbildung angesprochen wird, wobei die Notwendigkeit betont wird, sowohl auf der Polizeiakademie als auch in den Akademien der Streitkräfte Menschenrechtslektionen zu geben.⁸⁰

An den Lehrplanentwürfen für die unterschiedlichen Schulformen fällt die deutliche kemalistische Ausrichtung auf, die von der ersten Klasse der Grundschule bis zur letzten Klasse des Gymnasiums die Unterrichtsinhalte prägt: So werden beispielsweise für den Soziologieunterricht der elften Klasse die Themen „Der Platz der Frau in der türkischen Gesellschaft und ihre Rechte im kemalistischen Denken“ und „Der Platz des Menschen im kemalistischen Denken“ vorgeschlagen.⁸¹

Durch Lehrinhalte wie „Die Reformen Atatürks und die Menschenrechte“, „Demokratie in den kemalistischen Reformen“ und „Menschenrechte in der Rede und den Erklärungen Atatürks“⁸² wird deutlich, dass in der Türkei versucht wird, über die kemalistische Weltanschauung eine politisch-kulturelle Brücke zur westlichen Menschenrechtsidee zu schlagen.⁸³

Am 28. Juli 1998 beschloss der Hohe Rat ein Zehnjahresprogramm (1998-2007) zur Menschenrechtserziehung. Dieses Programm wurde nach den Wahlen von 1999 unter Ministerpräsident Ecevit aufgegriffen. Vom 1. April 2000 an sollten vom Erziehungs-, Justiz-, und Innenministerium alle drei Monate Berichte an den Hohen Rat geschickt werden, die über die Projekte im Bereich Menschenrechtserziehung Auskunft geben. Ausdrücklich wies Ecevit in einem Rundschreiben zu dieser Thematik darauf hin, dass Nicht-

⁷⁹ Vgl. den im ersten Arbeitsbericht abgedruckten Text, İHYDK (1996: 129 ff.), sowie Milliyet, 4. September 1998. Die Diskussion um die Menschenrechtserziehung ist dabei keineswegs neu, sondern schon seit drei Jahrzehnten aktuell, vgl. Kuçuradi (1988: 41).

⁸⁰ Vgl. İHYDK (1996: 138).

⁸¹ Vgl. İHYDK (1996: 137), übersetzt aus dem Türkischen.

⁸² Vgl. İHYDK (1996: 158), übersetzt aus dem Türkischen. Mit der „Rede“ ist die große Ansprache Atatürks über den Befreiungskampf der Türkei gemeint, die auch ins Deutsche übertragen wurde, vgl. Pascha (1928 passim) und Pascha (1928a passim).

⁸³ Rumpf (1987: 61 f.) sieht die türkischen Versuche, Atatürk als einen Anhänger des Rechtsstaatsprinzips darzustellen, kritisch: „Atatürk hat also sicherlich rechtsstaatlich gedacht, aber noch lange ohne den ‚Rechtsstaat‘ zu fordern und ohne eine als Rechtsstaat bezeichnete Konzeption.“ Es scheint daher sehr fraglich, wie hilfreich die historische und geistige Anbindung einer modernen Menschenrechtserziehung an den Kemalismus ist. Zur Kritik vgl. auch Bora (1994: 8-14) und Bora (1996: 89-101).

regierungsorganisationen und öffentliche Institutionen gleichermaßen aufgefordert sind, in der Menschenrechtserziehung aktiv zu werden.⁸⁴

5.1.1.4 Das Hohe Komitee zur Koordinierung der Menschenrechte

Das im Juli 1997 unter Ministerpräsident Mesut Yılmaz eingerichtete Komitee (İHKÜK) wird von dem Staatsminister für Menschenrechte geleitet und setzt sich aus den Untersekretären des Ministerpräsidenten, der Ministerien für Justiz, Inneres, Auswärtiges, Nationale Erziehung und Gesundheit sowie Repräsentanten der Sicherheitskräfte zusammen.⁸⁵

Dieses Gremium ist somit am stärksten personell mit der Regierung verflochten und dementsprechend nicht unabhängig. Doch hat dieses Organ eine übergeordnete Bündelungs- und Koordinierungsfunktion über die menschenrechtspolitischen Aktivitäten der Regierung und untergeordneter Behörden inne. So verfügte Ministerpräsident Ecevit beispielsweise in einem „Respektierung der Menschenrechte“ betitelten Dekret, dass die regionalen Behörden dem Hohen Komitee alle drei Monate über die Überprüfung der Sicherheitskräfte und Vernehmungszentren Bericht erstatten sollten.⁸⁶

Nach Angaben des Menschenrechtsministers Rüştü Kazım Yücelen wurden alleine zwischen Juli und September 2000 über 2300 Inspektionen von Polizei- und Jandarma-Stationen durchgeführt und die Berichte dem Hohen Koordinationsrat vorgelegt.⁸⁷

Weitere Aufgabe des wöchentlich zusammenkommenden Komitees ist die Verbesserung der menschenrechtspolitischen Öffentlichkeitsarbeit, wozu beispielsweise eine „Sprecher-Einheit“ im Innenministerium eingerichtet wurde, die auf diesbezügliche Vorwürfe gegen den Staat antworten soll. Das Komitee dient nicht zuletzt also auch dem Zweck, das menschenrechtspolitische Image der türkischen Regierung zu verbessern.⁸⁸

⁸⁴ Vgl. TDN, 3. August 1999.

⁸⁵ Vgl. State Department (1997: 3) und İHKÜK (1998a: 1).

⁸⁶ Vgl. TDN, 28. Juni 1999.

⁸⁷ Menschenrechtsorganisationen kritisieren allerdings die eher „kursorische“ Art der Inspektionen, vgl. Report on UK Immigration & fact finding mission to Turkey, London 2001, S. 34.

⁸⁸ Vgl. İHKÜK (1998a: 1). Der ehemalige Sekretär des Komitees, Gürsel Demirok, wies in einer Bericht anlässlich des 50. Jahrestages der UN-Menschenrechtserklärung und des 75.

Regelmäßig führt das Komitee Anhörungen von Menschenrechtsexperten aus Nichtregierungsorganisationen, öffentlichen Einrichtungen und Universitäten durch.⁸⁹ So wurden in der Absicht, in der Türkei das Amt eines Ombudsmannes einzuführen, Ombudsmänner aus verschiedenen Staaten eingeladen.⁹⁰ Da das dänische Modell des Ombudsmannes am meisten kopiert wurde, war auch der dänische Ombudsmann Hans Gammeltoft-Hansen einer der ersten, die dieses Amt in der Türkei vorstellten.⁹¹

Die Ausweitung der Menschenrechtserziehung und die Nutzung des Staatsenders TRT zur Verbreitung von menschenrechtlichen Sendungen, wozu am 1. Januar 1998 ein Protokoll zwischen dem damaligen Menschenrechtsminister Hikmet Sami Türk und dem TRT Generaldirektor unterzeichnet wurde, waren weitere Schwerpunkte der Arbeit des Komitees.⁹²

Das Koordinations-Komitee beschränkt sich in seiner Arbeit aber nicht auf die Menschenrechtsprobleme in der Türkei. Vielmehr werden auch die Probleme in anderen Ländern, insbesondere der EU, behandelt. Zu nennen sind hier die Themen der türkischen Minderheit in West-Thrakien oder die Gewalttaten gegen Türken in Deutschland, die von dem Komitee der türkischen Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.⁹³

Nach der Anerkennung der Türkei als Kandidatin für den EU-Beitritt stand die Anpassung an die politischen Kopenhagener Kriterien im Vordergrund der Arbeit des Koordinationskomitees. Der Vorsitzende des Sekretariats des Koordinationskomitees, Gürsel Demirok, verfasste hierfür im Februar 2000 einen Bericht, den sogenannten Demirok-Bericht, der vom Staatlichen Planungsamt (DPT) in den achten Entwicklungsplan (2000-2004) integriert

Jahrestages der Republikgründung auf die erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit hin, die sich auch in einer positiven Erwähnung in verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Menschenrechtsberichten ausdrückte, vgl. İHKÜK (1998: 18).

⁸⁹ Vgl. İHKÜK (1998a: 1).

⁹⁰ Vgl. İHKÜK (1998a: 1). Die Vorsitzende des Parlamentarischen Menschenrechtsausschusses Pişkinsüt bezweifelte in diesem Zusammenhang aber, dass ein zusätzliches Amt nützlich sein könnte, da der Staat genug Autorität habe, um gegen Amtsmissbrauch vorzugehen, er müsse diese nur einsetzen, vgl. TDN, 30. Mai 2000.

⁹¹ Die Veranstaltung fand am 20. Juni 1996 auf Einladung des zum Außenministerium gehörenden Strategischen Forschungszentrum (SAM) in der TODAİE statt, und obwohl für diese Veranstaltung auch durch das İHM der AÜ geworben wurde, fanden sich nur wenige Zuhörer, wie ich selbst erlebt habe. Für die türkische Politik von besonderer Bedeutung an dem Ombudsmannmodell sind seine politische Unabhängigkeit als quasi „vierte staatliche Gewalt“, seine „Sanktionsmöglichkeiten bei Nichtbeachtung durch die Regierung“ und seine Befugnis, auch alle Einrichtungen des Militärs zu untersuchen, zitiert nach der eigenen Mitschrift des Vortrags, vgl. auch Gammeltoft-Hansen (1996: 197-202).

⁹² Vgl. İHKÜK (1998: 21).

⁹³ Vgl. İHKÜK (1998: 25).

wurde.⁹⁴ Der Demirok-Bericht sah weitreichende gesetzliche Änderungen, die Genehmigung kurdischen Rundfunks und Sprachunterrichts und einen stärkeren Einfluss der Zivilisten im Nationalen Sicherheitsrat vor.⁹⁵ Der Widerstand der Armeeführung gegen die Änderungen in der Zusammensetzung des MGK führten letztlich im Juni 2000 zum Rücktritt von Demirok.⁹⁶ In einer unter Leitung von Menschenrechtsminister Yücelen überarbeiteten Fassung, die schließlich im September 2000 angenommen und in das „Nationale Programm“ zur Anpassung an die Kopenhagener Kriterien integriert wurde, fehlten die konkreten Forderungen nach einer Zivilisierung des Sicherheitsrates.⁹⁷ Stattdessen hieß es im „Nationalen Programm“ nur noch wenig präzise, dass mittelfristig die Verfassung und die übrige Gesetzgebung überprüft würde, um die Struktur und die Aufgaben des MGK deutlicher zu definieren.⁹⁸

Insgesamt lässt sich sagen, dass das Koordinationskomitee praktisch alle Aufgaben der staatlichen Menschenrechtspolitik koordiniert. In den ersten vier Jahren seines Bestehens hat es nach eigenen Angaben über 170 gesetzliche und administrative Beschlüsse gefasst.⁹⁹

Vor allem der Demirok-Bericht hat gezeigt, dass auch diese Einrichtung bereit ist, die für die Anpassung an die Kopenhagener Kriterien notwendigen Schritte einzuleiten, sie aber von den Militärs über den MGK gebremst wird.

Die beschriebene Institutionalisierung der Menschenrechtspolitik hat sicherlich dazu beigetragen, die oben genannten menschenrechtspolitischen Defizite im Bereich Aufklärung/Bildung, Prävention und Information über Menschenrechtsverletzungen zu reduzieren. Insbesondere das Programm zur Menschenrechtserziehung an der Polizei-Akademie wird immer weiter ausgebaut. So wurde eigens für die Polizeiausbildung ein Buch mit den vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof gegen die Türkei gefällten Urteilen veröffentlicht.¹⁰⁰

⁹⁴ Vgl. TDN, 1. Mai 2000.

⁹⁵ Vgl. Internationale Politik, 11/2000, S. 58 f., hier auch Auszüge aus dem Bericht.

⁹⁶ Vgl. TDN, 16. Juni 2000.

⁹⁷ Vgl. Internationale Politik, 11/2000, S. 79 f. und Demirok (2001: 14).

⁹⁸ Der Originaltext ist bei Demirok (2001: 25) veröffentlicht.

⁹⁹ Vgl. Report on UK Immigration & fact finding mission to Turkey, London 2001, S. 32.

¹⁰⁰ Vgl. FR, 28. Mai 2002.

Die Tatsache, dass die Zahl der Opfer von Menschenrechtsverletzungen in den letzten Jahren nicht gesunken ist,¹⁰¹ macht aber deutlich, dass die eigentliche Aufgabe der türkischen Menschenrechtspolitik noch nicht gelöst ist.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen alle gesellschaftlichen und politischen Kräfte zusammenarbeiten. Am Beispiel der Menschenrechtsorganisationen in der Türkei sollen die Chancen der nichtstaatlichen Menschenrechtspolitik und Möglichkeiten bzw. Hindernisse einer Kooperation der staatlichen mit der nichtstaatlichen Menschenrechtspolitik analysiert werden.

5.1.2 Nichtstaatliche Menschenrechtsorganisationen: Fähigkeiten und Ziele

Da, wo der Staat überfordert ist, seine Aufgaben zu erfüllen, entstehen oft Nichtregierungsorganisationen, die ihrerseits diese Aufgaben zu bewältigen versuchen. Dies gilt für den Bereich des Menschenrechtsschutzes sogar in mehrfacher Hinsicht: Denn Staaten sind oftmals nicht nur nicht in der Lage, die Menschenrechte ihrer Bürger effektiv zu schützen, sie sind nicht selten auch für Menschenrechtsverletzungen selbst verantwortlich:

„Dieses Paradoxon – zugleich Täter und Schutzinstanz zu sein – ist ein Dilemma des Menschenrechtsschutzes und seine immanente Schwäche. Ein wirksamer Menschenrechtsschutz erfordert deshalb über die Aktivitäten der einzelnen Staaten und der Vereinten Nationen als Staatenorganisation hinaus zusätzlich das Engagement von Nichtregierungsorganisationen (NRO). Vor allem durch ihre Interventionen entsteht Druck auf Regierungen, den Schutz der Menschenrechte ernst zu nehmen.“¹⁰²

Menschenrechtsorganisationen können hier potentiell in Ergänzung oder Kooperation der staatlichen Politik den Schutz der Menschenrechte fördern, während Staaten, die auf die Unterstützung von NROs verzichten oder diese sogar bekämpfen, kaum zu einer effektiven Menschenrechtspolitik fähig sein dürften:

„Any governmental or inter-governmental agency, whether at the national, regional or international level, that excludes the activities of the

¹⁰¹ Vgl. hierzu die Statistiken in den Jahresberichten der TIHV.

¹⁰² Hamm (2001: 160 f.). Zur UNO vgl. Ritterband (1982: 557).

NGOs, will have difficulty in dealing with the promotion and protection of human and peoples' rights. The political, economic, commercial, strategic or ideological considerations of States prevent governmental organizations from taking charge of individuals and peoples."¹⁰³

Menschenrechtsorganisationen kommt somit eine Komplementärfunktion zu: Insbesondere in den Bereichen, die von der staatlichen Politik vernachlässigt werden, wird ein zivilgesellschaftliches Engagement nachgefragt.

Dies lässt allerdings nicht den Schluss zu, dass eine besonders defizitäre menschenrechtspolitische Bilanz auf Seiten des Staates eine blühende Landschaft an Nichtregierungsorganisationen befördert. Hierzu ist vielmehr eine pluralistische und demokratische staatliche Ordnung als Voraussetzung vonnöten, die einer diesbezüglichen gesellschaftlichen Entwicklung nicht im Wege steht. Das Vorhandensein einer vielfältigen Zivilgesellschaft kann somit auch als ein Indiz für eine demokratische Konsolidisierung gesehen werden.

Folgende Aufgabenschwerpunkte für Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte/Demokratisierung können herausgestellt werden:

- Kontrolle der Machthaber (Bewahrung und Einlösung der Menschenrechte),¹⁰⁴
- Information und Schaffung einer kritischen Öffentlichkeit (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit),¹⁰⁵
- „standard-setting“¹⁰⁶ (Verabschiedung und Implementation internationaler Konventionen u.ä.),
- „fact-finding“, beispielsweise in bewaffneten Konflikten.¹⁰⁷

¹⁰³ Nchama (1992: 200).

¹⁰⁴ Vgl. Bungarten (1996: 19).

¹⁰⁵ Vgl. Bielefeldt (1996: 57ff) und Rodley (1992: 203).

¹⁰⁶ MacDermott (1992: 182).

¹⁰⁷ Weissbrodt (1988: 355).

5.1.2.1 Die Arbeit der Menschenrechtsorganisationen in der Türkei

Die erste nichtstaatliche Menschenrechtsorganisation wurde in der Türkei bereits 1945 gegründet.¹⁰⁸ 50 Jahre später, im Jahre 1996, gab es in der Türkei schon rund 50.000 Vereine, 2.700 Stiftungen und 1.200 gewerkschaftliche Vereinigungen, von denen sich eine große Anzahl überwiegend oder teilweise mit der Menschenrechtsthematik befassten.¹⁰⁹

In einer aktuellen Liste führt das British Council für die Türkei 129 Organisationen auf, die sich gegenwärtig auf dem weiten Feld der Menschenrechte engagieren.¹¹⁰

Diese Vielfalt darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass nur einige wenige Organisationen menschenrechtspolitische Relevanz besitzen.¹¹¹ Für die Türkei sind es vor allem drei einheimische Menschenrechtsorganisationen, die hier zu nennen sind:

1. Der 1986 gegründete Menschenrechtsverein (IHD).
2. Die 1990 gegründete Menschenrechtsstiftung (TIHV).
3. Die 1991 gegründete muslimische Organisation Mazlum-Der.

Nicht als Menschenrechtsorganisation zu bezeichnen, ist dagegen die Türkische Demokratie-Stiftung (TDV), die sich jedoch im weiteren Sinne auch um die Menschenrechts- und Demokratisierungsproblematik kümmert.¹¹²

Im Gegensatz zu den vorgenannten Organisationen ist die TDV als staatstragend und kemalistisch zu bezeichnen.

Die Relevanz dieser Organisationen leitet sich aus verschiedenen Faktoren ab: sie arbeiten seit vielen Jahren und kontinuierlich, verfügen über eine große Zahl von festen oder freien Mitarbeitern, publizieren regelmäßige

¹⁰⁸ Vgl. Anar (1996: 163) sowie Zaralı (1987: 103).

¹⁰⁹ Diesen enormen Zuwachs an nichtstaatlichen Organisationen beobachtet, erfasst und publiziert seit einigen Jahren die Türkische Geschichts-Stiftung, vgl. Körber-Stiftung (1999: 115)..

¹¹⁰ Vgl. British Council (2001), İnsan Hakları Alanında Çalışan Sivil Toplum Kuruluşları Rehberi, Ankara. Nicht erfasst wurden Organisationen, die, wie beispielsweise die Wirtschaftsverbände, nur sporadisch Berichte über die Demokratisierungs- oder Menschenrechtsproblematik verfassen.

¹¹¹ Vgl. Anar (1996). Dietert-Scheuer (1997: 273) nennt die „Pluralität der NGOs“ eine „Chance“, ohne die mit der Aufsplitterung der Szene verbundene Relevanzproblematik zu diskutieren.

¹¹² Vgl. TDV (1996): „Its aim is to strengthen democratic institutions and to promote democratic values in Turkey and abroad. The Foundation is inspired by the belief that full development of the individual is possible only in a democratic system that guarantees all basic human rights and liberties“, vgl. auch das Porträt der Stiftung in Turkish Daily News 3. Februar 1996.

Berichte über ihre Arbeit, und zwar häufig sowohl auf Türkisch als auch auf Englisch und Deutsch, und sie sind national und transnational vernetzt.¹¹³

Die vier oben genannten Organisationen unterscheiden sich in ihren Arbeitsschwerpunkten deutlich, wobei es in einzelnen Themenbereichen aber auch zu Überschneidungen kommt. Im folgenden sollen die Arbeitsschwerpunkte skizziert werden:

Gemeinsam ist den genannten Organisationen das Engagement in der Kurdenfrage, wenngleich hier zum Teil sehr unterschiedliche politische Ausrichtungen werden: So bemüht sich Mazlum-Der eine „islamische Lösung“ für den Konflikt zu finden,¹¹⁴ während die TDV die Bekämpfung der PKK in den Vordergrund ihrer Arbeit stellt.¹¹⁵

Auch die Helsinki Citizen Assembly (HCA) hat einen sehr lösungsorientierten Ansatz, wobei sie auf die generelle Stärkung der zivilen Kräfte setzt.¹¹⁶

İHD und TİHV bearbeiten die Kurdenfrage besonders engagiert und mit prokurdischen Akzenten. Während jedoch die TİHV eher sachlich und nüchtern über die Entwicklungen in der Kurdenfrage informiert,¹¹⁷ macht sich der İHD die Forderungen der kurdischen Nationalbewegung fast agitatorisch zu eigen und engagiert sich in enger Anlehnung an die aktuellen Ziele der kurdischen Bewegung.¹¹⁸

İHD, TİHV und Mazlum-Der versuchen jeweils die Menschenrechtsthematik breit abzudecken, darüber hinaus ist aber auch eine Spezialisierung vorhanden. So leistet die TİHV schwerpunktmäßig Folteropfern Hilfe, die sie in ihren Rehabilitationszentren betreut.¹¹⁹

Mazlum-Der engagiert sich vor allem in der Kopftuchfrage und hinsichtlich der religiösen Ausbildung.¹²⁰

Die TDV widmet sich im Bereich ihres menschenrechtlichen Engagements hauptsächlich um die Frage der Menschenrechte für Türken im Ausland¹²¹,

¹¹³ So hat beispielsweise der İHD rund 20.000 Mitglieder und 57 Filialen, vgl. Anar (1996: 168). Die drei genannten Vereine haben in den letzten drei Jahren auch eine Repräsentanz im Internet eingerichtet und ihre Öffentlichkeitsarbeit somit weiter ausgeweitet.

¹¹⁴ Vgl. Mazlum-Der (1993).

¹¹⁵ Vgl. TDV (1995).

¹¹⁶ Vgl. HCA (1992) und HCA (1995).

¹¹⁷ Vgl. TİHV (2002).

¹¹⁸ Vgl. İHD, Pressemitteilung vom 1. Mai 2002: Anadilde Eğitim Temel İnsan Hakkıdır! (Muttersprachliche Erziehung ist ein Menschenrecht!).

¹¹⁹ Vgl. TİHV (1996: 7).

¹²⁰ Vgl. Mazlum-Der (2000) und Mazlum-Der (1998: 26).

¹²¹ Vgl. TDV (1995).

der Demokratisierungsproblematik¹²² und der Menschenrechtsverletzung durch Terrorismus.¹²³

Neben den einheimischen betätigen sich in der Türkei noch verschiedene transnational¹²⁴ aktive internationale Menschenrechtsorganisationen wie die Helsinki Citizen Assembly¹²⁵, Reporter ohne Grenzen¹²⁶, human rights watch¹²⁷ und amnesty international¹²⁸, die meist in der Türkei über regionale Ortsgruppen oder feste Mitarbeiter verfügen.

Diese internationalen Menschenrechtsorganisationen kooperieren meist eng mit den einheimischen Organisationen. Vor allem auf dem Gebiet der Informationsbeschaffung sind sie auch auf deren Hilfe angewiesen, da sie selbst in der Regel kein engmaschiges Netzwerk bilden können, wie dies bei den einheimischen Organisationen der Fall ist. Die einheimischen Menschenrechtsorganisationen profitieren von dem oft professionelleren Auftreten der internationalen Organisationen, von deren besseren Möglichkeiten, auf der internationalen Ebene eine effiziente Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, von Spenden und Hilfen beim Fundraising. Die internationalen Menschenrechtsorganisationen wirken somit als eine Art Katalysator für die einheimischen. Im Falle der Türkei hatten internationale Organisationen auch schon viele Jahre über die Lage der Menschenrechte berichtet, bevor die genannten nationalen Gruppen gegründet worden.

5.1.2.2 Kooperation und Konflikt zwischen Menschenrechtsorganisationen und Staat in der Türkei

Obwohl die nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen zu den von ihnen unter die Lupe genommenen Staaten selten ein gutes Verhältnis haben,¹²⁹ da sie durch ihre öffentlichkeitswirksame Arbeit in der Lage sind, das Ansehen der verantwortlichen Politiker und des Staates insgesamt zu

¹²² Vgl. TDV (1989).

¹²³ Vgl. TDV (o.J.).

¹²⁴ Zur besonderen Rolle transnational aktiver Menschenrechtsorganisationen vgl. Liese (2001: 232 f.).

¹²⁵ Vgl. HCA (1995: 3) und Anar (1996: 173).

¹²⁶ Vgl. Anar (1996: 82).

¹²⁷ Vgl. HRW (2002).

¹²⁸ Vgl. Anar (1996: 69 ff.).

¹²⁹ Dies wurde mir von allen Gesprächspartnern aus İHD, TİHV und Mazlum-Der bestätigt.

beschädigen,¹³⁰ können sich gewisse Kooperationsebenen entwickeln, die hauptsächlich auf der informellen Ebene zu finden sind.¹³¹

Bis Mitte der 80er Jahre fand Amnesty International (AI) als älteste und größte Menschenrechtsorganisation der Welt¹³² auch bei den türkischen Offiziellen eine relativ hohe Gesprächsbereitschaft vor und das beidseitige Verhältnis war eher konstruktiv:

- Am 9. Februar 1977 dankte der AI-Generalsekretär dem Istanbul Oberstaatsanwalt für seine Ermittlungen im Fall eines in Polizeihaft verprügelten Studenten.¹³³
- Im April 1978 versicherte der Justizminister, zukünftig werde sichergestellt, dass alle Gefangenen an ihren Prozessen teilnehmen können.¹³⁴
- Im April 1978 teilte Ministerpräsident Ecevit AI-Vertretern mit, dass sich die CHP für die Abschaffung der Todesstrafe einsetze.¹³⁵
- 1979 beantwortete Ministerpräsident Ecevit einen Brief von AI bezüglich der Verhaftung und Misshandlung mehrerer Gewerkschaftler.¹³⁶
- Nachdem AI schon während einer Mission im Mai 1980, also vor dem Staatsstreich, festgestellt hatte, dass Folter weit verbreitet ist, reiste am 17. April 1981 erneut eine Delegation von AI in die Türkei und besprach die Foltervorwürfe mit verschiedenen hochrangigen Führern der Sicherheitskräfte und mit Außenminister İler Türkmen sowie Staatsminister İlhan Ostrak. Dabei würdigte AI auch „die von den Behörden zur Eindämmung der Folter unternommenen Schritte“¹³⁷. In einer Anhörung vor dem Europarat klagte AI allerdings darüber, dass nicht mit Vertretern des Nationalen Sicherheitsrates und mit Gefangenen gesprochen werden durfte und die gesprochenen

¹³⁰ Umgekehrt wird von den Vertretern der türkischen Menschenrechtsorganisationen über Verleumdungen und Rufmord von staatlicher Seite geklagt, vgl. TİHV (1998: 3).

¹³¹ Hierzu zählt unter anderem das Versenden von Berichten an Regierungsstellen.

¹³² Die Organisation wurde 1961 gegründet und betreute seitdem mehr als 44. 000 politische Gefangene, vgl. Jochen Buchsteiner, Wenn Helfer zuviel helfen, in: Die Zeit, 7. Juli 1995.

¹³³ Vgl. AI (1978: 380 f.)

¹³⁴ Vgl. AI (1979: 452).

¹³⁵ Vgl. AI (1980: 253).

¹³⁶ Vgl. AI (1981: 399).

¹³⁷ Vgl. AI (1982: 434).

Amtsträger „nicht immer ganz offen zu uns waren und uns gelegentlich vorsätzlich irrezuführen schienen“.¹³⁸

- Im Dezember 1981 teilen die türkischen Behörden AI auf schriftliche Anfrage Näheres über 21 in Untersuchungshaft zu Tode gekommene Personen mit, AI hatte über 61 Personen Auskunft erbeten¹³⁹
- AI begrüßt das Verbot der Folter in Art. 16 der neuen türkischen Verfassung, rügt aber die Erlaubnis der Todesstrafe im selben Artikel. Im Januar und August 1982 schickt AI Beobachter zu den Prozessen gegen den Gewerkschaftsverband DİSK und die Türkische Friedensvereinigung.¹⁴⁰
- Nach anfänglicher Verweigerung wird AI im April 1983 zu einem Prozess gegen die PKK zugelassen.¹⁴¹
- Am 8. September 1983 äußert AI gegenüber Präsident Evren und dem Kriegsrechtskommandeur von Diyarbakır General Kaya Yazgan Besorgnis über Folterberichte.¹⁴²

Die Berichte der Jahre 1977 bis 1983 machen deutlich, dass das Verhältnis von AI zu den türkischen Behörden von Respekt geprägt war: Auf der einen Seite durfte AI Delegationen zu Prozessen schicken und wurde von hochrangigen Offiziellen empfangen, auf der anderen Seite sprach AI aber neben der Kritik an der Menschenrechtssituation auch Lob für positive Schritte aus. Auf Anfragen bezüglich Foltervorwürfen reagierten die türkischen Behörden fast immer, allerdings wurden die meisten Vorwürfe bestritten.¹⁴³

Ende der 80er Jahre verschlechterte sich das Verhältnis zwischen AI und den türkischen Behörden, da diese AI für die schlechte Außendarstellung der türkischen Politik während der irakischen Flüchtlingskrise verantwortlich machten. Im Folgenden soll eine offizielle türkische Stellungnahme zitiert werden, die sehr präzise die Missstimmigkeiten zwischen AI und den türkischen Behörden beschreibt:

„As we know, an Amnesty International Delegation came to Turkey in October 1988 with the specific purpose of observing the conditions of

¹³⁸ Vgl. AI (1981a: 1)

¹³⁹ Vgl. AI (1982a: 386).

¹⁴⁰ Vgl. AI (1983: 374).

¹⁴¹ Vgl. AI (1984: 416 f.).

¹⁴² Vgl. AI (1984: 419).

¹⁴³ Vgl. AI (1988: 444).

the Iraqi refugees in our country. They were duly briefed and taken to the temporary settlement areas. Despite these well-intended efforts by the Turkish Government, the Amnesty International, in addition to the long section reserved for Turkey in its annual report, prepared special reports on our country in November 1988 and January 1989, which contained onesided and unfounded allegations. The information provided by our official bodies was published in a distorted manner. Although it is contrary to the working principles of Amnesty International to publish allegations against a country, without acting in consultation with the official bodies in that country, the opinions set forth by our Government were not included in the report.

Instead of appreciating what was done by Turkey for the refugees whom we received into our country out of purely humanitarian feelings, without carrying any responsibility whatsoever, the Amnesty International criticized our implementations. France accepted only 300 Iraqi refugees who were not ill, disabled or old, whereas the Western countries as defenders of human rights remained inactive. However, in its report the Amnesty International claimed that the refugees were sent to Iran by force, that no medical aid was forwarded, and that the necessary social rights were not provided.

Moreover, the same institution also sent its report on Turkey published on 01 November 1988, containing unfounded allegations, to international Tourism Companies, in an effort to undermine the economic interests of our country. Again the same institution published two further special reports on the dates of 09 May 1990 and 11 July 1990 respectively. Despite the answers given also to the allegations contained in these reports, as in the case of previous reports, the allegations against our country continued as before.”¹⁴⁴

AI entwickelte sich, parallel zu ihren immer häufigeren Türkeikampagnen, mehr und mehr zum Prügelknaben der türkischen Politik. Auf einem Menschenrechts-Symposium des Türkischen Parlaments widmete der Ständige Vertreter der Türkei bei den Vereinten Nationen in Genf, Gündüz Aktan, im Oktober 1991 eine komplette Rede dem Versuch, der Organisation, die er selbst als „Rückgrat des internationalen Menschenrechtssystems“ bezeichnete¹⁴⁵, politische Motive für ihre Kampagnen zu unterstellen.

Seine Ausführungen gipfelten in dem Vorwurf, dass AI „implicitly and indirectly legitimizes terror and terrorism by calling terrorist groups anything but terrorists“¹⁴⁶.

Zudem klagte er AI an, die EG-Mitgliedschaft der Türkei hintertrieben zu haben, indem die Organisation allein in den Jahren 1987 bis 1989, also zu der Zeit, als die Türkei den Aufnahmeantrag gestellt hatte und auf den Be-

¹⁴⁴ Ministry of Internal Affairs (1993: 5 f.).

¹⁴⁵ Aktan (1991: 21).

¹⁴⁶ Aktan (1991: 9).

schluss der EG-Kommission wartete, sieben Berichte über die Lage in der Türkei verfasst hatte, von denen vier unmittelbar vor der Entscheidung der EG-Kommission veröffentlicht worden seien.¹⁴⁷

Nicht zuletzt beschuldigte Aktan Amnesty International, den Tourismusboykott gegen die Türkei propagiert zu haben, da AI diesbezüglich Broschüren an Reiseveranstalter verteilt hatte.¹⁴⁸

Kritik an den Arbeitsmethoden von AI kommt aber nicht nur von betroffenen Staaten wie der Türkei, die letztlich ja auch kein besonderes Interesse an einer weiteren Professionalisierung von AI, vielmehr an einem Ansehens- und Glaubwürdigkeitsverlust dieser Organisation haben dürften, sondern ebenfalls von neutralen Beobachtern:

„Doch auch amnesty-Recherchen sind nicht immer ohne Tadel, und das hat strukturelle Ursachen. In vielen Ländern lassen sich Menschenrechtsverletzungen sehr schwer recherchieren, vor allem auf amtliche Quellen ist kein Verlaß. Dies verführt dazu, Opfern einen Glaubwürdigkeitsbonus einzuräumen, selbst wenn sie, wie Kurden in der Türkei, ein politisches Interesse daran haben könnten, die Staatsmacht anzuschwärzen.“¹⁴⁹

Die Professionalität der Recherche ist zudem dadurch beeinträchtigt, dass die Ermittler zwar „in der Regel Akademiker mit Landeserfahrungen“ sind, aber keine speziellen Schulungen erhalten.¹⁵⁰ Diesen menschlichen Faktor betont auch der vier Jahre lang in der Türkei ermittelnde Helmut Oberdieck: „Die Qualität der amnesty-Arbeit hängt stark vom einzelnen Ermittler ab.“¹⁵¹

In den 90er Jahren wurde mehrmals Mitarbeitern von AI die Einreise verweigert, einem, weil ihm Beziehungen zur PKK unterstellt wurden.¹⁵² AI hatte jedoch seit Ende der 80er Jahre die Menschenrechtsverletzungen und Terrorakte der PKK nicht nur in den Jahresberichten erwähnt, sondern auch explizit verurteilt.¹⁵³

AI beschuldigte die türkische Führung, durch das Einreiseverbot die „von Polizei und Gendarmerie begangenen Tötungen zu verbergen und zu leug-

¹⁴⁷ Vgl. Aktan (1991: 18).

¹⁴⁸ Vgl. Aktan (1991: 18).

¹⁴⁹ Jochen Buchsteiner, Wie zuverlässig ist amnesty? in: Die Zeit, 7. Juli 1995.

¹⁵⁰ Jochen Buchsteiner, Wie zuverlässig ist amnesty? in: Die Zeit, 7. Juli 1995.

¹⁵¹ Zit. n. Jochen Buchsteiner, Wie zuverlässig ist amnesty? in: Die Zeit, 7. Juli 1995.

¹⁵² Vgl. AI (1995: 556).

¹⁵³ Vgl. AI (1994: 572) und AI (1988a: 70).

nen, anstatt gegen die zunehmenden Menschenrechtsverletzungen das Notwendige zu tun“.¹⁵⁴

Ursache für das zunehmend schlechter werdende Verhältnis zwischen AI und den türkischen Behörden war die Eskalation der Terrorproblematik. So wurden vom Sprecher des türkischen Außenministeriums, Ferhat Ataman, nicht nur Berichte von AI zurückgewiesen, nach denen die Verfolgung der Kurden zunehme,¹⁵⁵ sondern er beschuldigte AI, indirekt die kurdische Guerilla zu unterstützen, da AI „nicht immer an der Verteidigung der Menschenrechte interessiert“ sei (also auch im Falle der durch Terroristen begangenen Menschenrechtsverletzungen) und „die Türkei bei ihrem Kampf gegen den separatistischen Terror behindere“.¹⁵⁶

Im Juni 1995 wurde schließlich sogar ein Mitarbeiter von AI, der zuvor bereits zwölfmal zur Überprüfung von Folterberichten in der Türkei gewesen war, von der Anti-Terror-Polizei in Adana verhaftet, „zwei Tage ohne Kontakt zur Außenwelt in Haft gehalten“¹⁵⁷, verhört und letztlich ausgewiesen, ohne dass AI die Gründe für die Ausweisung erfuhr.¹⁵⁸

So wie sich das Verhältnis zu AI Ende der 80er Jahre zunehmend verschlechterte, so war auch das Verhältnis des türkischen Staates zu den ab 1986 entstehenden einheimischen Menschenrechtsorganisationen von Anfang an eher schlecht:

1988 wurden elf führende Mitglieder des İHD angeklagt, sich entgegen den Vorschriften des türkischen Vereinsgesetzes politisch betätigt zu haben, da sie eine Kampagne gegen die Todesstrafe und für eine Generalamnestie organisiert hatten.¹⁵⁹

1989 wurde auf Initiative des İHD der Antrag zur Gründung der TİHV gestellt, deren Bestimmung die „Rehabilitation von Folteropfern“ sein soll. Das Generaldirektoriat für Stiftungen lehnte aber den Begriff „Folter“ in der

¹⁵⁴ FAZ, 27. Oktober 1994.

¹⁵⁵ Vgl. FAZ, 23. Juni 1994.

¹⁵⁶ FAZ, 29. Oktober 1994.

¹⁵⁷ Vgl. AI (1996: 501).

¹⁵⁸ Vgl. AI (1996: 501) und den Bericht des verhafteten Ermittlers: Helmut Oberdieck, „Hörst du einen Schrei?“, in: Die Zeit, 16. Juni 1995.

¹⁵⁹ Vgl. AI (1989: 487).

Stiftungssatzung ab, und die offizielle Registrierung konnte erst Ende 1990 erreicht werden.¹⁶⁰

1989 kommt der Vorsitzende des İHD Izmir wegen Behördenbeleidigung vor Gericht, weil er Folterer als „Teufel in Person“ bezeichnet hatte.¹⁶¹

1990 werden drei İHD-Mitglieder, unter ihnen der spätere Öcalan-Anwalt Okçuoğlu, aufgrund eines angeblichen Verstoßes gegen den mittlerweile abgeschafften Art. 142 TCK angeklagt, weil auf der Jahresversammlung des Vereins eine Ansprache auf Kurdisch gehalten wurde.¹⁶²

1991 werden von Unbekannten mehrere Sprengstoffanschläge auf İHDler verübt und sechs Mitglieder in der Haft gefoltert.¹⁶³

1993 wird ein Antrag auf Schließung des İHD Istanbul gestellt, aber abgewiesen.¹⁶⁴

1994 erfolgen Anklagen gegen mehrere Mitglieder aufgrund „separatistischer Propaganda“ und des Verdachts auf Mitgliedschaft in der PKK.¹⁶⁵

1996 werden Mitglieder der Menschenrechtsstiftung wegen „Verleumdung staatlicher Organe“ vor Gericht gestellt und zwei Ärzten der Stiftung mit laut AI „fabrizierten Vorwürfen“ der Prozess gemacht, „um das Behandlungszentrum in seiner Tätigkeit lahmzulegen“.¹⁶⁶

Im Mai 1997 wird die İHD-Zweigstelle in Diyarbakır geschlossen. Erst im April 2000 erfolgt die Genehmigung einer Wiedereröffnung.¹⁶⁷

Insgesamt stellte die TİHV auch nach dem Gipfel von Helsinki keine Verbesserung, sondern wachsenden Druck auf die Menschenrechtsorganisationen fest.¹⁶⁸ Selbst der bei einem Attentat schwer verletzte ehemalige İHD-Vorsitzende Akin Birdal musste im März 2000 ins Gefängnis, wo ihm medizinische Hilfe verweigert wurde.¹⁶⁹ Erst nach Protesten von Menschen-

¹⁶⁰ Vgl. TİHV (1996: 96). Lakonisch bemerkte die Stiftung hierzu: “The obstacles faced during the process of establishment continued in practice (...) it is impossible to say anything good about the policies by Turkey regarding the human rights organizations.”

¹⁶¹ Vgl. AI (1990: 482).

¹⁶² Vgl. AI (1991: 453).

¹⁶³ Vgl. AI (1992: 487).

¹⁶⁴ Vgl. AI (1994: 572).

¹⁶⁵ Vgl. AI (1995: 551).

¹⁶⁶ AI (1997: 528) und die Dokumentation über die vom Außen- und Justizministerium angestrebten Prozesse gegen die Menschenrechtsstiftung und ihre Rehabilitationszentren in: TİHV (1998: 15).

¹⁶⁷ Vgl. Turkish Probe, 23. April 2000.

¹⁶⁸ Vgl. TDN, 20. Januar 2000.

¹⁶⁹ Vgl. TDN, 22. März 2000, und dpa, 10. April 2000.

rechtsorganisationen gestand das Justizministerium dem aufgrund Art. 312 TCK verurteilten Menschenrechtler die notwendige Versorgung zu.¹⁷⁰

2001 gab es neue Missstimmung zwischen den Menschenrechtsorganisationen, die ein Todesfasten¹⁷¹ linksextremistischer Organisationen¹⁷² und Häftlinge gegen die Einführung neuer F-Typ Gefängnisse¹⁷³ durch Sit-ins und andere Demonstrationen unterstützten, und dem Staat, der beharrlich eine Verhandlungslösung mit den Hungerstreikenden ablehnte.¹⁷⁴ Gegen den İHD wurde ein Verfahren wegen Beleidigung (Art. 482 TCK) und Verbrechen gegen Staatsbeamte (Art. 273 TCK) eingeleitet, weil der Verein in einem Fax an Justizminister Türk und Innenminister Tantan diese bezichtigt hatte, die „Gefängnisse in Todesnester zu verwandeln“¹⁷⁵.

Erst im Mai 2002 forderte der Menschenrechtsverein İHD, nach einem Gespräch mit Justizminister Türk, die Hungerstreikenden auf, wie vom Justizminister gefordert den Hungerstreik zu beenden.¹⁷⁶

Zwischen Mai und Oktober 2001 war der İHD zudem, wegen angeblichen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz, von einem Schließungsverfahren nach Art. 37/1 des Vereinsgesetzes bedroht.¹⁷⁷ Außerdem wurde gegen zahlreiche İHDler wegen Unterstützung illegaler Organisationen (Art. 169 TCK) ermittelt.¹⁷⁸

Im Juni 2001 hatte Ministerpräsident Ecevit zwar in einem Rundschreiben die Regierungsstellen aufgefordert, „tolerant“ gegenüber Nichtregierungsorganisationen zu sein, gleichzeitig aber wissen lassen, dass die Mitglieder

¹⁷⁰ Vgl. Turkish Probe, 23. April 2000.

¹⁷¹ Schon 1994-1996 hatte es über 160 Hungerstreiks von Angehörigen illegaler Organisationen in türkischen Gefängnissen gegeben, die von einer großen Zahl legaler Organisationen unterstützt wurden und nach Ansicht des türkischen Staates vor allem dem Zweck dienen sollten, die Türkei als ein Land erscheinen zu lassen, dass „den Menschenrechten zuwider handelt“, EGM (1996: 2).

¹⁷² Unter anderem wurde der Hungerstreik von Mitgliedern der DHKP/C, TKİP, TKEP/L, TİKB, TİKKO, PKK und TKP/ML organisiert, vgl. TDN, 13. April und 16. April 2001. Eine wichtige Rolle für die öffentliche Kampagne spielte auch die Gefangenenhilfsorganisation TAYAD, der Nähe zur DHKP/C nachgesagt wird, vgl. Turkish Probe, 15. April 2001. Auch mehrere TAYAD-Anhänger hungerten sich zu Tode, vgl. TDN, 26. April 2001.
¹⁷³ vgl. Nowak (2001: 55).

¹⁷⁴ Vgl. TDN, 6. April und 14. April 2001.

¹⁷⁵ TDN, 8. September 2001.

¹⁷⁶ Vgl. Junge Welt, 6. Juni 2002. Am 4. Juni gaben acht linke Organisationen dann auch das Ende des Todesfastens bekannt, indem sie erklärten, dieses habe „seine revolutionäre Rolle erfüllt“.

¹⁷⁷ Vgl. TDN, 8. Mai 2001 und 23. Oktober 2001.

¹⁷⁸ Vgl. TDN, 25. Mai 2001.

dieser Organisationen es nicht verdienten, Verteidiger der Menschenrechte genannt zu werden.¹⁷⁹

Die in den 90er Jahren zunehmende Ablehnung der Menschenrechtsorganisationen durch die türkische Politik, die zuletzt pauschal von der „Feindschaft sogenannter Menschenrechtsorganisationen“¹⁸⁰ sprach, lag weniger darin begründet, dass die politische Klasse in der Türkei die ernststen Menschenrechtsprobleme nicht wahrhaben wollte. Dazu waren sie auch zu offensichtlich und zu breit in den Medien und in der Öffentlichkeit diskutiert worden. Ein stärkeres Motiv für diese Haltung fand sich darin, dass immer stärker der Verdacht einer politischen Instrumentalisierung der Menschenrechtspolitik aufkam und insbesondere die einheimischen Menschenrechtsorganisationen beschuldigt wurden die Terroristen zu unterstützen.¹⁸¹

Die Menschenrechtsorganisationen gerieten infolgedessen in ein Glaubwürdigkeitsdilemma: Je stärker die Menschenrechtsthematik von extremistischen und terroristischen Gruppen instrumentalisiert wurde, umso größer wurde auch der Druck auf die Menschenrechtler, sich von diesen Gruppen zu distanzieren. Wie das Beispiel Hungerstreik zeigt, gingen die Menschenrechtsorganisationen diesen Weg jedoch nicht und büßten daher von Seiten der staatsloyalen Kräfte an Glaubwürdigkeit ein. Hätten sie sich der zunehmend institutionalisierten und professionalisierten Menschenrechtspolitik angenähert, was von den staatlichen Menschenrechtsinstitutionen ja wiederholt vorgeschlagen wurde, dann hätten die Organisationen wiederum bei ihrer Klientel an Unterstützung verloren.

Die Rahmenbedingungen für eine Annäherung und verstärkte Zusammenarbeit der staatlichen und nichtstaatlichen Menschenrechtspolitik sind dennoch in den letzten fünf Jahren besser geworden:

Die meisten Konfliktthemen sind heute weitgehend enttabuisiert, wenngleich politisch oft nicht verhandelbar, wie zum Beispiel Zugeständnisse an den kurdischen Nationalismus oder den politischen Islam.

Der Staat hat erkannt, dass die Menschenrechtsorganisationen ein großes Potential haben, die Probleme im Bereich der Menschenrechte und der De-

¹⁷⁹ Vgl. HRW (2002: 4).

¹⁸⁰ Vgl. die Aussage des türkischen Botschafters Onur Öymen in SZ, 14. November 1994.

¹⁸¹ So wurde der Menschenrechtsverein auch „Terrorists Rights Organization“ genannt, vgl. Turkish Daily News, 5. Mai 2000.

mokratie lösen zu helfen,¹⁸² und ist außerdem aus Gründen der außenpolitischen Reputation daran interessiert, den Konflikt mit den NROs zu beenden. Für die Menschenrechtsorganisationen ist diese Perspektive, zu einer Art kostenlosen Hilfsagentur des Staates zu werden, aber aus verschiedenen Gründen nicht attraktiv: Zum einen ist für sie die Menschenrechtspolitik ein prestigeträchtiges und dank der vom Ausland gezahlten finanziellen Unterstützung auch einträgliches Geschäft,¹⁸³ zum anderen dient ihnen die Menschenrechtsproblematik als Basis für eine grundsätzliche gesellschaftliche Auseinandersetzung und zur politischen Mobilisierung.¹⁸⁴

5.2 Die kurdische Frage in der Türkei

In den 90er Jahren erschien eine wahre Flut an Veröffentlichungen zur Kurdenfrage.¹⁸⁵ Hierin spiegelte sich zum einen die allmähliche Enttabuisierung der Thematik in der Türkei,¹⁸⁶ die erstmals umfassendere Forschungen in diesem Land ermöglichte,¹⁸⁷ als auch die große, nicht auf die Türkei beschränkte, (geo-)politische Bedeutung der Kurdenfrage wieder.¹⁸⁸

Trotz einer insgesamt positiven Entwicklung der Kurdenfrage, die in der Anerkennung der „kurdischen Realität“¹⁸⁹ durch die politische Klasse in der Türkei und der weitgehenden Beendigung des bewaffneten Konflikts in Südostanatolien mündete, bleibt die Kurdenfrage für die Türkei aber weiterhin die größte Herausforderung auf dem Weg zu einer konsolidierten De-

¹⁸² Vgl. TDN, 5. Mai 2000.

¹⁸³ So sah die EU-Kommission beispielsweise 1997 für drei türkische Menschenrechtsorganisationen finanzielle Hilfen in Höhe von 420.000 ECU vor, vgl. EU-Kommission (1997:12).

¹⁸⁴ Vgl. Bora (1991: 32), der schon 1991, angesichts der Gründung der Parlamentarischen Menschenrechtskommission, die Krise der türkischen Menschenrechtsbewegung kommen sah.

¹⁸⁵ Vgl. die Auswahlbibliographie von Hansen (1994) und die kommentierte Bibliographie der deutschsprachigen Literatur von Kren (2000).

¹⁸⁶ Zu den Auswirkungen der Tabuisierung auf die türkischen Kurdenforschung vgl. Bozkurt (1994: 18).

¹⁸⁷ Bahnbrechend war hier die Studie des Soziologen Doğu Ergil zur „Ost-Frage“, die erstmals umfassend das Verhältnis der Bevölkerung Südost-Anatoliens zum kurdischen Nationalismus untersuchte, vgl. Ergil (1995). Zur Kritik an Ergil vgl. Akın (1996: 273-283).

¹⁸⁸ Vgl. Izady (1995: 201-203).

¹⁸⁹ Diesen Begriff prägte Staatspräsident Süleyman Demirel im Jahre 1993, vgl. TDN, 26. Oktober 1999.

mokratie und einer Lösung der Menschenrechts- und Minderheitenproblematik.

Im Folgenden soll untersucht werden, inwieweit die Positionen des türkischen Staates, der pro-kurdischen, zivilgesellschaftlichen Kräfte und der militanten kurdischen Nationalbewegung die Demokratie- und Menschenrechtsproblematik tangieren.

5.2.1 Die Grundlagen und Ausprägungen der türkischen Kurdenpolitik

Schon im 19. Jahrhundert hatte es Konflikte zwischen kurdischen Stämmen und der osmanischen Zentralgewalt gegeben, von deren gewaltsamer Austragung bereits der preußische Militärattaché von Moltke zu berichten wusste, der während seiner Militärmission 1835-1839 selbst an Feldzügen gegen die Kurden teilnahm.¹⁹⁰

Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts kam es erstmals zu Kurdenaufständen „mit deutlichen kurdisch-nationalen Intentionen ihrer Führungspersonalitäten“¹⁹¹: 1880 erfolgte der Aufstand des Nakschibendi-Scheichs Ubaidullah und 1918/19 der Aufstand Scheich Mahmuds.¹⁹²

Mit dem am 10. August 1920 vom osmanischen Sultan in Istanbul unterzeichneten Vertrag von Sèvres, dessen Art. 64 den Kurden einen unabhängigen Staat in Aussicht stellte,¹⁹³ schien für kurze Zeit die Möglichkeit gegeben, auf den Trümmern des Osmanischen Reiches einen kurdischen Staat zu gründen. Allerdings sah der Vertrag vor, dass der Rat des Völkerbundes entscheiden sollte, ob die kurdische Bevölkerung in der Lage sei, einen unabhängigen Staat zu gründen.¹⁹⁴

Verhindert wurde diese Staatsgründung schließlich vor allem durch die Kurden selber, die untereinander keineswegs national-bewusst geeint waren und sich teilweise schon 1919 dem türkischen Nationalisten Mustafa Kemal

¹⁹⁰ Vgl. von Moltke (1841: 158).

¹⁹¹ Franz (1987: 134).

¹⁹² Vgl. Strohmeier/Yalçın-Heckmann (2000: 81 und 118), Bruinessen (1989: 291 f.) und Franz (1986: 134 f.).

¹⁹³ Vgl. Stuby (1994: 47)

¹⁹⁴ Vgl. Beşikçi (1987: 7f.), der den Vertrag von Sèvres aufgrund der Vorbedingungen für die kurdische Unabhängigkeit als „schwere Enttäuschung für die Kurden“ beschreibt.

angeschlossen hatten.¹⁹⁵ Mit diesem kämpften sie dann im Befreiungskrieg auch gegen den „Diktatfrieden“¹⁹⁶ von Sèvres, teilweise von Versprechungen der Kemalisten auf staatliche Dezentralisierung und kulturelle Autonomie angetrieben, die diese nach dem Sieg jedoch nicht realisierten.¹⁹⁷

Sèvres ist bis heute ein wichtiger historischer Bezugspunkt für das Streben der kurdischen Nationalbewegung nach eigener Staatlichkeit. In Sèvres wurde „Kurdistan“ zum ersten mal nicht mehr als geographischer, sondern als politischer Begriff gebraucht.¹⁹⁸ Für die türkische Kurdenpolitik bedeutet Sèvres dagegen bis heute die Mahnung, dass die drohende Teilung Anatoliens nur durch Einigkeit und Entschlossenheit verhindert werden konnte.

5.2.1.1 Der Vertrag von Lausanne und die türkische Minderheitenpolitik

Am 24. Juli 1923, drei Monate vor der Gründung der Türkischen Republik, unterzeichnete die von İsmet İnönü angeführte türkische Delegation den im wesentlichen mit Frankreich, Großbritannien und Italien ausgehandelten Lausanner Vertrag.¹⁹⁹

Das Trauma von Sèvres wurde durch diesen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag getilgt: Die Teilung Anatoliens war vom Tisch, ebenso wie die Forderung nach kurdischer Autonomie. Zugleich war der Vertrag ein Dokument der Anerkennung der Türkei durch die Westmächte.²⁰⁰

Im Gegensatz zu den zahlenmäßig kaum mehr relevanten Juden, christlichen Armeniern und orthodoxen Griechen,²⁰¹ die als religiöse Minderheiten anerkannt wurden, sah der Vertrag von Lausanne für die Kurden keinerlei Minderheitenrechte vor, da sie als Teil der islamischen Gemeinschaft (*umma*) angesehen wurden.²⁰² Damit befand sich der Lausanner Vertrag in

¹⁹⁵ Vgl. Strohmeier/Yalçın-Heckmann (2000: 91). Der Sinn für eine ethnische Gemeinschaft der Kurden ist unter diesen nach wie vor wenig ausgeprägt, vgl. Fuller (1993: 109).

¹⁹⁶ Strohmeier/Yalçın-Heckmann (2000: 89).

¹⁹⁷ Vgl. Strohmeier/Yalçın-Heckmann (2000: 92).

¹⁹⁸ Vgl. die Ausführungen von Prof. Stefanos Yerasimos zu diesem Thema, in: Milliyet, 21. Oktober 1996.

¹⁹⁹ Vgl. Şahinler (1997:112).

²⁰⁰ Vgl. Şahinler (1997:111).

²⁰¹ Vgl. Rumpf (1993a: 208).

²⁰² Vgl. Strohmeier/Yalçın-Heckmann (2000: 92).

der Tradition des im Osmanischen Reich gültigen Minderheitenbegriffs.²⁰³ Diese minderheitenrechtliche Regelung des Lausanner Vertrags gilt, allen inneren und äußeren Bestrebungen nach einer Anerkennung ethnischer oder sprachlicher Minderheiten in der Türkei zum Trotz, bis heute.²⁰⁴

Allerdings unterliegen auch die anerkannten Minderheiten erheblichen Einschränkungen. So verbieten ihnen die türkische Verfassung und das Parteiengesetz als „allgemein gültiges Prinzip“ die Gründung von Parteien auf religiöser oder ethnischer Basis.²⁰⁵

Der völkerrechtlich nach wie vor uneingeschränkt gültige Lausanner Vertrag stellte für die türkische Politik auf nationaler und internationaler Ebene mithin das stärkste Instrument gegen minderheitenrechtliche Forderungen der Kurden und anderer Ethnien dar. Hieraus hat sich in der 80-jährigen Geschichte der Republik eine Tradition der Negation ethnischer und sprachlicher Minoritäten oder Volksgruppen entwickelt,²⁰⁶ die derart fest im Bewusstsein einer überwiegenden Mehrheit der politischen Klasse verankert zu sein scheint, dass selbst die geringsten Zugeständnisse nur unter erheblichen Anstrengungen und gegen große Widerstände durchzusetzen sind.²⁰⁷

Diese rigide Politik gipfelte in einer Sprachverbotspolitik, die gegen Geist und Buchstaben des Lausanner Vertrages verstieß.²⁰⁸ Im Jahre 1983, kurz vor dem Antritt der demokratisch legitimierten Regierung unter Ministerpräsident Turgut Özal, von diesem also nicht beeinflusst, wurde unter der Militärregierung ein Sprachverbotsgesetz erlassen, das „Gesetz über die Veröffentlichungen in anderen Sprachen als dem Türkischen“ genannt wurde.²⁰⁹

Obwohl Art. 39 des Lausanner Vertrags ausdrücklich und allgemeinverbindlich für alle „türkischen Staatsbürger“ jegliche „Beschränkungen beim Ge-

²⁰³ Vgl. Rumpf (1993: 188).

²⁰⁴ Vgl. Kramer (2000: 40).

²⁰⁵ ZfT (1998: 29).

²⁰⁶ Vgl. Steinbach (1996: 349).

²⁰⁷ Als Beispiel sei hier der kurdischsprachige Schulunterricht genannt, der, obwohl bereits von Özal angedacht, bis heute nicht legalisiert ist, vgl. Hottinger (1990: 159).

²⁰⁸ Der für die folgenden Ausführungen relevante Art. 39 des Lausanner Vertrags ist abgedruckt bei Rumpf (1989: 426). Sämtliche Minderheitenvorschriften (Art. 38-43) bei Rumpf (1993a: 186-188).

²⁰⁹ Vgl. Rumpf (1989: 413).

brauch einer von ihm gewünschten Sprache“ verbot,²¹⁰ untersagte das Sprachgesetz von 1983 in Art. 2 S. 1 die „Äußerung, Verbreitung und Veröffentlichung von Gedanken in einer Sprache außer den ersten Amtssprachen der von Seiten des türkischen Staates anerkannten Staaten“²¹¹.

Dass sich dieses Gesetz nicht allgemein gegen irgendwelche Minderheitensprachen richtete, sondern explizit gegen das Kurdische,²¹² das ja in keinem Staat als erste Amtssprache anerkannt war, machte dann Art. 3 deutlich, der obligatorisch feststellte, „die Muttersprache der türkischen Staatsbürger ist Türkisch“, und „[j]ede Art von Betätigung in Richtung auf den Gebrauch oder die Verbreitung anderer Sprachen als Muttersprache als des Türkischen“ ausdrücklich verbot.²¹³

Rumpf geht davon aus, dass der für das Gesetz verantwortliche Nationale Sicherheitsrat dem „Irrtum“ erlegen war, dass Art. 39 des Lausanner Vertrages „nur für die christlichen Minderheiten gelte, nicht aber für muslimische Minderheiten“.²¹⁴

Tatsächlich war es Ziel der türkischen Delegation in Lausanne gewesen, jeglichen Bezug des Vertragstextes auf andere als die christlichen Minderheiten zu vermeiden, insbesondere die von den Delegierten der Westmächte anfangs gewünschte Berücksichtigung der muslimischen Minderheiten.²¹⁵

Hinsichtlich der Kurden betonte der der Minderheitenunterkommission angehörende türkische Delegierte, der das Vorhandensein von „rassischen Minderheiten“ in der Türkei generell bestritt, dass diese „kein Interesse an Minderheitenrechten“ hätten und „nach ihrer eigenen Anschauung eine Schicksalsgemeinschaft mit den Türken“ bildeten.²¹⁶

„Die Kurden haben in der Türkei immer volle Bürgerrechte genossen. Sie haben die türkischen Regierungen, mit denen sie in politischen und sozialen Bereichen immer zusammenarbeiteten, nie als eine fremde Regierung betrachtet. Sie haben Abgeordnete in der Großen Natio-

²¹⁰ Rumpf (1989: 426). Hiergegen verstieß allerdings schon die „Bürger! Sprich Türkisch“-Kampagne der 30er und 40er Jahre, in der für jedes benutzte kurdische Wort eine Strafe bezahlt werden musste, vgl. Oran (2000: 153).

²¹¹ Rumpf (1989: 425).

²¹² Rumpf erwähnt nicht ohne Ironie als von dem Verbot ebenfalls betroffene Sprachen das Baskische, das Rotwelsch und den Dialekt der Mescalero-Apachen Neu-Mexikos, vgl. Rumpf (1989: 415).

²¹³ Rumpf (1989: 425).

²¹⁴ Rumpf (1989: 419).

²¹⁵ Vgl. Rumpf (1989: 420).

²¹⁶ Rumpf (1989: 420).

nalversammlung, sie beteiligen sich wirksam an den Regierungs- und Verwaltungsarbeiten.“²¹⁷

Dennoch war die Existenz der kurdischen Ethnie zu diesem Zeitpunkt in der Türkei „offiziell anerkannt“ und noch keinen Assimilationsbestrebungen ausgesetzt, selbst eine kurdische Autonomie erschien dem späteren Republikgründer zu Beginn des Jahres 1923 noch denkbar.²¹⁸ Die Aktualität der damaligen Vorstellungen Atatürks zur Kurdenfrage wurde von PKK-Führer Öcalan unterstrichen, der in seiner Verteidigungsrede zahlreiche prokurdische Äußerungen des Republikgründers zitierte.²¹⁹

Während Öcalan die positiven Ansätze Atatürks würdigte, der eine föderative Struktur mit autonom verwalteten kurdischen Provinzen befürwortet hatte, machte er die kurdischen Führer für die negative Entwicklung in dieser Frage verantwortlich.²²⁰

5.2.1.2 Das kemalistische Nationalismusprinzip

Es war nicht der türkische Nationalismus (*milliyetçilik*), der diese auf die Einheit von Kurden und Türken gerichtete Politik Atatürks zuerst in Frage stellte, sondern die laizistische Staatsauffassung der Kemalisten (*laiklik*): Denn mit der im Jahre 1924 erfolgten Abschaffung des Kalifats wurde eine Institution zunichte gemacht, die als Symbol der Integration von Kurden und Türken auf der Basis ihres gemeinsamen sunnitisch-islamischen Glaubens gewirkt hatte.²²¹

Jetzt erst konnte sich eine breite anti-türkische Aufstandsbewegung entwickeln, die für einen kurdisch-islamischen Staat eintrat und damit religiöse und nationale Motive miteinander verband.²²² Die Revolte von Scheich Said, der sowohl als kurdisch-nationalistisch inspiriert wie auch als Kalifatsanhänger beschrieben wird,²²³ bildete im Jahre 1925 den Auftakt für

²¹⁷ So İsmet İnönü, zitiert nach Öymen (2001: 233).

²¹⁸ Rumpf (1989: 421). Das Zitieren diesbezüglicher Aussagen Atatürks wurde in den 80er Jahren jedoch strafrechtlich verfolgt, vgl. Rumpf (1989: 421 Fn. 29).

²¹⁹ Vgl. Öcalan (2000: 91-93).

²²⁰ Vgl. Öcalan (2000: 93 f.).

²²¹ Vgl. Ağuıçenođlu (1997: 212).

²²² Vgl. Bruinessen (1989: 379).

²²³ Vgl. Franz (1987: 138).

eine ganze Reihe von Aufständen, die bis Ende der 30er Jahre die junge türkische Nation herausforderten.²²⁴

Schon früh wurde in der Literatur vermerkt, dass nach diesem schnell niedergeworfenen Aufstand die Türkisierung der Kurden zielstrebig vorangetrieben wurde.²²⁵ Die geistige Grundlage hierfür bildete der bereits unter den Jungtürken populär gewordene türkische Nationalismus.²²⁶

Atatürk, der noch in der ersten Sitzung der Nationalversammlung im April 1920 davon gesprochen hatte, dass nicht die Vertreter von Türken, Kurden, Tscherkessen und Lazen, sondern die Repräsentanten einer starken und geeinten islamischen Gemeinschaft zusammengekommen seien,²²⁷ ersetzte dieses einigende Band der Religion nun durch das Nationalismusprinzip und das Konzept der „türkische[n] Nation“.²²⁸

Der Begriff Türke wurde nunmehr vordergründig ethnisch neutral auf alle Bürger mit türkischer Staatsangehörigkeit angewandt, gleich welcher Ethnie sie entstammten.²²⁹ Doch schon 1925 hatte İsmet İnönü unterstrichen, dass der türkische Nationalismus keinen Raum mehr für ethnische Gruppen bot:

„In the face of a Turkish majority other elements have no kind of influence. We must turkify the inhabitants of our land at any price, and we will annihilate those who oppose the Turks or ‘le turquisme’“²³⁰.

Dementsprechend konzentrierte sich der neue türkische Staat darauf, die geschichtlichen Wurzeln der ethnisch neutralen Staatsnation allein in der Vergangenheit der ethnischen Türken zu suchen – die Geschichte der Kurden wurde von der offiziellen türkischen Geschichtsschreibung dagegen nicht berücksichtigt.²³¹

Das Nationalismusprinzip, das die territoriale Einheit der Türkei sichern sollte, bildete so immer mehr die Grundlage einer Homogenisierung des ethnischen Mosaiks in Anatolien und einer versuchten Auslöschung der kurdischen Identität: Bereits am 3. März 1924 wurden kurdische Schulen,

²²⁴ Zu den Aufständen vgl. Franz (1987: 134-144).

²²⁵ Vgl. Guse (1944: 133 f.).

²²⁶ Vgl. Şahinler (1997: 80).

²²⁷ Vgl. Barkey/Fuller (1998: 9).

²²⁸ Rumpf (1996: 101 f.).

²²⁹ Vgl. Rumpf (1996: 102).

²³⁰ Barkey/Fuller (1998: 10).

²³¹ Vgl. Rumpf (1996: 102).

Organisationen und Publikationen verboten.²³² 1934 wurde durch Gesetz Nr. 2510 die systematische Zwangsumsiedlung zur forcierten Assimilation der kurdischen Bürger geregelt.²³³ Kurdische Ortsnamen wurden türkisiert, türkische Familiennamen auch für Kurden verbindlich eingeführt und den Kurden „die gemeinsame Ansiedlung in einem Stadtviertel“ untersagt.²³⁴

Der Aufstand von Dersim, der in den Jahren 1937/38 stattfand, ist vermutlich hauptsächlich auf diese Maßnahmen zurückzuführen.²³⁵ Signifikant für die türkische Politik ist, dass nach dem Aufstand Zehntausende Kurden zwangsweise umgesiedelt wurden und die Provinz, in der bis 1946 Kriegrecht herrschte, von Dersim in Tunceli umbenannt wurde.²³⁶

Trotz dieser Repression wird der türkische Nationalismus von türkischer Seite als „nicht rassistisch“ bezeichnet.²³⁷ Für die Stimmigkeit dieser Argumentation ist entscheidend, dass die Kurden von der türkischen Politik nicht als eigene ethnische Gruppe gesehen werden. Der ehemalige Staatspräsident Cemal Gürsel sagte beispielsweise: „Nirgendwo auf der Welt gibt es eine Rasse mit einer eigenen Identität, die ‚kurdisch‘ genannt werden kann“²³⁸.

Durch von offizieller Seite geförderte Schriften sollte dann auch die türkische Herkunft der Kurden bewiesen werden.²³⁹

Zudem gilt in der Türkei jeder Angehörige einer ethnischen oder sprachlichen Minderheit, soweit er vollständig assimiliert ist, als gleichberechtigter Staatsbürger:

„Unsere kurdisch-stämmigen Mitbürger werden nicht diskriminiert und fühlen sich selbst als gleichberechtigte Gesellschaftsglieder. Viele sind in die höchsten Positionen der Republik aufgestiegen.“²⁴⁰

Diese bis heute offiziell vertretene Formel vom „Staatsbürger 1. Klasse“ negiert allerdings beharrlich, dass auch die kulturelle Identität ein vom Staat zu respektierendes und schützendes Gut ist. Ein seiner kulturellen Wurzeln durch staatlich verordnete Zwangsassimilation beraubter Staatsbürger kann

²³² Vgl. Gunter (1997: 4).

²³³ Vgl. Steinbach (1996: 362 f.). Rumpf (1992: 433) spricht von einem Gesetz zur „endgültigen Lösung der Kurden- bzw. Nationalitätenfrage“, verweist aber zugleich auf die „nur wellenweise“ Umsetzung.

²³⁴ Steinbach (1996: 363).

²³⁵ Vgl. Steinbach (1996: 364).

²³⁶ Vgl. Franz (1987: 142) und Zürcher (1994: 184).

²³⁷ Rumpf (1996: 102).

²³⁸ Zitiert nach Strohmeier/Yalçın-Heckmann (2000: 104).

²³⁹ Vgl. Rumpf (1992: 432).

²⁴⁰ Außenministerium (1998: 32).

niemals ein wirklich gleichberechtigter oder gleichwertiger Bürger sein. So wird bis heute von der offiziellen türkischen Politik abgelehnt, dass „die türkischen Bürger kurdischer Abstammung eine andere und gesonderte Gemeinschaft darstellen“:

„Sie sind Bürger einer Nation, die seit Jahrhunderten dieselben Werte geteilt hat, was Sprache, Religion, Kultur und patriotische Identität, gemeinsame Geschichte und den Willen zu einer gemeinschaftlichen Zukunft anbelangt.“²⁴¹

Die Verfassung von 1982 hat diese ethnisch-kulturelle Zwangsassimilation im Begriff der „nationalen Kultur“ (millî kültür) manifestiert, der sich am kemalistischen Nationalismuskonzept orientiert.²⁴² Die Bedeutung und Auswirkung des Konzepts der „nationalen Kultur“ beschreibt Rumpf so:

„Nationale Kultur ist hier nicht nur der Boden, sondern auch der begrenzende Rahmen geistiger Entfaltung. (...) Kultur erhält hier eine negative Zuschreibung, es entsteht der – übrigens richtige – Eindruck, Kultur erwachse nicht aus dem sozialen Befinden der Gesellschaft in ihrem Staat, sondern werde dieser Gesellschaft verordnet. (...) Träger nationaler Kultur ist die türkische Sprache; die Geschichtsschreibung hebt vor allem die wenigen türkischen Stämme, denen es zu Beginn dieses Jahrtausends gelungen ist, die auf anatolischen Boden bestehenden Kulturen zu unterwerfen, und ihre asiatischen Vorfahren hervor.“²⁴³

Beispielhaft hierfür ist die in den letzten Jahren erfolgte Aneignung des ursprünglich hauptsächlich von den Iranern und Kurden gefeierten Neujahrsfestes Nevruz.²⁴⁴ Dieses Fest hatte insbesondere seit Anfang der 90er Jahre in den Kurdengebieten zu Gewaltausbrüchen der türkischen Kurden geführt.²⁴⁵

In der Türkei wurde das Nevruz-Fest nun zu einer ur-türkischen Angelegenheit.²⁴⁶

²⁴¹ Außenministerium (1998: 33).

²⁴² Rumpf (1992: 432) und Rumpf (1996: 104 f.).

²⁴³ Rumpf (1996: 272).

²⁴⁴ Vgl. Firat (1997: 184 f.). Nevruz ist die in der Türkei einzig legale Schreibweise. Die kurdische Schreibweise Newroz ist dagegen verboten.

²⁴⁵ Insbesondere Anfang der 90er Jahre wurden diese Feiern daher entweder bereits von vornherein verboten oder aufgelöst. Im Jahr 2002 waren in Mersin und İstanbul die Feiern verboten worden, wodurch es zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Kurden und türkischen Sicherheitskräften kam, während in Diyarbakır 300.000 Kurden friedlich ihr Neujahrsfest feiern durften, vgl. TAZ., 23. März 2002.

²⁴⁶ Die staatliche Telefongesellschaft Türk Telekom veröffentlichte in den 90er Jahren sogar eine kleine Telefonkartenserie mit „Nevruz“-Motiven (in der Sammlung des Autors).

„Die wichtigste unter den türkischen Überlieferungen zu Nevruz beschreibt diesen Tag als einen Tag der Befreiung und bringt ihn mit dem türkischen Ursprungsmythos in Verbindung. Deshalb wird er auch als Ergenekon- oder Bozkurt-Fest begangen.“²⁴⁷

Die „Assimilation ‚konkurrierender‘ Kulturelemente“²⁴⁸ hat heute nicht mehr nur eine nationalistische Motivation: Der türkische Staat müsste auch eine Kostenexplosion im Bildungswesen und in der Kulturförderung hinnehmen, wenn er die anatolischen Kulturen gleichberechtigt nebeneinander stellen und staatlicherseits beispielsweise kurdischsprachigen Rundfunk und Schulunterricht anbieten wollte.

Ein häufige Argumentation gegen die ethnische Diversifikation des Schul- und Rundfunkwesens ist die angenommene geringe Akzeptanz derselben und die Aufteilung des Kurdischen in verschiedene Dialekte wie beispielsweise Zaza, Kurmandji und Sorani.²⁴⁹

Dabei wird vielfach Bezug auf die diesbezüglichen Erfahrungen in anderen Ländern genommen. So zitiert Kışlalı einen „verbreiteten Witz“:

„Die Gälén waren bereit, für die Durchführung von Rundfunk und Erziehung in eigener Sprache in den Hungerstreik zu gehen, aber sie waren nicht bereit, diese Sendungen zu gucken und von dieser Erziehung Gebrauch zu machen.“²⁵⁰

Nach einer Umfrage in den Kurdengebieten befürwortet zwar eine Mehrheit die Einrichtung von Kurdisch-Unterricht, würde die eigenen Kinder aber aufgrund der besseren Ausbildung auf türkische Schulen schicken.²⁵¹ Doch immerhin sprechen in den Kurdengebieten noch rund 80 Prozent der Menschen zuhause Kurdisch, über 65 Prozent sogar ausschließlich.²⁵²

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Argument zu verweisen, dass selbst PKK-Chef Öcalan keine Sprache außer dem Türkischen spreche und dass die Unterschiede des Kurmandji und des Zaza auch innerhalb der PKK die Kommunikation erschweren.²⁵³

²⁴⁷ Çay (1999: 7). Die Bezeichnung von Nevruz als „kurdisches Fest“ soll dagegen auf „Propaganda“ des irakischen Kurdenführers Molla Mustafa Barzani aus dem Jahr 1970 zurückgehen, vgl. TKAE (1985: 119).

²⁴⁸ Rumpf (1992: 433).

²⁴⁹ So Ahmet Taner Kışlalı in: ESEKH (1992: 102-104).

²⁵⁰ ESEKH (1992: 103).

²⁵¹ FAZ, 11. August 1995.

²⁵² TOBB (1995: 12).

²⁵³ Vgl. Tacar (1999: 193), Imset (1992: 333) und Gürgenarazili (1998: 363).

Das „als Verfassungsprinzip die gesamte türkische Rechtsordnung“ durchdringende kemalistische Nationalismusprinzip²⁵⁴ hat somit die Politik, Gesellschaft und Kultur der Türkei ethnozentrisch zu homogenisieren versucht. Eine „Modernisierung“ des Nationalismusprinzips, die auch eine Anpassung an die europäische Werteordnung ermöglichen könnte, ist allerdings zu erkennen: So definiert das türkische Verfassungsgericht mittlerweile die „nationale Kultur entsprechend den ethnischen Gegebenheiten und der Geschichte auf türkischem Boden in einer Weise, die ein Monopol der ethnischen Türken nicht kennt und damit zugleich andersartige kulturelle Elemente anerkennt“²⁵⁵.

5.2.1.3 Die ökonomische Unterentwicklung Südostanatoliens

Der Südosten der Türkei ist traditionell das unterentwickelte Armenhaus der Türkei.²⁵⁶ Die Unruhen in der Region, die zu einer fast 25jährigen Verwaltung unter Ausnahmezustand führten, verhinderten eine gezielte Verbesserung der Infrastruktur ebenso wie die für die Bekämpfung des Terrorismus benötigten Ressourcen, die für eine wirtschaftliche Entwicklung nun nicht mehr zur Verfügung standen.

Eine große Investitionskampagne des Staates erfolgte seit den 80er Jahren in Form des Südostanatolien-Projekts (GAP). Dieses Projekt sollte spätestens im Jahre 2005 fertiggestellt sein, aufgrund der fehlenden Finanzierung wurde dieser Termin aber auf 2029 verschoben.²⁵⁷

Doch die Investitionen führten immerhin dazu, dass in der Region zwischen 1983 und 1998 ein Wachstum von 6,9 Prozent zu verzeichnen war, während die durchschnittliche Wachstumsrate in der gesamten Türkei nur 4,8 Prozent betrug.²⁵⁸

²⁵⁴ Rumpf (1996: 103).

²⁵⁵ Rumpf (1992: 444).

²⁵⁶ ZfT (1994: 22 f.).

²⁵⁷ Vgl. TDN, 9. Mai 2001.

²⁵⁸ Vgl. TDN, 30. April 2001.

Auch eine 1995 geschaffene Freihandelszone in Ostanatolien sollte Investoren anlocken, doch war dieses Unterfangen wenig erfolgreich, obwohl die nötige Infrastruktur nach offiziellen Angaben vorhanden war.²⁵⁹

Besonders erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass auch kurdische Unternehmer nur selten in der Region investieren.²⁶⁰ Dies liegt zuallererst an den wesentlich höheren Kosten durch eine schlechte Infrastruktur und weite Transportwege. So geht die Koç-Holding von 15mal höheren Kosten für ein von ihr in Südostanatolien geplantes Hausviehwirtschaftsprojekt aus, als dieses im Westen kosten würde.²⁶¹

Die Südost-Problematik und die wenig erfolgreichen Lösungsansätze fasst Rumpf folgendermaßen zusammen:

„Förderungsbemühungen scheitern an der Schwierigkeit, im Südosten mittlere und größere Industrie anzusiedeln und damit Arbeitsplätze zu schaffen; die Bildungspolitik scheitert an der Schwierigkeit, die neu geschaffenen Universitäten und Fakultäten sowie die Schulen mit qualifizierten Lehrkräften zu besetzen; ehrgeizige Staudammprojekte zeigen noch keine für die Bevölkerung der Region erkennbaren wirtschaftlichen Ergebnisse und haben infolge der Notwendigkeit größerer Umsiedlungs- und Flurbereinigungsmaßnahmen die Unruhe unter der Bevölkerung eher verstärkt.“²⁶²

In einer Studie für Tes-Ar werden die negativen Implikationen des Südostanatolien-Projekts bestätigt:

- Große Dammprojekte seien anachronistisch, weil kleinere Projekte besser für die ärmste und bedürftigste Bevölkerung geeignet sei.
- Die seit 1950 verfolgte, auf Dammbauprojekte gestützte Entwicklungsstrategie habe vielfach Zerstörung von Ökosystemen zur Folge gehabt, aber einen geringeren Nutzen als erwartet.
- Vom GAP werden nur 23 Prozent der in der Region lebenden Bevölkerung profitieren.
- Das GAP wird eine kleine Zahl großer Landbesitzer bevorzugen, während die armen Massen ärmer werden.

²⁵⁹ Vgl. TDN, 11. Juni 2001.

²⁶⁰ Vgl. ESEKH (1992: 73) und TDN, 26. Oktober 1999. Diese Kritik am Investitionsverhalten kurdischer Unternehmer ist pikant, da sie eine besondere Verantwortung der Kurden für ihre Heimatregion perzipiert, während gleichzeitig die ethnische Dimension der Unterentwicklung eher ignoriert wird, vgl. Firat (1997: 224). Mit dieser Argumentation soll aber wohl die kurdische Kritik an einer gezielten Vernachlässigung der kurdischen Provinzen durch den türkischen Staat entkräftet werden.

²⁶¹ Vgl. TDN, 12. April 1999.

²⁶² Rumpf (1992a: 206).

- Armut und ökologische Schäden werden die Landflucht weiter verstärken.²⁶³

So müssten beispielsweise für den geplanten İlisu-Staudamm, der fünf Prozent des Energiebedarfs der Türkei decken soll,²⁶⁴ 60 – 80.000 Menschen umgesiedelt werden.²⁶⁵ Studien der türkischen Regierung belegen aber eine überaus große Unzufriedenheit der Umgesiedelten, von denen die Mehrheit wieder in ihre angestammte Heimat zurückkehren möchte.²⁶⁶ Dies bedeutet für die Region erhebliche soziale Spannungen.

Zudem ist dieser Damm unter den Kurden besonders umstritten, weil er die 2000 Jahre alte Stadt Hasankeyf zerstören würde und damit ein wichtiges Symbol des kurdischen kulturellen Erbes.²⁶⁷ Seitens der pro-kurdischen PKK wurde daher Widerstand gegen dieses Projekt angekündigt.²⁶⁸

In seiner Studie zum GAP weist Şahin auf den Verlust der kulturellen und sozialen Identität der angestammten Bevölkerung durch das GAP hin, die seiner Ansicht nach von den Planern auch gewollt sei.²⁶⁹ So seien verschiedenen Studien, die sich auch mit den ethnisch-kulturellen Aspekten des GAP befassen hätten, vor ihrer Veröffentlichung durch das GAP-Direktorium um die betreffenden Kapitel gekürzt worden.²⁷⁰

Von türkischer Seite werden positive Schritte zur wirtschaftlichen Integration Südostanatoliens durch ausländische Investitionen oftmals aus politischen Vorbehalten konterkariert: So verzichtete die amerikanische Regierung auf türkischen Druck hin auf die Einrichtung eines "business facilitation center" in Diyarbakır.²⁷¹ Die negativen Reaktionen seitens der türkischen Presse und Politik auf Besuche westlicher Diplomaten wird von letzteren als ein Zeichen dafür gewertet, dass viele türkische Politiker das Land im Geiste schon geteilt haben.²⁷²

Dabei hatte der türkische Ministerpräsident Ecevit bereits unmittelbar nach der Festnahme Öcalans einen 15-Punkte-Plan zur Entwicklung der Kurden-

²⁶³ Vgl. Richardson (1995: 7-10).

²⁶⁴ Vgl. TDN, 4. Dezember 2001.

²⁶⁵ Vgl. TDN, 4. Oktober 2001.

²⁶⁶ Vgl. TDN, 4. Oktober 2001.

²⁶⁷ Vgl. TDN, 5. Juli 2001, 14. November 2001 und 4. Dezember 2001.

²⁶⁸ Vgl. TDN, 4. Mai 2001.

²⁶⁹ Vgl. Şahin (1999: 224).

²⁷⁰ Vgl. Şahin (1999: 224).

²⁷¹ Vgl. TDN, 6. Juli 2000.

²⁷² Vgl. TDN, 6. Juli 2000.

gebiete im Osten und Südosten Anatoliens veröffentlicht, der für 1999 und 2000 eine Investitionsförderung in Höhe von 102 Millionen Euro vorsah, womit in den Südost-Provinzen Arbeitsplätze geschaffen und die Infrastruktur ausgebaut werden sollte.²⁷³ Aber selbst der Nationale Sicherheitsrat beklagte, dass den Ankündigungen keine Taten folgten und die Regierung weder das vom MGK vorgeschlagene Sekretariat für den Südosten realisierte, noch die angebotene EU-Hilfe in Höhe von 700 Millionen Euro in Anspruch nahm.²⁷⁴ Diese Situation verschärfte sich noch nach dem 11. September 2001, als aus Angst vor einem Angriff auf den Irak sämtliche Investitionen für die Region gestrichen worden.²⁷⁵

Wenn auf der einen Seite das weitgehende Ende der bewaffneten Auseinandersetzungen neue Investitionen in der Region ermöglichte, so bedeutete die Verringerung der Präsenz der Sicherheitskräfte auch erhebliche wirtschaftliche Einbußen, da in manchen Städten ein hoher Prozentsatz der Bevölkerung für die Sicherheitskräfte arbeitet.²⁷⁶

Nach wie vor ist auch die Bildungssituation im Südosten im Vergleich zur Westtürkei deutlich schlechter. So zeigte eine Studie, dass in der Provinz Diyarbakır 42 Prozent der Mädchen keine Schule besuchen, während dies landesweit rund acht Prozent sind.²⁷⁷ Da in der Türkei der Bedarf an unqualifizierten Arbeitskräften aber stetig zurückgeht, finden diese keine Anstellung, während die türkische Industrie gleichzeitig einen Fachkräftemangel zu beklagen hat.²⁷⁸ Gerade die Defizite des Bildungssystems dürften aber dazu beigetragen haben, dass die versuchte „Türkisierung“ der Kurden durch das Schulsystem bis heute nicht den gewünschten Erfolg hatte.²⁷⁹

Besonders dramatisch ist daher die hohe Arbeitslosigkeit – bis zu 70 Prozent der Erwerbsfähigen sind in der Region ohne regelmäßiges Einkommen.²⁸⁰

²⁷³ Vgl. Der Standard, 2. März 1999.

²⁷⁴ Vgl. TDN, 26. April 2000.

²⁷⁵ Vgl. NZZ, 23. März 2002.

²⁷⁶ In Siirt waren es beispielsweise 10.000 von 130.000 Einwohnern, vgl. Milliyet 10. April 2000.

²⁷⁷ Vgl. TDN, 26. Juni 2000. Der Bericht wurde von Hüseyin Çelik, einem Abgeordneten der DYP aus Van erstellt. 1980 waren landesweit noch 14,6 Prozent der türkischen Frauen ohne Schulbildung, vgl. ZfT (1994: 20).

²⁷⁸ Vgl. Akkaya/Özbek/Şen (1998: 290).

²⁷⁹ Vgl. Cohn (1970: 154).

²⁸⁰ Vgl. NZZ, 23. März 2002.

Aufgrund der damit verbundenen sozialen Lage wird befürchtet, dass wieder Unruhen ausbrechen könnten.²⁸¹

Die soziale Dimension der Kurdenfrage ist aber nicht nur in den angestammten Siedlungsgebieten der Kurden von Bedeutung. Armut und die gewaltsame Auseinandersetzung zwischen PKK und Sicherheitskräften haben zu einer starken Wanderungsbewegung in die westlichen Metropolen beigetragen.²⁸² Durch die Binnenmigration sind auch in den westlichen Großstädten, und hier insbesondere in den Gecekondu²⁸³ genannten Slums, die teilweise die Hälfte der städtischen Bevölkerung umfassen,²⁸⁴ Millionen Kurden ansässig geworden.²⁸⁵ Die Kurdenfrage, die durch eine gezielte Umsiedlung von Kurden in türkisch dominierte Siedlungsgebiete eigentlich „gelöst“ werden sollte, wurde durch die, eine Assimilierung keineswegs befördernde, soziale Situation der kurdischen Zuwanderer, somit auch in den Westen getragen.

Die langfristigen Folgen, die dieses soziale Phänomen für die Türkei haben könnte, sind noch nicht abzusehen. Einzelne Erfahrungen mit antikurdischen Protesten in westlichen Städten deuten aber auf einen möglichen Anstieg der ethnischen Spannungen hin.²⁸⁶

5.2.2 Die pro-kurdischen Parteien zwischen Legalität und Verbot

Parallel zur Enttabuisierung der Kurdenfrage entstanden in der Türkei auch pro-kurdisch ausgerichtete Organisationen und Parteien. Ein Problem bestand für diese Vereinigungen von Anfang an in der Schwierigkeit, nicht gegen eines der zahlreichen Gesetze zu verstoßen, die die Einheit des türkischen Staates schützen sollten.

²⁸¹ Vgl. Dietert-Scheuer (2001: 5).

²⁸² Vgl. Akkaya/Özbek/Şen (1998: 212).

²⁸³ Gecekondu heißt „über Nacht gebaut“ und verweist auf die illegale Basis dieser Siedlungen, vgl. Akkaya/Özbek/Şen (1998: 221).

²⁸⁴ Vgl. Hütteroth (2002: 29). In Istanbul sollen mehr als 60 Prozent der zugewanderten Bevölkerung in derartigen Siedlungen leben, vgl. Akkaya (1998: 221).

²⁸⁵ Vgl. Akkaya/Özbek/Şen (1998: 193).

²⁸⁶ Vgl. TDN, 10. April 2001 und 14. April 2001, sowie San (2001: 185).

Neben der vom kemalistischen Nationalismusprinzip durchdrungenen Verfassung und dem Strafgesetzbuch (insbesondere Art. 125 TCK)²⁸⁷ ist hier vor allem das Parteiengesetz zu nennen. Dieses Gesetz verbietet in Art. 78 regionale Besonderheiten zu betonen, in Art. 80 und 82 das Agieren gegen die „unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk“ und in Art. 81 „Minderheiten zu schaffen“ und zu „behaupten, daß sich auf türkischem Boden Minderheiten befinden, die auf unterschiedlicher nationaler oder religiöser bzw. konfessioneller Kultur oder rassischen oder sprachlichen Unterschieden beruhen“²⁸⁸.

Trotz dieser Rechtslage bestehen in der Türkei seit 1990 kurdische Parteien: Am 7. Juni 1990 wurde die Arbeiterpartei des Volkes (HEP) ins Leben gerufen, die am 14. Juli 1993 vom Verfassungsgericht verboten wurde.²⁸⁹

Am 7. Mai 1993 wurde die Demokratie-Partei (DEP) gegründet, die am 16. Juni 1994 verboten wurde.²⁹⁰ Schließlich wurde am 11. Mai 1995 die Partei der Demokratie des Volkes (HADEP) gebildet, die auch als erste prokurdische Partei selbständig an den Parlamentswahlen am 24. Dezember 1995 teilnahm, aufgrund der 10-Prozent-Hürde aber keine Abgeordneten ins Parlament schicken konnte.²⁹¹

Eine Ursache für die Gründung der HEP war eine kurdenpolitische Polarisierung in der sozialdemokratischen SHP, die nach Ansicht des stellvertretenden Generalsekretärs Ali Topuz von Kurden unterwandert worden war.²⁹² Diese „Unterwanderung“ äußerte sich beispielsweise darin, dass Funktionäre aus den Ost-Provinzen die dortige Menschenrechtslage zur Sprache brachten und sieben Abgeordnete der SHP in Paris an einer Konferenz über „Menschenrechte und kulturelle Identität der Kurden“ teilgenommen hatten.²⁹³ Letzteres war ein Tabubruch, der den Ausschluss dieser Abgeordneten aus der Partei und die Gründung der HEP zur Folge hatte.²⁹⁴

²⁸⁷ Vgl. Tellenbach (1998: 161).

²⁸⁸ Rumpf (1996: 147 f.). Der Demokratie-Bericht des Unternehmerverbandes TÜSIAD fordert explizit die Abschaffung des Art. 81 SPK und plädiert dafür, „die Parteien, welche versuchen, die ethnischen und religiösen Identitäten zu vertreten, ohne bestimmte von ihnen zu bevorzugen, ins System zu integrieren, statt sie auszuschließen“, Dialogkreis (1997: 26).

²⁸⁹ Vgl. Schüler (1998: 95).

²⁹⁰ Vgl. Schüler (1998: 103).

²⁹¹ Vgl. Schüler (1998: 105 f.).

²⁹² Vgl. Schüler (1998: 95 f.).

²⁹³ Vgl. Schüler (1998: 95).

²⁹⁴ Vgl. Schüler (1998: 95).

Da die SHP ihre kurdischen Wähler durch den Ausschluss der aus den Kurdengebieten stammenden Parlamentarier nicht verlieren wollte,²⁹⁵ ging sie bei den Wahlen 1991 eine illegale Listenverbindung mit der HEP ein,²⁹⁶ die aufgrund ihrer organisatorischen Schwäche nicht als selbständige Partei an den Wahlen teilnehmen durfte.²⁹⁷ Begründet wurde dieses Bündnis aber damit, dass die kurdischen Wähler sonst die Wahl boykottieren könnten, und zudem die von kurdischer Seite vorgetragene Forderung nach einem Recht auf Selbstbestimmung internationale Zustimmung finden könnte.²⁹⁸

Diese beiden Argumente geben Auskunft über eine veränderte Wahrnehmung und Behandlung der Kurdenfrage in der Türkei: Die Ethnisierung der Politik, insbesondere in den Kurdengebieten, wurde zumindest von den Sozialdemokraten nicht mehr negiert. Durch das Wahlbündnis wollte man diesen Trend, der die kurdischstämmigen Wähler von der sozialdemokratischen Partei zu entfremden drohte, stoppen. Dass die Existenz einer kurdisch geprägten Partei trotz der oben genannten gesetzlichen Vorschriften akzeptiert wurde, lässt darauf schließen, dass man sich innerhalb der SHP keine Illusionen darüber machte, diese Entwicklung der kurdischen Emanzipation wieder rückgängig machen zu können.

Zudem hatte die HEP sich in ihrem Programm gegen Gewalt und für eine offene Diskussion der Kurdenfrage ausgesprochen, was angesichts der eskalierenden Terrorakte im Südosten zumindest als das geringere Übel erscheinen musste.²⁹⁹

Das zweite Argument für eine Verbindung mit der HEP verweist auf die seit Anfang der 80er Jahre zunehmend bedeutsam werdende internationale Diskussion der Kurdenfrage. War zwischen 1923 und 1980 ein Interesse an der Lösung der Kurdenfrage auf internationaler Ebene praktisch nicht vorhanden, so hatte sich dies nach dem Staatsstreich von 1980 deutlich verändert: Vor allem in Verbindung mit der Menschenrechtsfrage wurde die Kurden-thematik nun auch international wahrgenommen und diskutiert. Eine prokurdische Partei wurde dementsprechend auf internationaler Ebene begrüßt.

²⁹⁵ Dennoch erzielte sie mit 20,7 Prozent einen um 3,9 Prozent niedrigeren Stimmanteil als bei den Parlamentswahlen 1987, vgl. Özbudun (2002: 50).

²⁹⁶ Vgl. Schüler (1998: 97).

²⁹⁷ Die HEP hätte nach dem türkischen Wahlgesetz in der Hälfte der Provinzen organisatorisch vertreten sein müssen, vgl. Steinbach (1996: 370).

²⁹⁸ Vgl. Schüler (1998: 97 f.).

²⁹⁹ Vgl. Schüler (1998: 96).

Doch konnte die HEP die Erwartung erfüllen, zum gesellschaftlichen und politischen Ausgleich zwischen Türken und Kurden beizutragen und die Kurden in das System zu integrieren? Und hatte sie diesen Anspruch überhaupt?

Mit Sicherheit hat die „reinrassige kurdische Partei“³⁰⁰ HEP allein durch ihr Erscheinen auf der politischen Agenda dazu beigetragen, dass die etablierte politische Klasse zumindest in Teilen offener über die Kurdenthematik nachdachte. Dies manifestierte sich zuerst im Koalitionsvertrag zwischen SHP und DYP nach den Wahlen von 1991, in dem auf die „gesetzlichen und de facto vorhandenen Defizite, Hindernisse und Einschränkungen, mit denen unsere Bürger beim freien Ausdruck, beim Bewahren und Ausbauen der Besonderheiten ihrer ethnischen, kulturellen und sprachlichen Identität konfrontiert sind“³⁰¹, hingewiesen wurde.

Doch der Anspruch der HEP ging weit über das hinaus, was politisch zu Beginn der 90er Jahre möglich war: So wollte die Partei, die nun mit 22 Abgeordneten unter dem Dach der SHP im Parlament vertreten war,³⁰² nicht nur die Eidesformel der Parlamentsabgeordneten ändern,³⁰³ sie trat auch offensiv für die Interessen und die Anerkennung der PKK ein und entwickelte sich mehr und mehr zum politischen Arm dieser Organisation.³⁰⁴

Der SHP wurde daher vorgeworfen, durch ihre Wahlstrategie die PKK ins türkische Parlament gebracht zu haben.³⁰⁵ Und schon wenige Wochen nach dem Einzug der ehemaligen HEPler in die TBMM forderte der leitende Staatsanwalt am Staatssicherheitsgericht (DGM) in Ankara in einem Bericht an den Justizminister die Todesstrafe für die 22 Abgeordneten.³⁰⁶

Die fehlende Distanz zur PKK wurde besonders offenkundig, als der Vorsitzende der HEP, Ahmet Türk, und einige HEP-Parlamentarier am 16. April 1992 an einer Pressekonferenz Öcalans im syrischen Bekaa-Tal teilnahmen, wo die PKK ihre Trainingslager unterhielt.³⁰⁷

³⁰⁰ Steinbach (1996: 370).

³⁰¹ Zitiert nach Dialog-Kreis (1998: 75).

³⁰² Vgl. Schüler (1998: 98).

³⁰³ Zur Kritik der Eidesformel im TÜSİD-Bericht vgl. Dialog-Kreis (1997: 26 f.)

³⁰⁴ Vgl. Schüler (1998: 98) und Strohmeier/Yalçın-Heckmann (2000: 112).

³⁰⁵ Vgl. Strohmeier/Yalçın-Heckmann (2000: 111).

³⁰⁶ Vgl. Schüler (1998: 99).

³⁰⁷ Vgl. TIHV (1994: 37).

Zwar distanzierte sich Türk in der Folgezeit von Anschlägen der PKK und der PKK-Forderung nach einem unabhängigen Kurdenstaat und sprach sich für ein Zusammenleben von Kurden und Türken in einem Staat aus,³⁰⁸ dies verhinderte aber nicht, dass gegen die HEP und gegen Funktionäre der Partei Verfahren eingeleitet wurden und die Partei schließlich vom Verfassungsgericht wegen „separatistischer Propaganda“ ihrer Funktionäre und, weil sie sich zu einem „Ort illegaler politischer Aktivitäten“ entwickelt habe, verboten wurde.³⁰⁹

Auch die bereits zwei Monate vor diesem Verbot gegründete „Nachfolgepartei“ DEP, die 18 Abgeordnete in der Nationalversammlung hatte, geriet schnell in den Verdacht der PKK-Nähe.³¹⁰ Am 2. Dezember 1993 wurde daher vom Generalstaatsanwalt eine Klage auf Schließung der Partei eingereicht. Die DEP trug noch zur Verstärkung dieses Verdachts bei, als auf dem Parteikongress am 11. Dezember 1993 Hatip Dicle zum Vorsitzenden gewählt wurde, der gleich in seiner ersten Parteitagsrede eine Lösung der Kurdenfrage ohne die Beteiligung der PKK ausschloss.³¹¹ Dicle galt als ein fanatischer Befürworter dieser Organisation, der sich für den bewaffneten Kampf aussprach und öffentlich Anschläge der PKK gegen türkische Soldaten rechtfertigte.³¹²

Die damalige Ministerpräsidentin Tansu Çiller (DYP) sprach sich daher für ein strafrechtliches Vorgehen gegen die DEP aus: "Der dunkle Schatten der PKK liegt auf dem Parlament. Er muß entfernt werden. Wenn die zuständigen Behörden einen Verdacht hegen, müssen wir den Weg für das Verfahren öffnen."³¹³

Mit den Stimmen der DYP und der ANAP wurde die Immunität von sieben DEP-Abgeordneten aufgehoben, zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende

³⁰⁸ Vgl. FAZ, 2. März 1993 und 27. Mai 1993.

³⁰⁹ Steinbach (1996: 371). Schüler verweist explizit darauf, dass die Partei wegen separatistischer Aktivitäten ihrer Funktionäre und nicht wegen ihrer eigenen separatistischen Zielsetzung verboten wurde, vgl. Schüler (1998: 102).

³¹⁰ Der DEP-Bürgermeister Mehdi Zana hatte sich in einem Zeitungsinterview offen zur PKK bekannt und wurde deswegen verurteilt. Seine Klage vor dem EUGHMR wurde abgewiesen, weil sein Bekenntnis zur PKK geeignet gewesen sei, die „explosive Situation“ zu verschärfen, die türkische Justiz dementsprechend im Interesse der „nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung“ geurteilt habe, vgl. FAZ, 26. November 1997.

³¹¹ Vgl. Schüler (1998: 104).

³¹² Vgl. FAZ, 14. Dezember 1993 und 11. März 1994.

³¹³ FAZ, 4. März 1994.

Dicle, wurden gleich nach der Abstimmung durch Anti-Terror-Einheiten verhaftet.³¹⁴

Nur der sozialdemokratische Koalitionspartner der DYP, die SHP, hatte sich gegen die Aufhebung der Immunität ausgesprochen.³¹⁵ Sie musste dafür bei den Kommunalwahlen am 27. März 1994 starke Verluste hinnehmen.³¹⁶ Hatte sie bei den Kommunalwahlen 1989 mit 28,7 Prozent den höchsten Stimmenanteil erzielt, kam sie nun nur noch auf 13,6 Prozent und fiel auf den vierten Platz.³¹⁷

Die ultranationalistische MHP, die den kurdischen Forderungen kompromisslos ablehnend gegenüberstand, konnte ihren Stimmenanteil dagegen verdoppeln, was als Folge der zunehmenden Ethnisierung der türkischen Politik gedeutet werden kann.³¹⁸

Konkreter Hintergrund des Vorgehens gegen die DEP, das gleichermaßen von der Politik als auch vom türkischen Generalstab befürwortet wurde, war der Aufruf der Partei zu einem Wahlboykott, der von ihr damit begründet wurde, dass angesichts der gewaltsamen Auseinandersetzungen in Südost-Anatolien freie Wahlen nicht möglich seien.³¹⁹ Da aber auch die PKK zu einem Boykott der Wahlen aufgerufen hatte und diese Forderung mit Anschlägen unterstrich, musste der Aufruf der DEP wiederum wie eine Unterstützung der PKK wirken.³²⁰ Durch den Aufruf zum Wahlboykott konnte aber nicht verhindert werden, dass gerade die Partei Tansu Çillers, die mit dem Motto "Jede Stimme für die DYP ist wie eine Kugel gegen die PKK!" angetreten war, sich landesweit als stärkste politische Kraft behaupten konnte.³²¹

Der Druck auf die DEP gipfelte schließlich in der Ermordung einiger Funktionäre und in Anschlägen auf Parteibüros.³²² Meist wurden Mitglieder der staatlichen Sicherheitskräfte für diese Vorfälle verantwortlich gemacht.³²³

³¹⁴ Vgl. FAZ, 4. März 1994. Die sofortige Verhaftung war rechtswidrig, da die Beschlüsse noch nicht rechtskräftig waren.

³¹⁵ Vgl. FAZ, 11. März 1994.

³¹⁶ Vgl. FAZ, 30. März 1994.

³¹⁷ Vgl. Özbudun (2002: 50).

³¹⁸ Vgl. Yavuz (2002: 217).

³¹⁹ Vgl. FAZ, 11. März 1994.

³²⁰ Vgl. FAZ, 28. März 1994.

³²¹ Vgl. FAZ, 29. März 1994.

³²² Vgl. Schüler (1998: 105).

³²³ Vgl. Kramer (2000: 51).

Die DEP wurde am 16. Juni 1994 durch das Verfassungsgericht verboten.³²⁴ Damit war der zweite Versuch gescheitert, die Anliegen der Kurden auf politischem Wege zu lösen. Die Gründe hierfür waren vor allem in der Eskalation der Gewalt im Südosten zu suchen, die eine Polarisierung begünstigte, der Entwicklung einer auf Kompromissen ausgerichteten Politik aber nicht zuträglich war.³²⁵ Die DEP geriet somit fast zwangsläufig, wie auch ihre Vorgängerin, in das Fahrwasser der PKK. Da zumindest Teile der Partei die gleichen politischen Ziele auf legalem Wege zu erreichen suchten, die PKK mit Gewalt erreichen wollte, fand eine Gleichsetzung des Terrorismus mit der politischen Bewegung statt, die letztlich eine Diskussion oder gar Umsetzung der kurdischen Forderungen eher erschwerte oder ganz verhinderte.

Wie zuvor die HEP hatte aber auch die DEP, trotz aller Widerstände, dazu beigetragen, die Auseinandersetzung über die Kurdenfrage tiefer in der politischen Kultur der Türkei zu verankern. Dies war zwangsläufig mit erheblichen Tabubrüchen verbunden, wie beispielsweise Berichten über Morde von türkischen Sicherheitskräften an kurdischen Zivilisten.³²⁶ Angesichts der Unterstützung der Gewaltstrategie der PKK durch die Parteiführung hatten diese Aussagen allerdings weniger menschenrechtspolitische als propagandistische Bedeutung: So wie der türkische Staat einseitig die PKK wegen der terroristischen Menschenrechtsverletzungen verurteilte, so verurteilte die DEP einseitig den Staat wegen dessen Verstößen gegen die Menschenrechte.

Beide Parteien fungierten für die Kurden als Protestparteien, die den Unmut der kurdischen Bevölkerung aufgriffen und aus der Peripherie des Landes in die Hauptstadt trugen. Da dies in die Zeit der militärischen Eskalation der Auseinandersetzung zwischen der PKK und den türkischen Sicherheitskräften fiel, konnten HEP und DEP über den Protest hinaus kaum eine konstruktive Rolle spielen.

³²⁴ Wegen schwerer Verfahrensfehler, unter anderem aufgrund der Anwesenheit eines Militärrichters, wurde die Türkei vom EGHR dazu verurteilt, vier der Verurteilten zu entschädigen, vgl. FAZ, 18. Juli 2001.

³²⁵ In der Gewalteskalation ist auch der Hauptgrund dafür zu sehen, dass die von Präsident Özal zwei Monate vor seinem Tod an Ministerpräsident Demirel gemachten Lösungsvorschläge zur Kurdenfrage von seinem Nachfolger Demirel nicht aufgegriffen wurden. Zu dem streng geheimen Bericht „Kürt Sorunu-Güneydoğu Anadolu'daki Durum ve Çözüm Yardımcı Olabilecek Öneriler“ vgl. Milliyet, 2. November 1996.

³²⁶ Vgl. FAZ, 8. März 1993 und 16. Dezember 1994.

Die am 11. Mai 1994 und damit gut einen Monat vor dem Verbot der DEP gegründete Demokratie-Partei des Volkes (HADEP) versuchte sich von dem Radikalismus der Vorgängerin zu entfernen. Der Vorsitzende Murat Bozlak betonte die Bereitschaft seiner Partei, die politische Lösung der Kurdenfrage „unter Wahrung der Einheit der Türkei“ anzustreben.³²⁷ Dennoch gab es auf dem ersten Parteikongress, der am 26. Juni 1994 in Ankara stattfand, auch Sympathiebekundungen für die PKK.³²⁸

Obwohl die Partei, wie sie in eigenen Wahlanalysen selbstkritisch befand, weder in der Kurdenfrage noch auf anderen Politikfeldern eine fundierte Programmatik aufwies, konnte sie bei den Parlamentswahlen am 24. Dezember 1995 regional teilweise sehr hohe Stimmenergebnisse erzielen.³²⁹ So kam sie in Hakkari auf 54,21, in Diyarbakır auf 46,31, in Batman auf 37,24 und in Van auf 27,99 Prozent der Stimmen.³³⁰ Landesweit wurde von der HADEP die 10-Prozent-Hürde allerdings nicht überwunden, da die Partei insgesamt nur auf 4,2 Prozent kam.³³¹

Auch dieser Partei gelang es aber kaum, sich besser in das politische System der Türkei zu integrieren und in der Kurdenfrage eine wichtige Rolle zu spielen. Stattdessen war sie wie ihre Vorgängerparteien massiver strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt.

So kam es auf dem HADEP-Parteitag am 23. Juni 1996 in Ankara zu einem Eklat, als ein Mann die vorgeschriebene türkische Fahne ab- und ein Bild des PKK-Führers Öcalan unter dem Jubel der Parteitagsbesucher aufhängte. Dieses Vergehen sorgte trotz des Protestes des Parteitagsvorsitzenden dafür, dass 31 führende HADEP-Mitglieder zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden und das Staatssicherheitsgericht den Generalstaatsanwalt aufforderte, ein Verbotsverfahren gegen die HADEP einzuleiten, da „enge Verbindungen

³²⁷ FAZ, 27. Juni 1994.

³²⁸ Vgl. Steinbach (1996: 371). Die Zeitung Hürriyet schrieb sogar, der Parteitag sei in einen „PKK-Kongress“ ausgeartet, vgl. FAZ, 28. Juni 1994. TAZ, zitiert skandierete Parolen wie „Freiheit für Kurdistan“ und „Die Guerilla schlägt zu und errichtet das freie Kurdistan“, vgl. TAZ, 28. Juni 1994.

³²⁹ Schüler verweist auf die „historische Bedeutung“ der Wahl, da hier zum ersten Mal in der Geschichte der Republik Türkei eine ethnisch orientierte Partei antrat, vgl. Schüler (1998: 106).

³³⁰ Die Partei wurde damit in sechs Provinzen die stärkste und in vier Provinzen die zweitstärkste Partei, vgl. FAZ, 8. Juli 1996.

³³¹ Vgl. Schüler (1998: 107). Das waren 1.168.348 von 29.059.334 abgegebenen Stimmen, vgl. FAZ, 27. Dezember 1995.

zwischen der HADEP und der illegalen Terrororganisation PKK“ bestünden.³³²

Im Februar 1998 wurde Haftbefehl gegen die gesamte 57köpfige Führung der HADEP erlassen und der Parteiführer neben sechs anderen führenden Mitgliedern dem Staatssicherheitsgericht vorgeführt.³³³

Am 29. Januar 1999 beantragte der Generalstaatsanwalt Vural Savaş das Verbot der HADEP, da sie von der PKK „gelenkt“ werde und zur Unterstützung Öcalans aufgerufen habe.³³⁴ Da dieser Verbotsantrag kurz vor den Parlamentswahlen erfolgte, sprach der Anwalt der Partei von einem politischen Manöver, um die potentiellen Wähler der HADEP abzuschrecken.³³⁵ Der Generalstaatsanwalt versuchte nach dem Verbotsantrag zweimal, die Wahlbeteiligung der HADEP an den Parlaments- und Kommunalwahlen vom Verfassungsgericht verbieten zu lassen, scheiterte mit seinen Anträgen jedoch.³³⁶

Die Wahlen, die am 18. April 1999, zwei Monate nach der Festnahme Öcalans durch türkische Sicherheitskräfte, in einer äußerst gespannten innenpolitischen Situation stattfanden, zeigten noch deutlicher als die Parlamentswahlen von 1995, wie stark die türkische Gesellschaft durch den ethnischen Konflikt polarisiert wurde: Während die HADEP mit 4,4 Prozent weiterhin deutlich unter der hohen 10-Prozent-Hürde blieb, konnte die türkisch-nationalistische MHP ihren Stimmenanteil mit 18 Prozent mehr als verdoppeln und als zweitstärkste Kraft in die Regierung einziehen.³³⁷

Ihre regionale Stärke stellte die HADEP jedoch bei den gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen unter Beweis: Trotz massiver Behinderung ihres Wahlkampfes durch die Polizei und trotz des gegen sie laufenden Verbotsverfahrens und des Umstandes, dass ihre Parteiführung seit Monaten in Haft saß, errang sie in 37 Städten die meisten Stimmen und konnte dort fortan die Bürgermeister stellen.³³⁸

³³² FAZ, 5. Juni 1997. Der „Flaggenschänder“ selbst wurde zu 22,5 Jahren Haft verurteilt.

³³³ Vgl. FAZ, 14. Februar 1998 und 17. Februar 1998.

³³⁴ Vgl. FAZ, 30. Januar 1999. Trotz dieses drohenden Verbotes hielt die Unterstützung für Öcalan seitens der HADEP an, vgl. Der Tagesspiegel, 22. November 2000.

³³⁵ Vgl. FAZ, 30. Januar 1999.

³³⁶ Vgl. FAZ, 3. Mai 1999.

³³⁷ Vgl. FAZ, 22. April 1999 und 4. Mai 1999.

³³⁸ In größten Stadt Südostanatoliens erzielte sie 62,6 Prozent, in Batman 57,3 Prozent, in Hakkari 56,1 Prozent, in Van 44,6 Prozent, in Siirt 38,6 Prozent und in Bingöl 26,4 Prozent, vgl. FAZ, 22. April 1999.

Wegen angeblicher Unterstützung der PKK wurden im Februar 2000 die HADEP-Bürgermeister von Diyarbakır, Siirt und Bingöl festgenommen und von Innenminister Sadettin Tantan ihrer Ämter enthoben.³³⁹ Nicht nur der Sondergouverneur für die teilweise noch unter Ausnahmezustand stehenden Südostprovinzen, sondern auch Ministerpräsident Bülent Ecevit hatte den HADEP-Bürgermeistern den Missbrauch ihrer Ämter zu „separatistischen Aktivitäten“ vorgeworfen.³⁴⁰ Aufgrund des großen innen- und außenpolitischen Drucks wurden sie zwar schon nach neun Tagen wieder freigelassen und durften auch ihre Ämter wieder ausüben, dennoch wurde am 24. April 2000 der Prozess gegen sie eröffnet.³⁴¹

Und obwohl der im November 2000 gewählte HADEP-Vorsitzende Murat Bozlak als gemäßigt gilt und die HADEP weder als Kurden- noch als Regionalpartei sieht, die das Land spalten möchte, ist das Militär über die führende lokalpolitische Rolle der HADEP in Südostanatolien besorgt.³⁴²

Langsam scheinen aber auch die türkischen Politiker zu lernen, dass sie sich mit der kurdischen Realität auch in der Praxis arrangieren muss, wollen sie nicht weiterhin den Südosten und seine kurdischen Bewohner vom türkischen Staat entfremden. So traf sich Präsident Demirel mit kurdischen Abgeordneten³⁴³ und Bürgermeistern und der ANAP-Vorsitzende Yılmaz, der sogar davon sprach, dass der Weg zur türkischen EU-Mitgliedschaft durch die Kurdenmetropole Diyarbakır führe, plant politische Kooperationen mit der HADEP.³⁴⁴ Auch an zehn runden Tischen zwischen Vertretern der Regierung, Sicherheitskräften und gesellschaftlichen Gruppen, die vom Koordinationsrat für Menschenrechte unter dem Motto „Mobilmachung für die Menschenrechte“ durchgeführt wurden, durften HADEP-Vertreter teilnehmen.³⁴⁵

Dennoch ist die türkische Politik noch nicht bereit, die politische Herausforderung durch die HADEP konstruktiv und kooperativ zu bearbeiten. Die HADEP gilt für breite Kreise immer noch als Verbündete der PKK und die

³³⁹ Vgl. Der Tagesspiegel, 1. März 2000.

³⁴⁰ Dadurch wurde der Vertrauensbildungsprozess zwischen HADEP und türkischem Staat, den HADEP-Bürgermeister Çelik nach seinem Amtsantritt zum „Leitmotiv“ seiner Arbeit gemacht hatten, gezielt gestört, vgl. Der Tagesspiegel, 22. Februar 2000.

³⁴¹ Vgl. FAZ, 25. April 2000.

³⁴² Vgl. TDN, 1. Dezember 2001.

³⁴³ Vgl. TAZ, 28. Juni 1994.

³⁴⁴ Vgl. TDN, 25. Juli 2001, und Milliyet, 10. September 2001.

³⁴⁵ Vgl. Tagesspiegel, 26. September 2000.

„Mauer des Misstrauens zwischen HADEP und Staat“ wird nach offizieller Meinung solange bestehen bleiben, bis die HADEP einen „dicken Strich zwischen sich und der PKK“ zieht.³⁴⁶

Auf der anderen Seite hat aber auch die türkische Politik trotz des großen Problemdrucks kaum einen Schritt zur Lösung der Kurdenfrage getan. Insbesondere die kulturellen Rechte werden weiterhin stark eingeschränkt. Eltern, die ihren Kindern verbotenerweise kurdische Namen geben, müssen seit einiger Zeit sogar dem Innenministerium in Ankara angezeigt werden und werden vor dem Staatssicherheitsgericht wegen „Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“ angeklagt.³⁴⁷ Dem Staatssender TRT ist es untersagt worden, weiterhin von „Kurden“ und „kurdischen Bürgern“ zu sprechen, stattdessen soll nur noch von „türkischen Bürgern“ gesprochen werden.³⁴⁸ Auch das Wort „Kurdistan“ ist streng verboten. So wurde das bekannte Musiklabel „Kalan“ geschlossen, weil auf einer Kassette mit traditioneller kurdischer Musik aus der Zeit vor der Republikgründung diese schon zu osmanischen Zeiten übliche Regionalbezeichnung geschrieben stand.³⁴⁹

Diese türkische Kulturpolitik tangiert auch die HADEP: Obwohl das Schreiben auf Kurdisch offiziell eigentlich nicht mehr verboten ist, wurden zuletzt noch 15 HADEP-Mitglieder in Hakkari wegen der Veröffentlichung eines Kalenders strafrechtlich verfolgt, der kurdische Monatsnamen enthielt.³⁵⁰

Ein Höhepunkt der Kampagne gegen die Kurdenpartei war ein „Starker Aktionsplan“, der 1998 unter Generalstabs-Vizechef Cevik Bir ausgearbeitet worden war und die gezielte Verleumdung der HADEP und anderer Organisationen und Einzelpersonen als PKK-Unterstützer vorsah. So wurde dem verhafteten PKK-Führer Şemdin Sakık die Aussage in den Mund gelegt, die HADEP stünde auf der Gehaltsliste der PKK, was dieser vor Gericht jedoch

³⁴⁶ Vgl. Milliyet, 15. Juni 2001, und TDN, 21. Juni 2001.

³⁴⁷ SZ, 8. Juni 2002.

³⁴⁸ Vgl. Die Presse, 11. April 2001.

³⁴⁹ Vgl. SZ, 7. Juni 2002. Der Geograph und Herausgeber einer Türkei-Länderkunde, Dr. Volker Höhfeld, setzte sich bei einem Gespräch in Münster ausdrücklich für die Verwendung dieses geographischen Begriffes ein. Aufgrund der Politisierung dieses Begriffes durch die gewaltsamen Auseinandersetzungen der letzten Jahrzehnte ist es allerdings fraglich, ob die türkische Regierung diesen Ausdruck in näherer Zukunft für türkisches Staatsgebiet akzeptieren wird.

³⁵⁰ Vgl. TAZ., 15. Januar 2002.

bestritt. Der Generalstab bekannte sich sogar öffentlich zu dieser Kampagne, die deutlich macht, mit welchen propagandistischen Mitteln gegen die Kurdenbewegung gekämpft wird.³⁵¹

Trotz oder vielleicht gerade wegen dieser offiziellen türkischen Kurdenpolitik wächst die Zustimmung für die ethnisch-nationalistische HADEP stetig weiter. Nach aktuellen Umfragen könnte sie beispielsweise in Diyarbakir schon mit 80 Prozent der Stimmen rechnen.³⁵² Parteiführer rechnen auch landesweit bei den nächsten Parlamentswahlen mit einem erheblichen Stimmenzuwachs, obwohl das Verfahren gegen die HADEP weiterläuft.³⁵³

Ein großes praktisches Problem stellt für die türkische Politik die 10-Prozent-Hürde dar: Angesichts der parteipolitischen Zersplitterung kann diese Hürde bei den kommenden Wahlen von kaum einer Partei überwunden werden. Eine Senkung würde aber automatisch der HADEP den Weg in die Nationalversammlung ebnen. Ein Abgeordneter der DYP aus dem Südosten hat daher vorgeschlagen, diese Hürde auf 15 Prozent zu erhöhen, um zu verhindern, dass der Südosten in der TBMM bald nur noch von der HADEP repräsentiert wird.³⁵⁴

Die Behandlung der pro-kurdischen Parteien und ihrer Anhänger durch den türkischen Staat und die Sicherheitskräfte ist gleichermaßen symptomatisch für die demokratischen und menschenrechtspolitischen Defizite in der Türkei. Sie ist aber auch Ausdruck der Eskalation der Gewalt, die seit Ende der 70er Jahre die gesamte Auseinandersetzung über die Kurdenfrage negativ beeinflusst hat.

³⁵¹ Vgl. Der Tagesspiegel, 4. November 2000.

³⁵² Vgl. NZZ, 23. März 2002.

³⁵³ Vgl. TDN, 1. Dezember 2001.

³⁵⁴ Vgl. TDN, 2. Dezember 2001.

5.2.3 Der separatistische Terrorismus und seine Bekämpfung

In den Jahren 1984 bis 1999 wurde die Türkei, insbesondere ihre südöstlichen Landesteile, von terroristischer Gewalt erschüttert: Insgesamt sind in diesen 15 Jahren ungefähr 37.000 Menschen infolge der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der terroristischen PKK und den türkischen Sicherheitskräften ums Leben gekommen.³⁵⁵

Der Terrorismus, der sich nicht nur gegen den türkischen Staat, sondern auch gegen vermeintliche Kollaborateure und ihre Familien richtete, die sich dem Kampf der PKK nicht anschlossen, stellte somit die größte Bedrohung der Menschenrechte in der Türkei dar. Diese Situation wurde noch dadurch verschärft, dass auch die türkischen Sicherheitskräfte mit größter Härte nicht nur gegen die Terroristen, sondern auch gegen kurdische Zivilisten vorgingen, wenn diese sich weigerten, auf Seiten des Staates gegen die PKK zu kämpfen.³⁵⁶

Zu der Einschränkung der Grundrechte durch den Ausnahmezustand kam somit noch eine Terrorbekämpfungsstrategie, die auf die Achtung der Menschenrechte keine Rücksicht nahm, diese sogar als hinderlich für den effektiven Kampf gegen den Terrorismus ansah: „Wir werden den Terrorismus besiegen, aber Demokratie und Menschenrechte behindern uns dabei.“³⁵⁷

Da die türkische Politik den einseitig militärisch ausgerichteten Kampf gegen die PKK fast uneingeschränkt guthieß,³⁵⁸ war sie nur selten bereit die Verfehlungen der Armee in den Ausnahmezustandsgebieten zu verurteilen oder selber aufzuklären.³⁵⁹ Dieses gegen die Menschenrechte der Kurden verstoßende Verhalten führte letztlich dazu, dass sich die kurdische Bevölkerung immer häufiger an die Menschenrechtskommission in Straßburg wandte.

³⁵⁵ Nach amtlichen Angaben waren darunter 23.112 PKK-Anhänger, 5.013 Soldaten, 4.435 Zivilisten und 4.302 Beamte, vgl. TDN, 5. Juni 2000.

³⁵⁶ Der türkische Staat hatte hierzu ein Dorfschützersystem eingeführt, in das zuletzt 70.000 bewaffnete Kurden eingegliedert waren.

³⁵⁷ So der Stellvertretende Stabschef der türkischen Armee, General Ahmet Çörekçi, zitiert nach Reuters, 1. Juli 1995.

³⁵⁸ Von südostanatolischen Abgeordneten der SHP kam allerdings schon 1994 offene Kritik an den Dorfzerstörungen durch das Militär auf, vgl. TAZ., 9. November 1994.

³⁵⁹ Besonders bekannt wurden die Ereignisse in Yeşilyurt, wo türkische Soldaten die kurdischen Dörfler zwangen Kot zu essen, vgl. Kaplan (1996: 5).

Wegen mangelhafter rechtsstaatlicher Untersuchungen in Fällen von Folter, Entführung und Ermordung von Kurden durch die Sicherheitskräfte und durch die Armee begangene Dorfzerstörungen in den Kurdengebieten wurde die Türkei, die die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet hat, vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu teilweise sehr hohen Entschädigungszahlungen verurteilt.³⁶⁰

Die Problematik der Entschädigungszahlungen, die die wirtschaftlich angeschlagene Türkei zusätzlich belasteten, führte sogar dazu, dass die Urteile des EUGHMR in der Menschenrechtserziehung der Sicherheitskräfte besprochen werden.³⁶¹

Die Terrorbekämpfungsstrategie der Türkei ist letztlich nicht aufgegangen: weder wurde der Terrorismus in kurzer Zeit beendet, noch wurden seine Ursachen behoben. Im Gegenteil könnte das Vorgehen der Sicherheitskräfte in den Kurdengebieten sogar dazu beigetragen haben, dass sich immer mehr Kurden vom türkischen Staat abwandten, der ihnen deutlich vor Augen führte, dass er die Einheit des Staates höher einschätzt als das Leben seiner Bürger.

Hierfür sprechen auch die Antworten, die in der 1995 veröffentlichten TOBB-Studie auf die Fragen gegeben wurden, die die Terrorbekämpfung des Staates betrafen: Zwei Drittel der Befragten beantworteten die Frage, ob der Staat erfolgreich gegen die Terrororganisation sein könne, mit „nein“. Zu den am meisten genannten Gründen hierfür zählte, dass der Staat seine Strategie auf Gewalt und Druck stütze, dass die PKK ihre Stärke aus dem Volk beziehe und dass der Staat nicht demokratisch ist, sondern, wie die Terrororganisation, Terror verübt.³⁶²

Die Untersuchung belegt durch diese Aussagen in aller Deutlichkeit, dass die Kurden die Hintergründe der Gewalteskalation durchschaut haben: Die türkische Armee hat durch Druck und Gewalt die fehlende Integrations- und Assimilationskraft des türkischen Staates zu kompensieren gesucht, um die Einheit des Landes zu bewahren.

³⁶⁰ Vgl. FAZ, 17. Dezember 1996, 17. September 1996, 29. November 1997, 1. Juni 2001.

³⁶¹ Vgl. Hürriyet, 11. September 1997.

³⁶² Vgl. TOBB (1995: 23).

Der große Wahlerfolg der pro-kurdischen, mit der PKK zumindest informell vernetzten Parteien im terrorgeplagten Südosten³⁶³ kann zudem als ein Beleg dafür genommen werden, dass die Kurden der offiziellen Propaganda im Terror-Abwehrkampf nicht folgten, die folgendermaßen lautete:

„Die Grundrechte und -freiheiten aller türkischen Bürger werden durch die relevanten Bestimmungen der Verfassung gesichert. Diese Rechte wurden jedoch von der PKK bedroht, indem Terror unter das Volk getragen wurde.“³⁶⁴

Vielmehr ist anzunehmen, dass die kurdische Bevölkerung die PKK weniger als Terror-, denn als Befreiungsorganisation verstand, die, trotz ihrer ideologischen Ausrichtung und ihrer hemmungslosen Brutalität, letzten Endes als einzige Kraft gegen die türkische Unterdrückung ankämpfte. Unterstützt wird diese Vermutung dadurch, dass bei der Befragung im Rahmen der TOBB-Studie über 40 Prozent der Befragten angaben, die PKK kämpfe für die kulturellen und politischen Rechte der Kurden.³⁶⁵ Die positive Identifikation mit der PKK wird noch dadurch unterstrichen, dass ebenfalls über 40 Prozent der Befragten angaben, dass die PKK diese Ziele auch verwirklichen könne.³⁶⁶

Wenngleich der Terrorismus nach der Verhaftung Öcalans deutlich zurückgegangen ist, so ist er doch noch nicht besiegt. Auch die in KADEK umbenannte PKK ist nach eigenen Angaben weiterhin dazu bereit, mit Gewalt für ihre politischen Ziele einzutreten, wenn der türkische Staat seine Kurdenpolitik nicht ändern sollte.³⁶⁷

Angesichts des immer noch laufenden Verbotsverfahrens und der immer noch starken Repression gegen die HADEP ist es fraglich, ob Staat und Armee in der Türkei bereit und in der Lage sind, eine neue Strategie im Kampf gegen den Terrorismus anzuwenden. Diese Strategie müsste davon abgehen, die pro-kurdische Terrororganisation und die pro-kurdischen Parteien gleichermaßen mit Druck und Gewalt zu bekämpfen, was in der Vergangenheit

³⁶³ Die Führung der DEP hatte direkten telefonischen Kontakt zu Öcalan. Auf den Telefonmitschnitten gründeten die Anklagen gegen die Abgeordneten, vgl. TDN, 25. November 1995.

³⁶⁴ Vgl. Außenministerium (1998: 33).

³⁶⁵ Vgl. TOBB (1995: 20).

³⁶⁶ Vgl. TOBB (1995: 21).

³⁶⁷ Vgl. Der Tagesspiegel, 2. Mai 2002.

eher den unerwünschten Effekt hatte, dass die Organisationen noch enger aneinandergeschmiedet wurden.

Sinnvoller, auch unter dem Aspekt der Demokratisierung und des Schutzes der Grund- und Menschenrechte, erscheint dagegen die Doppelstrategie, einerseits konsequent den Terrorismus zu bekämpfen, andererseits aber die politischen Kräfte als Dialogpartner für eine politische Lösung der Probleme zu nutzen. Wurden durch die einseitig militärische Anti-Terror-Strategie in den Kurdenparteien letztlich die militanten Kräfte gestärkt, so könnte eine differenzierte Doppelstrategie den dialog- und kompromissbereiten Akteuren Auftrieb geben.

Die Empfehlung des Nationalen Sicherheitsrates, bis Ende November 2002 auch in den letzten kurdischen Provinzen den seit 25 Jahren geltenden Ausnahmezustand aufzuheben, kann als Indiz dafür gewertet werden, dass die militärische Lösung des Terrorproblems durch eine politische Lösung der Kurdenfrage abgelöst werden kann und soll.³⁶⁸

Ein Verbot der HADEP wird zudem immer unwahrscheinlicher, da die Türkei im Falle des Verbotes mit sehr kostspieligen Sanktionen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte rechnen müsste, der Anfang Juni 2002 hohe Geldstrafen aufgrund des Verbotes der DEP gegen die Türkei verhängt hatte.³⁶⁹ Aufgrund der großen kommunalen und regionalen Bedeutung der HADEP hätte ein Verbot zudem sehr negative Folgen für die innere Stabilität nicht nur im Südosten des Landes, sondern auch in den westlichen Metropolen, mit ihren Millionen zugewanderter Binnenmigranten.

³⁶⁸ Vgl. Der Tagesspiegel, 1. Juni 2002.

³⁶⁹ Als Begründung wurde angegeben, dass die Türkei damit gegen das Recht auf freie Wahlen der EMRK verstoßen habe, vgl. FR, 12. Juni 2002.

5.3 Der politische Islam in der Türkei

Dass der politische Islam und die ihn repräsentierenden Parteien in den letzten Jahrzehnten zahlreiche politische Erfolge feiern konnten und 1996/97 sogar ein islamisch-fundamentalistischer Ministerpräsident das Land regierte, hing nicht zuletzt auch mit der gesellschaftlichen Polarisierung infolge der Kurdenfrage zusammen: Der politische Islam kann unter Bezug auf die Gründungsphase der Republik auf das einigende Band des Islam verweisen, das Kurden und Türken zusammen im Befreiungskrieg kämpften und später die Republik gründen ließ. Der des-integrierende Faktor der bewaffneten Auseinandersetzung im Südosten der Türkei wurde somit durch die islamische Bewegung genutzt, die den separatistischen und nationalistischen Tendenzen die Botschaft der Einheit im Islam entgegensetzte.³⁷⁰

Wie die systemoppositionellen Ziele der kurdischen Nationalbewegung so gehörten auch die gegen die laizistische Republik gerichteten Bestrebungen der islamischen Fundamentalisten zu den Ursachen des Staatsstreichs vom 12. September 1980.³⁷¹ Und so wie die immer stärker werdende kurdische Nationalbewegung eine ernste Herausforderung für das kemalistische Prinzip des Nationalismus darstellte, so wurde die islamische Bewegung zur ersten Bedrohung des kemalistischen Laizismusprinzips, das neben dem Nationalismusprinzip die zweite tragende Säule der türkischen Verfassungsordnung darstellt.³⁷²

³⁷⁰ Vgl. Houston (2001: 57).

³⁷¹ Der Generalstab beobachtete das Verhalten von Erbakan und seiner MSP in den Wochen vor dem Staatsstreich sehr genau und kritisierte beispielsweise Erbakans Abwesenheit beim Siegesfest am 30. August 1980, was für das kemalistische Establishment von großer symbolischer Bedeutung war, vgl. Birand (1985: 254).

³⁷² Vgl. Rumpf (1999: 164).

5.3.1 Vom Laizismusprinzip zur Türkisch-Islamischen Synthese

Der Gründer der türkischen Republik sah den Islam als tendenziell fortschrittsfeindlich und als Grund für die Rückschrittlichkeit der Türkei an.³⁷³

Atatürk strebte daher, wie zuvor bereits die Jungtürken, eine Laizisierung der Republik an.³⁷⁴ Schon bald nach der Republikgründung wurde der hierzu wohl wichtigste Schritt getan: Der erst im Jahre 1922 von der Nationalversammlung gewählte Kalif wurde abgesetzt.³⁷⁵

1928 erfolgte die Streichung des ersten Satzes des Artikel 2 der Türkischen Verfassung von 1924: „Die Religion des türkischen Staates ist der Islam“ aus der Verfassung. Ersetzt wurde er im Jahre 1937 durch den Satz „Der Türkische Staat ist republikanisch, nationalistisch, volksverbunden, interventionistisch, laizistisch und revolutionär“, womit das kemalistische Laizismusprinzip verfassungsrechtlich verankert wurde.³⁷⁶

Durch die Gründung des Diyanet İşleri Reisliği (Diyanet),³⁷⁷ des Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten, im Jahre 1924³⁷⁸ wurde aber die besondere Ausprägung des türkisch-kemalistischen Laizismus deutlich: Einerseits sollte eine Einmischung der Religion in die Politik unterbleiben, andererseits wurde aber eine Einmischung der Politik in die religiöse Sphäre, insbesondere durch die staatliche Kontrolle der religiösen Einrichtungen und durch die Kleidungsvorschriften, institutionell festgelegt.³⁷⁹ In der Praxis führte dies jedoch dazu, dass das Laizismusprinzip „den unangefochtenen Vorrang vor der Religionsfreiheit“ erhielt.³⁸⁰

So bedeutete der türkische Laizismus zwar nicht „Religionslosigkeit“,³⁸¹ aber doch eine über die Verdrängung aus der Sphäre der Politik und des Staates hinausreichende weitgehende Verdrängung der Religion aus dem öffentlichen Raum.

³⁷³ Vgl. Ayata (1996: 41).

³⁷⁴ Vgl. Bauer (1994: 10-13).

³⁷⁵ Vgl. Toprak (1981: 46).

³⁷⁶ Hirsch (1974: 106).

³⁷⁷ Die Behörde heißt heute Diyanet İşleri Bakanlığı.

³⁷⁸ Vgl. Toprak (1989: 98).

³⁷⁹ Vgl. Bauer (1994: 13).

³⁸⁰ Vgl. Rumpf (1999: 180). Rumpf führt dies am Beispiel des „Kopftuchurteils“ des Verfassungsgerichts aus.

³⁸¹ Türkoğlu (1942: 72).

Dass diese Reform die Gesellschaft nicht grundlegend veränderte, sondern eher den Charakter einer „symbolischen Säkularisierung“³⁸² erhielt, wurde deutlich, als mit der Einführung des Mehrparteiensystems eine Rückbesinnung auf religiöse Werte und Traditionen stattfand. Unter Ministerpräsident Adnan Menderes, der erklärte, „die Türkei ist ein islamischer Staat und bleibt ein islamischer Staat“, wurde sowohl der arabischsprachige Gebetsruf (ezan) als auch der 1930 gestrichene Religionsunterricht wieder eingeführt.³⁸³

Insbesondere die staatliche Diyanet entwickelte sich immer stärker zu einer tragenden Säule des staatlich gelenkten Islam, die das laizistische System untergrub. So erklärte es die Religionsbehörde beispielsweise in ihren „Fatwas zum Alltag“ für „religiös verwerflich“, bei einer deutschen Bank ein Konto zu eröffnen, da hiervon die „Ungläubigen“ profitieren würden, oder empfahl, in einem Land, das seit Atatürk das zivile Eherecht praktizierte, „schariakonforme“ Scheinehen.³⁸⁴

Unterstützt wurde der neue Stellenwert des Islam im öffentlichen Leben und in der Politik der Türkei durch ein politisches Konzept, das in den 70er Jahren in konservativen Intellektuellenzirkeln (aydınlar ocağı) geprägt und nach dem Staatsstreich von 1980 auch von den Militärs rezipiert worden war: die Verbindung von Nationalismus und Islam in der Türkisch-Islamischen Synthese (TİS).³⁸⁵ Die Militärregierung verwendete die TİS gleichermaßen, um die eigene Herrschaft und um die nationalen Einheit abzusichern.³⁸⁶ Mit ihren pro-islamischen Reformen ging sie aber weit über das hinaus, was vor dem Staatsstreich durch den politischen Islam durchzusetzen gewesen war, wie etwa der Einführung des obligatorischen Religionsunterrichts an allen Schulen.³⁸⁷

1985 wendete sich das Blatt aber wieder, und die zunehmenden Aktivitäten islamischer Vereinigungen, die als reaktionär (irtica) bezeichnet wurden, gerieten verstärkt in die Kritik.³⁸⁸ Staatspräsident Kenan Evren sah sich so- gar veranlasst, in seiner Neujahrsbotschaft 1986 auf die Bedeutung des Lai-

³⁸² Toprak (1981: 46).

³⁸³ Bauer (1994: 14).

³⁸⁴ FAZ, 15. Oktober 1996.

³⁸⁵ Vgl. Poulton (1997: 181-187).

³⁸⁶ Vgl. Şahinler (1997: 266).

³⁸⁷ Vgl. Dufner (1998: 180).

³⁸⁸ Vgl. Werle/Kreile (1987: 107).

zismus hinzuweisen und vor der politischen Ausbeutung religiöser Gefühle zu warnen.³⁸⁹ Ab 1989 wurde auch wieder stärker auf das Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen und Universitäten geachtet, dem nun eine diskriminierende und separatistische Bedeutung beigemessen wurde.³⁹⁰ An dem Einfluss der Diyanet und der Unterwanderung der türkischen Bürokratie durch islamische Kreise änderte sich aber durch die kritischere Haltung gegenüber dem die Gesellschaft mehr und mehr durchdringenden Islam nichts.

Mit der Etablierung der TİS und der das religiöse Leben regelnden Diyanet eng verbunden war eine zunehmende institutionalisierte politisch-religiöse Stigmatisierung der türkischen Aleviten, die rund 20-25 Prozent der Bevölkerung ausmachen.³⁹¹ Da die Aleviten oftmals dem linken politischen Spektrum anhängen, dem mit der TİS gerade entgegengewirkt werden sollte, wurden sie durch die Umsetzung der TİS weiter marginalisiert.³⁹² Andererseits jedoch trug der Druck der türkisch-sunnitischen Mehrheitsgesellschaft und die systematische Benachteiligung durch die sunnitisch-fundamentalistisch unterwanderte Ministerialbürokratie sowohl bei den Kurden als auch bei den Aleviten zu einer stärkeren „Identitätsstiftung“ bei.³⁹³

Noch ist allerdings offen, ob die mit dieser Bewusstwerdung der eigenen Identität verbundene stärkere gesellschaftliche Präsenz der meist kemalistisch orientierten Aleviten die im Rahmen der TİS erfolgte „Sunnitisierung“ (sünnileşme) begrenzen und dazu beitragen kann, den laizistischen Charakter des Kemalismus wieder zu stärken.³⁹⁴

Ein Entgegenkommen der Diyanet gegenüber den Forderungen der Aleviten, die entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung Fördermittel erwarten, wäre hierzu notwendig.

³⁸⁹ Vgl. Sarıbay (1989a: 88).

³⁹⁰ Kritisiert wurde insbesondere das Motto der Kopftuchstudentinnen „Das Kopftuch ist unsere Ehre“, da dies die Unehrenhaftigkeit nicht bedeckter Studentinnen suggeriere, vgl. Turkish Probe, 29. April 2001.

³⁹¹ Vgl. Akkaya/Özbek/Şen (1998: 165).

³⁹² Vgl. Gümüş (2001: 187-190).

³⁹³ Kehl-Bodrogi (1993: 272).

³⁹⁴ Vgl. Dreßler (1999: 113).

5.3.2 Islamische Parteien zwischen Systemopposition und Anpassung

Entgegen des ausdrücklichen Verbotes einer politischen Instrumentalisierung der Religion gründete sich am 26. Januar 1970 die Partei der Nationalen Ordnung (MNP), die jedoch nach dem Memorandum der Militärs bereits am 20. Mai 1971 wieder aufgelöst wurde.

Ihre am 11. Oktober 1972 gegründete Nachfolgerin, die Nationale Heilspartei (MSP), wurde wie die MNP von Necmettin Erbakan geführt und blieb bis zum Staatsstreich 1980 bestehen. In diesen Jahren war sie an mehreren Koalitionsregierungen sowohl unter dem sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Ecevit als auch unter dem bürgerlichen Ministerpräsidenten Demirel beteiligt, wobei Erbakan als stellvertretender Ministerpräsident fungierte.³⁹⁵ Die von der MSP proklamierte „Nationale Sicht“ (Milli Görüş) enthielt zahlreiche antiwestliche Elemente und den Gedanken einer auf islamischen Werten begründeten Volksgemeinschaft.³⁹⁶ Der von Erbakan Mitte der 70er Jahre im Rahmen der „Nationalen Sicht“ entwickelte Gedanke, eine Gemeinschaft der islamischen Länder zu gründen, wurde von ihm während seiner Zeit als Ministerpräsident in der Gemeinschaft der D-8³⁹⁷ weiter verfolgt und findet sich auch heute noch im Programm der islamischen Saadet Partisi (SP).³⁹⁸

Die nach dem Übergang zur zivilen Regierung 1983 gegründete Wohlfahrtspartei (RP) sammelte nicht mehr als einzige Partei die Stimmen der national-religiösen Bevölkerung Anatoliens ein: Der aus der MSP kommende ANAP-Führer und Ministerpräsident Turgut Özal sprach die traditionellen Wähler ebenfalls an, da er seine eigene Religiosität durch eine Wallfahrt nach Mekka unterstrich und betonte, „der Staat ist weltlich, ich bin es nicht“.³⁹⁹ Özal profitierte als charismatischer Führer in dieser Wählerschicht auch davon, dass es Erbakan erst nach dem Referendum von 1987 wieder erlaubt war, sich politisch zu betätigen und die Führung der RP zu übernehmen.

³⁹⁵ Vgl. Sarıbay (1989: 267).

³⁹⁶ Vgl. Sarıbay (1989: 262) und Schüler (1998: 54).

³⁹⁷ Die am 15. August 1997 gegründete D-8 soll als Gegengewicht zur G-7 fungieren und besteht aus Indonesien, Iran, Pakistan, Bangladesch, Nigeria, Ägypten, Malaysia und der Türkei.

³⁹⁸ Vgl. Sarıbay (1989: 266), FAZ, 7. Januar 1997 und Saadet Partisi Program V.4.6.

³⁹⁹ FAZ, 9. Oktober 1996.

Im Gegensatz zum laizismuskritischen Ideologen Erbakan war Özal ein Pragmatiker, der das Modell der türkisch-islamischen Synthese (TİS), das in den 70er Jahren von konservativen Intellektuellen entwickelt worden war, verkörperte.⁴⁰⁰ Dieses Modell übte auch eine starke Faszination auf die Generäle aus, die sowohl dem Linksextremismus als auch dem kurdischen Nationalismus durch die Förderung des gemäßigten Islam beizukommen und allgemein die Spaltungen in der Gesellschaft zu überdecken hofften.⁴⁰¹ So wurde 1982 beispielsweise der obligatorische Islamunterricht an den Schulen eingeführt, ohne dass allerdings verhindert werden konnte, dass die unter der MSP-Regierung installierte Bürokratie für die Rekrutierung des Lehrpersonals zuständig war.⁴⁰²

Nach dem Tode Özals sank die Anziehungskraft der ANAP für die religiös geprägte Wählerklientel deutlich ab.⁴⁰³ Zugleich verloren die konservativen Parteien durch den eskalierenden Konflikt im Südosten unter den dortigen Wählern an Ansehen. Dagegen versprach die RP neben der militärischen Bekämpfung der PKK auch wirtschaftliche, soziale und rechtliche Maßnahmen durchzuführen, um den Konflikt zwischen den einer gemeinsamen Religion angehörenden Kurden und Türken zu beenden.⁴⁰⁴

Der eigentliche Siegeszug des politischen Islam begann bei den Kommunalwahlen 1994, bei denen die Partei landesweit über 19 Prozent Stimmenanteil erzielte.⁴⁰⁵ Insgesamt errang die RP in 327 Städten die meisten Stimmen, darunter auch in Istanbul und in Ankara.⁴⁰⁶

Durch ihre Politik des sozialen Ausgleichs, die sie in dem Modell der „gerechten Ordnung“ (adil düzen)⁴⁰⁷ manifestiert hatte, und durch die Politik

⁴⁰⁰ Der islamische Denker İsmail Kara betont die Nähe der TİS zum türkischen Islam und die Austauschbarkeit der Akteure, vgl. sein Interview mit Ruşen Çakır in *Milliyet*, 7. September 1998.

⁴⁰¹ Vgl. Seufert (1998: 365). Zeller-Mohrlök (1992: 87) überschätzt aber wohl die Bedeutung der TİS: „Gesellschaftspolitische Kräfte, die nicht über die Strategie der „Türkisch-Islamischen Synthese“ in das politische System eingebunden werden können, werden mithilfe autoritärer Maßnahmen eingeschränkt.“ So ist beispielsweise die türkische Sozialdemokratie eher dem traditionellen Kemalismus verbunden als der TİS.

⁴⁰² Vgl. Kepel (2002: 407).

⁴⁰³ Vgl. Kepel (2002: 409).

⁴⁰⁴ Vgl. Kramer (1996: 381). Schon bald nach Regierungsantritt hatte Erbakan versucht, Verbindungen zur PKK zu knüpfen. Mit einer entwaffneten PKK wurde sogar ein Dialog für möglich gehalten, vgl. FAZ, 6. August 1996.

⁴⁰⁵ Vgl. Meier/Gorawantschy (1994: 79 f.).

⁴⁰⁶ Vgl. Kepel (2002: 408).

⁴⁰⁷ Vgl. Seufert (1998 : 372).

der nationalen Versöhnung zwischen Kurden und Türken⁴⁰⁸ sowie einer effizienten Wählerwerbung gelang es der RP, bei den Parlamentswahlen vom 24. Dezember 1995 stärkste Kraft zu werden. Mit 21,38 Prozent hatte sie allerdings nur ein gutes Fünftel der Wähler hinter sich versammelt, was letztlich einen nachhaltigen politischen Wandel blockierte.⁴⁰⁹

Es ist ohnehin fraglich, inwieweit eine radikale Wende in der türkischen Politik überhaupt von den Anhängern der RP erwünscht war. So zeigte eine empirische Befragung von RP-Anhängern, dass diese zwar, den religiösen Vorschriften entsprechend, zu 54 Prozent fünfmal täglich beteten, während dieser Anteil im Bevölkerungsdurchschnitt nur 22-26 Prozent ausmachte, aber nur 16 Prozent der RP-Anhänger glaubten an die Einführung des islamischen Rechts (shari'a), sollte die RP einmal alleine regieren.⁴¹⁰

Ein weiteres Indiz für die insgesamt wenig radikale Haltung der RP-Anhänger war auch die hohe Zustimmung von 51,2 Prozent für den moderaten Istanbuler Bürgermeister Tayyip Erdoğan als möglichen Nachfolger des eher konservativ-religiösen Erbakan.⁴¹¹

Die RP wurde somit von der Mehrheit ihrer Wähler nicht als fundamentale Systemalternative gesehen: Sie war Teil des politischen Systems und hielt sich an die Regeln der pluralistischen Demokratie.⁴¹² Als politische Alternative aufgewertet wurde sie vor allem durch die Glaubwürdigkeitsdefizite der etablierten Parteien infolge zahlreicher Korruptionsskandale, die von den RP-Anhängern als „Verwilderung in der Politik“ angesehen wurden und die Einstellung stützten, dass eine „saubere Politik“ und ein erfolgreicher Staat „ohne Glauben“ nicht denkbar seien.⁴¹³

Die durch die Wirtschaftskrise zunehmenden sozialen Spannungen wurden von der RP nicht für die Agitation für einen revolutionären Systemwandel

⁴⁰⁸ Die RP setzte sich in ihrem Programm zwar nicht für die kulturellen Rechte der Kurden ein, um nicht in zu große Nähe zu den kurdischen Nationalisten zu geraten, was sie in den westlichen Landesteilen Stimmen hätte kosten können, aber sie sprach sich für eine wirtschaftliche Stärkung der Region, die Aufhebung des Ausnahmezustandes und Rückkehrhilfen für die aus ihren Dörfern Vertriebenen aus, vgl. Schüler (1998: 59).

⁴⁰⁹ Ohnehin versicherte Ministerpräsident Erbakan sofort nach Machtantritt, an den Prinzipien des Republikgründers festhalten zu wollen, vgl. FAZ, 1. Juli 1996.

⁴¹⁰ Vgl. Seufert (1998: 363 f.).

⁴¹¹ Vgl. Seufert (1998: 364).

⁴¹² Vgl. Seufert (1998: 361).

⁴¹³ Vgl. Seufert (1998: 373). Einen Teil ihrer Glaubwürdigkeit verspielte die RP aber allein durch das Zustandekommen der Regierungskoalition, das sie sich mit einem Verzicht auf die Untersuchung von Korruptionsvorwürfen gegen die DYP-Vorsitzende Çiller erkaufte, vgl. FAZ, 1. Juli 1996.

genutzt,⁴¹⁴ was zweifellos auch auf den Widerstand der Armee gestoßen wäre. Sie hat, statt sich auf ein offenes Kräftemessen mit dem laizistischen Establishment einzulassen, auf die Ausweitung der eigenen (Macht-)Basis gesetzt: Mit über vier Millionen Mitgliedern entwickelte sie sich in der Türkei zur größten und einzigen Massenpartei.⁴¹⁵

Radikale Äußerungen ihrer politischen Führer zeigten dennoch immer wieder, dass das Potential für einen gewaltsamen Sturz der säkularen Republik durchaus vorhanden war. Erbakan selbst drohte, dass der Übergang zur „gerechten Ordnung“ entweder „blutig oder unblutig, sanft oder hart“ sein könne.⁴¹⁶

Diese Rede des Ministerpräsidenten und andere Äußerungen von RP-Politikern führten am 21. Mai 1997 zu einem Antrag des Oberstaatsanwalts Vural Savaş, die Partei aufzulösen, da sie „zum Zentrum von Aktivitäten gegen das in der Verfassung verankerte Prinzip des Laizismus“ geworden sei.⁴¹⁷

Einen Tag zuvor war ein Misstrauensantrag gegen die Regierung Erbakan mit 271 zu 265 Stimmen gescheitert, mit dem die Opposition die gegen den Säkularismus gerichtete Regierung auf demokratischem Wege stürzen und ein Eingreifen des Militärs überflüssig machen wollte.⁴¹⁸

Das Vorgehen gegen die RP hatte sich schon im Februar angedeutet, als der am 28. Februar 1997 tagende Nationale Sicherheitsrat eine Liste mit 20 Punkten gegen den fundamentalistischen Islam und die „reaktionären Aktivitäten“ (irticai faaliyetler) beschlossen hatte.⁴¹⁹ Diese Liste war von Erbakan erst nach mehreren Tagen unterzeichnet worden, enthielt sie doch Maßnahmen, die sich explizit gegen seine Wählerklientel richteten.⁴²⁰

Wenige Tage nach dem Verbotantrag des Oberstaatsanwalts gegen die RP konfrontierte die Armeeführung Erbakan mit ihrer neuen Militärdoktrin, nach der der islamische Fundamentalismus die größte Gefahr für die Sicherheit und Einheit des Landes und seine säkulare Ordnung darstelle. Au-

⁴¹⁴ Vgl. Kepel (2002: 412).

⁴¹⁵ Vgl. Özbudun (2002: 54) und Seufert (1998: 361).

⁴¹⁶ FAZ, 22. Mai 1997.

⁴¹⁷ FAZ, 22. Mai 1997.

⁴¹⁸ Vgl. FAZ, 22. Mai 1997.

⁴¹⁹ Vgl. Akkaya/Özbek/Şen (1998: 54 f.). Die Liste sah unter anderem die Eindämmung der religiösen Schulen, Orden und Sendeanstalten vor.

⁴²⁰ Vgl. FAZ, 6. März 1997.

ßerdem musste Erbakan der erneuten Säuberung der Armee von Islamisten zustimmen: so waren 1996 119 Offiziere und Unteroffiziere entlassen worden, 1997 waren es 161.⁴²¹

Nach achtmonatigen Verhandlungen wurde die RP am 16. Januar 1998 verboten und Parteichef Erbakan mit einem fünfjährigen Politikverbot belegt,⁴²² wie auch sein ehemaliger Justizminister Kazan.⁴²³ Das Parteiverbot wurde aber dadurch unterlaufen, dass sich 147 Abgeordnete der RP nun unter dem Dach der im Dezember 1997 von Erbakans Anwalt İsmail Alptekin gegründeten Tugendpartei (FP) zu einer Fraktion zusammenfanden.⁴²⁴

Unter der Führung von Recai Kutan verfolgte die FP einen liberaleren Kurs als zuvor der RP und setzte sich in ihrem Programm für „Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte“ ein.⁴²⁵

Da Erbakan im Hintergrund immer noch die Fäden zog, kam es aber auch durch die FP zu gezielten provokativen Akten gegen die säkulare Ordnung. So erschien nach den Parlamentswahlen von April 1999 die FP-Abgeordnete Merve Kavakçı im Parlament mit Kopftuch, was zu einem Eklat führte. Ministerpräsident Ecevit hatte diese Provokation vorher in Gesprächen mit der FP-Spitze abzuwenden versucht, aber die von Erbakan protegierte Merve Kavakçı hatte sich ihre von Staatspräsident Demirel so genannte Rolle als „agent provocateur“ nicht nehmen lassen.⁴²⁶

Wegen dieses Falles und aufgrund des Verdachts, dass die FP gegen Art. 69 TV/1982 verstieß, der eine Wiedergründung unter einem anderen Namen verbietet,⁴²⁷ stellte Generalstaatsanwalt Savaş am 7. Mai 1999 einen Verbotsantrag gegen die FP.⁴²⁸ Das Verbot wurde im Juni 2001 zwar auch ver-

⁴²¹ Vgl. FAZ, 28. Mai 1997.

⁴²² Der von Erbakan angerufene EUGHMR bestätigte das Urteil des türkischen Verfassungsgerichts, da das Verbot der übergeordneten sozialen Notwendigkeit gedient habe, „die demokratische Gesellschaft“ vor der Einführung der islamischen Rechtsordnung zu schützen, vgl. FAZ, 1. August 2001. Zudem betonte das Urteil, dass eine politische Partei, deren Führer zu Gewalt aufriefen und deren Ziele nicht mit der Verfassung übereinstimmten, keinen Schutz ihrer verfassungsmäßigen Rechte genieße, vgl. Der Tagesspiegel, 1. August 2001.

⁴²³ Vgl. FAZ, 17. Januar 1998.

⁴²⁴ Vgl. FAZ, 28. Februar 1998.

⁴²⁵ FAZ, 15. Mai 1998.

⁴²⁶ Vgl. FAZ, 4. Mai 1999.

⁴²⁷ Vgl. Rumpf (1996: 336).

⁴²⁸ Vgl. FAZ, 8. Mai 1999.

fügt, aber wiederum verloren nur zwei Abgeordnete ihr Mandat und wurden mit einem Politikverbot für fünf Jahre belegt.⁴²⁹

Im Gegensatz zum Verbot der RP im Jahre 1998, als die Einheit der islamischen Fundamentalisten durch den gemeinsamen Übertritt in die FP gewahrt blieb, kam es diesmal jedoch zur Spaltung zwischen dem konservativen und dem reformorientierten Flügel der FP: Der Erbakan nahestehende Recai Kutan gründete am 20. Juli 2001 die Glückspartei (SP),⁴³⁰ die den konservativen Flügel beheimatete, während sich in der am 14. August gegründeten Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei (AKP) von Tayyip Erdoğan die moderaten Kräfte sammelten.⁴³¹

Der AKP werden gute Chancen nachgesagt, bei den nächsten (auf den 3. November 2002 vorverlegten)⁴³² Parlamentswahlen stärkste politische Kraft zu werden, obwohl die seinerzeit vom Verbot bedrohte FP bei den Wahlen im April 1999 den Erfolg der RP nicht wiederholen konnte.⁴³³

Die islamisch-fundamentalistischen Parteien haben sich trotz der viermaligen Verbote gut im türkischen Parteiensystem behaupten können. Auffällig ist dabei, dass es durch die Verbote nicht zu einer Radikalisierung weiter Kreise der Anhängerschaft gekommen ist. Im Gegenteil: Ein Trend hin zu einem liberalen Islamismus ist seit der Gründung der FP unverkennbar, auf antisäkulare Provokationen, die nur erneut zu einem Parteiverbot führen würden, wird von der AKP und der SP weitgehend verzichtet. Stattdessen setzen beide Parteien gleichermaßen auf mehr Rechtsstaatlichkeit: Selbst im Programm der konservativ-islamischen SP steht die Thematik der Menschen- und Freiheitsrechte an erster Stelle.⁴³⁴

Dennoch bleibt der politische Islam für die türkische politische Ordnung eine große Herausforderung. Selbst wenn das kemalistische Laizismusprinzip aus pragmatisch-taktischen Gründen nicht mehr offen in Frage gestellt wird, so bilden die religiösen Parteien dennoch die Basis für eine stete Wandlung des kemalistischen Systems. Natürlich wissen ihre

⁴²⁹ Darüber hinaus wurde auch das Parteivermögen beschlagnahmt, vgl. FAZ, 25. Juni 2001.

⁴³⁰ Vgl. FAZ, 21. Juli 2001.

⁴³¹ Vgl. FAZ, 15. August 2001 und 16. August 2001.

⁴³² Vgl. Stuttgarter Nachrichten, 1. August 2002.

⁴³³ Vgl. FAZ, 4. September 2001. Der Erfolg der AKP wird aber davon abhängen, ob der von der Justiz verfolgte Erdoğan weiterhin eine führende Rolle spielen darf oder ob er mit einem Politikverbot belegt wird.

⁴³⁴ Vgl. Saadet Partisi Program, www.sp.org.tr/gec/program.htm, Zugriff am 10. Juni 2002.

Führer, dass sie mit einem Stimmenanteil von 15 oder 25 Prozent, zumal gegen den Widerstand der Armee, nicht die islamische Ordnung oder Rechtssprechung durchsetzen können, es fällt ihnen daher nicht schwer, sich von der shari'a zu distanzieren.⁴³⁵

Sie wissen aber auch, dass sie bei den notwendigen Reformen hin zu einer liberaleren Demokratie, jenseits der politisch dysfunktional gewordenen kemalistischen Prinzipien eines rigiden Nationalismus und Laizismus,⁴³⁶ eine relevante und konstruktive Rolle nur spielen können, wenn sie demokratische Rechte nicht nur für sich selbst einfordern, sondern demokratische Werte auch als grundlegend für das politische System anerkennen. Obwohl die RP selber kaum als eine demokratische Partei zu bezeichnen war,⁴³⁷ hat sie doch dazu beigetragen, die politisch-islamische Bewegung in den demokratischen Prozess zu integrieren.⁴³⁸

Ihre Nachfolgerinnen haben sich unter dem Druck der Verbotspolitik zumindest äußerlich ein demokratischeres Profil angeeignet und auf radikale Rhetorik verzichtet. Ob die „islamischen Kräfte“ damit aber „die Hauptströmung der Demokratisierung in diesem Land“ geworden sind, wie vom deutschen RP-Ableger İGMG behauptet,⁴³⁹ darf bezweifelt werden.⁴⁴⁰ Zu offensichtlich ist, dass sich der Einsatz für Menschenrechte und demokratische Freiheitsrechte in erster Linie gegen die diesbezüglichen eigenen Beschränkungen durch das Laizismusprinzip richtet, von denen ihre Klientel besonders betroffen ist.

⁴³⁵ So Tayyip Erdoğan in einem Interview, in welchem er sogar behauptet, dass Religion in seiner Politik keine Rolle mehr spiele, vgl. Der Tagesspiegel, 19. August 2001.

⁴³⁶ Vgl. Kramer (1997: 14).

⁴³⁷ So stellt Kramer (1997: 13) fest: „Weder der politische Diskurs der Refah-Führung noch die innerparteilichen Verhältnisse weisen die Partei als eine Hüterin demokratischer Werte aus.“

⁴³⁸ Vgl. Yürüsen/Yayla (1997: 52).

⁴³⁹ İGMG (2001: 24).

⁴⁴⁰ Vgl. Kramer (2000: 84).

5.3.3 Die militante islamisch-fundamentalistische Bewegung

Die radikalen systemoppositionellen türkischen Muslime gingen, soweit sie sich nicht in die vorhandenen islamischen Parteien integrieren wollten, entweder in den Untergrund oder ins Exil.⁴⁴¹

In der Türkei konstituierten sich vor allem zwei terroristische Bewegungen, die die Einführung der shari'a und den islamischen Staat als Ziel haben: Die Front der Soldaten des Großen Islamischen Ostens (İBDA-C) und die sogenannte Partei Gottes, die türkische Hizbullah.⁴⁴²

Die İBDA-C hat ihr bereits in den 70er Jahren durch Terrorakte angestrebtes Ziel, in der Türkei bis zum Jahr 2000 eine islamische Revolution auszulösen,⁴⁴³ nicht erreicht.

Opfer der İBDC-A waren vor allem antifundamentalistische Journalisten der Zeitung Cumhuriyet oder Vertreter eines liberalen Islam wie der Kolumnist Fehmi Koru.⁴⁴⁴

Im April 2001 wurde der 1998 verhaftete Chef der İBDC-A, Salih İzzet Erdiş (Kampfname „Mirzabeyoğlu“), in der Türkei zum Tode verurteilt.⁴⁴⁵

Eine gewisse Sympathie der Sicherheitskräfte mit den islamisch-fundamentalistischen Terroristen drückte sich in der Zurückhaltung bei Gefängnisrevolten aus. Wurden Revolten von linksextremen Gefangenen meist gewaltsam niedergeschlagen, so gaben die Sicherheitskräfte den Forderungen islamisch-fundamentalistischer Häftlinge eher nach.⁴⁴⁶

Stark durch die islamische Revolution in Iran beeinflusst war die türkische Hizbullah.⁴⁴⁷ Gegründet wurde diese Organisation durch İrfan Çağırıcı, der zuvor im Iran militärisch ausgebildet worden war.⁴⁴⁸ Der militante Flügel strebte die gewaltsam herbeigeführte Gründung eines islamischen Staates in der Türkei an. Aufgrund der geringen Unterstützung durch Nicht-Kurden wandelte sich die Hizbullah zu einer kurdischen shari'a-Bewegung, die erst

⁴⁴¹ Ins Exil ging beispielsweise Cemalettin Kaplan, der in Köln den Kalifenstaat (Hilafet Devleti) gründete und durch ein versuchtes Flugzeugattentat auf das Atatürk-Mausoleum in Ankara im Jahr 1998 berühmt wurde, vgl. Hürriyet 24. Oktober 2001.

⁴⁴² Vgl. Hermann (1996: 52).

⁴⁴³ Vgl. Hermann (1996: 53).

⁴⁴⁴ Vgl. Hermann (1996: 54).

⁴⁴⁵ Vgl. TDN, 19. April 2001.

⁴⁴⁶ Vgl. Cumhuriyet, 7. Dezember 1999.

⁴⁴⁷ In Iran erhielten Hizbullah-Angehörige wie der Anführer des Menzil-Flügels auch ihre militärische Ausbildung, vgl. Turkish Probe, 27. Februar 2000.

⁴⁴⁸ Vgl. FAZ, 12. März 1996.

im Südosten eine „befreite Zone“ schaffen wollte, die als Basis für eine islamische Revolution in der ganzen Türkei dienen sollte.⁴⁴⁹

Seit Anfang der 90er Jahre wurde die Hizbullah für unzählige Morde an pro-kurdischen Aktivisten, wie den HEP-Abgeordneten Mehmet Sincar,⁴⁵⁰ verantwortlich gemacht. Ihr gewaltsames Vorgehen gegen kurdische Nationalisten hing auch damit zusammen, dass viele ihrer Anhänger zuvor den extremen türkischen Nationalisten (ülküçü) verbunden waren.⁴⁵¹

Auch die Angriffe auf alevitische Intellektuelle im Jahre 1993, bei denen in Sivas 37 Menschen umkamen, gingen auf das Konto der Extremisten.⁴⁵² Zu den staatlichen Sicherheitskräften sollen in dieser Zeit teilweise enge Verbindungen bestanden haben,⁴⁵³ so erhielt die Hizbullah beispielsweise Schießtraining durch die Anti-Terror-Einsatzkräfte der Polizei in Diyarbakır.⁴⁵⁴ Bereits Anfang der 90er Jahre hatte eine Fact-finding-mission der TBMM herausgefunden, dass Teile der nicht unter ziviler Kontrolle stehenden Einheiten der Sicherheitskräfte Hizbullahis ausbildeten.⁴⁵⁵ Der ehemalige Staatsminister Fikri Sağlar hatte ebenfalls auf die enge Verbindung der staatlichen Sicherheitskräfte mit der Hizbullah hingewiesen:

„The founder, promoter and indeed user of Hizbullah in the southeast was the high command of the Armed Forces. Hizbullah was expanded and strengthened on the basis of a decision at the National Security Council in 1985, and some of them were even trained at security forces headquarters“.⁴⁵⁶

Obwohl die DYP und ANAP die parlamentarische Untersuchungskommission noch 1993 in ihrer Arbeit behindert hatten und aus den damals veröffentlichten Berichten keinerlei politische Konsequenzen gezogen wurden, erklärte Ministerpräsident Mesut Yılmaz, dass die Hizbullah die Unterstützung von Teilen des Staates, die Yılmaz als „Verräter“ titulierte, gehabt

⁴⁴⁹ Vgl. FAZ, 24. Januar 2000 und 6. September 2001.

⁴⁵⁰ Vgl. Cumhuriyet, 19. Januar 2000.

⁴⁵¹ Vgl. Bauer (1994: 29).

⁴⁵² Vgl. TAZ., 9. Juli 1993.

⁴⁵³ Zwar wies der Generalstab den Vorwurf zurück, die Hizbullah zum Kampf gegen die PKK benutzt zu haben, aber sowohl Ministerpräsident Yılmaz, als auch Präsident Demirel erklärte, dass die Taten der Hizbullah ohne Deckung und Unterstützung staatlicher Stellen kaum möglich gewesen seien, vgl. TDN, 8. Juli 1998.

⁴⁵⁴ Vgl. TDN, 31. Januar 2000.

⁴⁵⁵ Das ehemalige Mitglied der 5-köpfigen Delegation, Atilla Hun, zitierte den Sicherheitschef Öztürk Şimşek, der dieses Faktum bestätigte, vgl. TDN, 18. Februar 2000.

⁴⁵⁶ HRW, What is Turkey's Hizbullah?, 16. Februar 2000.

haben müsse, um zu ihren Taten in der Lage gewesen zu sein.⁴⁵⁷ Und auch Präsident Süleyman Demirel hielt diese Verbindungen für möglich.⁴⁵⁸

Ihre große Anhängerschaft, ein Bericht an den Nationalen Sicherheitsrat sprach von 20.000 militanten Anhängern, davon 5.000 bewaffnet, trug dazu bei, dass die Hizbullah ein wichtiger Bestandteil der staatlichen Konterguerilla-Strategie gegen die PKK werden konnte.⁴⁵⁹ Von den allein bis Ende 1998 im Südosten verübten 17.500 unaufgeklärten Morden soll ein Großteil auf das Konto der Hizbullah gehen.⁴⁶⁰

Ende der 90er Jahre, mit dem weitgehenden Ende des Kampfes gegen die PKK, endete diese Zusammenarbeit zwischen Hizbullah und staatlichen Kräften aber, und in groß angelegten Polizeiaktionen wurden Hunderte Hizbullah-Angehörige festgenommen. Ermöglicht wurde dieses konsequente Vorgehen durch die Aussagen eines engen Vertrauten des Hizbullah-Führers Velioğlu, der sich im März 1999 der Polizei gestellt hatte. Velioğlu selbst wurde am 17. Januar 2000 durch die Polizei getötet.⁴⁶¹ Als Folge der Polizeiaktionen richtete sich der Terrorismus der türkischen Hizbullah nun auch gegen ihre Gegner im staatlichen Sicherheitsdienst wie den ermordeten Polizeichef von Diyarbakır Gaffar Okkan.⁴⁶²

Von besonderer politischer Bedeutung war die Frage, welche Verbindungen zwischen den islamischen Parteien und der Hizbullah bestanden. Zwar distanzierten sich die Führer der FP von der Hizbullah,⁴⁶³ aber es wurden dennoch zahlreiche personelle Verbindungen aufgedeckt: So war der Führer des militanten Flügels, Hüseyin Velioğlu, vor 1980 aktives Mitglied der Nationalen Vereinigung Türkischer Studenten (MTTB) gewesen,⁴⁶⁴ die eng mit der von Erbakan geführten MSP verbunden war.⁴⁶⁵ In Erzurum wurde ein FP-Bürgermeister als mutmaßliches Hizbullah-Mitglied verhaftet.⁴⁶⁶ Und schon

⁴⁵⁷ Vgl. TDN, 26. Januar 2000 und NZZ, 2. Februar 2000.

⁴⁵⁸ Vgl. Stuttgarter Zeitung, 25. Januar 2000.

⁴⁵⁹ Vgl. TDN, 18. Februar 2000.

⁴⁶⁰ Vgl. NZZ, 26. Januar 2000.

⁴⁶¹ Vgl. FAZ, 24. Januar 2000 und 6. September 2001.

⁴⁶² Vgl. TDN, 29. November 2001.

⁴⁶³ Vgl. TDN, 25. Januar 2000.

⁴⁶⁴ Vgl. Aydinli (2000: 1).

⁴⁶⁵ Vgl. Turkish Probe, 27. Februar 2000.

⁴⁶⁶ Vgl. TDN, 24. Januar 2000.

1993 hatte der Vorsitzende der RP in Batman gegenüber der TBMM-Delegation offen zugegeben, ein Hizbullahi zu sein.⁴⁶⁷

Trotz oder gerade wegen dieser für die islamische FP heiklen Lage, griff diese offensiv den Generalstab wegen der jahrelangen Untätigkeit und Duldsamkeit gegenüber der Hizbullah an und wies gleichzeitig die angeblichen Versuche, den Islam und die politisch-islamische Bewegung in Bezug zu den Terrorakten der Hizbullah zu setzen, zurück.⁴⁶⁸ Der Generalstab reagierte auf diese Vorwürfe und warf FP-Chef Kutan vor, aufgrund seiner Schuldgefühle die Streitkräfte anzugreifen, um sich selbst zu verteidigen.⁴⁶⁹

Wie die einzelnen Verbindungen islamischer Politiker zur Hizbullah wurde auch der Missbrauch der Moscheen zur Anwerbung junger Militanter durch die Organisation deutlich: Wegen ihrer Kontakte zur Hizbullah sollten 73 Vorbeter aus allen Teilen der Türkei entlassen werden.⁴⁷⁰

Wenngleich die Hizbullah von den Sicherheitskräften in ihrem Kampf gegen den Terror, entsprechend der „Dog-eats-dog“-Philosophie⁴⁷¹, „geduldet und geschützt“ wurde, wie es im Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission 1993 hieß,⁴⁷² so zeigt die später entwickelte Eigendynamik und Größe dieser Organisation, welche eine Gefahr militante islamisch-fundamentalistische Gruppen in der Türkei für die demokratische Kultur und die Verwirklichung der Menschenrechte darstellen.

⁴⁶⁷ Dies veranlasste den CHP-Angehörigen und Delegationsmitglied Atilla Hun zu dem Kommentar, dass die Mitgliedschaft zur Hizbullah im Südosten offensichtlich keine negativen Folgen, sondern Privilegien mit sich bringe, vgl. TDN, 18. Februar 2000.

⁴⁶⁸ Vgl. TDN, 25. Januar 2000.

⁴⁶⁹ Vgl. TDN, 27. Januar 2000.

⁴⁷⁰ Vgl. Stuttgarter Zeitung, 7. Februar 2000.

⁴⁷¹ Diesen Ausdruck verwendet der Autor Faik Bulut, der in seinem Buch „Kod adı hizbullah“ über die Organisation schreibt, vgl. TDN, 26. Januar 2000 und 27. Januar 2000.

⁴⁷² FAZ, 24. Januar 2000.

6 Die Auswirkungen der türkischen Krise auf die deutsche Innenpolitik

Die Krise in der Türkei hatte und hat eine ökonomische und eine politische Dimension. Beide Elemente der türkischen Krise begünstigten in den letzten vier Jahrzehnten die Zuwanderung nach Deutschland. Somit wirkte sich die Situation in der Türkei über das Phänomen der wirtschaftlich oder politisch motivierten Zuwanderung direkt auf Deutschland und die deutsch-türkischen Beziehungen aus. Die wirtschaftliche Krise,¹ die sich in Form einer hohen Arbeitslosigkeit, Landflucht und Binnenmigration äußerte, trug seit Anfang der 60er Jahre dazu bei, dass die Türkei für die deutsche Industrie zu einem attraktiven Anwerbeland mit hohem Arbeitskräftepotential wurde.² Die Bundesrepublik Deutschland war nach dem Mauerbau auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen und wurde 1961 das erste westeuropäische Land, das mit der Republik Türkei ein Anwerbeabkommen abschloss.³ Infolge der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in Deutschland wurde 1973 ein Anwerbestopp für Ausländer aus Nicht-EG-Staaten durchgesetzt. Durch Familiennachzug erhöhte sich die Zahl der Türken in Deutschland jedoch weiter. Maßnahmen zur Rückkehrförderung brachten Anfang der 80er Jahre keinen nachhaltigen Erfolg. Mit über zwei Millionen Menschen aus der Türkei stellt die türkische Gruppe heute den größten Anteil an den Ausländern in Deutschland dar.

Befördert wurde die Zuwanderung andererseits auch durch die politische Krise in der Türkei, die Ende der 70er Jahre in den Terrorismus und 1980 in den Staatsstreich mündete. Die Lage in der Türkei war somit durch ein Szenario gekennzeichnet, das die Hauptursachen für Zuwanderung enthielt: „Nationalitätenkonflikte, das internationale wirtschaftliche Ungleichgewicht und die Verletzung der Menschenrechte“⁴.

Da die Tore für Wirtschaftsmigranten seit 1973 weitgehend verschlossen waren, wurde nun das Asylverfahren gleichermaßen von Wirtschafts- wie

¹ Einen guten Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung in der Türkei geben Ertuğrul/Selçuk (2001: 6-30).

² Zur Entwicklung der Ausländerzahl im Bundesgebiet seit 1960 vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen (2002: 21).

³ Vgl. Akkaya/Özbek/Şen (1998: 305).

⁴ Wollenschläger (1994: 46).

von politischen Flüchtlingen genutzt, so dass jährlich bis zu 57.000 Türken versuchten, einen Aufenthalt in Deutschland zu erlangen.⁵

Für die Untersuchung der deutschen Türkeipolitik bedeutet dies, den Bedeutungszuwachs des menschlichen Faktors in den zwischenstaatlichen Beziehungen durch die rund 2,5 Mio. türkischen Arbeits- und Asyilmigranten in Deutschland mit zu berücksichtigen. Durch die dauerhafte Anwesenheit einer großen türkischen Gemeinschaft in Deutschland verdichtete sich in den letzten vier Jahrzehnten zunehmend die Interdependenz zwischen Aufnahme- und Herkunftsland. Dies konnte einerseits durch einen Zuwachs konfliktträchtiger Interessenunterschiede zu einer Steigerung und Verschärfung von zwischenstaatlichen Konflikten führen. Andererseits konnte aber auch durch eine Zunahme gemeinsamer Interessen die Bereitschaft zur kooperativen Lösung dieser Konflikte gesteigert werden.⁶

Eine potentielle Bedeutung kommt hier den verschiedenen beteiligten Akteuren zu, wobei neben den staatlichen auch im Sinne einer „vergesellschafteten Außenpolitik“⁷ die nichtstaatlichen Akteure relevant sein können. Migration fördert die Vergesellschaftung der Außenpolitik, und sie trägt dazu bei, dass die Außenpolitik in erheblichem Maße innenpolitische Impulse erhält, beziehungsweise berücksichtigen muss. So tangieren beispielsweise die mit der Integration von Ausländern verbundenen Fragen sowohl die Innenpolitik als auch die Außenpolitik, da sich der Herkunftsstaat nicht selten weiterhin um das Wohl seiner (ehemaligen) Staatsbürger kümmert.⁸ Die Beziehungen zwischen den Migranten und den Herkunftsstaaten können eine eigene politische Dynamik entfalten, die sich zum Beispiel in Form eines Lobbyismus für den Herkunftsstaat oder für bestimmte politische Gruppen aus dem Herkunftsstaat ausdrückt. So ist unter den politischen Flüchtlingen die Tendenz eines mehr oder weniger starken exilpoli-

⁵ Zur Entwicklung der Asylbewerberzahlen seit 1980 vgl. Tab. 1.

⁶ Vgl. Druwe/Hahlbohm/Singer (1995: 98 und 101).

⁷ Zum Begriff „vergesellschaftete Außenpolitik“ vgl. Czempiel (1994: 1-14).

⁸ Ein Beispiel hierfür ist das bildungspolitische und religionspolitische Engagement der Türkei für die in Deutschland lebenden Türken, die sowohl mit türkischen Lehrern als auch türkischen Imamen versorgt werden. Heimbach (2001: 125) verweist darauf, dass insbesondere durch die Gründung der DİTİB im Jahre 1984 „die schwindende Bindung der Türken an ihr Heimatland“ wieder aktiv gefördert werden sollte, wobei die direkte Verbindung mit der staatlichen türkischen Diyanet oftmals nicht offen herausgestellt wurde. Die GEW kritisierte seit 1986 den DİTİB-Unterricht, da er ein national-chauvinistisches und undemokratisch-autoritäres Staatsverständnis fördere, vgl. TAZ, 17. Februar 1990. Zur DİTİB siehe auch Alacacıoğlu (1999: 129-139).

tischen Engagements gegen die politische Führung im Herkunftsstaat nicht selten.⁹ Wenn sich aus diesem exilpolitischen Engagement extremistische Gruppierungen bilden, dann werden die außenpolitischen Beziehungen zum Herkunftsstaat wie auch die innere Sicherheit im Aufnahmeland negativ beeinflusst. Das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz beobachten diese Bestrebungen allerdings nur, soweit sie die Innere Sicherheit gefährden. Die außenpolitischen Auswirkungen des politischen Engagements ausländischer Gruppen werden dagegen vernachlässigt. Angesichts der quantitativen Zunahme des Ausländerextremismus und international agierender Terrornetzwerke existiert hier ein großes Aufklärungsdefizit.¹⁰

Am Beispiel der Asyl- und Abschiebethematik und des Ausländerextremismus wird dargestellt, in welchem Ausmaß die durch die Lage in der Türkei motivierte¹¹ Zuwanderung nach Deutschland zu einem Problem der inneren Sicherheit in Deutschland und zu einem Einflussfaktor auf die deutsche Türkeipolitik wurde.

⁹ Der ehemalige Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), Klaus Grünewald, wies allerdings darauf hin, dass der Ausländerextremismus in zunehmendem Maße durch „unzureichende soziale und besonders mangelhafte wirtschaftliche Integration einzelner Bevölkerungsgruppen“ mitbedingt werde, Grünewald (1997: 129). Angesichts einer Arbeitslosenquote von 42 Prozent unter den Berliner Türken deutet sich hier möglicherweise heute schon das Potential für eine Zunahme dieses inländisch motivierten Ausländerextremismus an. Aufgefangen werden könnte diese Entwicklung durch eine Verbesserung der Lage in der Türkei, die eine Rückwanderung der Türken begünstigen würde. Durch die verbreitete Annahme des deutschen Passes dürfte allerdings nicht nur die Rückwanderung erschwert werden, es dürfte in Zukunft auch kaum noch möglich sein, begrifflich exakt von Ausländerextremismus zu sprechen.

¹⁰ Auch der Bundesnachrichtendienst (BND) befasst sich mit diesen Organisationen nur insoweit sie sich gegen deutsche Interessen richten. Die komplexe politische Bedeutung für die außenpolitischen Beziehungen Deutschlands und für die Sicherheitslage in den Herkunftsländern der ausländischen Extremisten wird auch von ihm nicht erfasst. Dass die EU erst nach den Anschlägen vom 11. September 2001 auf die terroristische Bedrohung reagierte, indem sie eine EU-weit verbindliche Liste mit Terrororganisationen erstellte, zeigt aber, dass Deutschland nicht alleine jahrzehntlang die Gefahren unterschätzt hat.

¹¹ Die Motivation für eine Migration nach Deutschland wird wohl in den meisten Fällen nicht einseitig durch Push-Faktoren, wie wirtschaftliche Krisen und politische Repression, bedingt, sondern auch durch Pull-Faktoren, wie die wirtschaftliche und soziale Anziehungskraft des Aufnahmestaates.

6.1 Die Asylummigration aus der Türkei nach Deutschland

Seit 1979 haben rund 350.000 Menschen aus der Türkei Asyl in Deutschland beantragt.¹² Die Anerkennungsquoten lagen jedoch insgesamt so niedrig,¹³ dass den meisten Asylbewerbern nicht politische, also letztlich asylrelevante, sondern wirtschaftliche oder andere Gründe für einen Asylantrag unterstellt wurden:

„Angesichts dieser niedrigen Anerkennungsquote ist nicht zu verkennen, daß nach wie vor der Versuch unternommen wird, das Asylverfahren zu nutzen, um nach Deutschland zu kommen, ohne daß ein Verfolgungshintergrund besteht.“¹⁴

Obwohl der Anteil der Kurden unter den türkischen Asylbewerbern sehr hoch ist, im Jahre 2001 betrug er 85 Prozent,¹⁵ führte dies nicht zu einer signifikanten Anerkennungsquote innerhalb dieser Gruppe, da nicht von einer Gruppenverfolgung ausgegangen wurde.¹⁶ Der hohe Anteil an Kurden verwies vielmehr auf die wirtschaftlich besonders schlechte Lage in den Kurdengebieten der Türkei.¹⁷

Wie ideologisch aufgeladen und tendenziell türkeifeindlich¹⁸ die kurdische Wirtschaftsmigration aus der Türkei teilweise in Deutschland gesehen wurde, macht ein Artikel des leitenden Redakteurs der Süddeutschen Zeitung, Heribert Prantl, deutlich:

„Die Regierung in Ankara hat viele Jahr lang den Kurden, soweit sie an einer Verhaftung kein besonderes Interesse hatte, Pässe ausgestellt. Diese Kurden haben dann – erwartungsgemäß – zu Hunderttausenden das Milieu des staatlichen Terrorismus hinter sich gelassen. Sie sind aus Türkischkurdistan nach Westeuropa gezogen, um politischem Druck, Diskriminierung, Deportation und Erniedrigung zu entfliehen. Die Türkei betrieb vorsätzlich eine Politik des Menschenexports zur Ausrottung einer Minderheit.“¹⁹

¹² Zu den Zahlen vgl. Tab. 1.

¹³ Vgl. Tab. 1.

¹⁴ So Bundesinnenminister Otto Schily im Januar 1999, zit. n. BMI (1999).

¹⁵ Vgl. die ab 1995 statistisch erhobenen Daten in Tab. 1.

¹⁶ Vgl. AA (1995: 2).

¹⁷ Vgl. Akkaya/Özbek/Şen (1998: 193) sowie AA (1995: 4). Das BIP in der Ost-Türkei beträgt mit ungefähr 300 Dollar nur zehn Prozent des BIP in der West-Türkei.

¹⁸ Zur Türkei- und Türkeifeindlichkeit in der Kurdensolidarität vgl. Hocker/Liebe-Harkort (1995: 167-171).

¹⁹ Prantl (1994: 139).

Gegen die Richtigkeit dieses Szenarios spricht, dass die Türkei schon Anfang der 80er Jahre, als die Asylmigration aus Südostanatolien kontinuierlich eine hohe Zahl erreichte, die Gefährlichkeit der militanten Exilopposition sehr genau kannte.²⁰ Somit ist genau die umgekehrte Schlussfolgerung stichhaltig, dass nämlich die türkische Regierung in großem Maße die Auswanderung von Kurden zugelassen hat, obwohl sie davon ausgehen musste, dass die Kurden in der Diaspora der Gewalt und Propaganda der extremistischen kurdisch-nationalistischen Organisationen ausgesetzt sein würden. Der einzig realistische Grund für die Zulassung oder Förderung der Migration nach Deutschland und Europa stellt daher die wirtschaftliche Perspektive dar: Die Überweisungen türkischer Arbeits- und Asylmigranten brachten schließlich die so dringend benötigten Devisen ins Land.²¹ Vorhaltungen könnte man der türkischen Politik allerdings in der Hinsicht machen, dass sie den insbesondere für Deutschland politisch und wirtschaftlich kaum zu verkraftenden Asylbewerberzuström ihrerseits nicht ansatzweise gedrosselt hat.²² Es ist jedoch fraglich, ob die deutsche Politik in dieser Hinsicht genügend Druck auf die türkische Regierung ausgeübt hat. Selbst der EU-Gipfel in Sevilla, der sich vor allem mit dem Thema der illegalen Zuwanderung befasste, konnte sich Mitte Juni 2002 nicht darauf einigen, Länder wie die Türkei, Albanien oder Algerien, aus denen eine besonders hohe Zahl von Migranten und Flüchtlingen kommt, auf eine „Schwarze Liste“ zu setzen und beispielsweise durch Kürzungen der Entwicklungszusammenarbeit zu sanktionieren.²³

Das BMI hebt die negativen Folgen dieses seit über zwei Jahrzehnten anhaltenden Asylrechtsmissbrauchs²⁴ für Deutschland hervor:

²⁰ Vgl. YÖK (1985: 138 f.).

²¹ Eine kritische Diskussion dieser Thematik findet sich bei Ersel (2002: 37-50). Die doppelte wirtschaftliche Bedeutung der Arbeitsmigration für die Türkei in Form der Entlastung des Arbeitsmarktes und in Form der Deviseneinnahmen führte auch dazu, dass das von der Regierung Kohl forcierte Rückkehrprogramm sowohl von der Militärregierung unter Ministerpräsident Ulusu als auch von der zivilen türkischen Regierung unter Ministerpräsident Özal nicht unterstützt wurde, vgl. Die Welt, 30. November 1983.

²² Auf der Polizeikonferenz in Rom, am 3. Februar 1998, verkündete die türkische Delegation, dass die „Einrichtung von Auffanglagern für kurdische Flüchtlinge beabsichtigt sei“, Drs. 13/10404, S. 7.

²³ Vgl. WAZ, 22. Juni 2002, und FTD, 22. Juni 2002.

²⁴ Der Asylrechtsmissbrauch war im Parlamentarischen Rat durchaus schon diskutiert worden, allerdings hatte man sich wohl kaum das Ausmaß dieser Entwicklung vorstellen können. So bemerkte etwa Carlo Schmid: „Die Asylgewährung ist immer eine Frage der Gene-

„Diese Entwicklung – jährliche Zugänge auf hohem Niveau bei niedriger Anerkennungsquote – stellt Bund, Länder und Gemeinden vor ernste Probleme. Besonders deutlich wird dies durch die angespannte Lage am Arbeitsmarkt, der insbesondere für nichtqualifizierte Arbeitnehmer verschlossen ist, durch Schwierigkeiten bei der Unterbringung und durch die starke Belastung der Sozialhaushalte.“²⁵

Als Folge der stetig steigenden Asylwanderung wurde ab 1978 das Asylrecht verschärft,²⁶ um der „wachsenden Gefährdung des inneren Friedens“ entgegenzuwirken.²⁷ Erst der dramatische Anstieg der Asylbewerberzahlen zu Beginn der 90er Jahre, der das deutsche Asylsystem an den Rand der Leistungsfähigkeit brachte,²⁸ führte zu Asylrechtsänderungen, die tatsächlich eine nachhaltige Senkung des Zustroms, wenngleich auf einem sehr hohem Niveau, herbeiführten. Die Änderung des Art. 16 GG und die Einführung des Art. 16a GG, die durch den Parteienkompromiss vom 6. Dezember 1992 ermöglicht wurden,²⁹ reduzierte durch neue Verfahrensbestandteile wie die Drittstaatenregelung und die Liste sicherer Herkunftsstaaten den Zuwanderungsdruck auf Deutschland.³⁰

Darüber hinaus schlug die SPD unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Belastung durch die Asylwanderung vor, im Rahmen des Europarates gegen die Türkei eine Staatenbeschwerde nach Art. 24 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu initiieren. Dies wurde von der Bundesregierung jedoch abgelehnt:

„Die Migration von Türken ist vielschichtig und nur zum Teil durch die Menschenrechtslage motiviert. Das Instrument der Staatenbeschwerde erscheint daher wenig geeignet, um das Asylantenproblem unmittelbar zu beeinflussen.“³¹

rosität; und wenn man generös sein will, muß man riskieren, sich gegebenenfalls in der Person geirrt zu haben“, zit. n. Giesler/Wasser (1993: 16).

²⁵ BMI (2001: 88)

²⁶ Vgl. Kugler (1994: 14) und Zimmermann (1994: 16f.).

²⁷ Insbesondere die Spitzenjahre 1980 mit über 100.000 und 1991/1992 mit mehr als 256.000 bzw. 438.000 Asylsuchenden trieben die Asylrechtsreformen voran, vgl. Yazicioğlu (2000: 8 f.).

²⁸ Zu den negativen Auswirkungen der hohen Asylbewerberzahl vgl. Giesler/Wasser (1994: 14 f.). So mussten die öffentlichen Haushalte beispielsweise allein im Jahre 1992 über 9 Mrd. DM aufbringen, um die mit der Asylnachfrage zusammenhängenden Aufgaben lösen zu können. Die Verfahrensdauer stieg auf drei Jahre und Unterbringungsschwierigkeiten veranlassten manche Kommune zu „Aufnahmestopps“. Selbst 1998 und 1999 betrug die Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz noch 4,4 bzw. 4,1 Mrd. DM, vgl. Drs. 14/5839, S. 13.

²⁹ Vgl. Zimmermann (1994: 30).

³⁰ Die alte und neue grundgesetzliche Regelung wird anschaulich bei Giesler/Wasser (1993: 16-20) beschrieben.

³¹ Drs. 12/1448, S. 3.

Die meistenteils wirtschaftlich begründete Asylwanderung aus der Türkei trug so auch dazu bei, dass die politischen Gründe wie die politisch motivierte Flucht quantitativ in den Hintergrund traten.

Während die anerkannten Asylbewerber aufgrund ihrer relativ geringen Anzahl die politische Diskussion insgesamt wenig beeinflussten, wurde durch die Gruppe der nicht anerkannten und meist abzuschiebenden Asylbewerber die Türkei- und Menschenrechtsdebatte stark geprägt.

6.1.1 Zwischen Abschiebungen und Abschiebestopps

Aufgrund der hohen Zahl nicht anerkannter Asylbewerber werden jedes Jahr Tausende in ihre Heimatländer abgeschoben.³² Im Falle der Türkei, die im Rahmen des 1993 beschlossenen Asylkompromisses nicht in die Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ aufgenommen worden war,³³ stellte das Abschiebeverfahren ein ständiges Konfliktthema dar, da die Lage der türkischen Kurden insbesondere seitens der SPD, der Bündnisgrünen und der PDS aufgrund der Entwicklungen in der Türkei oftmals sehr kritisch gesehen wurde. Aus diesen Gründen beschlossen verschiedene SPD-geführte Landesregierungen in den 80er und 90er Jahren mehrfach sogenannte Abschiebestopps für abgelehnte kurdische Asylbewerber. Diese Abschiebestopps waren bis zum Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes am 1. Januar 1991 Ländersache und, wie im Falle Bremens, teilweise über mehrere Jahre gültig.³⁴

Das neue Ausländerrecht sah dagegen eine Befristung der Abschiebestopps vor: Nur noch für sechs Monate durften die Länder selbständig und ohne Abstimmung untereinander Abschiebestopps erlassen. Nach diesen sechs

³² Im Jahr 1993 erreichte die Zahl der Abgeschobenen mit 36.165 einen Höchststand, vgl. BMI (1995a: 38).

³³ Vgl. FR, 5. April 1994. Eine Liste mit „sicheren Herkunftsstaaten“ s. BMI (1995: 19). Zu den rechtlichen Fragen vgl. Yazıcıoğlu (2000: 47-62).

³⁴ Auch der sogenannte „Kurdenerlass“ in Bremen, der Kurden vor der Abschiebung schützte, deren Asylantrag nicht anerkannt worden war, lief am 1. Januar 1991 aufgrund des neuen Ausländergesetzes aus, vgl. TAZ, 29. Januar 1991. Auch in Niedersachsen wurde im Januar 1991 ein seit Herbst gültiger „inoffizieller“ Abschiebestopp aufgrund des neuen Ausländerrechts aufgehoben und damit zur Bundeseinheitlichkeit zurückgekehrt, vgl. TAZ, 14. Januar 1991.

Monaten musste eine bundeseinheitliche Abstimmung der Bundesländer unter Einbezug des Bundesinnenministers erfolgen.

Die Abschiebestopps für Kurden im Frühjahr 1991 waren vor allem durch den Golfkrieg motiviert: So verfügte Niedersachsen im Februar aus „humanitären“ Gründen einen „inoffiziellen“ Abschiebestopp, indem die Landesregierung das Landeskriminalamt aufforderte, vorerst keine Abschiebungen mehr in die von den Kurden besiedelten „Krisengebiete“ durchzuführen.³⁵

Bremen verfügte einen Abschiebestopp, da es einen irakischen Giftgasangriff auf die Osttürkei befürchtete.³⁶ Auch das Saarland, Hessen und sogar Bayern schlossen sich den Abschiebestopps an. Stoiber begründete die Entscheidung Bayerns damit, ein „Zeichen gegenüber der Türkei“ setzen zu wollen, da angesichts deren Aufnahme von Hunderttausenden Kurden aus dem Irak die 200 abzuschiebenden türkischen Kurden in Bayern ein vergleichsweise „winziges Problem“ darstellten.³⁷

Am 3. Mai 1991 beschloss die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) aufgrund der „Massenflucht irakischer Kurden in die Türkei“ die Abschiebungen bundeseinheitlich bis längstens zum 1. Oktober 1991 auszusetzen.³⁸

Die Innenministerkonferenz verlängerte im November 1991 den bundesweiten Abschiebestopp nicht mehr. Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble begründete dies damit, dass Millionen Kurden in ihrer Heimat „unbehellig“ leben würden.³⁹ Hiermit wurde die asyl- und abschieberelevante „inländische Fluchtalternative“ angesprochen, nach der es Kurden aus den Konfliktgebieten möglich sein sollte, in die Gebiete der Westtürkei umzusiedeln.

Im Frühjahr 1992 verfügten neun von 16 Bundesländern einen generellen Abschiebestopp, den sie damit begründeten, dass „die Kurden in ihrer Heimat um ihr Leben fürchten müssten, seitdem die türkischen Sicherheitskräfte hart gegen die militanten Kurden der PKK“ vorgingen.⁴⁰ Bayern lehnte einen Abschiebestopp ab, da die meisten Kurden nicht aus den von bewaff-

³⁵ TAZ, 2. Februar 1991.

³⁶ Vgl. TAZ, 18. März 1991.

³⁷ TAZ, 10. April 1991.

³⁸ Drs. 12/687, S. 1 f. und Drs. 12/344, S. 5.

³⁹ TAZ, 9. November 1991.

⁴⁰ Tagesspiegel, 4. April 1992.

neten Auseinandersetzungen betroffenen Gebieten in Südostanatolien kämen.⁴¹

Im November 1992 stimmten alle im Bundestag vertretenen Parteien einem Antrag zu, der Bundesinnenminister Rudolf Seiters dazu aufforderte, einer bundesweiten Verlängerung des Abschiebestopps zuzustimmen.⁴²

Bei den Diskussionen über die Abschiebestopps trat nun immer stärker die Menschenrechts- und Minderheitenproblematik der Türkei in den Vordergrund, nachdem zuvor die Golfkriegsfolgen im Vordergrund gestanden hatten. So forderten im Oktober 1993 die Ausländerbeauftragten der Länder wegen der Menschenrechtsverletzungen und der „bürgerkriegsähnlichen“ Verhältnisse im kurdischen Teil der Türkei einen Abschiebestopp.⁴³

Die nachhaltigste innenpolitische Auseinandersetzung um Abschiebestopps für Kurden begann im Mai 1995. Niedersachsen hatte die Abschiebungen für Kurden aus der Türkei ausgesetzt, da die Sicherheit und Unversehrtheit der Abzuschiebenden angesichts von drohender Folter und Tod nicht mehr gewährleistet werden könnte. Einen bundesweiten Abschiebestopp gab es allerdings nicht, da sich nur die SPD-regierten Länder der Initiative Niedersachsens anschlossen.⁴⁴

Der bayrische Innenminister Günther Beckstein lehnte auch nach einer im Herbst 1994 erfolgten Reise weiterhin einen Abschiebestopp ab, da „eine generelle Verfolgung von Kurden und christlichen Minderheiten“ nicht gegeben sei.⁴⁵ Dass Bundesinnenminister Kanther dann im Dezember 1994 gegen den eigenen Willen doch einer bundesweit gültigen Verlängerung des Abschiebestopps zustimmte, hing mit der Verurteilung von acht kurdischen Abgeordneten der DEP zu hohen Haftstrafen zusammen: Auf einem FDP-Parteitag hatte sich der kleine Koalitionspartner mit großer Mehrheit für einen Abschiebestopp als Reaktion auf die Urteile ausgesprochen, der bis zu einer Prüfung der Urteile aufrecht erhalten bleiben sollte.⁴⁶

⁴¹ dpa, 3. April 1992.

⁴² Vgl. TAZ, 3. und 7. November 1992.

⁴³ FAZ, 21. Oktober 1993.

⁴⁴ Vgl. FAZ, 28. Mai 1994.

⁴⁵ FAZ, 22. November 1994.

⁴⁶ Vgl. FAZ, 14. Dezember 1994.

Da das Urteil auf sich warten ließ, setzte Kanther die Abschiebungen bis zum 15. März 1995 aus.⁴⁷ Für diesen Termin wurde auch eine öffentliche Anhörung des Bundestagsinnenausschusses angesetzt, die Auskunft über die Lage der Menschenrechte in der Türkei geben sollte. Diese Anhörung war von der rot-grünen Minderheit durchgesetzt worden und sollte laut Otto Schily eine Verabredung zum Ziel haben, unter welchen Voraussetzungen die Abschiebungen wieder aufgenommen werden könnten. Die Notwendigkeit für eine solche Anhörung war jedoch umstritten, da selbst in einem UNHCR-Bericht bestätigt worden war, dass die Kurden nicht generell verfolgt werden und das deutsche Verfahren der Einzelfallprüfung grundsätzlich zum Schutz der Abzuschiebenden ausreichend sei.⁴⁸

Zur selben Zeit war eine dreiköpfige FDP/CDU-Delegation in die Türkei gereist, um sich über die Lage vor Ort und die Behandlung der Verurteilten DEP-Abgeordneten zu informieren. Auch den Bericht dieser Delegation wollte Kanther abwarten, bevor er den Abschiebestopp aussetzte.⁴⁹ Die Delegation kam nicht nur mit einem positiven Urteil über die Behandlung der DEP-Häftlinge nach Deutschland zurück, der an der Delegation beteiligte CDU-Abgeordnete Schlee sprach sich sogar vehement gegen einen weiteren Abschiebestopp aus, da dieser nur den PKK-Schleuserbanden in die Hände spiele. Sein FDP-Kollege Hirsch vertrat dagegen die Auffassung, dass für politisch engagierte Kurden keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehe und Kurden nur noch abgeschoben werden sollten, wenn die Türkei vorher für ihre Sicherheit garantiert hätte.⁵⁰

Damit sprach er ein Problem an, das die Regierung schon seit dem Frühjahr 1994 zu lösen versuchte: Seit dieser Zeit verhandelte der Staatssekretär im Innenministerium, Kurt Schelter, mit der türkischen Regierung über ein Abkommen, das auch die Abschiebung von in besonderem Maße durch Folter und Todesstrafe bedrohte Kurden, also vor allem straffällig gewordene PKK-Mitglieder und Angehörige anderer Terrororganisationen, ermöglichen sollte.⁵¹

⁴⁷ Vgl. FAZ, 23. Februar 1995.

⁴⁸ Vgl. FAZ, 31. Januar 1995.

⁴⁹ Vgl. FAZ, 23. Februar 1995.

⁵⁰ Vgl. FAZ, 2. März 1995.

⁵¹ Vgl. FAZ, 22. November 1994 und 2. März 1995.

6.1.2 Das Abschiebeabkommen mit der Türkei von 1995

Die Türkei hatte schon im März 1994 ihre grundsätzliche Bereitschaft zu einem Abschiebeabkommen erklärt und dies damit begründet, dass die Gewaltaktionen der PKK zu Ausländerfeindlichkeit und Rechtsextremismus in Deutschland beitragen würden. Den Zusammenhang zwischen der Asylthematik und der Gewaltproblematik erklärte der türkische Botschafter Onur Öymen aus offizieller türkischer Sichtweise folgendermaßen:

„Deutschland darf nicht noch mehr Terroristen ins Land lassen. Die PKK-Terroristen, die in Deutschland gewalttätig auftreten, sind fast alle sogenannte Asylbewerber oder Asylanten.“⁵²

Die Gewalt kurdischer Extremisten war seit Anfang der 90er Jahre deutlich angewachsen und hatte nicht nur in der Bevölkerung die Sympathie für die kurdische Sache gesenkt, sondern auch die Bereitschaft, kurdischen Aktivisten Asyl zu gewähren: In einer EMNID-Umfrage hatten sich 62 Prozent der Befragten gegen die grundsätzliche Gewährung des politischen Asyls für türkische Kurden ausgesprochen.⁵³ Und nach den Ausschreitungen der PKK-Anhänger im Frühjahr 1999 befürworteten laut einer FORSA-Umfrage 49 Prozent der Befragten sogar die Abschiebung straffällig gewordener Kurden, selbst wenn ihnen in der Türkei Folter und Todesstrafe drohe.⁵⁴

Diese Stimmung hatte sich seit Anfang der 90er Jahre auch in der Bonner Politik durchgesetzt, als die PKK durch Terrorwellen die innere Sicherheit der Bundesrepublik erschütterte. So forderte selbst die sozialdemokratische Opposition die „sofortige Abschiebung ausländischer Gewalttäter“, selbst „wenn man Verständnis für das politische Motiv haben könne“.⁵⁵ Als nach dem im November 1993 erfolgten Verbot der PKK in Deutschland die Gewalt erneut eskalierte, forderte auch Bundesinnenminister Manfred Kanther die schnellstmögliche Abschiebung der gefährdeten PKK-Anhänger:

⁵² Bonner Rundschau, 26. März 1994.

⁵³ 30 Prozent der Befragten sprachen sich dafür aus, vgl. Die Welt, 7. November 1997.

⁵⁴ Vgl. Die Woche, 26. Februar 1999. Laut EMRK ist die Auslieferung in ein Land, in dem die Todesstrafe droht, jedoch verboten, vgl. Der Tagesspiegel, 18. Dezember 2001.

⁵⁵ So der Vorsitzende des Bundestags-Innenausschusses, Hans Gottfried Benrath, der die Ausweisung ausdrücklich als wirkungsvolleres Mittel gegen die politische Gewalt pries als ein Organisationsverbot, womit er Recht behalten sollte, SZ, 22. November 1993. Bestritten wurde dies vom Vorsitzenden der GfbV, Tilman Zülch, der behauptete, die Abschiebedrohungen würden die Kurden zu „härteren Aktionen“ veranlassen, SZ, 24. März 1994.

„Die wehrhafte Demokratie wird nicht zulassen, daß Deutschland zum Schauplatz von Straßenschlachten ausländischer Extremisten wird.“⁵⁶

Und der baden-württembergische Ministerpräsident Erwin Teufel (CDU) nannte es „geradezu pervers“, dass sich ein abgelehnter kurdischer Asylbewerber durch politische Gewalt vor der Abschiebung retten könnte, da ihm in der Türkei Strafverfolgung drohe.⁵⁷

Auch der linksliberale innenpolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion forderte, die gewalttätigen Kurden „unverzüglich auszuweisen und abzuschieben“.⁵⁸

Doch allein der bayerische Innenminister Günther Beckstein (CSU) setzte diese Ankündigungen später auch in die Praxis um, wofür er vom türkischen Botschafter Onur Öymen gelobt wurde und die Zusicherung erhielt, dass die Abgeschobenen in der Türkei rechtsstaatlich behandelt würden.⁵⁹ Um diese Zusicherung, die für jeden einzelnen Abzuschiebenden abgegeben werden sollte, überprüfen zu können, schlug der bayerische Innenminister die Überwachung durch Vertrauensanwälte oder Menschenrechtsorganisationen vor.⁶⁰

Dieser Plan wurde auch von den Ländern Nordrhein-Westfalen, Berlin und Baden-Württemberg übernommen, die den türkischen Menschenrechtsverein İHD mit der Betreuung der abgeschobenen PKK-Mitglieder betrauen wollten. Dies wurde vom İHD jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass er angesichts der Rechtslage in der Türkei hierzu nicht in der Lage sei.⁶¹

In einem Abschiebeabkommen zwischen Innenminister Kanther und dem türkischen Innenminister Mentese, das in Form eines „Briefwechsels“ am

⁵⁶ SZ, 22. März 1994. Die Ausschreitungen fanden im Zusammenhang mit dem kurdischen Neujahrsfest statt.

⁵⁷ Baden-Württemberg hatte kurdischen Straftätern allerdings zu keinem Zeitpunkt Abschiebeschutz gewährt, vgl. FAZ, 22. März 1995.

⁵⁸ SZ, 22. März 1994.

⁵⁹ Insbesondere ein faires Verfahren und ein Verzicht auf Folter und Todesstrafe wurde zugesichert, vgl. FR, 5. April 1994.

⁶⁰ Vgl. SZ, 6. April 1994.

⁶¹ Vgl. FR, 11. April 1995. Der von mir befragte İHD-Vorsitzende verwies darauf, dass sich die meisten Schüblinge nach ihrer Ankunft in der Türkei nicht bei den Menschenrechtsorganisationen melden und ihr Aufenthaltsort daher nicht bekannt sei. Das zwischen dem nordrhein-westfälischen Innenministerium und dem İHD Istanbul vorgesehene Verfahren sah aber vor, dass der İHD dem deutschen Generalkonsulat melden sollte, wenn ein abgeschobener Kurde festgehalten werde, vgl. FAZ, 7. April 1995. Dies war somit praktisch kaum umsetzbar.

10. März 1995 vereinbart worden war,⁶² wurden die geforderten und notwendigen Sicherheitsgarantien für die Schüblinge abgegeben, womit nach Ansicht Becksteins eine „transparente, kontrollierte Abschiebung von PKK-Straftätern“ gesichert sei.⁶³ Dieses Abkommen galt ausschließlich für Mitglieder türkischer Terrororganisationen, die an Straftaten in Deutschland beteiligt waren, da bei diesen, im Gegensatz zu „normalen Abschiebefällen“, die Gefahr politischer Verfolgung oder der Todesstrafe nach einer Abschiebung gegeben war.⁶⁴

Der Bundestag hieß die Abschiebevereinbarung gut, indem er Kanther in der Frage der Beendigung des Abschiebestopps zum 15. März 1995 den Rücken stärkte.⁶⁵ Zwar verlängerte Hessens Innenminister Bökel den Abschiebestopp trotzdem, verstieß damit aber nach einem Urteil des OVG Kassel gegen Bundesrecht.⁶⁶

Aufgrund von „Anlaufschwierigkeiten“ konnte das deutsch-türkische Abschiebeverfahren erst ab dem 17. Juli 1995 angewandt werden, und bis Mitte September 1995 erfolgte nur eine einzige Abschiebung im Rahmen der Vereinbarung. Von den 27 bis dahin erfolgten Anfragen der deutschen Behörden beantwortete die Türkei nur 14 in dem Sinne, dass die betroffenen Kurden ohne Gefahr in die Heimat abgeschoben werden könnten, da gegen sie in der Türkei nichts strafrechtlich Relevantes vorliege.⁶⁷ Nur in den Fällen, in denen die Türkei eine derartige Zusicherung gab, bewilligte die Bundesregierung auch eine Abschiebung.⁶⁸

Eine Delegation der Bundestagsabgeordneten Schlee (CDU), Hirsch (FDP) und Singer (SPD) teilte nach einer erneuten Türkeireise jedoch mit, dass die Anwälte in der Türkei weder über das Abkommen informiert noch zur Betreuung der Abgeschobenen bereit seien. Zudem sei nicht geklärt, wer die

⁶² Diese Vereinbarung vom 10. März 1995 bestand aus einem Briefwechsel zwischen dem deutschen und dem türkischen Innenminister, vgl. Drs. 14/2463, S. 4.

⁶³ FAZ, 13. März 1995. Das Abkommen sah beispielsweise zur Verhinderung von Misshandlung die ärztliche Untersuchung vor und nach Befragungen durch die türkischen Sicherheitskräfte vor.

⁶⁴ FAZ, 13. März 1995.

⁶⁵ Vgl. AP, 18. März 1995.

⁶⁶ Vgl. FAZ, 25. März 1995.

⁶⁷ 17 Anfragen kamen aus Bayern, 6 aus Niedersachsen und 4 aus Nordrhein-Westfalen, vgl. FAZ, 20. September 1995.

⁶⁸ Vgl. Drs. 14/7982.

Kosten für eventuell notwendige Nachforschungen über den Verbleib der Abgeschobenen tragen würde.⁶⁹

Trotz mancher Ungereimtheiten und gegen den Widerstand der Flüchtlingshilfeorganisationen wurde auch nach dem Regierungswechsel 1998 weiter nach dem Abkommen von 1995 verfahren.⁷⁰ Bis einschließlich 1999 wurden nach Angaben der Bundesregierung 34 Personen unter Anwendung des Verfahrens nach dem deutsch-türkischen Briefwechsel in die Türkei abgeschoben, von denen dem Bundesinnenminister auch keine Misshandlungen nach ihrer Rückkehr in die Türkei bekannt wurden.⁷¹

Da die türkische Seite die in dem Verfahren festgelegten Vereinbarungen 1999 praktisch nicht mehr einhielt, traf am 9. November 1999 ein gemeinsamer deutsch-türkischer Ausschuss hoher Beamter zusammen, um dieses Problem zu klären.⁷²

Flüchtlingsorganisationen kritisierten die Abschiebung in die Türkei und insbesondere das vereinbarte Verfahren nun wieder verstärkt:

„Im Rahmen des sog. ‚Strafnachrichtenaustausches‘ sowie durch das ‚Konsultationsverfahren‘ bei Straftaten mit PKK-Bezug und geheimdienstliche Kontakte erlangten die türkischen Ermittlungsbehörden bereits in der Vergangenheit Kenntnis über das Engagement von Regimegegnern in Deutschland.“⁷³

In einem Zeitungsinterview hatte der türkische Innenminister vor seiner Reise nach Deutschland erklärt, dass alle Anhänger der PKK und der DHKP-C in Europa strafrechtlich verfolgt und in die Türkei ausgewiesen werden sollten.⁷⁴ Nach Angaben der Organisationen waren bis Dezember 2001 in 40 Fällen Belege für die Misshandlungen und Inhaftierungen von

⁶⁹ Vgl. FAZ, 20. September 1995.

⁷⁰ Vgl. Drs. 14/734, S. 5. Allerdings teilte die Bundesregierung am 16. Dezember 1999 mit, dass die letzte Abschiebung nach dem deutsch-türkischen Abschiebungsverfahren am 3. Dezember 1997 durchgeführt wurde, also knapp ein Jahr vor dem Regierungswechsel, vgl. Drs. 14/2483.

⁷¹ Vgl. Drs. 14/734, S. 5 und 14/2463, S. 4. Allein in den ersten sechs Monaten nach Amtsantritt (Oktober 1998 bis März 1999) wurden unter der rot-grünen Regierung 3237 Personen in die Türkei abgeschoben, vgl. Drs. 14/1098, S. 2.

⁷² Vgl. Drs. 14/2436, S.3.

⁷³ So der Niedersächsische Flüchtlingsrat, zit. n. Pro Asyl, Pressemitteilung vom 18. Dezember 2001, Frankfurt a. M.

⁷⁴ Vgl. Drs. 14/7982, S. 1. Im Mai 2002 wurden die PKK und die DHKP-C tatsächlich auf eine EU-weit verbindlich geltende Liste der Terrororganisationen gesetzt und das Büro der DHKP-C in Brüssel von den belgischen Behörden geschlossen. Auf der ersten Liste, die auf Drängen der USA nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 am 27. Dezember 2001 vom EU-Ministerrat beschlossen worden war, fehlten diese beiden Organisationen noch, vgl. FTD, 3. Mai 2002.

Abgeschobenen erbracht worden.⁷⁵ Die Zuverlässigkeit solcher Angaben wird von der Bundesregierung in Frage gestellt: „Foltervorwürfe lassen sich in der Praxis jedoch nur schwer zweifelsfrei verifizieren.“⁷⁶ Doch betonte die Bundesregierung, die Menschenrechtssituation in den Ländern, in die abgeschoben werde, besonders intensiv zu beobachten und Foltervorwürfe mit der türkischen Seite zu besprechen.⁷⁷

Problematisch sind nach wie vor für die deutsche Seite die Fälle, in denen die Abzuschiebenden nach türkischem Recht von der Todesstrafe bedroht sind. Der Fall des Metin Kaplan, der wegen Anstiftung zum Mord zu vier Jahren Haft verurteilt worden war, macht dies deutlich. Auf Wunsch der Türkei, wo der sogenannte „Kalif von Köln“ aufgrund eines Vergehens gegen Art. 146 TCK (Gewaltsamer Umsturz der Verfassung) angeklagt ist,⁷⁸ sollte Kaplan in seine Heimat ausgeliefert werden. Da ihm aber im Falle einer Verurteilung die Todesstrafe droht, verlangte die Bundesregierung völkerrechtlich verbindliche Zusicherungen seitens der Türkei, dass die Todesstrafe auf keinen Fall vollstreckt werde. Für die Türkei wäre diese Regelung leicht zu treffen, da der türkische Ministerpräsident lediglich erklären müsste, ein Todesurteil nicht an das türkische Parlament weiterzuleiten, womit die Bestätigung des Urteils unterbunden würde.⁷⁹

Bereits im Dezember 2001 traf der türkische Innenminister Yücelen in Berlin mit Innenminister Schily zusammen, um den formellen Auslieferungsantrag zu übergeben und die Verfahrensweise der Auslieferung zu besprechen.⁸⁰ Die türkische Seite verweigerte jedoch nach diesem Treffen jede

⁷⁵ Pro Asyl, Pressemitteilung vom 18. Dezember 2001, Frankfurt a. M.

⁷⁶ Drs. 14/2463, S. 5. Der teilweise recht leichtfertige Umgang mit dieser brisanten Thematik durch Nichtregierungsorganisationen und flüchtlingspolitisch engagierte Politiker wird zum Beispiel dadurch deutlich, dass vom Niedersächsischen Flüchtlingsrat und der PDS unterstellt wurde, dass ein nach dem Abschiebeverfahren vom 10. März 1995 abgeschobener Kurde „massiver Folter“ ausgesetzt war, obwohl die Bundesregierung ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass der betreffende Kurde nicht nach dem genannten Verfahren abgeschoben wurde, vgl. Drs. 1/2463, S. 2 und S. 4.

⁷⁷ Vgl. Drs. 13/150, S. 4.

⁷⁸ Die Türkei beschuldigt Kaplan, 1998 anlässlich des 75. Jahrestages der Gründung der Republik Türkei von Deutschland aus ein Flugzeugattentat auf das Atatürk-Mausoleum in Ankara geplant zu haben. Das BKA betont aber, dass es hierfür keinerlei Belege gebe und daher auch kein Ermittlungsverfahren in dieser Sache durchgeführt werde, vgl. Die Welt, 6. Februar 2002.

⁷⁹ Die Bundesregierung erklärte sich ausdrücklich mit einem solchen Verfahren einverstanden. Seit 1984 wurde durch die TBMM kein Todesurteil mehr bestätigt, vgl. TAZ, 17. Dezember 2001.

⁸⁰ Vgl. Der Tagesspiegel, 18. Dezember 2001.

verbindliche Erklärung⁸¹ und verwies lediglich darauf, dass seit 1984 kein Todesurteil mehr vollstreckt wurde. Der bereits im Dezember 2001 vereinbarte Gegenbesuch Schilys in Ankara, der durch mehrere Regierungsdelegationen vorbereitet wurde, verzögerte sich so weiter.⁸²

Dass der Bundesregierung der Verweis auf die seit 18 Jahren nicht mehr vollzogene Vollstreckung von Todesurteilen in der Türkei nicht als Grundlage für eine Abschiebung reichte, begründete der Rechtsexperte von Bündnis 90/Die Grünen, Volker Beck, damit, dass in Ankara auch wieder eine Regierung an die Macht kommen könnte, die bereit sei, die Todesurteile zu vollstrecken.⁸³

Der Fall des zum Tode verurteilten PKK-Chefs Öcalan macht diese Gefahr besonders plausibel: Die an der Regierung beteiligte MHP wehrt sich vor allem deshalb gegen die Abschaffung der Todesstrafe, weil sie den PKK-Vorsitzenden hinrichten will.⁸⁴ Angesichts der hohen Opferzahlen durch den Kampf zwischen der PKK und den türkischen Sicherheitskräften ist der gesellschaftliche Druck auf die Regierung, die Hinrichtung zu vollstrecken, auch sehr groß. So sammelten die Angehörigen von gefallenen Soldaten rund 2,5 Millionen Unterschriften unter eine dem Parlament übergebene Petition, das Todesurteil an Öcalan zu vollstrecken.⁸⁵

Wesentlich komplikationsfreier funktioniert das Auslieferungsverfahren nach wie vor, wenn die Auszuliefernden nicht von der Todesstrafe bedroht sind: So kamen die deutschen Behörden zwischen 1992 und 2001 in 75 Fällen den Auslieferungsersuchen der Türkei nach.⁸⁶ Auch die Türkei versuchte von dem durch das Kanther-Menteşe-Abkommen einfacher gewordenen Auslieferungs- und Abschiebungsverhalten Deutschlands zu profitieren. So überreichte der türkische Innenminister Yücelen bei seinem Deutschlandbesuch im Dezember 2001 dem Bundesinnenminister erstmalig eine Liste mit

⁸¹ Nur zu einer „Anti-Folter-Garantie“ in Form einer „Verbalnote“ zeigte man sich bereit, vgl. Der Spiegel, 17. Dezember 2001.

⁸² Vgl. Kölnische Rundschau, 20. Juni 2002.

⁸³ Vgl. Der Tagesspiegel, 18. Dezember 2001.

⁸⁴ Im Januar 2000 gab der MHP-Vorsitzende Bahçeli jedoch dem politischen Druck teilweise nach und stimmte zu, erst einmal das Urteil des EUGHMR über den Öcalan-Prozess abzuwarten, vgl. WoZ, 20. Januar 2000.

⁸⁵ Vgl. www.netzeitung.de/servlets/page?section=3&item=194598 [18. Juni 2002]. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wird im Herbst 2002 über die Rechtmäßigkeit des Todesurteils gegen Öcalan entscheiden. Solange wird die Vollstreckung der Todesstrafe ausgesetzt.

⁸⁶ Vgl. Drs. 14/8207, S. 4.

155 Auslieferungsbegehren, die nach offiziellen Angaben vor allem angebliche PKK-Mitglieder betreffen.⁸⁷ Kurioserweise enthielt die Liste auch Personen, für die die Türkei bereits einen förmlichen Auslieferungsantrag gestellt hatte.⁸⁸ In den Fällen, in denen den Auszuliefernden die Todesstrafe aufgrund von Art. 125 TCK (Separatismus) drohte, wurde die Auslieferung jedoch seitens der deutschen Behörden abgelehnt.⁸⁹

Dass Abschiebungen extremistischer Gewalttäter in die Türkei aufgrund rechtsstaatlicher Bedenken, beispielsweise wegen der zu befürchtenden Misshandlungen, oftmals nicht stattfinden können, ist nach Ansicht des innenpolitischen Sprechers der SPD-Bundestagsfraktion vor dem Hintergrund des 1999 vor allem auf deutschen Druck hin gewährten EU-Kandidatenstatus der Türkei nicht mehr länger hinnehmbar: „Wer nach Europa will, muss rechtsstaatliche Standards einhalten.“⁹⁰

Im Gegensatz zum kleinen Koalitionspartner Bündnis 90/Die Grünen, der es ablehnte, sich bei den Abschiebungen auf Vereinbarungen mit dem „Verfolgerstaat“ zu stützen, setzte sich die SPD für eine generelle Regelung für Abschiebungen in die Türkei ein. Die Argumentation der Grünen, dass ein bilaterales Abkommen die Anstrengungen der EU konterkariere, „die Türkei zu mehr Rechtsstaatlichkeit zu drängen“⁹¹, ist allerdings kaum nachvollziehbar. Denn das völkerrechtlich verbindliche Verfahren, das seit 1995 zwischen Deutschland und der Türkei angewandt wird, fordert lediglich die Rechtsstaatlichkeit ein, die für die Türkei angesichts zahlreicher unterschriebener Menschenrechtsabkommen längst selbstverständlich sein müsste. Abschiebevereinbarungen könnten zudem regelmäßig mit menschenrechtspolitischem Druck verbunden werden, energischer gegen Folter vorzugehen und die Todesstrafe abzuschaffen, ohne dass dies als Einmischung

⁸⁷ Der Bundesinnenminister erklärte hierzu: „Die Türkei hat im November 2001 um Mitteilung gebeten, ob auf Grundlage des deutsch-türkischen Briefwechsels vom 10. März 1995 zwischen den damaligen Innenministern Nahit Mentese und Manfred Kanther die Abschiebung von 155 Personen in Betracht kommen könnte“, Drs. 14/8207, S. 2.

⁸⁸ Vgl. Drs. 14/8207, S. 3.

⁸⁹ Nach Art. 11 des Europäischen Auslieferungsabkommens dürfen Auslieferungen nicht bewilligt werden, „wenn die Tat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird ... nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht ist und der ersuchende Staat keine völkerrechtlich verbindliche Zusage abgibt, dass die Todesstrafe nicht verhängt bzw. vollstreckt wird“, Drs. 14/8207, S.3.

⁹⁰ FR, 17. Mai 2002.

⁹¹ FR, 17. Mai 2002.

in die inneren Angelegenheiten zurückgewiesen werden könnte, da ein solches Vorgehen von der EMRK verlangt wird.

Diese Haltung vertritt auch die aus Beamten der Innen- und Justizministerien der EU-Länder bestehende CIREA-Gruppe,⁹² die der Ansicht ist, dass Verfahrensabsprachen mit der Türkei in der türkischen Regierung zu einer „Bewusstseinsbildung“ beitragen, während Abschiebestopps ein politisch „falsches Signal“ seien, da sich hierdurch die PKK-Mitglieder in Sicherheit wiegen würden und zudem ein weiterer Anreiz für illegale Einwanderung geschaffen würde.⁹³

Die Abschiebepolitik war zwischen der konservativ-liberalen Bundesregierung und den sozialdemokratisch bzw. sozialdemokratisch-grün geführten Landesregierungen zehn Jahre lang ein Streitpunkt, der auf beiden Seiten der politischen Profilierung diente: den Abschiebestoppbefürwortern als Aushängeschild einer menschenrechtspolitisch stringenten Asylpolitik und den Abschiebestoppgegnern als Bestandteil einer unnachgiebigen Haltung gegenüber der ausländerextremistischen Bedrohung der inneren Sicherheit. Wie die oben genannten Umfragen gezeigt haben, war die öffentliche Meinung eher auf der Seite der Abschiebungsbefürworter zu finden: Die öffentliche Sicherheit war dem Bürger letztlich wichtiger als die menschenrechtspolitisch eher kontraproduktive Überdehnung des Asylrechts.

Auch die sozialdemokratischen Abschiebungsgegner mussten dem Druck der öffentlichen Meinung nachgeben. Nordrhein-Westfalens Innenminister Schnoor wurde zu einem deutlichen asylpolitischen Kurswechsel gezwungen: Anfang März 1995 forderte Schnoor von der Bundesregierung, dass das geplante Abschiebeabkommen mit der Türkei nicht nur für Straftäter, sondern für alle Schüblinge gelten sollte, womit er die Durchführbarkeit des Abkommens bewusst oder unbewusst von vornherein torpedierte, da bei Tausenden von Abzuschiebenden das aufwändige Verfahren kaum sinnvoll anzuwenden gewesen wäre.⁹⁴ Kurze Zeit später relativierte Schnoor selbst jedoch die Plausibilität seiner Forderung, indem er erklärte, dass von Hun-

⁹² Zur CIREA vgl. Schmid (2001: 320-323).

⁹³ FAZ, 25. März 1995.

⁹⁴ Vgl. FAZ, 7. März 1995.

dernten Abgeschobener keiner gefoltert worden sei – obwohl Innenminister Kanther zuvor selbst einen Fall bekannt gegeben hatte.⁹⁵

Eine endgültige Abkehr von der Befürwortung von Abschiebestopps verkündete Schnoor Ende März 1995, als er die Aufhebung des Abschiebestopps ankündigte. Diesen Schritt begründete er damit, dass die CDU die Abschiebepolitik in den Wahlkampf einbeziehen wolle. Wohl um der Union die Munition für den Wahlkampf zu nehmen gab er sogar bekannt, dass auch die nordrhein-westfälische Landesregierung während des Abschiebestopps elf kurdische Straftäter abgeschoben habe, da der Abschiebestopp auch in NRW niemals für diese Personengruppe bestanden habe. Diese Aussage war für Schnoor besonders heikel, da in dem von ihm genannten Abschiebezeitraum (Januar bis März 1995) das deutsch-türkische Abschiebeabkommen weder beschlossen noch umgesetzt war, die rechtsstaatlichen Garantien und Zusicherungen des türkischen Staates somit noch nicht bestanden.⁹⁶

Angesichts des deutlichen Votums der Wähler in den genannten Umfragen brachte auch der Wechsel der Bundesregierung keine neuen Ansätze in der Abschiebe- und Asylpolitik. Die rot-grüne Bundesregierung schob, wie ihre Vorgänger, abgelehnte Asylbewerber in die Türkei ab, und die noch zu Oppositionszeiten geforderten Abschiebestopps waren nun kein Thema mehr. Dies war umso erstaunlicher, da der Kurdenkonflikt Ende 1998 und Anfang 1999, während der Flucht und Festnahme Öcalans in der Türkei, selbst nach Aussagen des Auswärtigen Amtes, das von einer erhöhten Gefährdung der Kurden durch die emotional aufgeladene Stimmung in der Türkei sprach, eskaliert war.⁹⁷ Die Lage wurde nun vom sozialdemokratischen Innenminister interessebedingt positiver gesehen als vom grünen Außenminister. So erklärte das Bundesinnenministerium im April 1999, wenige Wochen nach der Verhaftung Öcalans:

„Es ist nicht richtig, daß jedem türkischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit, der abgeschoben werden soll, entsprechende Gefahren [für Leib und Leben] konkret drohen.“⁹⁸

⁹⁵ Vgl. FAZ, 8. März 1995.

⁹⁶ Vgl. FAZ, 7. April 1995.

⁹⁷ Vgl. AA (1999: 1)

⁹⁸ Drs. 14/734, S. 2.

Wie von der vorherigen Bundesregierung wurde nun auch von der rot-grünen Regierung die Einzelfallprüfung für ausreichend gehalten, und Anträge der Opposition auf sofortigen Abschiebestopp für Flüchtlinge aus der Türkei wurden zurückgewiesen.⁹⁹

6.1.3 Die Lageberichte des Auswärtigen Amtes zur Türkei

Die asylpolitisch besonders in den Reihen der Grünen¹⁰⁰, pro-kurdischer Anwälte¹⁰¹ und der Flüchtlingsorganisationen¹⁰² umstrittenen Stellungnahmen und Berichte des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Türkei, deren Glaubwürdigkeit nach dem Militärputsch sogar von gerichtlicher Seite angezweifelt worden war,¹⁰³ wurden unter dem grünen Außenminister zwar überarbeitet, setzten aber die traditionellen Hauptargumentationslinien, dass Kurden in der Türkei nicht allein wegen ihrer Volkzugehörigkeit verfolgt würden und Kurden aus den südöstlichen Gebieten der Türkei im Westen des Landes eine innerstaatliche Fluchtalternative finden könnten, fort.¹⁰⁴ So urteilte beispielsweise das OVG Münster unter Bezugnahme auf den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes am 15. September 1999, dass „Kurden in keinem Landesteil der Türkei einer politischen Verfolgung allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit ausgesetzt“ seien.¹⁰⁵ Lediglich die Warnungen im ersten „grünen“ Lagebericht,

⁹⁹ Vgl. Drs. 14/331, S. 1 und 14/4724, S. 4.

¹⁰⁰ So warf der grüne Politiker Helmut Lippelt dem AA vor, mit seinen Lageberichten der einer restriktiven Asylpolitik verpflichteten „Doktrin“ des Innenministers zuzuarbeiten, vgl. Lippelt (1997: 42).

¹⁰¹ Vgl. Schultz (1994: 77) der u. a. kritisiert, dass „im kurdischen Teil der Türkei noch nie Recherchen durch Beauftragte des Auswärtigen Amtes in den Dörfern durchgeführt wurden“.

¹⁰² Vgl. die Pressemitteilung der kurdischen Flüchtlingsorganisation Azadi „Zum Bericht des Auswärtigen Amtes zur Lage in der Türkei“, Köln, 24. April 2002, die kritisiert, dass der Lagebericht hinsichtlich der Einschätzung der PKK „tendenziell die Position des türkischen Staates“ stützt, oder die alljährliche Kritik des Niedersächsischen Flüchtlingsrates an der Leugnung einer Gruppenverfolgung und der Behauptung einer innerstaatlichen Fluchtalternative in den Berichten des AA.

¹⁰³ So urteilte das VG Wiesbaden am 25. Juni 1981, „die Auskünfte des Auswärtigen Amtes an verschiedene Verwaltungsgerichte zur Situation in der Türkei nach dem Militärputsch seien unglaublich und nicht verwertbar“, zit. n. Republikanischer Anwaltsverein (1982: 57). Zu einer ausführlichen Kritik an den Lageberichten vgl. die Antwort auf eine Kleine Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion, Drs. 10/297, S. 8, in der auch ausführlich kritische Äußerungen verschiedener Verwaltungsgerichte zu den Auskünften des AA zitiert werden.

¹⁰⁴ Vgl. Drs. 14/1886, S. 1 und AA (1999-2002).

¹⁰⁵ Drs. 14/1886, S. 1.

dem Ad-hoc-Bericht vom 25. Februar 1999, vor der spannungsreichen Lage in der Türkei nach der Verhaftung Öcalans, führten teilweise zu einer Berücksichtigung der Lageberichte durch die Verwaltungsgerichte im Sinne der Asylsuchenden.¹⁰⁶ An der insgesamt geringen Anerkennungsquote für Asylbewerber aus der Türkei, die im Jahre 2001 zu 85 Prozent der Volksgruppe der Kurden angehörten, änderte dies jedoch nichts.¹⁰⁷ Ebenso wenig ging die Zahl der Abschiebungen während dieser unruhigen Zeit zurück: Allein zwischen Oktober 1998 und März 1999 wurden 3237 Menschen in die Türkei abgeschoben.¹⁰⁸

Ein Problem der in den Asylverfahren genutzten Stellungnahmen und Berichte des Auswärtigen Amtes lag in der Informationsbeschaffung. So konnte aufgrund diplomatischer Rücksichtnahme in erster Linie auf offizielle Verlautbarungen türkischer Stellen zur Menschenrechtslage zurückgegriffen werden, kaum aber auf die Aussagen oppositioneller oder gar illegaler politischer Kräfte.¹⁰⁹ Seit Ende der 90er Jahre werden jedoch auch die Erkenntnisse der in- und ausländischen Menschenrechtsorganisationen für die Erstellung der Lageberichte ausgewertet. Zwischen dem Auswärtigen Amt und den NROs sowie dem UNHCR wurde ein regelmäßiger Dialog zu den Lageberichten installiert.¹¹⁰

Da die in den Asylverfahren genutzten Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes zumindest eine Teilöffentlichkeit erfuhren, weil alle am Prozess Beteiligten diese Berichte erhalten konnten, waren diplomatische Verwicklungen durch allzu offenherzige Kritik an den türkischen Verhältnissen tatsächlich nicht ausgeschlossen. Im Jahre 1995 wurden die Berichte daher als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ klassifiziert. Nach offiziellen Angaben geschah dies, um ohne diplomatische und außenpolitische

¹⁰⁶ So untersagte beispielsweise das VG Stade in einer Eilentscheidung, auf Basis des Ad-hoc-Berichtes, die Abschiebung einer 7-köpfigen kurdischen Familie, vgl. TAZ, 27. April 1999. Insgesamt erreichte die Anerkennungsquote mit 6,9 Prozent im April aber einen Tiefststand im Vergleich mit den sechs Vormonaten, vgl. Drs. 14/1098, S. 2.

¹⁰⁷ Vgl. Tab. 1, Drs. 14/1098, S. 2 und BAFL (2002). Das BAFL erfasst erst seit 1995 statistisch den konstant hohen Anteil der Kurden an den Asylbewerbern aus der Türkei.

¹⁰⁸ Vgl. Drs. 14/1098, S. 2. Da die Volkszugehörigkeit der Abgeschobenen nicht statistisch erfasst wird, können hierüber keine Angaben gemacht werden. Doch ist davon auszugehen, dass auch die Abgeschobenen, entsprechend dem hohen Anteil kurdischstämmiger Asylbewerber, vor allem Kurden sind.

¹⁰⁹ Hierauf verwies der Rechtsreferent der Deutschen Botschaft in Ankara, Ziegler, vgl. Republikanischer Anwaltsverein (1982: 53).

¹¹⁰ Vgl. AA (2002a: 115).

Rücksichtnahme die Situation in der Türkei schildern zu können und zum Zwecke des Quellenschutzes.¹¹¹ Letzterer bekam dadurch eine immer höhere Bedeutung, weil auch Nichtregierungsorganisationen, wie die türkischen Menschenrechtsorganisationen, von der Botschaft in Ankara aufgesucht und um ihre Meinung gefragt wurden.¹¹²

6.2 Türkischer Extremismus in Deutschland: Motive und Entwicklung

Extremistische türkische Organisationen sind seit den 70er Jahren in zunehmendem Maße ein Problem für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Mit 30.000 bis 50.000 Anhängern stellen diese Gruppen seit zwei Jahrzehnten eine große Herausforderung für die Innere Sicherheit dar.¹¹³

Spiegelbildlich zur Situation in der Türkei hat sich auch in Deutschland die türkisch-extremistische Szene sehr heterogen ausgebildet: In den 70er Jahren waren besonders die Grauen Wölfe (bozkurtlar) und die Idealisten (ülküçü), der ultranationalistischen türkischen MHP nahestehende und zum Teil äußerst gewalttätige Organisationen, aktiv. Die am 18. Juni 1978 gegründete türkisch-nationalistische Dachorganisation Föderation Demokratischer Türkischer Idealistenvereinigungen in Europa (ADÜTDF) versammelte bereits Ende 1978 knapp 100 MHP-nahe Organisationen mit insgesamt fast 20.000 Mitgliedern.¹¹⁴ In der Bundesrepublik lebten 1978 rund 1,1 Mio. Türken, der Anteil gewaltbereiter türkischer Rechtsextremisten an dieser Gruppe betrug demnach annähernd zwei Prozent.

Zwischen diesen Gruppen, die mit kurdenfeindlichen Parolen wie „Wir werden alle Türken niedriger Abstammung ausschalten“ und christenfeindlichen Slogans wie „Wer kein Mohammedaner ist, wird erstochen!“ öffentlich auftraten,¹¹⁵ und türkischen Linksextremisten gab es ab dem Jahr 1978,

¹¹¹ Vgl. AA (2002a: 115).

¹¹² Auf die Kontakte mit dem Menschenrechtsverein IHD wies mich bereits 1996 der Presereferent der Deutschen Botschaft in Ankara, Sonn, hin.

¹¹³ Vgl. meine Zusammenstellung in Tab. 2 und die jährlich aktualisierten Verfassungsschutzberichte des BMI.

¹¹⁴ Vgl. BMI (1979: 167). Zur Entwicklung dieser Organisation vgl. Tab. 2.

¹¹⁵ BMI (1979: 167).

vergleichbar mit der terroristischen Gewalteskalation in der türkischen Heimat, zunehmend politische Spannungen.¹¹⁶

Nach dem Militärputsch 1980 und insbesondere nach der Re-Demokratisierung 1983 verloren die links- und rechtsextremen türkischen Organisationen einen großen Teil ihrer Anhängerschaft, wie der Terrorismus dieser Gruppen auch in der Türkei erfolgreich unterdrückt werden konnte.

Wiederum parallel zur Entwicklung in der Türkei gewannen allerdings zugleich kurdisch-nationalistische Gruppen, wie die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), und religiöse Vereinigungen, wie die Islamische Gemeinschaft Milli Görüş (IGMG), in den 80er und 90er Jahren eine große Zahl von Anhängern hinzu.¹¹⁷ Gerade diese unübersehbare Parallelität der Entwicklung und die große Heimatbezogenheit dieser Organisationen weist darauf hin, dass es sich hierbei nicht etwa in erster Linie um eine Reaktion auf die mangelnde Integration in Deutschland, sondern um eine Folge der politischen Entwicklung in dem Herkunftsstaat Türkei handelte. Durch die engen Beziehungen Deutschlands zur Türkei geriet die Bundesrepublik jedoch fast zwangsläufig neben der Türkei ins Blickfeld der ausländischen Extremisten:

„Auch die Einbeziehung Deutschlands in weltpolitische Zusammenhänge löst bisher vereinzelt Extremismus aus. Ein Beispiel hierfür sind die deutschen Waffenlieferungen an die Türkei, die bei den Kurden naturgemäß auf heftige Kritik stoßen.“¹¹⁸

Solange die türkisch-extremistischen Organisationen auch ihre politische Arbeit auf die Türkei konzentrierten und Deutschland vorwiegend als Ruhe- und zur Geldbeschaffung nutzten, reagierte der deutsche Staat auf die nur beschränkte Bedrohungslage durch diese Vereinigungen in seinen Ab-

¹¹⁶ Vgl. BMI (1979: 161).

¹¹⁷ Vgl. Tab. 2. Die IGMG ging 1995 aus der AMGT hervor, vgl. Heimbach (2001: 117).

¹¹⁸ Grünewald (1997: 129). Die Berichte des BfV bestätigen diese Aussage des BfV-Direktors Grünewald allerdings nicht. Zwar standen die militärischen Aktionen der türkischen Armee im Vordergrund der Kampagne der PKK, die Tatsache, dass Deutschland die türkische Armee mit den notwendigen Waffen ausgestattet hatte, dominierte die Propaganda der PKK jedoch nicht. Sie kann daher kaum als auslösendes, vielleicht aber als verstärkendes Element des kurdischen Extremismus gesehen werden, wenngleich die Drohungen mit „Vergeltungsschlägen“ gegen deutsche Einrichtungen in der Türkei nicht in die Tat umgesetzt wurden, BMI (1992: 147). Überhaupt richteten sich die Anschläge der PKK in Deutschland in erster Linie gegen zivile Ziele, nicht gegen die Rüstungsindustrie oder gar Einrichtungen der Streitkräfte. Deutsche Linksextremisten verübten jedoch aus „Solidarität mit dem kurdischen Befreiungskampf“ Anschläge gegen eine Rüstungsfirma und ein Kreiswehersatzamt, die im Zusammenhang mit den deutschen Waffenlieferungen gesehen werden können, vgl. BMI (1994: 49).

wehrmaßnahmen insgesamt eher zurückhaltend. Am Beispiel der pro-kurdischen PKK und der extremistischen türkisch-islamischen Organisationen, die in den letzten beiden Jahrzehnten das Bild des türkischen Extremismus in Deutschland in besonderer Weise geprägt haben, soll aufgezeigt werden, wie diese Vereinigungen gleichermaßen zur Beeinträchtigung der inneren Sicherheit Deutschlands wie auch zu einer Trübung des deutsch-türkischen Verhältnisses und des Türkeibildes in Deutschland beigetragen haben.

6.2.1 Die Kurden zwischen politischem Engagement und politischer Gewalt

Da im Ausländerzentralregister die in Deutschland lebenden Ausländer nur mit ihrer Staatsangehörigkeit und nicht mit ihrer Volkszugehörigkeit erfasst werden, gibt es auch keine exakten Zahlen über die Kurden in Deutschland.¹¹⁹ Schätzungen gehen jedoch davon aus, dass es in der Bundesrepublik Deutschland ungefähr 500.000 Kurden gibt.¹²⁰

Die kurdischen Extremisten stellen heute die größte Herausforderung für die deutsche Politik dar, da die mehr als 12.000 Anhänger der PKK nach Erkenntnis der Sicherheitsbehörden „in ihrer Gesamtheit als gewaltbereites Potential anzusehen sind“¹²¹.

Bereits 1979 hatte sich die „sozialrevolutionäre“ Föderation kurdischer Arbeitervereine (KOMKAR) gegründet, die für die Autonomie der Kurdengebiete eintrat.¹²² Diese türkisch-kurdische orthodox-kommunistisch geprägte Migrantorganisation erhielt ab 1980 verstärkt Konkurrenz durch die am 27. November 1978 in der Türkei gegründete PKK, die durch ihr gewaltsames Auftreten eine Vormachtsstellung unter den kurdischen Migranten erlangen konnte.¹²³ Obwohl die PKK sich am 1982 gegründeten „Antifaschistischen Einheitskomitee im Ausland“ (BIRKOM) beteiligte und in diesem

¹¹⁹ Vgl. Pl.Pr. 14/18, S. 1215 C.

¹²⁰ Die Schätzungen variierten in den 90er Jahren zwischen 400.000 und 550.000, vgl. Meyer-Ingwersen (1995: 318) und Drs. 12/7422, S. 1.

¹²¹ Drs. 14/674, S. 10.

¹²² Vgl. BMI (1980: 136).

¹²³ Vgl. LfV NRW (1980: 4.6). So stachen PKK-Flugblattverteiler schon mit Messern auf Landsleute ein, die die Annahme der Blätter verweigerten.

Bündnis 1982 an Hungerstreikaktionen gegen die „Türkische Militärregierung, Hinrichtungen und Folter“ beteiligt war¹²⁴ sowie 1983 eine BIRKOM-Kampagne „Solidarität mit den politischen Gefangenen in der Türkei“ mitinitiierte,¹²⁵ isolierte sie sich zunehmend in der türkisch-kurdischen linksextremistischen Szene.¹²⁶ Schon 1984 war die PKK die „militanteste und aktivste international operierende Organisation“ in Deutschland.¹²⁷ Im März 1984 wurde in Köln durch PKK-Mitgliedsvereine die „Föderation der Patriotischen Arbeiter-Kulturvereine in der BRD“ (Feyka-Kurdistan) gegründet, die bis zum Verbot im November 1993 eine zentrale Rolle für die Aktivitäten der PKK spielte. Mit Sternmärschen gegen die Europaratsmitgliedschaft der Türkei griff die Feyka-Kurdistan 1984 eine Debatte auf, der nach der Ablösung der Militärregierung keine größere Bedeutung mehr zukam.¹²⁸

Auffällig ist, dass die PKK von Anfang an einerseits auf Gewalt setzte, andererseits aber die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei, von denen zahlreiche ihrer in türkischen Gefängnissen sitzenden Anhänger betroffen waren, thematisierte. Diese unglaubliche und aus rein taktischen Gründen erfolgende menschenrechtspolitische Strategie schadete ihr aber keineswegs, wie die kontinuierlich steigenden Anhängerzahlen und die hohe Mobilisierbarkeit der Kurden anlässlich von PKK-Veranstaltungen verdeutlichten. Durch ihre Gewalttätigkeit bestätigte sie in Deutschland wie in der Türkei, wo sie am 15. August 1984 ihren Guerillakampf offiziell aufgenommen hatte, vielmehr ihre Entschlossenheit zur Durchsetzung ihres vorrangigen Zieles: „die Errichtung eines autonomen Kurdenstaates“.¹²⁹

Die Maßnahmen der türkischen Streit- und Sicherheitskräfte gegen die PKK, die in erheblichem Maße zu „Kollateralschäden“ unter Zivilisten führten, waren der PKK immer wieder Anlass zu gewaltsamen Protesten in Deutschland.¹³⁰ Der Krieg in Südostanatolien wurde mehr und mehr auch in Deutschland ausgetragen.

¹²⁴ Vgl. BMI (1982: 176).

¹²⁵ Vgl. BMI (1983: 178).

¹²⁶ Vgl. BMI (1984: 196).

¹²⁷ BMI (1984: 195).

¹²⁸ Vgl. BMI (1984: 196).

¹²⁹ BMI (1984: 195).

¹³⁰ Ein türkischer Luftangriff auf kurdische Dörfer im Jahr 1986 wurde vom Bundesamt für Verfassungsschutz beispielsweise als Ursache für PKK-Proteste in Deutschland genannt,

1987 verschärfte die PKK ihren Terror gegen linke und kurdische Konkurrenzorganisationen und stellte den Anspruch auf Alleinvertretung für die Kurden.¹³¹ Diese Strategie der innerkurdischen Frontenbildung hielt sie allerdings nur zwei Jahre durch. 1989 verzichtete sie auf die Gewalttaten gegen KOMKAR und andere kurdische Organisationen.¹³² Im gleichen Jahr fand ein erster großer Prozess gegen führende PKKler statt, was möglicherweise zur Mäßigung der innerkurdischen Auseinandersetzungen beitrug.¹³³

Eine Mischung aus menschenrechtspolitischer Taktik, die auch von Menschenrechtsorganisationen, wie der Gesellschaft für bedrohte Völker, mitgetragen wurde, und einer Fortsetzung ihrer Gewaltstrategie war die seit 1988 durchgeführte Kampagne zum Boykott des Türkeiismus. Hierfür zeichnete der politische Flügel der PKK, die ERNK, verantwortlich.¹³⁴

Unterstrichen wurde diese Boykottforderung durch die Verkündung eines Visumzwangs für die kurdischen Gebiete und die Entführung von zehn deutschen Touristen im Jahr 1991.¹³⁵ 1995 veröffentlichte auch der militante Flügel der PKK, die ARGK, einen Aufruf gegen den Türkeiismus, worauf es in Deutschland zu Anschlägen auf türkische Reisebüros kam.¹³⁶

Dass die Opfer der PKK in der Türkei Touristen aus Deutschland waren, war kein Zufall. Schon 1989 hatte PKK-Chef Öcalan vor dem Hintergrund der engen deutsch-türkischen Beziehungen gewarnt: „... wenn sich die Haltung der Deutschen nicht ändert, werden wir gegen ihre Existenz in der Türkei und ihre Einrichtungen vorgehen“¹³⁷. 1991 betonte Öcalan bezüglich der Strategie gegenüber der Türkei und Deutschland: „Die verstehen keine an-

vgl. BMI (1986: 215). Zu besonders heftigen Protesten kam es nach dem türkischen Angriff auf die kurdische Stadt Lice, der am 22. Oktober 1992 mehrere Hundert Tote forderte, vgl. LfV NRW (1993: 204).

¹³¹ BMI (1987: 141). Das in den 90er Jahren dissidente Gründungsmitglied der PKK, Selim Çürükkaya, sprach von bis zu 5.000 Menschenleben, die der Kampf der PKK gegen gegnerische Organisationen gekostet haben soll, vgl. FAZ, 19. Dezember 1998.

¹³² 1990 trat die PKK erneut einem Bündnis linker türkischer und kurdischer Gruppen bei. Die sogenannte „Revolutionäre Einheit“ (Devrimci Birlik) entfaltete zwar keine besonderen Aktivitäten, beendete aber die Selbstisolation der PKK, vgl. LfV NRW (1990: 128).

¹³³ Vgl. BMI (1989: 156).

¹³⁴ Vgl. BMI (1990: 148) und LfV NRW (1988: 158).

¹³⁵ Vgl. BMI (1991: 145). Das „Visum für Kurdistan“ war beim „Kurdistan-Komitee“ erhältlich. Die Visumsausstellung und der gleichzeitig propagierte Reiseboykott widersprachen sich zwar, vermutlich kam es der PKK aber in erster Linie darauf an, ihre „Hoheitsgewalt“ in den kurdischen Gebieten zu demonstrieren.

¹³⁶ Vgl. BMI (1995: 217).

¹³⁷ LfV NRW (1989: 201).

dere Sprache als die Gewalt. Auch Deutschland nicht.“¹³⁸ 1992 schließlich erklärte die ERNK Deutschland aufgrund der Militärhilfe für die Türkei zum „Kriegsgegner Nr. 2“ und drohte mit „Vergeltungsschlägen“ gegen deutsche Einrichtungen.¹³⁹

6.2.2 Die außenpolitische Bedeutung und die innenpolitische Diskussion des PKK-Verbot

„Wir haben die PKK verboten. Wir sind aber als liberaler Rechtsstaat leider nicht in der Lage, alles zu verhindern. Auch die Türkei muß an ihre Landsleute appellieren, sich hier in Deutschland anständig zu verhalten.“¹⁴⁰

Knapp zwei Jahre nach dem Verbot der PKK in Deutschland gab der deutsche Außenminister in einem Zeitungsinterview mit der türkischen *Hürriyet* zu, dass die deutsche Strategie gegen den kurdischen Extremismus nicht den erwünschten Erfolg gezeitigt hatte.¹⁴¹ Die Organisation hatte ihre Anhängerschaft in diesem kurzen Zeitraum – trotz der intensiven polizeilichen Aktionen – um 50 Prozent steigern können.¹⁴² Tatsächlich bezeugten der enorme Mitgliederzuwachs und die weiter andauernden Tätigkeiten der PKK, dass

¹³⁸ LfV NRW (1991: 189).

¹³⁹ BMI (1992: 147).

¹⁴⁰ So der damalige Bundesaußenminister Klaus Kinkel in einem Interview mit *Hürriyet*, 27.10.95. Befremdlich an diesen Ausführungen ist, dass Kinkel zum einen den Rechtsstaat für nicht fähig hält, gegen die PKK wirklich effektiv durchzugreifen, zum andern verkennt Kinkel, dass die Türkei durch Appelle an „ihre Landsleute“ kaum in der Lage gewesen sein dürfte, den Terrorismus der PKK, den sie in der Türkei nur mit einer enormen militärischen Anstrengung besiegen konnte, in seinen deutschen Ausläufern in irgendeiner Form zu beeinflussen. Über die Ratlosigkeit Kinkels in einem Gespräch mit der türkischen Ministerpräsidentin Tansu Çiller, die ihn auf Vorhaltungen hinsichtlich der Kurdenfrage hin nach Handlungsoptionen befragte, wurde mir von einem Mitarbeiter seines Arbeitsstabes berichtet.

¹⁴¹ Der bayerische Innenminister Günther Beckstein hatte schon im Oktober 1994 konsequenteres strafrechtliches Vorgehen gegen die weiterhin aktive PKK gefordert, um deren Aktivitäten durch den Druck der Sicherheitsbehörden weiter einzuschränken, vgl. *Rheinischer Merkur*, 7. Oktober 1994. Nicht nur der deutsche Außenminister, sondern auch die Deutsche Botschaft in Ankara musste ständig den Vorhaltungen der türkischen Presse und Politik entgegentreten, dass das PKK-Verbot in Deutschland nicht eingehalten werde oder die PKK sogar von Deutschland gezielt unterstützt werde, vgl. beispielsweise *Deutscher Informations-Dienst*, Nr. 2780, 9. Mai 1996, und *Deutsche Botschaft Ankara, Pressemitteilung* Nr. 001, 25. Februar 1999.

¹⁴² Vgl. BMI (1995) und Tab. 2.

eher das Gegenteil des Beabsichtigten erreicht worden war.¹⁴³ Ein Pressesprecher der PKK verkündete sogar offen: „Wir können in Deutschland weitgehend ungestört weitermachen.“¹⁴⁴ Dies gilt in gewisser Weise bis heute, da die PKK mit über 12.000 Mitgliedern immer noch knapp die doppelte Anhängerschaft zählt wie zum Zeitpunkt vor dem Verbot.¹⁴⁵

Die Entwicklung der PKK in Deutschland deutet darauf hin, dass die repressiven Maßnahmen gegen diese Organisation, trotz des Verbotes und den damit verbundenen Möglichkeiten, nicht konsequent genug angewandt wurden. Für den Terrorismus der PKK gilt damit, wie für den inländischen Terrorismus die treffende Beobachtung Hans Helmuth Knütters zu:

„Schwäche und Nachgiebigkeit fördern die Bereitschaft zu terroristischen Taten, da die vermeintliche Risikolosigkeit einen Mitläufereffekt auslöst. Festigkeit in der Bekämpfung führt hingegen zu einem eindeutig nachweisbaren Absinken terroristischer Aktivitäten.“¹⁴⁶

Dennoch wurde seitens des BfV betont, dass die Verbotsverfügungen gegen die PKK und 35 Teil- und Nebenorganisationen positive Auswirkungen hatten, da die Möglichkeiten der PKK eingeschränkt wurden. So hob die Behörde folgende Wirkungen des Verbots hervor:

„ – Beeinträchtigungen bei der Anmeldung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen
 – Beeinträchtigung jeglicher legaler Öffentlichkeitsarbeit (z.B. durch Beschlagnahme von Publikationen)
 – erhebliche Störung der Infrastruktur (u.a. durch die Beschlagnahme von Vereinsgeldern)
 – erleichterte Strafverfolgung (z.B. § 20 Vereinsgesetz: Verbot der Tätigkeit für die Partei)“¹⁴⁷.

Die Eskalation der Gewalt in Deutschland durch die PKK hatte sowohl in der Türkei liegende als auch auf Deutschland bezogene Gründe. Die Türkei hatte 1992 ihre Bemühungen, die PKK militärisch zu besiegen, deutlich verstärkt und dabei auch in zunehmenden Maße die kurdische Zivilbevölke-

¹⁴³ Da die PKK auch vor dem Verbot über einen anhaltend großen Zulauf verfügte, ist es nicht angebracht, den Mitgliederzuwachs allein mit einem Solidarisierungseffekt nach dem Verbot zu erklären. Auch die Bundesregierung verwies noch im Januar 2002 darauf, dass der Mitgliederzuwachs nicht in dem Verbot begründet sein muss, „da der Vergleich mit einer Mitgliederentwicklung ohne Verbot ... nicht gezogen werden kann“, Drs. 14/8084.

¹⁴⁴ LfV NRW (1993: 206).

¹⁴⁵ Vgl. BMI (2002).

¹⁴⁶ Knütter (1981: 251).

¹⁴⁷ Grünewald (1997: 132).

rung in Mitleidenschaft gezogen.¹⁴⁸ Dieses Vorgehen nutzte die PKK in Deutschland und Europa für eine breite Propagandakampagne, die durch ein Anklagen der Menschenrechtsverletzungen durch die türkischen Sicherheitskräfte dazu beitragen sollte, die Unterstützung der kurdischen Nationalbewegung im Ausland zu verstärken und den außenpolitischen Druck auf die Türkei zu erhöhen. Diese Propaganda fiel zumindest teilweise auf fruchtbaren Boden, wie in Deutschland lebende türkische Intellektuelle kritisch anmerkten:

„Bis zu ihrem Verbot genoss die PKK in Deutschland bei manchen Medien und auch in demokratischen Parteien ... eine gewisse Akzeptanz, ja sogar Unterstützung.“¹⁴⁹

In der Türkei wurde der deutsche Umgang mit der PKK noch wesentlich schärfer kritisiert. Der Stellvertretende Stabschef der türkischen Streitkräfte, General Küpeli, beschuldigte die Bundesrepublik Deutschland vor einer Delegation des Bundestags-Verteidigungsausschusses, „Hauptunterstützerland der PKK“ zu sein, da deren Aktivitäten nicht unterbunden würden.¹⁵⁰

Die Bundesregierung wies die Vorwürfe zwar zurück, gab aber gleichzeitig zu Bedenken, dass unter „den gegebenen Umständen (Umfang der polizeilichen Ressourcen, Gewaltbereitschaft der Täter, Vielzahl möglicher Angriffsziele) ... ein absoluter Schutz nicht zu garantieren“ sei.¹⁵¹

Die Vorhaltungen von türkischer Seite nahmen ein Ausmaß an, dass die Bundesregierung im November 1992 konstatierte: „Nach Meinung der Bundesregierung sind die türkischen Vorwürfe geeignet, die deutsch-türkischen Beziehungen zu belasten.“¹⁵² Während des Deutschlandbesuchs von Ministerpräsidentin Tansu Çiller im September 1992 und während des Anfang November 1992 erstmals auf dem Petersberg bei Bonn tagenden Deutsch-Türkischen Kooperationsrates unterstrich die türkische Seite ihre seit Mitte

¹⁴⁸ Vgl. BMI (1992: 146). Das Kurdenkapitel des Verfassungsschutzberichts 1992 wird mit dem empathischen Satz „Das Schicksal der Kurden stand auch 1992 wiederholt im Blickpunkt der Öffentlichkeit und war Gegenstand zahlreicher politischer Diskussionen“ eingeleitet. Zugleich wird der Kampf der PKK als Reaktion („Protestaktionen“) auf die „Maßnahmen der Sicherheitskräfte in der Südosttürkei“ interpretiert.

¹⁴⁹ TEB (31996: 23). Die zitierte Schrift wurde von einer „Gruppe türkischer Intellektueller“ um den Hamburger Sozialdemokraten Hakkı Keskin verfasst.

¹⁵⁰ Drs. 12/3781, S. 6.

¹⁵¹ Drs. 12/3781, S. 6.

¹⁵² Drs. 12/3781, S. 7.

der 80er Jahre gegenüber der Bundesregierung wiederholt erhobene Forderung nach einem Verbot der PKK.¹⁵³

Das Verbot der PKK, das schließlich am 26. November 1993, nach einer erneuten Anschlagswelle der PKK, erfolgte, war dann auch sowohl innen- als auch außenpolitisch begründet:¹⁵⁴

„Die Tätigkeit der ‚Arbeiterpartei Kurdistans‘ (PKK) ... verstößt gegen Strafgesetze, richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, gefährdet die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland.“¹⁵⁵

Ausführlich wurde in der Verbotsverfügung darauf eingegangen, dass sich die Aktivitäten der PKK vor allem gegen die Interessen der Türkei richten:¹⁵⁶

„Der Verbotgrund steht in einem engen Zusammenhang mit den in Artikel 26 Abs. 1 GG genannten Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören. Die von Anhängern/Sympathisanten der PKK/ERNK begangenen Straftaten in Deutschland und der Türkei mit dem Ziel einen Teil des türkischen Staatsgebietes in einen noch zu gründenden kurdischen Staat zu überführen, erfüllen diese Voraussetzungen. Die Straftaten stören das friedliche Zusammenleben zwischen Kurden und Türken sowohl in der Türkei als auch in Deutschland. Das ergibt sich bereits aus der Zahl, der Art und Schwere der gegen türkische Einrichtungen und Einzelpersonen verübten Delikte. Darüber hinaus können Überfälle auf türkische Einrichtungen und Geschäfte auch gewaltsame Gegenreaktionen von Türken hervorrufen.“¹⁵⁷

Zitiert werden in der Verbotsverfügung ebenfalls die türkischen Vorhaltungen gegenüber der deutschen Politik:

„Die Türkei trägt im Einzelnen vor, die Propagandatätigkeit der PKK in einer für den Bestand des türkischen Staates lebenswichtigen Frage zu dulden, und damit zur Destabilisierung in der Südostregion indirekt beizutragen. Sie verweist hierzu insbesondere auf die Spendensamm-

¹⁵³ Die Bundesregierung hatte der türkischen Regierung daraufhin versprochen, die Möglichkeit für ein Verbot der PKK zu prüfen, vgl. Handelsblatt, 5. November 1993 und Drs. 12/6946, S. 1.

¹⁵⁴ Vgl. die ausführliche Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums, BMI (1993a: 10-51). Ministerpräsidentin Tansu Çiller wurde schon vorab durch den nach Ankara gereisten Präsidenten des BfV, Eckhart Werthebach, von dem bevorstehenden Verbot informiert, vgl. FR, 27. November 1993. Dies geschah nach Auskunft der Bundesregierung, „um Schutzvorkehrungen für deutsche Bürger und Einrichtungen in der Türkei zu erhöhen“, Drs. 12/6946, S. 2.

¹⁵⁵ BMI (1993a: 6).

¹⁵⁶ Schon das Verbot der linksrevolutionären türkischen Organisation „Revolutionäre Linke“ (Devrimci Sol) im Jahre 1983 war erfolgt, weil diese Gruppe „Gewaltanwendung als Mittel zur Erreichung politischer Ziele“ in der Türkei propagierte, vgl. Schmitz (1994: 37).

¹⁵⁷ BMI (1993a: 25 f.).

lungstätigkeit, deren Ertrag die Weiterführung und Ausweitung des bewaffneten Kampfs der PKK in der türkischen Südostregion möglich mache.¹⁵⁸

Die Vorwürfe seitens der türkischen Regierung wurden von deutscher Seite nicht mehr als haltlos zurückgewiesen. Vielmehr wurde die Notwendigkeit einer konsequenten Reaktion des deutschen Staates, aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands, eingestanden:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist als Mitglied der Vereinten Nationen dazu verpflichtet, das völkerrechtliche Gewaltverbot nach Art. 2 Abs. 4 Charta der Vereinten Nationen und den völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines ausländischen Staates zu beachten und die territoriale Integrität der Türkei nicht zu gefährden. Die deutsche Außenpolitik und die Außenpolitik der gesamten westlichen Welt tritt für diese Integrität eines wichtigen NATO-, WEU- und Europaratspartners im Interesse des Friedens in der gesamten Region ein. Eine weitere Duldung der PKK-Aktivitäten in Deutschland würde diese deutsche Außenpolitik unglaubwürdig machen und das Vertrauen eines wichtigen Bündnispartners, auf das Wert gelegt wird, untergraben. Darüber hinaus werden dadurch diejenigen Kräfte in der Türkei gestärkt, die die Bindung an Europa und an die westliche Welt lockern wollen.“¹⁵⁹

Hatte die Bundesregierung ein Jahr zuvor noch betont, dass die türkischen Vorwürfe „ungerechtfertigt“ seien, wobei sie die Ursache für die Anschläge auf türkische Einrichtungen vor allem an der politischen Lage und an der inneren Entwicklung in der Türkei festmachte,¹⁶⁰ so sah sie sich nun international an den Pranger gestellt und sogar durch die UNO zum Handeln aufgerufen:

„Die PKK gefährdet darüber hinaus mit ihren bundesweit koordinierten und wiederholten Angriffen die türkischen Auslandsvertretungen, zu deren Schutz Deutschland völkerrechtlich verpflichtet ist. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat die Bundesregierung bereits angehalten, über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen Rechenschaft zu legen.“¹⁶¹

¹⁵⁸ BMI (1993a: 26).

¹⁵⁹ BMI (1993a: 27).

¹⁶⁰ So erklärte Staatssekretär Eduard Lintner am 11. November 1992: „Es trifft zu, daß es, ausgelöst durch die anhaltenden Kämpfe in der Türkei zwischen Einheiten der PKK und türkischen Sicherheitskräften 1992, nach türkischen Militäroffensiven gegen PKK-Stellungen in der Osttürkei anlassbezogen zu zahlreichen demonstrativen Aktivitäten und Straftaten von PKK-Angehörigen/-Sympathisanten gegen türkische Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland kam.“ Drs. 12/3781, S. 6.

¹⁶¹ BMI (1993a: 27 f.).

Trotz der völkerrechtlichen Gründe für das Verbot maß die Bundesregierung dem Verbot selber keine völkerrechtliche Relevanz bei:

„Fragen des Völkerrechts sind bei den Verbotsmaßnahmen gegen die PKK nicht berührt. Das vom Bundesministerium des Innern gegen die PKK und die ihr zugeordnete Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) verhängte Betätigungsverbot wurde allein wegen der Verletzung innerstaatlichen deutschen Rechts erlassen. Diese Bewertung wird vom Bundesverwaltungsgericht geteilt. Das Gericht hat im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der gegen die zentralen PKK-Nebenorganisationen verhängten Verbote festgestellt, daß hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, daß PKK und ERNK die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“¹⁶²

Das Verbot der PKK wurde in der deutschen Kurdistan-Solidaritätsbewegung heftig kritisiert. Die Sympathisanten der PKK gingen dabei so weit, nicht nur den PKK-Terror gegen deutsche Polizisten und türkische Einrichtungen zu verharmlosen, sondern relativierten selbst die durch Rechtsextremisten gegen Türken in Deutschland begangenen Gewaltakte, indem sie der Ausländerfeindlichkeit in Deutschland die Repression in der Türkei gegenüber stellten:

„Bemerkenswerterweise wird aber Deutschland nicht unbedingt als ‚ausländerfeindliches Land‘ empfunden. Dafür ist der Alltag in dem türkisch besetzten Teil Kurdistans viel zu stark vom türkischen Staatsterror beherrscht. ‚Solingen‘, ‚Möln‘, ‚Hoyerswerda‘, Kurden wissen davon sehr wohl die ungleich blutigeren Terrorakte der türkischen, irakischen und iranischen ‚Sicherheitskräfte‘ zu unterscheiden.“¹⁶³

Schwerpunkt der Propaganda gegen das PKK-Verbot war jedoch nicht die Verharmlosung und der Versuch einer Legitimierung der politischen Gewalt der PKK, sondern die Behauptung, dass sich das PKK-Verbot gegen die Kurden und Kurdenorganisationen allgemein richte, wobei ein direkter Vergleich zur Situation in der Türkei gezogen wurde:

„Die Kurdinnen und Kurden in Deutschland wissen es seit dem Herbst 1993 endgültig: Sie haben ihre Identität in Deutschland genauso zu verleugnen wie in der Türkei. Mit dem Verbot zahlreicher kurdischer Vereine, Organisationen und Medien besiegelte die Bundesregierung ihren Schulterschuß mit der türkischen Regierung in der Kurdenfrage.“¹⁶⁴

¹⁶² Drs. 13/113, S. 4.

¹⁶³ So der Rektor der Hochschule Bremen, der Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Ronald Mönch, Mönch (1994: 174).

¹⁶⁴ Schmitz (1994: 35). Auch die pro-kurdische Presse wies nach dem Verbot auf die „gefährlichen Parallelen“ zwischen der Situation in Deutschland und in der Türkei hin, vgl.

Interessant an dieser Art von Stellungnahmen ist, dass meist weder die Gewaltpolitik der PKK kritisiert noch die potentiell positive Wirkung eines PKK-Verbot auf die gewaltfreie Kurdenbewegung berücksichtigt wurde, die von der gewaltsam jegliche Konkurrenz aus- oder gleichschaltenden PKK sowohl in der Türkei als auch in Deutschland bedrängt wurde.¹⁶⁵

Hinter dem Engagement gegen das PKK-Verbot stand die politische Zielsetzung, die PKK als stärkste türkisch-kurdische Organisation am Leben zu erhalten und eine friedliche Lösung der Kurdenfrage ohne die Beteiligung der PKK auszuschließen. Hiermit machte man sich die Logik der PKK zu eigen, die aus ihrer relativen Stärke einen Alleinvertretungsanspruch für die Kurden ableitete.¹⁶⁶

Hatte sich die PKK in Deutschland in den 80er Jahren allein auf ein Bündnis mit marginalen linksextremistischen Gruppen wie Maoisten, Anarchisten, Autonomen und Antiimperialisten stützen können, während von ihr umworbene Parteien, wie die Deutsche Kommunistische Partei (DKP),¹⁶⁷ weitgehend auf Distanz blieben,¹⁶⁸ so änderte sich dies in den 90er Jahren erheblich: Der Verfassungsschutz sah nun eine „breite Unterstützung durch deutsche Linksextremisten“.¹⁶⁹ So setzte sich die seit 1990 im Bundestag sitzende Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) kontinuierlich für die PKK ein,¹⁷⁰ indem sie beispielsweise gegen das PKK-Verbot kämpfte.¹⁷¹

den Bericht zum Newroz-Fest 1994 in Kurdistan Report Nr. 66/1994, S. 8 f.: „Für die Kurden zeigte sich das Bild, daß die Pläne des türkischen Staates, Newroz dieses Jahr in ein Blutbad zu verwandeln, sich in Berlin, Köln, Wiesbaden ... realisieren sollten.“ Der Kurdistan Report wurde auch nach dem Verbot der PKK und ihrer Tarnorganisationen vom politischen Arm der PKK, der ERNK, herausgegeben, vgl. LfV Berlin (1994: 162).

¹⁶⁵ Vgl. Heinrich (1994: 161), der darauf verweist, dass der Terror der PKK selbst vor anderen militanten linksextremen Gruppen nicht Halt machte.

¹⁶⁶ Heinrich (1988: 426) verweist darauf, dass die PKK bereits seit ihrer Gründung den Alleinvertretungsanspruch der kurdischen Nationalbewegung erhob, und daher auch von Anfang an mit Gewalt gegen jegliche Konkurrenz vorging.

¹⁶⁷ Die DKP stand jedoch in Kontakt mit der gewaltfreien orthodox-kommunistischen KOMKAR, vgl. LfV NRW (1983: 43).

¹⁶⁸ Vgl. Heinrich (1988: 427).

¹⁶⁹ LfV Rheinland Pfalz (1995: 35).

¹⁷⁰ Besonders aktiv war die Abgeordnete Ulla Jelpke, die 1998 sogar eine Zusammenstellung mit Pressemitteilungen und Kleinen Anfragen ihres Büros und der Gruppe PDS zum Thema türkische Kurden herausgab, vgl. PDS (1998: 1).

¹⁷¹ Vgl. PIPr. 12/188, S. 16212A, Drs. 12/6828, Drs. 14/5525 und Drs. 14/7968, S. 2. Laut LfV Baden-Württemberg gehörten PDS-Mitglieder auch zu den leitenden Kadern in den „Kurdistan-Solidaritätskomitees“, die nach dem Verbot der PKK gebildet wurden, vgl. LfV BW (1998: 18).

Eine Hauptargumentationslinie der PDS war dabei stets die Behauptung des Friedenswillens der PKK und des angeblich gegen die Kurden gerichteten Vernichtungswillens des türkischen Staates,¹⁷² wobei letzterer von der PDS als legitimer Vorwand für die auch in Deutschland ausgeübte Gewalt der PKK gesehen wurde.¹⁷³ Die terroristische Gewalt der PKK in der Türkei und in Deutschland, die in beiden Ländern erst die Bekämpfung dieser Organisation und ihres Sympathisantenumfeldes erforderlich gemacht hatte, wurde dagegen durch die PDS nicht thematisiert.¹⁷⁴ Die Partei ging sogar so weit, das Verbot der PKK für die Gewalt verantwortlich zu machen:

„Die vor nun mehr als einem Jahr vom Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, verhängten Verbote gegen kurdische Vereine und gegen jede Betätigung der kurdischen Arbeiterpartei PKK und deren Teilorganisation ERNK in der Bundesrepublik Deutschland haben zu einer Vielzahl von Zusammenstößen zwischen kurdischen Personen und deutschen Behörden und Staatsorganen geführt.“¹⁷⁵

Diese Behauptung, geäußert in einer Kleinen Anfrage der PDS, wurde von der Bundesregierung jedoch zurückgewiesen:

„Die Ursache für die Zusammenstöße liegt in den Zuwiderhandlungen militanter Anhänger der PKK gegen das Verbot sowie in den sonstigen gewaltsamen Aktivitäten der PKK in Deutschland.“¹⁷⁶

Angesichts des hohen Grades der Emotionalisierung und der Eskalation der Auseinandersetzungen zwischen militanten kurdischen Aktivisten einschließlich des Sympathisantenumfeldes und den staatlichen Sicherheitsbehörden waren gesellschaftliche Institutionen notwendig, die, für beide Seiten glaubwürdig, eine vermittelnde Position einnehmen konnten. Diese Rol-

¹⁷² Die türkische Armee sprach 1993 von einem „Vernichtungskrieg“ gegen die PKK, während Öcalan einseitige Waffenstillstände verkündete und die grundsätzliche Verhandlungsbereitschaft der PKK signalisierte, vgl. LfV Berlin (1994: 160). Diese „Friedenspropaganda“ von Seiten der PKK wurde aber durch Öcalans Erklärung abgelöst, „das Jahr 1994 werde das Jahr des Kampfes, in dem alle Mittel erlaubt seien“, LfV Rheinland Pfalz (1995: 23).

¹⁷³ Vgl. Drs. 12/7826, S. 2. In der Aktuellen Stunde des Deutschen Bundestages vom 10. November 1993 zum Thema der PKK-Gewalt distanzierte sich die PDS zwar von den terroristischen Anschlägen, verwies jedoch darauf, dass die PKK eine Verantwortung für diese Taten bestritten hatte, vgl. PlPr 12/188, S. 16211 C.

¹⁷⁴ Diese Kritiklosigkeit dürfte durch eine emphatische Revolutionsromantik begründet sein, die sich in einer Äußerung der PDS-Abgeordneten Ulla Jelpke ausdrückt: „Die Frauen tragen die Hauptlast dieses schmutzigen Krieges. (...) Heute sind sie stolz darauf, wenn sich ihre Söhne und Töchter der kurdischen Befreiungsbewegung anschließen“, BMI (1998: 124).

¹⁷⁵ Drs. 13/60, S. 1.

¹⁷⁶ Drs. 13/113, S. 2.

le übernahmen die Ausländerbeauftragten der Länder und Kommunen, die sich seit 1994 zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch zum Thema „Kurden und Türken in Deutschland“ trafen und auf Konfliktprävention durch eine Intensivierung des Dialogs zwischen den Konfliktparteien und Aufrufe zum Gewaltverzicht setzten.¹⁷⁷

1995 und 1996 suchten zudem der Leiter des BfV Klaus Grünewald, und der CDU-Abgeordnete Heinrich Lummer Öcalan persönlich auf, um ihn zu einem Verzicht auf Gewalttaten in Deutschland zu bewegen.¹⁷⁸ Innenpolitisch war dies schließlich erfolgreich, da Öcalan im Mai 1996 öffentlich erklärte, die Gewalt in Deutschland sei falsch gewesen, woraufhin die Gewalttätigkeiten tatsächlich weitgehend endeten.¹⁷⁹

Außenpolitisch war der direkte Kontakt mit Öcalan weniger konstruktiv, da die Türkei das Vorgehen Lummers scharf verurteilte und ihm sogar erst die Einreise verweigerte, als er mit der deutsch-türkischen Parlamentariergruppe des Deutschen Bundestages die Türkei besuchen wollte. Der türkische Botschafter in Bonn, Volkan Vural, begründete dies so: Der „Dialog mit einem Terroristen ist auch eine Ermutigung zum Terror“¹⁸⁰. Heinrich Lummer hatte nach seinem Treffen mit Öcalan die türkische Regierung und später auch die deutsche Regierung zur Aufnahme eines Dialogs mit der PKK aufgefordert, was mit der türkischen Regierungspolitik jedoch nicht im Einklang stand und deshalb als Störmanöver empfunden werden musste.¹⁸¹ Zudem hatte Öcalan versucht, Lummer als Vermittler zu

¹⁷⁷ Überlegungen, Vorgehensweisen und Empfehlungen von Ausländerbeauftragten zum Umgang mit den Auswirkungen des Türkisch-Kurdischen Konfliktes in Deutschland, S. 1.

¹⁷⁸ Während Grünewalds Besuch im August 1995 dienstlichen Charakter hatte, besuchte Lummer Öcalan von November 1995 an mehrfach auf eigene Faust, vgl. dpa, 19. November 1995. Schon 1994 hatte der Direktor des Deutschen Orient-Instituts, Udo Steinbach, Öcalan getroffen. Steinbach wurde daraufhin in der Türkei auf eine Schwarze Liste gesetzt und durfte bis 1997 nicht mehr in das Land einreisen. Vor dem Deutschlandbesuch von Ministerpräsident Yılmaz hob der türkische Ministerrat das Einreiseverbot gegen Steinbach und 20 weitere Deutsche jedoch auf, vgl. Die Woche, 5. April 1996, und FAZ, 26. September 1997.

¹⁷⁹ Vgl. BMI (1997: 151). Gegen „Abweichler“ in den eigenen Reihen wurde aber weiterhin mit größter Brutalität vorgegangen. Gleichzeitig kündigte Öcalan eine Ausweitung des Kampfes und der Anschläge in der Türkei an, vgl. afp, 6. Mai 1996.

¹⁸⁰ FAZ, 19. Oktober 1996. Die türkische Regierung verweigerte Lummer auch nach der zuletzt doch erteilten Einreisegenehmigung jede Hilfe zur Aufnahme des Kontaktes mit offiziellen türkischen Stellen.

¹⁸¹ Vgl. afp, 22. November 1995. Als die Gewaltdrohungen der PKK gegen die Bundesregierung im April 1996 an Schärfe zunahmen, wies Lummer ausdrücklich darauf hin, dass er Öcalan für „einigermaßen vernünftig“ und die Sorge vor einer angeblich angedrohten Ermordung des deutschen Außenministers, Klaus Kinkel, für unbegründet halte, afp, 10. April 1996.

nutzen, indem er diesem einen Brief an Ministerpräsident Mesut Yılmaz übergab.¹⁸²

Die auch nach dem PKK-Verbot anhaltende und teilweise sogar eskalierende Belastung der deutschen Innenpolitik und der deutsch-türkischen Beziehungen durch den PKK-Terror erlebte 1998/99 einen weiteren Höhepunkt, nachdem PKK-Chef Öcalan sein Lager in der Bekaa-Ebene in Syrien verlassen musste und sich nach Europa flüchtete.¹⁸³

6.2.3 Die Öcalan-Krise im Winter 1998/1999

Am 12. November 1998 reiste PKK-Chef Öcalan in Italien ein und bat dort um politisches Asyl. Grund für dieses Manöver war Öcalans „Erwartung, politische Kräfte in Europa könnten entscheidend zur Lösung der Kurdenfrage im Interesse der PKK beitragen“.¹⁸⁴ Sein Ziel war somit die weitere Internationalisierung der Kurdenfrage, die bis dahin vor allem durch die Gewaltakte der PKK in Deutschland und anderen Staaten vorangetrieben worden war.

Aufgrund eines deutschen Haftbefehls gegen Öcalan,¹⁸⁵ der auch in das Schengener Informationssystem eingestellt worden war,¹⁸⁶ setzte die italienische Justiz Öcalan in Rom fest. Für Deutschland stellte sich nun die Frage, ob die Auslieferung Öcalans beantragt werden sollte und mit welchen Folgen die Auslieferung verbunden sein würde. Da sich die in Deutschland lebenden Anhänger der PKK für ein Bleiberecht Öcalans in Italien ausspra-

¹⁸² Vgl. TAZ, 3. April 1996. Und das diesbezügliche Interview mit Öcalan in: Die Zeit, 5. April 1996. In diesem Gespräch ordnet Öcalan den BfV-Direktor Grünwald fälschlicherweise dem BND zu.

¹⁸³ Die Türkei hatte Syrien seit langem bedrängt, die Lager der PKK zu schließen, drohte 1998 aber erstmals nachdrücklich mit einem militärischen Angriff auf Syrien, sollten Öcalan und die PKK weiter unterstützt werden. So erklärte Staatspräsident Demirel am 1. Oktober 1998: „Ich erkläre hiermit gegenüber der Welt, daß wir uns ein Recht auf Vergeltung gegenüber Syrien vorbehalten, das trotz all unserer Warnungen und unserer Versuche einer friedlichen Annäherung seine feindselige Haltung nicht aufgegeben hat. Unsere Geduld geht langsam zu Ende.“ Vgl. FAZ, 6. Oktober 1998.

¹⁸⁴ BMI (1999: 157). Den Asylantrag stellte er zwar, um nicht an Deutschland oder die Türkei ausgeliefert zu werden, doch wäre ein Strafverfahren gegen Öcalan in Deutschland dennoch möglich gewesen.

¹⁸⁵ Nur in der Türkei und in Deutschland wurde Öcalan per Haftbefehl gesucht. Der deutsche Haftbefehl bestand bereits seit 1990, vgl. FAZ, 17. November 1998. Gegen Öcalan wurde vom Generalbundesanwalt „wegen Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung, gemeinschaftlichen Mordes und Brandstiftung“ ermittelt, BMI (1999: 158).

¹⁸⁶ Vgl. Pl.Pr. 14/18, S. 1223 B.

chen,¹⁸⁷ war von dieser Seite im Falle einer Auslieferung nach Deutschland mit erheblichen Störungen der öffentlichen Ordnung und des inneren Friedens zu rechnen. Zudem hatte die Türkei sowohl von Syrien, später von Moskau und schließlich von Rom die Auslieferung Öcalans verlangt. Einem deutschen Auslieferungsbegehren stand also die erheblich stärker begründete türkische Forderung entgegen.¹⁸⁸

Die Weigerung Italiens, den PKK-Chef in die Türkei auszuliefern, veranlasste die türkische Regierung zu scharfen Reaktionen: Die türkische Wirtschaft begann einen Wirtschaftsboykott gegen italienische Produkte, und Ministerpräsident Yılmaz verweigerte sogar den Dialog mit den Italienern.¹⁸⁹ Auf eine ähnliche, wenn nicht noch aufgrund der Millionen Türken in Deutschland schlimmere Konfliktsituation hätte sich die deutsche Politik einstellen müssen, wäre Öcalan nach Deutschland ausgeliefert worden. Die innere Sicherheit wäre nicht mehr nur allein von der PKK, sondern auch von nationalistischen Türken in höchstem Maße bedroht worden.

Als die Bundesregierung schließlich am 20. November 1998 ihr Auslieferungssuchen vorläufig zurückstellte,¹⁹⁰ begründete Regierungssprecher Heye dies damit, die Bundesregierung lasse sich von der „Erwägung leiten,

¹⁸⁷ Vgl. BMI (1999: 159).

¹⁸⁸ Dies war faktisch allerdings nahezu irrelevant. Italien hatte gegenüber der Türkei nämlich deutlich gemacht, dass es Öcalan in kein Land ausweisen werde, in dem die Todesstrafe gelte. Der türkische Justizminister Denizkurdu bereitete aus diesem Grunde, unterstützt von Ministerpräsident Yılmaz, einen Gesetzentwurf vor, der die Umwandlung der Todesstrafe in eine lebenslange Haftstrafe vorsah. Obwohl die stark im Parlament vertretene islamische FP gegen ein solches „Lex Öcalan“ war, wurde dennoch die parlamentarische Zustimmung für die Abschaffung der Todesstrafe erwartet, vgl. FAZ, 17. November 1998.

¹⁸⁹ Der Nahostexperte Wolf-Günther Lerch kommentierte das Verhalten der türkischen Regierung folgendermaßen: „Man kann verstehen, daß die Türkei den in Italien festgenommenen PKK-Führer Öcalan haben möchte. Abstoßend ist allerdings die Art und Weise, mit der Ankara dieses Ziel verfolgt. Man scheint dort von allen guten Geistern verlassen zu sein. Ein Brief eines türkischen Abgeordneten der größten Regierungspartei an das Europaparlament, wonach das Nichtausliefern Öcalans ein ‚Terrorproblem für Italien, Europa, ja sogar die Welt‘ bedeute, kann in all seiner Maßlosigkeit nur als Androhung türkischen Terrors gegen die Europäer interpretiert werden. Auch die Aufforderung des Ministerpräsidenten Yılmaz, die Türken in Westeuropa sollten auf die Straße gehen, läßt mehr als bloße Zweifel daran aufkommen, daß türkische Politiker jemals wirklich verstanden haben, was ein westlicher Rechtsstaat ist. Die Türken in Deutschland sollen jetzt verstärkt eingebürgert werden, doch türkische Politiker sehen in ihnen immer noch eine Propaganda- und Manövrierarmee für ihren oft unseligen Chauvinismus, der dort ‚Nationalstolz‘ heißt. Yılmaz hat sich schon durch seine Ausfälle gegen den früheren Bundeskanzler Kohl als ein höchst fragwürdiger Politiker erwiesen“, FAZ, 20. November 1998.

¹⁹⁰ Der Vorsitzende des Innenausschusses des Bundestages, Winfried Penner (SPD), und der Vorsitzende des Rechtsausschusses, Rupert Scholz (CDU), hatten sich jedoch zuvor deutlich für eine Auslieferung an Deutschland ausgesprochen, vgl. FAZ, 21. November 1998. In diesem Zusammenhang ist interessant, dass der Innenausschuss von der Bundesregierung bei der Entscheidungsfindung über die Auslieferung Öcalans übergangen wurde, vgl. Pl.Pr. 14/18, S. 1210 A-B.

daß - jenseits der juristischen Auslieferungsfrage - eine vielschichtige politische Problematik vorliegt, der eine Behandlung allein unter den formalen Bedingungen des internationalen Auslieferungsverkehrs kaum gerecht werden kann¹⁹¹. Gemeint war damit, dass Deutschland italienische Pläne unterstützte, die Festnahme Öcalans zur Lösung der Kurdenfrage zu nutzen und deswegen durch ein Strafverfahren, das natürliche Folge einer Auslieferung nach Deutschland gewesen wäre, diese Entwicklung nicht in eine bestimmte Bahn lenken wollte.¹⁹²

Da Italien eine Auslieferung an die Türkei aufgrund der Todesstrafe ablehnte und der Haftbefehl aus Deutschland ausgesetzt war, hob Italien Öcalans Arrest auf. Der türkische Ministerpräsident Yılmaz drohte Italien daraufhin die „ewige Feindschaft“ der Türkei an, sollte Öcalan freigelassen werden.¹⁹³ Diese verhärteten Fronten lockerten sich am 25. November 1998, als die Türkei ihr Einverständnis zu einem Verfahren in Deutschland oder Italien gegen Öcalan erklärte.¹⁹⁴

Die Entwicklung nahm jedoch einen anderen Lauf, da Deutschland am 27. November endgültig auf die Auslieferung Öcalans verzichtete,¹⁹⁵ was die Bundesregierung unter anderem mit der Gefährdung des Rechtsfriedens in Deutschland im Falle einer Auslieferung begründete.¹⁹⁶

„Die Bundesregierung hat entschieden, daß sie ... kein Auslieferungsersuchen stellen wird. Sie hat von Anfang an deutlich gemacht, daß die türkischen Strafvorfälle überwiegen und gegebenenfalls wegen des Auslieferungshindernisses der türkischen Todesstrafe eine internationale Lösung bei der Strafverfolgung Abdullah Öcalans gefunden werden müsse.“¹⁹⁷

¹⁹¹ FAZ, 24. November 1998.

¹⁹² Vgl. FAZ, 21. November 1998.

¹⁹³ FAZ, 21. November 1998.

¹⁹⁴ Vgl. FAZ, 26. November 1998.

¹⁹⁵ Die Sprachregelung über diese Entscheidung der Bundesregierung war nicht einheitlich. So sagte der Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Ludger Volmer: „Die Bundesregierung hat nicht endgültig auf die Auslieferung verzichtet. Sie hat das Auslieferungsbegehren zurückgestellt, um zu einer internationalen Einigung zu kommen.“ Pl.Pr. 14/18, S. 1210 D. In derselben Fragestunde am 27. Januar 1999 sagte dagegen Eckhard Pick, Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz, „daß der Bundeskanzler – und damit die Bundesregierung – gegenüber seinem italienischen Kollegen die Aussage getroffen hat, daß das Auslieferungsersuchen gegenüber Italien nicht mehr relevant ist“, Pl.Pr. 14/18, S. 1222 A.

¹⁹⁶ Vgl. FAZ, 28. November 1998 und Pl.Pr. 14/18, S. 1216 D – 2317 B. Zum Prozess der Entscheidungsfindung vgl. Drs. 14/244, S. 7. Am gleichen Tag hatte die türkische Regierung ein mehr als 900 Seiten umfassendes Auslieferungsersuchen fertiggestellt.

¹⁹⁷ So der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz, Dr. Eckhard Pick, Drs. 14/257, S. 6.

Aus der CSU, die sich gegen einen Verzicht auf Strafverfolgung und für eine Auslieferung an die Türkei als bester Lösung oder einen Prozess in Deutschland als zweitbesten Lösung des Konflikts ausgesprochen hatte,¹⁹⁸ wurde diese Begründung mit dem Argument kritisiert, dass die Bundesregierung mit ihrer Entscheidung den Eindruck erwecke, sich dem „Druck der Straße“ gebeugt zu haben.¹⁹⁹

In Italien wurde am 16. Dezember der Hausarrest gegen Öcalan aufgehoben, und Öcalan erhielt Bewegungsfreiheit. Die deutsche Bundesregierung forderte zwar weiterhin, Öcalan vor ein internationales Gericht zu stellen, legte hierzu aber keine konkreten Pläne vor.²⁰⁰

Öcalan drängte nun seinerseits immer stärker auf eine internationale Lösung des Kurdenkonflikts, erklärte sich sogar bereit, sich vor einem internationalen Gericht zu verantworten. Gleichzeitig warnte er die EU vor einer Ausweitung des Krieges, sollte sie nicht in seinem Sinne in den Konflikt zwischen der Türkei und der PKK eingreifen.²⁰¹

Der italienische Ministerpräsident D'Alema drohte ihm daraufhin mit einem Verfahren auf Grundlage der sowohl von Italien, Deutschland als auch der Türkei ratifizierten Europäischen Anti-Terror-Konvention von 1977, sollte er Italien nicht verlassen. Am 16. Januar reiste Öcalan dann tatsächlich als freier Mann aus Italien ab.²⁰² Die FAZ kommentierte den damit endgültigen Verzicht auf ein Strafverfahren gegen Öcalan sehr kritisch:

„Im Falle Öcalan wurde eine Gelegenheit verpaßt, die innere Sicherheit in Europa voranzutreiben, zumal als deutsch-italienisches Gemeinschaftsprojekt. Auch die Glaubwürdigkeit der Ermahnungen an die Türkei, den Grundsätzen des Rechtsstaates Genüge zu tun, ist durch die Handhabung des Falles erschüttert.“²⁰³

Dass sich die Absicht der Bundesregierung, durch den Verzicht auf eine Auslieferung Öcalans nach Deutschland die Gefahr einer erneuten Eskalation der PKK-Gewalt abzuwenden, letztlich nicht verwirklichen ließ, wurde

¹⁹⁸ Zu den rechtlichen Möglichkeiten eines Prozesses gegen Öcalan vgl. die umfassende Analyse von Ulrich Fastenrath in der FAZ, 7. Dezember 1998.

¹⁹⁹ FAZ, 2. Dezember 1998 und 26. November 1998. Auch für die CSU galt die Abschaffung der Todesstrafe als notwendige Voraussetzung für die Option einer Auslieferung Öcalans an die Türkei.

²⁰⁰ Vgl. FAZ, 17. Dezember 1998.

²⁰¹ Vgl. FAZ, 2. Januar 1999. Diese Terrordrohung wiederholte er nach seiner Ausreise aus Rom, vgl. FAZ, 19. Januar 1999.

²⁰² Vgl. FAZ, 18. Januar 1999.

²⁰³ FAZ, 18. Januar 1999.

deutlich, als Öcalan am 16. Februar 1999 von türkischen Sicherheitskräften festgenommen und in die Türkei verbracht wurde.²⁰⁴ In Deutschland sowie in vielen anderen Staaten kam es daraufhin zu Ausschreitungen von PKK-Anhängern, die in der Erstürmung der israelischen Botschaft gipfelten, bei der vier PKKler erschossen wurden.²⁰⁵

Auch nach der Verkündung der Todesstrafe durch das türkische Gericht kam es am 29. Juni 1999 zu gewalttätigen Ausschreitungen von PKK-Anhängern. Nachdem Öcalan aus der Haft heraus im August 1999 das Ende des bewaffneten Kampfes erklärt hatte, blieben Gewalttaten der PKK auch in Deutschland aus.²⁰⁶ Die PKK war allerdings in Deutschland weiterhin aktiv und konnte bei der Spendenkampagne 1998/99 über 20 Millionen DM sammeln sowie zu ihren Veranstaltungen teilweise mehr als 80.000 Anhänger mobilisieren.²⁰⁷

Durch Umbenennungen ihres militanten Armes, der „Volksbefreiungsarmee“ (ARGK), in „Volksverteidigungsarmee“ (HPG) und ihres politischen Flügels, der „Nationalen Befreiungsfront Kurdistans“ (ERNK), in „Kurdische Demokratische Volksunion“ (YDK), verabschiedete sich die PKK im Jahr 2000 auch formell von der Kampfzeit.²⁰⁸

Auf ihrem achten Untergrundparteitag im April 2002 erklärte die PKK schließlich ihre Auflösung, konstituierte sich zugleich aber unter dem Namen „Kongress für Freiheit und Demokratie Kurdistans“ (KADEK) neu.²⁰⁹ Als die PKK dennoch von der EU auf die erweiterte Liste terroristischer Organisationen gesetzt wurde, womit sie in allen EU-Staaten als terroristische Vereinigung zu behandeln war, drohte der Bruder des zum KADEK-Vorsitzenden gewählten Abdullah Öcalan, Osman Öcalan, den EU-Staaten mit Gewalt, die „Hunderttausende“ das Leben kosten werde.²¹⁰ Durch diese Drohung machte die KADEK-Führung deutlich, dass die Ankündigung,

²⁰⁴ Öcalan war zuvor 12 Tage in der griechischen Botschaft in Nairobi untergekommen, nachdem seine Versuche, in verschiedenen europäischen Staaten Asyl zu erhalten, gescheitert waren, vgl. FAZ, 17. Februar 1999.

²⁰⁵ Vgl. FAZ, 19. Februar 1999. Das BfV sprach im Zusammenhang mit den militanten Aktionen vom 16. und 17. Februar 1999 von einer Steuerung durch PKK-Funktionäre, vgl. BMI (2000: 168).

²⁰⁶ Vgl. BMI (2001: 189 f.).

²⁰⁷ Vgl. BMI (2000: 170 und 194).

²⁰⁸ Vgl. BMI (2001: 189).

²⁰⁹ Mit dieser Namensgebung verstieß sie gegen die türkische Forderung, auf die Bezeichnung „Kurdistan“ zu verzichten.

²¹⁰ Der Tagesspiegel, 2. Mai 2002.

zukünftig auf den bewaffneten Kampf in der Türkei und in Europa verzichten zu wollen, wohl eher ein taktisches Manöver, aber nicht ernst gemeint war.²¹¹

Sollte der Konflikt zwischen der Türkei und der kurdisch-nationalistischen Bewegung wieder eskalieren, was aufgrund der zögerlichen Fortschritte im Hinblick auf die politische Lösung der Kurdenfrage nicht auszuschließen ist, dann würde diese innertürkische Gewalteskalation mit großer Wahrscheinlichkeit auch die innere Sicherheit in Deutschland wiederum negativ tangieren.

6.2.4 Türkisch-islamischer Fundamentalismus in Deutschland: Zwischen Dialog, Parallelgesellschaft und Shari'a-Ordnung

„Und wen Türken ... kämen und wollten das Land pöpliren, wollen wir sie Mosqueen ... bauen“.²¹²

Mittlerweile sind die Türken gekommen, und für die mittlerweile über 3 Millionen Muslime in Deutschland wurden und werden Moscheen gebaut. Doch der im 20. Jahrhundert entstandene Islamfundamentalismus stellt für die deutsche Politik eine größere innenpolitische, integrationspolitische und auch außenpolitische Herausforderung dar, als dies für Friedrich II. und seine Zeit vorstellbar gewesen sein mochte.

Innenpolitisch galt es, die mit zunehmender Größe der türkischen islamisch-fundamentalistischen Organisationen wachsende Gefahr einer islamischen Parallelgesellschaft abzuwenden, die die Integration der türkischen Muslime in der deutschen Gesellschaft weiter erschwert hätte und die durch ihren Einsatz für eine Shari'a-Rechtsordnung mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland kollidiert wäre. Hier deutete sich allerdings ein Teufelskreis an, da die Hinwendung zur Religion von manchen Autoren als Ausdruck einer durch mangelnde Integration begünstigten Bedeutungszunahme der „Ursprungskultur“ gesehen wird.²¹³

²¹¹ Zum Thema Gewaltverzicht und Politisierung der PKK vgl. Öcalan (2000: 283).

²¹² So Friedrich II. von Preußen, zit. n. Hoffmann-Nowotny (1994: 27).

²¹³ So Hoffmann-Nowotny (1994: 38).

Diese Perzeption einer dreistufigen Entwicklung, die von der mangelnden Integration zur Hinwendung auf die islamische Identität und letztlich zur Entwicklung einer auf dieser Identität basierenden Parallelgesellschaft beruht,²¹⁴ reflektiert ein assimilatorisches Integrationskonzept, das wenig Raum für Religionsfreiheit zu bieten hat, zumindest sobald die Religion der Zuwanderer nicht christlich oder jüdisch ist.²¹⁵ Die Hinwendung zur Religion allein besagt jedoch wenig über das langfristige Scheitern oder Gelingen von Integration,²¹⁶ es sei denn, man setzt sie mit einer bewussten und dauerhaften Abwendung von der Kultur der Aufnahmegesellschaft gleich.²¹⁷ Angesichts der Tatsache, dass nur rund ein Prozent der türkischen Muslime in der größten islamisch-fundamentalistischen Organisation, der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüş (IGMG), organisiert sind, sollte von einer Überschätzung der Bedeutung und Anziehungskraft derartiger Vereine Abstand genommen werden.

Insbesondere die türkische Gemeinschaft in Deutschland, die rund 80 Prozent der 3 Millionen Muslime in Deutschland stellt, ist auch in religiöser Hinsicht viel zu heterogen, als dass die Herausbildung machtvoller und komplexer parallelgesellschaftlicher Strukturen hier ernsthaft zu befürchten sind.

Die Anschauung, „daß in der Bundesrepublik unter den ursprünglich kemalistischen türkischen Einwanderern als Konsequenz von Integrationshemmnissen eine Re-Islamisierung stattgefunden hat“,²¹⁸ ist zudem Ausdruck einer weitgehenden Fehleinschätzung der türkischen Zuwanderer: Nicht der kemalistische, einem laizistischen Staat verpflichtete Türke hat

²¹⁴ Jaschke (1998: 133 f.) rechnet zu dieser türkischen „Parallel- oder Gegengesellschaft“ neben den Moscheen noch die türkischen Vereine und Medien. Er vernachlässigt dabei, dass diese angebliche Parallelgesellschaft selbst sehr stark ausdifferenziert und heterogen ist.

²¹⁵ Interessanterweise wird in der Diskussion über die Integration der Muslime selten beachtet, dass der Islam per se nicht integrationsfeindlich ist, sondern im Gegenteil integrationsfördernd ausdrücklich die Achtung der Normen und Gesetze der Gastgesellschaft verlangt, vgl. Alacacioğlu (2000: 77-79).

²¹⁶ Vgl. die Studie von Nökel (2002) über die soziale Situation der Gastarbeitertöchter, die integriert und mit deutschem Pass, den Islam zur Identitätsfindung und Selbstbehauptung nutzen.

²¹⁷ Dies scheint teilweise die Sicht des türkischen Staates zu sein. So erklärte beispielsweise der türkische Generalkonsul Güneş Altan auf einer Veranstaltung in Münster (9. November 1995): „Das falsche Bild einer angeblichen Re-Islamisierung in der Türkei haben Türkei-Touristen nicht. Die deutsche Gesellschaft öffnet die Türen der Integration nicht und treibt die Türken damit in die falsche Richtung der Isolation und Rückentwicklung.“

²¹⁸ Hoffmann-Nowotny (1994: 43 Fn. 19).

sich in der Fremde zum streng religiösen Gläubigen oder gar zum Anhänger des politischen Islam gewandelt, sondern die durch Atatürks Reformwerk beeinflusste deutsche Sichtweise der Türkei als einer modernen, laizistischen Nation kollidierte mit der Wirklichkeit einer Zuwanderergemeinschaft, die aus den traditionell und religiös geprägten Gebieten Inner- und Südostanatoliens entstammte und in weiten Teilen eben nicht kemalistisch eingestellt war.

Die türkische Zuwanderung hat somit in Deutschland das Bild von der Türkei verändert und den Blick auf die religiösen und traditionell geprägten Strukturen gelenkt.

Die sichtbare Hinwendung zum Islam,²¹⁹ wie sie sich beispielsweise in einer Zunahme der Moscheebauten ausdrückt, deutet in erster Linie darauf hin, dass die Verfestigung des Aufenthaltes in Deutschland nun auch von den türkischen Zuwanderern selbst und nicht mehr nur allein von den Migrationsforschern und Statistikern realisiert wird.²²⁰ Die grundsätzliche Dialogbereitschaft selbst islamisch-fundamentalistisch ausgerichteter Gruppierungen wie der IGMG, stellt für die deutsche Gesellschaft und Politik jedoch einen Ansatz dar, die religiöse Minderheit der Muslime, die einen gesamtgesellschaftlichen Anteil von knapp vier Prozent ausmacht, kennen zu lernen und die bewusste und beidseitige Integration voranzutreiben.²²¹

Ein, die religiöse Fragen bewusst einbeziehender, Dialog zwischen Türken und Deutschen ist vor allem deshalb so spät aufgenommen worden, weil die traditionell zuwanderer- und zuwanderungsfreundlichen Parteien SPD, Bündnis 90/Grüne und PDS diese Thematik lange Zeit vernachlässigt haben und somit eine Dialogkultur oder gar eine Vernetzung mit islamischen

²¹⁹ Die „Islamisierungstendenzen unter türkischen Jugendlichen“, die Jaschke (1998: 132) bemerkt, relativieren sich deutlich, wenn man die religiöse Praxis dieser Gruppe betrachtet: So erfüllen nur 10,8 Prozent täglich die wichtige Glaubensvorschrift des fünfmaligen Gebetes. Auch in die Moschee gehen wöchentlich, nach eigenen Angaben, nur 21 Prozent der befragten türkischen Jugendlichen, obwohl mehr als zwei Drittel der Befragten eine Moschee in ihrer unmittelbaren Nähe aufsuchen könnten, vgl. Heitmeyer/Müller/Schröder (1997: 116 f.).

²²⁰ Vgl. Aydin (1998: 94 f.).

²²¹ Zur eher ablehnenden Haltung gegenüber einem christlich-muslimischen Dialog vgl. Raddatz (2001:). Oberndörfer (2001: 55) verweist darauf, dass mit der Zunahme der Staatsbürger muslimischen Glaubens „deren religiöse Überzeugungen in noch stärkerem Umfang als schon heute zu einem Bestandteil der Kultur der Bundesrepublik Deutschland, der Kultur der Deutschen, werden“. Letzteres zu realisieren, erfordert auch von den Deutschen Integrationsbereitschaft. Vgl. hierzu die im März 2003 erscheinende Studie von Wilamowitz-Moellendorff (KAS-Arbeitspapiere).

Gruppen nicht stattfand.²²² Allerdings ist in den letzten Jahren vor allem von der CDU/CSU mit Blick auf die nicht selten religiös und konservativ eingestellte Gruppe der Türken der Dialog auch mit islamischen Gruppen wie der IGMG²²³ vorangetrieben worden.²²⁴

Die IGMG hatte durch eine Kampagne ihre Mitglieder aufgefordert die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben.²²⁵ Dieser auf den ersten Blick integrationspolitisch positive Akt erwies sich jedoch später als trojanisches Pferd: Ziel war weniger die Integration in Deutschland, sondern eher die politisch-rechtliche Absicherung einer effektiveren Entwicklung einer Parallel- oder Gegenkultur. Geplant wurde nämlich die Gründung einer muslimischen Partei, deren Wählerpotential durch die Türken mit deutschem Pass verbreitert werden sollte.²²⁶ Nach dem 11. September distanzierte sich die IGMG von diesen Plänen, was wohl mit dem politischen Klimawechsel in Deutschland zusammenhing. Symptomatisch für die trotz der Einbürgerungskampagne nach wie vor große Heimatbezogenheit der konservativ-religiösen IGMG-Mitglieder ist ein Ausspruch des türkisch-islamischen Politikers Necmettin Erbakan, der regelmäßig zu Gast bei den IGMG-Veranstaltungen ist: „Ihr lebt zwar in Europa, aber im Herzen seid ihr Türken geblieben.“²²⁷

²²² Jaschke (1998: 125) führt an, dass die angeblich „verdrängte“ Diskussion „über den Charakter der Bundesrepublik als einer Zuwanderungsgesellschaft“ zur Herausbildung des „Kulturkonflikt[s] zwischen islamischen Migranten und den Einheimischen“ in „verschärfte Form“ beigetragen habe. Diese Argumentation negiert jedoch die seit Jahrzehnten geleisteten Integrationsbemühungen. Plausibler erscheint dagegen das Ergebnis der „Heitmeyer-Studie“, die einen engen Zusammenhang zwischen der Erfahrung von Fremdenfeindlichkeit und der Herausbildung von nationaler und religiöser Identität bei türkischen Jugendlichen feststellte, vgl. Heitmeyer/Müller/Schröder (1997: 172-176).

²²³ Der bayerische Innenminister Günther Beckstein sprach sich im Frühjahr 2002 allerdings für ein Verbot der vom Verfassungsschutz beobachteten Organisation aus. Der Vorsitzende Mehmet Sabri Erbakan warnte daraufhin davor, dass „jemand, ähnlich wie in Erfurt, auf die Idee kommt, bewaffnet in eine unserer Moscheen zu gehen“, TAZ, 17. Juni 2002.

²²⁴ Vgl. Heimbach (2001: 119 f.) und Raddatz (2001: 399). Die Nachricht, dass ein türkischstämmiger CDU-Abgeordneter Mitglied der IGMG ist, hat für die Medien jedoch nach wie vor eher einen Skandalcharakter, als dass hierin eine gelungene politische Integration gesehen würde, vgl. Spuler-Stegemann (2002: 219), die eine diesbezügliche Meldung des Spiegel vom 14. Oktober 1996 anführt.

²²⁵ Vgl. LfV NRW (2001: 7).

²²⁶ Der IGMG-Vorsitzende Mehmet Sabri Erbakan rief am 4. Juni 2001 auf einer Veranstaltung in Neu-Ulm die Mitglieder auf, den deutschen Pass zu erwerben. Durch ihre Kraft könnten sie dann Europa kontrollieren, vgl. Augsburg Allgemeine, 11. Juli 2002.

²²⁷ TAZ, 17. Juni 2002. Die Instrumentalisierung der türkischen Muslime für politische Zwecke in der türkischen Heimat kommt vor allem auch dadurch zum Ausdruck, dass die IGMG „bei all ihren Versammlungen als Hauptredner Abgeordnete der Wohlfahrtspartei in den Moscheen in Deutschland präsentiert“, die Wahlkampf für die Türkei betreiben, aber

Die Größe der IGMG macht diese Organisation – trotz ihrer zwiespältigen Rolle – für die deutsche Politik zu einem wichtigen politischen Faktor. Die Politik muss dabei jedoch einen waghalsigen Spagat ausüben zwischen dem Wunsch nach Förderung der Integration der Muslime und der Notwendigkeit der Bekämpfung verfassungsfeindlicher Bestrebungen muslimischer Gruppen.

Durch eine Große Anfrage zum Thema Muslime in Deutschland hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ihr großes integrationspolitisches Interesse an den Muslimen in Deutschland bekundet.²²⁸ Punkt IV der Großen Anfrage geht explizit auf die Thematik „Fundamentalismus und Extremismus“ ein. In ihrer Antwort betont die Bundesregierung insbesondere die Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch die IGMG und den Kalifenstaat. Hinsichtlich der IGMG verweist die Bundesregierung darauf, dass diese Organisation nicht nur ausdrücklich die „laizistisch-demokratische Verfassung“ der Türkei ablehne, sondern auch in Deutschland ihre „Integrationsbereitschaft von der Gewährung ‚uneingeschränkter‘ Religionsfreiheit abhängig“ mache:

„Das in Artikel 4 GG verbrieft Grundrecht der Religionsfreiheit als Teil unserer Verfassungsordnung findet aber seine Schranken eben in dieser Wertordnung selbst. Damit steht das Streben nach uneingeschränkter Religionsausübung, d. h. nach verpflichtender Anerkennung von Koran und Scharia, im unlösbaren Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“²²⁹

Neben den dialogbereiten Gruppen, die sich im Juni 2002 zu einem „Forum Islam“ zusammengeschlossen haben,²³⁰ gibt es auch türkisch-islamische Organisationen, die jeden Kompromiss mit den demokratischen Gesellschaften ablehnen. Hierzu zählt die Föderation der Islamischen Gemeinden und Gemeinschaften (İCCB), besser bekannt als „Kalifenstaat“ (Hilafet devleti). Im Gegensatz zur IGMG ist die İCCB, die wie die IGMG in Köln gegründet wurde, auf einen radikalen, auch mit Mitteln der Gewalt durchgeführten Wandel der Türkei in einen islamischen Staat aus und lehnt nach

nicht die Problematik der türkischen Muslime in Deutschland diskutieren, Türkei-Programm der Körber-Stiftung (1997: 145).

²²⁸ Vgl. Drs. 14/4530.

²²⁹ Drs. 14/4530, S. 71.

²³⁰ SZ, 28. Juni 2002. Das Forum soll zweimal jährlich tagen und Themen wie Menschenrechte, Demokratie und Frauenfragen behandeln, vgl. FR, 28. Juni 2002.

Angaben der Bundesregierung „die Demokratie und demokratische Institutionen ohne Umschweife als unvereinbar mit dem Islam ab“. ²³¹ Nach dem Verbot der İCCB, das nach der Streichung des Religionsprivilegs aus dem Vereinsrecht im November 2001 möglich wurde, ²³² tauchte diese Organisation in den Untergrund ab, wo sie ihre Strukturen aber weitgehend, auch durch die Verlagerung in die Niederlande, aufrecht erhalten konnte. ²³³

Da die meisten Anhänger des Kalifenstaats einen deutschen Pass oder einen verfestigten Aufenthaltsstatus besitzen, konnte nach der Verbotsverfügung bis Mitte 2002 kein einziges Vereinsmitglied in die Türkei ausgewiesen werden. ²³⁴

Außenpolitisch war der türkische islamische Fundamentalismus auf den ersten Blick eine weniger große Belastung für die deutsch-türkischen Beziehungen als die extremistische Kurdenbewegung, da zwischen dem kemalistisch-laizistischen Ankara und der deutschen Politik eine grundsätzliche Übereinstimmung in der Frage der Trennung zwischen Staat und Politik vorhanden war und der antilaizistischen Systemopposition weniger Sympathie entgegengebracht wurde als dem Anliegen der Kurden auf Anerkennung ihrer kulturellen Rechte. ²³⁵ Die deutsche Hochschätzung Atatürks und der modernen Türkei lag und liegt nicht zuletzt in der Laizität des politischen Systems in der Türkei begründet. ²³⁶ Gleichwohl wird die aktuelle

²³¹ Drs. 14/4530, S. 71.

²³² Vgl. Spuler-Stegemann (2002: 67).

²³³ Vgl. Nürnberger Zeitung, 28. Juni 2002. Die Streichung des Religionsprivilegs war eine Reaktion auf die extremistischen Umtriebe islamischer Organisationen, die insbesondere nach den Anschlägen vom 11. September 2001 als Bedrohung empfunden wurden. Für die deutschen Sicherheitsbehörden bedeutete ein Verbot ausländerextremistischer Organisationen zumeist eine nochmals deutlich erschwerte Beobachtung dieser Gruppen, in die aus sprachlichen Gründen ohnehin nur schwer V-Leute eingeschleust werden können.

²³⁴ Vgl. www.netzeitung.de/servlets/page?section=2&item=196033. [29. Juni 2002]. Der Kalifenstaat war auch Gegenstand eines Treffens über polizeiliche Zusammenarbeit zwischen der Leitungsebene des Bundeskriminalamtes und der Generaldirektion der türkischen Polizei im November 1998, vgl. Drs. 14/720, S. 2.

²³⁵ Selbst die Verfassungsschutzbehörden ließen, bis in ihre Wortwahl hinein, zuweilen eine gewisse Empathie für die kurdische Bewegung erkennen. So konstatierte der Berliner Verfassungsschutz in seinem kurze Zeit nach dem PKK-Verbot erschienenen Bericht: „Solange es nicht zu einer für die Kurden befriedigenden Regelung durch die türkische Regierung kommt und die kriegerischen Auseinandersetzungen in Türkisch-Kurdistan andauern, wird die PKK – auch in Deutschland – mit der Sympathie und Unterstützung eines nicht unerheblichen Teils der kurdischen Bevölkerung rechnen können“, LfV Berlin (1994: 163). Die Bezeichnung „Türkisch-Kurdistan“ findet meist bei Anhängern der PKK Verwendung, vgl. beispielsweise Aziz (1999: 48 f.).

²³⁶ Dies geht schon aus dem zeitgenössischen deutschen Schrifttum hervor, wo insbesondere die Abschaffung des Kalifats durch Kemal Pascha gewürdigt wurde, vgl. beispielsweise Melzig (1937: 250). Ernst Jäckh schrieb bereits 15 Jahre vor dem Sieg Kemal Paschas „mit

Entwicklung in der Türkei (Verbote islamischer Parteien, Kopftuchverbote u. ä.) von deutscher Seite teilweise auch kritisiert. So bedauerte der Türkei-Landesbeauftragte der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS), Wulf Schönbohm, im Zusammenhang mit der Eröffnung einer deutsch-türkischen Journalistengtagung der KAS und der Türkischen Gemeinde in Deutschland (tgd), die „zunehmende politische Polarisierung“ in der Türkei, die dazu geführt habe, dass keine Referenten gewonnen werden konnten, „die den Kemalismus aus islamischer Sicht kritisieren“.²³⁷

Schönbohm griff in seiner Kritik an dem türkischen Laizismusverständnis vor allem die 1997 begonnene Kampagne des türkischen Staates gegen die Koranschulen auf:

„Für mich persönlich ist am schwierigsten nachzuvollziehen, daß man offensichtlich so weit geht, Eltern generell zu verbieten, daß ihre schulpflichtigen Kinder außerhalb der Schulzeit in Koranschulen gehen. Das wäre in Europa völlig undenkbar. Selbst in der kommunistischen DDR hat der Staat es nicht gewagt, Eltern von Kindern vorzuschreiben, ob sie am Nachmittag an kirchlich organisiertem Religionsunterricht teilnehmen dürfen oder nicht. Dieses Beispiel zeigt die politische Brisanz des Themas Laizismus.“²³⁸

Der Vorsitzende des Presserates der Türkei, Oktay Ekşi, entgegnete auf die deutsche Kritik an dem Vorgehen von Staat und Armee gegen den politischen Islam in der Türkei:

„Ich kann nicht verstehen, was es zu staunen gibt, wenn die laizistische Republik in der Türkei aus einem Selbsterhaltungstrieb heraus Maßnahmen gegen eine politische Strömung ergreift, die es sich zum Ziel gesetzt hat, das System zu stürzen, und sie aus dem System herausstößt. Können mir meine deutschen Freunde sagen, die Kirche in Deutschland wolle an die Macht? Gibt es in Europa eine Kirche, die die Macht übernehmen will? In der Türkei gibt es eine Moschee, die die Macht haben will. Ohne diese Tatsache zu berücksichtigen, ist ein Verständnis der Bedeutung des Laizismus und Kemalismus in der Türkei nicht möglich.“²³⁹

der nationalen Revolution wird jetzt eine islamische Reformation Hand in Hand gehen müssen“, vgl. Jäckh (1916: 100).

²³⁷ KAS (1998: 7).

²³⁸ KAS (1998: 8). Schönbohm organisierte im Sommer 1998 auch erstmals für eine Delegation der CDU ein Treffen mit dem muslimischen Menschenrechtsverein Mazlum-Der. Auf dieser Veranstaltung mit der CDU-Spitze aus Baden-Württemberg, an der ich teilnahm, wurden auch Fragen wie das Kopftuchverbot diskutiert. Der Delegationsleiter Oettinger mahnte die Mazlum-Der-Vertreter hinsichtlich der Konfrontation mit dem türkischen Staat zur Zurückhaltung.

²³⁹ KAS (1998: 151). So wurde auch das Kopftuchurteil des Berliner Bundesverwaltungsgerichts vom Juli 2002, das ein religiös motiviertes Tragen von Kopftüchern durch eine Lehrerin an öffentlichen Schulen untersagte, durch den Vizechef des Auswärtigen Aus-

Wie gegenüber den islamischen Organisationen im Innern, so zeigte sich die deutsche Politik gegenüber dem politischen Islam in der Türkei grundsätzlich dialogbereit, was besonders während der Regierungszeit Erbakans deutlich wurde.²⁴⁰ Während die amerikanischen Politikstrategen die US-Außenpolitik auf einen strikten Anti-Erbakankurs einschworen,²⁴¹ setzte man in Deutschland eher auf eine Schadensbegrenzungsstrategie:

„Wenn das deutsch-türkische Verhältnis nicht auf längere Zeit beschädigt werden soll, dann muß sehr schnell eine Einladung an Erbakan ergehen oder wenigstens der Wunsch geäußert werden, die gegenseitige Reiseplanung bald offiziell aufeinander abzustimmen.“²⁴²

Den offensiv nach außen gekehrten antiwestlichen Ressentiments Erbakans, der als Ministerpräsident nicht zuerst seine alte Studienheimat Deutschland besuchte, sondern die militant antilaizistische Organisationen sowie die PKK protegierende Islamische Republik Iran,²⁴³ sollte nicht durch eine ablehnende Haltung durch die deutsche Politik neuer Auftrieb gegeben werden. Diese Einstellung offenbarte einerseits einen gewissen Pragmatismus der deutschen Außenpolitik, die das angeschlagene deutsch-türkische Verhältnis nicht durch eine Distanzierung von der Regierung Erbakan weiter belasten wollte, andererseits zeigte sich hierin aber auch eine Lockerung der Beziehungen zu den kemalistischen Eliten in Politik und Militär, die ihrerseits den politischen Islam weiterhin mit großer Sorge betrachteten.

schusses der TBMM, Suat Çağlayan, gelobt und die bisherige Toleranz der Bundesrepublik in der Kopftuchfrage kritisiert, vgl. Der Tagesspiegel, 6. Juli 2002.

²⁴⁰ Eine stärkere Hinwendung der Türkei zur islamischen Welt entsprach ohnehin den Vorstellungen westlicher Politiker von der „Brückenfunktion der Türkei zur islamischen Welt“, Steinbach (1997: 31).

²⁴¹ Alan Makovsky vom außenpolitischen Think Tank Washington Institute formulierte drei Grundprinzipien der US-Haltung gegenüber der von Erbakan regierten Türkei: „Turkey an ally, Erbakan no friend“ und „Hold Erbakan to standards expected from a Western ally“ waren zwei davon, www.washingtoninstitute.org/watch/Policywatch/policywatch1996/213.htm. Auslöser für diese Erbakan-kritische Haltung dürfte vor allem seine demonstrative Besuchsdiplomatie mit Iran und Libyen gewesen sein, da beide Staaten dem Iran-Lybia-Sanctions-Act (ILSA) unterliegen. Eine grundsätzliche Ablehnung des politischen Islam in der türkischen Politik durch die USA lässt sich jedoch aus der Haltung gegenüber Erbakan nicht ablesen.

²⁴² Hirsch (1996a: 2).

²⁴³ Sowohl die mutmaßliche Unterstützung der PKK als auch der Hizbullah durch den Iran führten seit Anfang der 80er Jahre immer wieder zu Konflikten zwischen beiden Ländern, vgl. Çetinsaya (2001: 103).

7 Die deutsche Menschenrechtspolitik gegenüber der Türkei

Die Menschen- und Minderheitenrechte spielten in den deutsch-türkischen Beziehungen bereits Anfang der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts eine große Rolle, als die Türkei die Flucht jüdischer Gelehrter aus Deutschland dazu nutzte, die für den Aufbau der jungen türkischen Republik notwendigen Experten ins Land zu holen.¹ In Dankbarkeit erinnert die deutsche Politik heute an diese Politik der türkischen Regierung,² die, trotz ihres guten Verhältnisses zu den Nationalsozialisten bis zur Aufgabe der türkischen Neutralitätspolitik am Ende des Zweiten Weltkriegs,³ trotz des Wirkens der nationalsozialistischen Propaganda auch in der Türkei,⁴ das Überleben vieler Verfolgter sicherte.⁵

Dass diese türkische Politik allein dem kemalistischen Entwicklungsstreben zu verdanken war und nicht einer menschen- oder minderheitenrechtlichen Haltung der türkischen Regierung, lässt sich an einer Äußerung des Ministerpräsidenten Refik Saydam ablesen, der im Jahre 1942 erklärte: „Die Türkei ist kein Asyl für Menschen, die anderswo unerwünscht sind.“⁶

Nach dem Zweiten Weltkrieg war die Menschenrechts- und Minderheitenthematik erst seit 1980 wieder von größerer Bedeutung für die deutsch-türkischen Beziehungen. Wenngleich ausländerfeindliche Anschläge in Deutschland gelegentlich auch für die türkische Menschenrechtspolitik ein Thema waren, so war es doch in erster Linie die deutsche Außenpolitik, die sich in den letzten 22 Jahren mit der Situation der Menschen- und Minderheitenrechte in der Türkei befasst hat.

Aufgabe des folgenden Kapitels ist es, herauszuarbeiten, wie diese deutsche Menschenrechts- und Minderheitenpolitik in den Beziehungen zur Türkei

¹ Vgl. das Kapitel Exil und Bildungshilfe bei Bozay (2001: 44-56).

² Vgl. bspw. die Rede des damaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker, in: Bulletin Nr. 62, 4. Juni 1986, S. 524. Auch Außenminister Genscher bezog sich, mit Blick auf die schwierige Menschenrechtslage in der Türkei, bei seinem Türkei-besuch im November 1981, also noch während der Militärherrschaft, auf die Asylgewährung in der Türkei für deutsche Demokraten nach 1933, vgl. SZ, 6. November 1981.

³ Bozay (2001: 58) spricht von einer Blütezeit der Beziehungen nach der Machtergreifung Hitlers.

⁴ Vgl. Bozay (2001: 61 und 91).

⁵ Vgl. pars pro toto zum Lebenslauf des in die Türkei geflohenen jüdischen Rechtswissenschaftler Ernst E. Hirsch die Würdigung von Krüger (1986: 141-153).

⁶ Bozay (2001: 79).

motiviert war, mit welchen politischen Mitteln und von welchen Akteuren sie umgesetzt wurde und welche Folgen und Ergebnisse sie zeigte.

7.1 Die menschenrechtspolitische Dimension der deutschen Türkeipolitik

Die deutsche Politik begann sich erst wenige Monate vor dem Staatsstreich vom 12. September 1980 intensiver mit der Frage der Menschenrechte in der Türkei auseinander zu setzen, daher kann der Staatsstreich als Wendepunkt in der deutschen Türkeipolitik gewertet werden: Bis 1980 war die deutsche Türkeipolitik in erster Linie an einer wirtschaftlichen und militärischen Stärkung der Türkei, die die Südostflanke der NATO bildete, interessiert. Eine „Einmischung“ in die innenpolitischen Angelegenheiten, gar in Form von Kritik an den politischen Verhältnissen in der Türkei, fand nicht statt. Eine „ideologische Diversion“⁷ gegenüber der Türkei erschien auch nicht notwendig, da sie fest in die westliche Wertegemeinschaft integriert war und trotz krisenhafter Erscheinungen ein Ausbrechen aus dem demokratischen Lager zu keinem Zeitpunkt realistisch erschien.

Dies änderte sich durch den Staatsstreich vom 12. September 1980 insofern, als die zunehmenden Berichte über Menschenrechtsverletzungen unter der Militärherrschaft auf Dauer einen Ansehens- und Glaubwürdigkeitsverlust für die westliche Allianz bedeuten musste. Das Bündnis stand somit vor der strategischen Herausforderung, menschenrechtspolitisch gegenüber einem Verbündeten aktiv zu werden, ohne gleichzeitig die das System stabilisierenden Eliten anzugreifen und dadurch womöglich systemoppositionellen und antiwestlichen Gegeneliten zusätzlichen Auftrieb zu verleihen.

⁷ Vom sozialistischen Lager wurde den freien und sozialen Marktwirtschaften der Vorwurf gemacht, „ideologische Diversion“ in verschiedenster Form zu betreiben, wozu vor allem antikommunistische Propaganda gezählt wurde. Zwar war das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates in der KSZE-Schlussakte von 1975 erneut festgeschrieben worden (wie zuvor in der UN-Charta), gleichzeitig wurde aber auch die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten als Grundprinzip bekräftigt. Insbesondere dieser Punkt führte zu einer vom sozialistischen Lager abgelehnten „Einmischung in die inneren Angelegenheiten“, indem Menschenrechtsverstöße im Ostblock zunehmend thematisiert wurden, vgl. Wörterbuch der Aussenpolitik und des Völkerrechts (1980: 243 f. und 365-367).

Mit Kritik an dem Staatsstreich hielt sich die Allianz daher anfangs zurück, begrüßte vielmehr, dass dem blutigen Terrorismus endlich ein Ende bereitet worden war. Angesichts der zunehmenden Kritik an den bekannt gewordenen Menschenrechtsverletzungen durch die türkischen Sicherheitskräfte, konnten es die Verbündeten der Türkei jedoch nicht bei der einseitig positiven Würdigung des Staatsstreichs bewenden lassen, sondern mussten an die Militärregierung appellieren, die Menschenrechte zu achten und die Rückkehr zu demokratischen Verhältnissen in einem angemessenen Zeitrahmen anzustreben. Eine wichtige Rolle hinsichtlich dieser appellativen Menschenrechtspolitik übernahm die Bundesrepublik Deutschland, da sie traditionell enge und gute Beziehungen mit der Türkei gepflegt hatte.

Deutsche Regierungspolitiker gehörten zu den ersten Besuchern der Militärregierung, die anlässlich ihrer Besuche die Achtung der Menschenrechte und die Re-Demokratisierung anmahnten. Die deutsch-türkischen Beziehungen erlebten insbesondere Anfang der 80er Jahre eine intensive Ausgestaltung des politischen Dialogs, wobei die deutsche Politik durchaus konfliktbereit war und die Freundschaft zur Türkei bzw. zu den militärischen Machthabern durch die ständigen menschenrechtspolitischen Appelle und Vorhaltungen nicht unwesentlich belastete. Die von den Militärs hinzunehmende Beschädigung ihres Ansehens durch die Menschenrechtsverletzungen und die auf diese Verletzungen hinweisende öffentlichkeitswirksame Menschenrechtspolitik der Verbündeten wurden zumindest teilweise wieder dadurch ausgeglichen, dass die Beziehungen zur Militärregierung weitgehend uneingeschränkt aufrecht erhalten wurden und auch Fortschritte hinsichtlich der Re-Demokratisierungsbemühungen positiv vermerkt wurden.

Es bleibt fraglich, welchen Einfluss diese kontinuierliche Besuchsdiplomatie auf die regierenden Generäle in Ankara ausgeübt hat, die aufgrund der strategisch bedeutsamen Rolle ihres Landes letztlich weder schwerwiegende Sanktionen noch Isolierung seitens der NATO-Partner befürchten mussten. Der symbolische Gehalt dieser menschenrechtspolitischen Strategie ist jedoch nicht zu unterschätzen, da nicht nur in Richtung Ankara, sondern auch in Richtung der Ostblockstaaten und nicht zuletzt auch in Richtung der Türkei- und NATO-Kritiker innerhalb des westlichen Bündnisses signalisiert wurde, dass man Demokratie und Menschenrechtsschutz nicht auf dem Al-

tar der Terrorismusbekämpfung und der inneren Stabilität zu opfern bereit war. Da die Vorgänge in der Türkei nicht zu verheimlichen waren, war eine offene Auseinandersetzung die wohl geeignetste Strategie, die Kritik am Bündnis mit Ankara abzuwehren.

Der unilaterale Ansatz der deutschen Menschenrechtspolitik gegenüber der türkischen Militärregierung hatte zugleich den Zweck, die türkische Krise partnerschaftlich-konstruktiv zu bewältigen und nicht unnötig zu internationalisieren. Insbesondere verbot sich eine Diskussion auf UN- oder KSZE-Ebene, da ein menschenrechtspolitisches Engagement auf diesen Ebenen dem sozialistischen Lager die Möglichkeit gegeben hätte, die Achillesferse des westlichen Bündnisses anzugreifen.

Der Entwicklung einer menschenrechtspolitischen Türkeipolitik standen grundsätzliche politische und strukturelle Defizite in der deutschen Außenpolitik entgegen: Es gab 1980 weder spezifische Instrumente noch Institutionen, die für eine qualifizierte menschenrechtspolitische Ausrichtung der deutschen Politik die nötigen Voraussetzungen lieferten. Diese Institutionalisierung setzte erst Ende der 80er Jahre ein. Mit der Etablierung des Unterausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages wurde hier von parlamentarischer Seite in der 11. Legislaturperiode ein erster Schritt getan.⁸ In der 14. Legislaturperiode wurde dieser Unterausschuss zu einem Vollausschuss aufgewertet. Gleichzeitig wurde in der 14. Legislaturperiode seitens der Bundesregierung das Amt eines Menschenrechtsbeauftragten⁹ geschaffen und die Einrichtung eines politikberatenden Menschenrechtsinstituts vollzogen.¹⁰ Im Auswärtigen Amt (AA) und im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) wurden bereits in den 90er Jahren eigene Abteilungen eingerichtet, die sich mit der komplexen Menschen-

⁸ Die Einrichtung des Unterausschusses ging auf einen Beschluss des Bundestages vom 10. Dezember 1986 zurück, vgl. Deutscher Bundestag (1990: 8).

⁹ Vgl. Voß (2000: 279). Zum ersten Menschenrechtsbeauftragten wurde der ehemalige Bürgerrechtler Gerd Poppe ernannt. Der Menschenrechtsbeauftragte ist dem Auswärtigen Amt zugeordnet. Vorgeschlagen worden war das Amt eines Menschenrechtsbeauftragten vom Forum Menschenrechte, einem Zusammenschluss deutscher Menschenrechtsorganisationen, vgl. Dietert-Scheuer (1997: 275).

¹⁰ Das Menschenrechtsinstitut ist dem Justizministerium zugeordnet, vgl. Ernst (2001:). Die christlich-liberale Bundesregierung hatte die Einrichtung eines Menschenrechtsinstituts abgelehnt, da fraglich erschien, ob ein derartiges Institut mehr leisten könne als die vorhandenen Menschenrechtszentren und Nichtregierungsorganisationen, vgl. BMZ (1998b: 2).

rechtsthematik befassten.¹¹ Seit der 11. Legislaturperiode legt die Bundesregierung zudem regelmäßig einen Menschenrechtsbericht vor.¹²

Dies sind zusammengefasst die festen Institutionen der deutschen Menschenrechtspolitik in den Auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland. Die zunehmende Institutionalisierung spiegelt einerseits die generell hohe Bedeutung wieder, die Menschenrechtspolitik heute sowohl in der politischen Arena als auch in der öffentlichen Meinung hat. Sie zeigt andererseits auf, dass trotz der zahlreichen und ständig erweiterten multilateralen Menschenrechtsschutzsysteme der nationalen Menschenrechtspolitik weiterhin ein hoher Einfluss auf den Menschenrechtsschutz beigemessen wird.

Von diesen der Bundesregierung oder dem Bundestag zugehörigen Institutionen wurden in den letzten 22 Jahren gegenüber der Türkei verschiedene menschenrechtspolitische Maßnahmen angewandt.

7.1.1 Menschenrechtspolitische Maßnahmen gegenüber der Türkei

Menschenrechtspolitische Maßnahmen können öffentlich oder geheim (stille Diplomatie)¹³, unilateral oder multilateral, in Form von „Anreiz“ oder

¹¹ Seit 1991 gilt für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit das Prinzip der Konditionalität, das auch die Situation der Menschenrechte im Empfängerland der Entwicklungshilfe berücksichtigt. Zwischen 1992 und 1996 gab es im BMZ einen Menschenrechtsbeauftragten, vgl. BMZ (1998b: 1).

¹² Vgl. Drs. 11/6553 vom 1. März 1990. Der sechste Menschenrechtsbericht erschien im Mai 2002.

¹³ Zur Diskussion der „stillen Diplomatie“ vgl. Klein (1996: passim).

„Bestrafung“ durchgeführt werden.¹⁴ Diese Einteilung ist nicht immer leicht zu treffen, da die Übergänge mitunter fließend sein können. So kann ein Gespräch über Menschenrechtsverletzungen zwischen dem deutschen und dem türkischen Außenminister beispielsweise während eines Staatsbesuchs als „stille Diplomatie“ gewertet werden. Wird in der Presse aber mehr oder weniger ausführlich über diesen Staatsbesuch berichtet und dabei die Thematisierung der Menschenrechtsproblematik durch die Außenminister erwähnt, bekommt diese Maßnahme wieder einen öffentlichen Charakter, auch wenn der genaue Inhalt des Gesprächs dem Publikum nicht bekannt gemacht wird.

Nicht einfach ist auch die Trennung zwischen uni- und multilateralen Maßnahmen. So kann ein unilaterales Vorgehen beispielsweise mit den Bündnispartnern abgesprochen sein und hierdurch einen multilateralen Charakter erhalten. Ebenso kann ein unilateral abgegebener Appell, die eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen beispielweise die EMRK einzuhalten, gleichfalls eher als Ausdruck der Stärke des multilateralen Menschenrechtsschutzsystems denn als rein unilateraler Akt bewertet werden.

Teilweise ebenfalls wenig hilfreich ist die Unterscheidung in „Anreiz“ und „Bestrafung“. So kann von einem menschenrechtsverletzenden Staat beispielsweise die Konditionierung der Ausfuhr militärischer Güter durch allgemeine Rüstungsausfuhrbestimmungen einerseits als Anreiz gesehen werden, verstärkt die Menschenrechtslage zu verbessern, andererseits kann dieser Staat seinerseits mit wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen oder mit der Hinwendung zu einem anderen Lieferanten reagieren und damit bestrafen.¹⁵ Diese Kategorie erfordert somit in besonderer Weise eine Berücksichtigung der Reaktion des betroffenen Staates, da sie oft nur vor dem Hintergrund ihrer tatsächlichen Wirkung zu beurteilen ist. So kann ein Staat selbst den Wegfall von Hilfezahlungen für sich positiv bewerten, wenn diese Hilfe beispielsweise vor allem den verarmten, nicht selten in Opposition zu korrupten Herrschaftseliten stehenden Bevölkerungsteilen zu Gute kam, diese

¹⁴ Diese Kategorien und ein Schema menschenrechtspolitischer Maßnahmen und ihrer Bewertung finden sich bei Ritterband (1982: 600 f.). Nachteil seines Schemas ist, dass die genannten Kategorien untereinander nicht kombinierbar sind. Zudem sind seine Bewertungen teilweise angreifbar.

¹⁵ Gerade wirtschaftliche Sanktionen bestrafen letztlich nicht nur den von den Sanktionen betroffenen, sondern auch den sanktionierenden Staat, da dieser die wirtschaftlichen Folgen beispielsweise durch den Rückgang der Exporte zu spüren bekommt.

Kräfte stärkte und ihnen politisch unerwünschte Kontakte zum Ausland ermöglichte.

Bei der Untersuchung der menschenrechtspolitischen Maßnahmen Deutschlands gegenüber der Türkei ist feststellbar, dass der öffentliche Druck auf die deutsche Politik, gegenüber der Türkei menschenrechtspolitisch aktiv zu werden, so groß war, dass die deutsche Politik mit einer Vielzahl öffentlich wahrnehmbarer menschenrechtspolitischer Maßnahmen auf diesen innenpolitischen Druck reagiert hat. Dies lag nicht zuletzt daran, dass der Deutsche Bundestag, der in der deutschen Menschenrechtspolitik eine tragende Rolle spielt, viele dieser menschenrechtspolitischen Maßnahmen selbst ausgeführt oder zumindest initiiert hat.¹⁶

So veranlasste der Deutsche Bundestag die Bundesregierung 1981 und 1982 einen Bericht über die politische Entwicklung in der Türkei vorzulegen.¹⁷ 1989 und 1995 wurden im Bundestag öffentliche Anhörungen über die Lage der Menschenrechte in der Türkei durchgeführt.¹⁸ Zudem reisten ab 1980 regelmäßig Delegationen von Bundestagsabgeordneten in die Türkei, um sich vor Ort einen Eindruck über die Entwicklung der Menschenrechtssituation zu verschaffen.¹⁹

Gemeinsam war diesen Maßnahmen ihr in herausgehobenem Maße öffentlichkeitswirksamer Charakter. Diese Öffentlichkeitswirksamkeit wurde zum einen dadurch erzielt, dass die Berichte veröffentlicht oder im Bundestag debattiert wurden, zum andern auch dadurch, dass es sich um aufwändige und um selten angewandte Mittel handelte. Gleichzeitig stellten diese Maßnahmen aber eine „verdeckte“ Form oder eine Vorstufe von Menschenrechtspolitik dar, da sie vordergründig nicht der Kritik an der Türkei dienten, sondern der Information des Deutschen Bundestages. Im Folgenden sollen die genannten Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer türkei- und menschenrechtspolitischen Bedeutung untersucht werden.

¹⁶ Vgl. Voß (2000: 66).

¹⁷ Vgl. Drs. 9/531 und Drs. 9/2213.

¹⁸ Vgl. Deutscher Bundestag (1990 und 1995).

¹⁹ Zur Auswertung lagen dem Verfasser sechs Berichte aus den Jahren 1993 bis 1996 vor. Für die Bereitstellung danke ich den Abgeordneten Dr. Burkhard Hirsch und Thomas Kossendey.

7.1.1.1 Die menschenrechtspolitische Bedeutung von Staats- und Arbeitsbesuchen auf Regierungsebene

Nach dem Staatsstreich von 1980 kam das besonders enge und freundschaftliche Verhältnis zwischen der Türkei und Deutschland dadurch zum Ausdruck, dass zahlreiche deutsche Politiker und politische Repräsentanten die Türkei besuchten.

Bereits im November 1981 reiste Außenminister Genscher als erster NATO-Außenminister in die Türkei, wo er mit Staatschef General Kenan Evren, Ministerpräsident Bülent Ulusu und Außenminister İler Türkmen zusammentraf. Von der türkischen Regierung wurde dieser Besuch begrüßt, da er es dem deutschen Außenminister ermögliche, einen „besseren und tieferen Einblick in die wirklichen Verhältnisse seit dem Militärputsch“ zu gewinnen.²⁰ Diese Einschätzung deutete darauf hin, dass von Ankara eine Fehl Wahrnehmung der Entwicklung in der Türkei auch durch das befreundete Deutschland unterstellt wurde.

Dass die deutsche Politik die Entwicklung in der Türkei zumindest kritisch sah, unterstrich Genscher durch seine außerhalb des offiziellen Besuchsprogramms durchgeführten Gespräche mit den ehemaligen demokratisch legitimierten Ministerpräsidenten Ecevit und Demirel und dem von den Militärs ebenfalls abgesetzten Präsidenten Çağlayangil, die diese Gespräche als „Akt demokratischer Solidarität“²¹ empfanden. Genscher unterstrich mit diesen die Militärregierung brüskierenden Gesprächen die Forderung nach einer schnellen Rückkehr zu demokratischen Verhältnissen. In einem menschenrechtspolitischen Appell an die Gastgeber betonte Genscher zudem, dass „die atlantische Allianz, in der unsere beiden Länder miteinander verbunden sind, dem Schutz der Grundsätze des Rechtsstaats und der Menschenrechte verpflichtet“²² sei. Mit Blick auf die westliche Forderung nach Re-Demokratisierung mahnte Genscher:

„Wir hoffen, daß mit der Einberufung der Verfassungsgebenden Versammlung ... ein Schritt auf dem Weg zur Entfaltung der Demokratie getan wird. Wir hoffen, daß sie zur Herstellung einer stabilen demokratischen Ordnung führen wird. Es wird wichtig sein, überzeugende,

²⁰ SZ, 6. November 1981.

²¹ FAZ, 7. November 1981.

²² FAZ, 7. November 1981.

auch für die westlichen Freunde der Türkei sichtbare Zeichen für die baldige Rückkehr zur Demokratie zu setzen. Die Gefahr von Missverständnissen ist sonst groß, und gerade angesichts der engen Verflechtung unserer Interessen und der Anteilnahme unserer Menschen an Ihrem Lande sollten wir dies zu verhindern suchen.^{23c}

Unmittelbar nach dem Referendum über die neue türkische Verfassung reiste Außenminister Genscher, diesmal als Außenminister einer konservativ-liberalen Regierung, im November 1982 erneut nach Ankara, um sich über die Entwicklung in der Türkei zu informieren. Bei diesem Besuch wie bei dem Folgebesuch im März 1984 standen nicht nur die Re-Demokratisierung der Türkei im Vordergrund, sondern auch die Frage der Belastung Deutschlands durch die türkischen Gastarbeiter.²⁴ Hierdurch wurde den türkischen Partnern deutlich gemacht, welche große Bedeutung eine politische und wirtschaftliche Stabilisierung der Türkei für die Bundesrepublik Deutschland hatte.

Bereits im Januar 1984 hatte Außenminister Genscher, bei einem Zusammentreffen in Stockholm im Rahmen einer KVAE-Konferenz, seinen neuen türkischen Amtskollegen Halefoğlu mit den menschenrechtspolitischen Erwartungen Deutschlands konfrontiert, wobei er die Herstellung demokratischer Verhältnisse, die Achtung der Menschenrechte und die Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien bei der Durchführung von Strafverfahren anmahnte.²⁵

Der Regierungswechsel in Deutschland und der Übergang von der militärischen zur zivilen Regierung in der Türkei wirkte sich somit nicht negativ auf das menschenrechtspolitische Engagement der deutschen Außenpolitik aus. Ein deutlicher Unterschied war allerdings, dass Genscher 1984 eine Zusage über weitere Wirtschafts- und Militärhilfe mit nach Ankara nahm, während bei seinen Türkeibesuchen in den Vorjahren die menschenrechtspolitisch motivierte Streichung dieser Hilfen auf der Tagesordnung gestanden hatte (vgl. Kap. 7.1.2.1).²⁶ Diese „Politik der ausgestreckten Hand“ sollte ein Zeichen des Vertrauens in den Demokratisierungswillen der zivilen Regierung sein, das die Rolle der deutschen Regierung als Anwältin der

²³ FAZ, 7. November 1981.

²⁴ Vgl. Bulletin, 24. November 1982, und FAZ, 7. März 1984.

²⁵ Vgl. FAZ, 7. März 1984.

²⁶ Vgl. FAZ, 7. November 1981 und 7. März 1984.

Türkei im westlichen Bündnis auch gegenüber der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und dem ebenso türkeikritischen Europaparlament signalisierte.²⁷

Außenminister Genscher machte somit regelmäßig den menschenrechtspolitischen Standpunkt der deutschen Politik und der Bundesregierung in relativ offener Form gegenüber der Türkei deutlich und kann als Sprachrohr der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung gesehen werden. Dabei war es letztlich gleichgültig, ob er seine türkischen Gesprächspartner in Deutschland, der Türkei oder in einem Drittland sprach. So hatte Genscher auch beim Deutschlandbesuch des stellvertretenden türkischen Ministerpräsidenten Özal im Januar 1981 seine Besorgnis über die Menschenrechtsverletzungen zum Ausdruck gebracht.²⁸ Von grundlegender Bedeutung war jedoch, dass die deutsche Politik durch die Besuche in der Türkei die Verbundenheit mit dem Land verdeutlichte und damit einen freundschaftlichen Rahmen für die menschenrechtspolitische Kritik schuf.

Dies kam auch beim Besuch des Bundeskanzlers zum Ausdruck: 1985 reiste Helmut Kohl als erster westlicher Regierungschef seit dem Staatsstreich von 1980 in die Türkei. Der Abgeordnete Heinz Schwarz (CDU) kommentierte dies so: „Die Bundesregierung unterstreicht hiermit die langjährige deutsch-türkische Freundschaft sowie die dortigen Fortschritte im Demokratisierungsprozeß.“²⁹ Menschenrechtspolitisch diente dieser Besuch als „Anreiz“ in Form positiver Argumentation,³⁰ da er in erster Linie eine Würdigung der politischen Fortschritte in der Türkei, der guten gegenseitigen Beziehungen und der Bedeutung der Türkei von deutscher Seite aus darstellte. Dies wurde auch von Regierungssprecher Friedhelm Ost erklärt:

„Der Bundeskanzler hat mit diesem Besuch auch zum Ausdruck gebracht, daß die türkische Regierung unter Ministerpräsident Özal erhebliche Fortschritte bei der Demokratisierung und auf dem Gebiet der Menschenrechte gemacht hat.“³¹

²⁷ FAZ, 7. März 1984.

²⁸ Vgl. Südwest-Presse, 24. Januar 1981.

²⁹ Deutschland-Union-Dienst, 12. Juli 1985.

³⁰ Vgl. Ritterband (1982: 600).

³¹ Bulletin, 17. Juli 1985, S. 723.

Die menschenrechtspolitischen Fragen traten dementsprechend in den Hintergrund, und mit dem Besuch wurde rund anderthalb Jahre nach dem Ende der Militärherrschaft eine Normalisierung der Beziehungen signalisiert.

Erst im Mai 1993 wiederholte Bundeskanzler Helmut Kohl seinen Besuch. Diesmal machte er gegenüber seinen türkischen Gesprächspartnern, wozu der Staatspräsident, der Ministerpräsident, der stellvertretende Ministerpräsident, der Außenminister und der Parlamentspräsident zählten, die „deutsche Haltung“ hinsichtlich der Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich.³²

Ebenso wie Kohls Besuch 1985 in der Türkei diente auch der Besuch des Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker,³³ der als erstes europäisches Staatsoberhaupt seit dem Staatsstreich im Juni 1986 in die Türkei gereist war, der Würdigung der Fortschritte hinsichtlich der Re-Demokratisierung und einer Annäherung an den Partner Türkei. In diesem Kontext ist von besonderer Bedeutung, dass der letzte Staatsbesuch eines deutschen Bundespräsidenten fast 30 Jahre zurücklag.³⁴

Menschenrechtspolitisch bedeutsam war der fünftägige Besuch in zweierlei Hinsicht: Zum einen sprach sich von Weizsäcker an höchster Stelle für einzelne politische Gefangene aus, die ihm besonders am Herzen lagen, zum andern traf er sich zu ausführlichen Gesprächen mit Politikern der Opposition. Mit einer Einladung zum Gegenbesuch nach Deutschland, die von Weizsäcker an General Kenan Evren aussprach, signalisierte er zugleich das deutsche Interesse an einer intensiven Beziehung zwischen beiden Ländern und wirkte als Eisbrecher zwischen der Türkei und den westlichen Demokratien.³⁵

Die exemplarische Auswertung von Türkeibesuchen macht deutlich, dass menschenrechtspolitisches Engagement für die deutsche Regierungspolitik wichtiger Bestandteil der Reisen war. Diese dialogische Menschenrechtspolitik auf höchster Ebene war keineswegs von diplomatischer Zurückhaltung,

³² Drs. 12/4965, S. 2.

³³ Von Weizsäcker war als Regierender Bürgermeister von Berlin bereits 1983 in die Türkei gereist, hatte sich damals aber in erster Linie der Gastarbeiter- und Rückkehrerproblematik verschrieben, vgl. Der Tagesspiegel, 29. März 1983.

³⁴ Der damalige Bundespräsident Theodor Heuss war in die Türkei gereist, vgl. Das Parlament, 14. Juni 1986.

³⁵ Evren hatte seit dem Staatsstreich zwar 18 Staaten besucht, von diesen war aber keiner „von demokratischem Zuschnitt westlicher Verfassung“, Das Parlament, 14. Juni 1986.

sondern von großer Offenheit geprägt. Beispielhaft hierfür soll eine Aussage des damaligen Bundesministers für Wirtschaft, Otto Graf Lambsdorff, zitiert werden, die er im Mai 1983 nach einer Türkeireise machte:

„Ich habe dem türkischen Staatspräsidenten gestern gesagt, daß es für uns in der Tat nicht auf das Etikett ankommt. Denn ob auf dem Etikett Demokratie aufgeklebt steht oder da Militärregierung steht, und hinter dem Etikett verbergen sich dann beide Male Mord und Todschat, Terror, Folterungen und alles, was in dieser Richtung in hohem Maße zu beanstanden ist, das macht ja keinen Unterschied.“³⁶

Von der Bundesregierung wurde als Voraussetzung für diese offene und teilweise harte Kritik an der Situation in der Türkei das freundschaftliche Verhältnis zur Türkei gesehen, das auch nach dem Staatsstreich durch die intensiven Kontakte gepflegt wurde. Von der Bundesregierung wurden die intensiven bilateralen Kontakte dabei gleichzeitig zur Artikulation eigener Interessen, wie beispielsweise in der oben genannten Ausländerfrage, genutzt.³⁷

Selbst in Zeiten, in denen die deutsch-türkischen Beziehungen sehr angespannt waren, wie Anfang der 90er Jahre, als die Türkei beschuldigt wurde, deutsche Waffen gegen kurdische Zivilisten eingesetzt zu haben, sprachen deutsche Minister bei ihren Türkeibesuchen die Menschenrechtsprobleme an. So überreichte Außenminister Kinkel seinem türkischen Amtskollegen Hikmet Cetin einen Zeitungsartikel, in dem über die Folterung einer schwangeren Frau berichtet wurde. Cetin versprach Kinkel darauf hin die gerichtliche Prüfung des Falles.³⁸ Zugleich hatte Kinkel sein Bedauern darüber ausgedrückt, dass die vom türkischen Parlament verabschiedete Strafrechtsreform, die Folter auf Polizeiwachen verhindern sollte, noch nicht geltendes Recht geworden sei.³⁹

Menschenrechtspolitische Maßnahmen, die einen eher bestrafenden Charakter gehabt und das deutsch-türkische Verhältnis womöglich beeinträchtigt hätten, wurden von der Bundesregierung daher meist abgelehnt. Ein Beispiel hierfür ist die Klage Schwedens, Dänemarks, Frankreichs, Norwegens und der Niederlande bei der Europäischen Menschenrechtskommission we-

³⁶ WDR II, Das Morgenmagazin, 25. Mai 1983.

³⁷ Vgl. Die Welt, 30. November 1983.

³⁸ Vgl. SZ, 14. Juli 1992.

³⁹ Vgl. FAZ, 14. Juli 1992.

gen der Menschenrechtsverletzungen der türkischen Regierung.⁴⁰ Die sozialdemokratische Opposition im Bundestag forderte die Bundesregierung auf, sich dieser Klage nach Art. 24 der EMRK (Verletzung der Menschenrechtskonvention durch eine vertragsschließende Regierung) anzuschließen. In einem Brief an Außenminister Genscher begründete der stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, Horst Ehmke, dies folgendermaßen:

„Nur so kann nach unserer Auffassung der internationale Willensbildungsprozeß verstärkt werden, ohne den die türkischen Machthaber offenbar zum Umdenken nicht zu bewegen sind.“⁴¹ Vom Auswärtigen Amt wurde dieses Vorgehen auf der Ebene des Europarats abgelehnt, weil es zu lange dauern und eine Einigung mit der Türkei nicht erleichtern würde.⁴² Die unilaterale Dialogstrategie der deutschen Menschenrechtspolitik wurde dagegen als erfolgversprechender angesehen, wobei betont wurde, dass auch unter Bundeskanzler Helmut Schmidt versucht worden sei, „über die politischen Kanäle Ankara zu bewegen, wieder zur Achtung der Menschenrechte und zu demokratischen Formen zurückzukehren“⁴³.

Obwohl sich die Gespräche auf Regierungsebene bei den Besuchen um die heiklen Menschenrechts- und Ausländerfragen drehten, werteten Diplomaten die zahlreichen Besuche in der Türkei insgesamt als „entkrampfend“ und sprachen von „aufgelockerten und atmosphärisch verbesserten deutsch-türkischen Beziehungen“⁴⁴.

7.1.1.2 Die Delegationsreisen zwischen Inspektion und Information

⁴⁰ Vgl. SZ, 19. Oktober 1983.

⁴¹ Offener Brief, Ehmke an Genscher: Bundesregierung soll Türkei vor Menschenrechtskommission bringen, Bonn, 11. August 1983.

⁴² Vgl. Frankfurter Rundschau und Süddeutsche Zeitung vom 19. August 1983.

⁴³ dpa, 18. August 1983.

⁴⁴ Die Welt, 30. November 1983.

Ein grundlegendes Problem für die deutsche Türkeipolitik nach dem Staatsstreich vom 12. September 1980 war der zunehmende öffentliche Druck, der z. B. von Menschenrechtsorganisationen ausgeübt wurde,⁴⁵ angemessen auf die Veränderung der Lage in der Türkei zu reagieren. In dieser Situation sah man sich einer großen Herausforderung gegenüber: So musste die deutsche Politik dem Eindruck entgegentreten, dass die nichtstaatlichen Akteure wie ai einen Informations- und einen Kompetenzvorsprung vor der staatlichen Politik hatten, was als Anzeichen einer Institutionenkrise hätte gedeutet werden können.⁴⁶ Sie musste zudem ihre Kompetenz unter Beweis stellen, indem sie öffentlich auf die Militärregierung in Ankara reagierte und eventuell Konsequenzen für eine Modifizierung ihrer Türkeipolitik zog.

Um den Informationsfluss zwischen der Türkei und Deutschland zu intensivieren war es weder ausreichend, sich allein auf die offiziellen Verlautbarungen der Militärs zu stützen, noch konnte man sich auf die Richtigkeit der oft ideologisch gefärbten Angaben der oppositionellen türkischen Kräfte, die auch im Exil besonders rührig waren, verlassen. Auch die deutschen Vertretungen in der Türkei und selbst das Auswärtige Amt waren anscheinend nicht in der Lage, die erforderlichen Informationen innerhalb kürzester Zeit zur Verfügung zu stellen, da diese offiziellen Stellen sich fast ausschließlich auf die Informierung von offizieller Seite verließen und es in dieser Situation eine unbotmäßige Konfrontation mit der Militärregierung dargestellt hätte, wenn man auf oppositionelle Informationsquellen ausgewichen wäre.⁴⁷

Daher entsandte der Auswärtige Ausschuss des Deutschen Bundestages Anfang März 1981 eine gemischte fünfköpfige Delegation in die Türkei, um die Lage in der Türkei sechs Monate nach dem Staatsstreich besser beurteilen und die eigene Politik gegenüber der Türkei sachgemäß ausrichten zu können.⁴⁸ Die Initiative für die Delegation war von der FDP-Fraktion ausgegangen.⁴⁹

⁴⁵ Insbesondere amnesty international sorgte nach dem Staatsstreich für eine schnelle Information der Öffentlichkeit über die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei, was schon im Dezember 1980 im Deutschen Bundestag debattiert wurde, vgl. PIPr 9/10, S. 285 B-C.

⁴⁶ Vgl. Beisheim (1997: 29).

⁴⁷ Vgl. Republikanischer Anwaltsverein (1983: 35).

⁴⁸ Vgl. Drs. 9/2213, S.1. Auslöser für die Delegation war ein Hungerstreik in den türkischen Gefängnissen, vgl. PIPr 9/108, S. 6567 D.

⁴⁹ Vgl. PIPr 9/17, S. 704 B.

Der Delegation gehörten die CDU-Abgeordneten Alois Mertes und Ingeborg Hoffmann, die SPD-Abgeordneten Karsten Voigt und Peter Corterier sowie die FDP-Abgeordnete Helga Schuchardt an.⁵⁰ Der Abgeordnete Voigt stellte später fest, dass der „Vorteil offizieller Kontakte gleichzeitig mit dem Nachteil erkaufte werden muß, daß man eben auch an die überwiegend offiziell vermittelten Kontakte und Informationsmöglichkeiten gebunden ist“⁵¹. Der Staatssekretär im Auswärtigen Amt gab diesbezüglich zu bedenken, „ob eine Delegation, die nicht aus Abgeordneten zusammengesetzt wäre, überhaupt die Erlaubnis bekäme, das Land zu besuchen, und über ausreichende Informationsmöglichkeiten verfügen würde.“⁵²

Die Delegation sprach sowohl mit der Militärregierung als auch mit oppositionellen Kräften, wobei es ihr aber nicht gestattet wurde, die wegen der Vorwürfe schwerer Menschenrechtsverletzungen besonders in Verruf geratenen türkischen Gefängnisse zu besuchen.⁵³ Die türkische Seite vermittelte den deutschen Gästen die Ansicht, dass die Türkei vor dem Staatsstreich der Militärs nicht mehr regierbar gewesen war, der Staatsstreich somit seine Berechtigung hatte. Zudem appellierte sie an die deutsche Seite, durch die Fortsetzung der Türkeihilfe zur wirtschaftlichen Konsolidierung des Landes beizutragen.⁵⁴

Die Delegationsteilnehmer verwiesen ihrerseits auf die menschenrechtlichen Verpflichtungen durch die Mitgliedschaft in der NATO und die Unterzeichnung der EMRK im allgemeinen und forderten insbesondere die Achtung der Menschenrechte im Rahmen der Terrorbekämpfung.⁵⁵

Die der Delegation angehörende Menschenrechtsbeauftragte der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Ingeborg Hoffmann, wiederholte diese menschenrechtspolitischen Gespräche in der Türkei zwei Jahre später, wobei sie auch Vertreter von amnesty international in der Türkei sprach.⁵⁶ Diese Einbeziehung der Gefangenenhilfsorganisation ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Kritik an der Menschenrechtssituation in der Türkei sich vor allem auch auf die Situation der politischen Gefangenen in den Gefängnissen be-

⁵⁰ Vgl. Hamburger Abendblatt, 10. März 1981.

⁵¹ PIPr 9/108, S. 6568 B.

⁵² PIPr 9/108, S. 6568 B.

⁵³ Vgl. PIPr 9/108, S. 6567 A.

⁵⁴ Vgl. Hamburger Abendblatt, 10. März 1981.

⁵⁵ Vgl. Hamburger Abendblatt, 10. März 1981

⁵⁶ Vgl. General-Anzeiger, 19. April 1983.

zog. Gespräche mit ai wurden von den Grünen aber selbst dann eingefordert, wenn eine geplante Delegationsreise sich gar nicht mit der Menschenrechtsthematik befassen sollte. Durch diesen menschenrechtspolitischen Rigorismus, der dazu führte, dass Türkei delegationen, die sich nicht mit der Menschenrechtsthematik befassten, als „Betriebsausflug“⁵⁷ bezeichnet wurden, drohten die deutsch-türkischen Beziehungen thematisch reduziert zu werden. Umgekehrt bestand allerdings die Gefahr, dass durch die türkische Regierung gesponserte Delegationsreisen als eine reine PR-Show für die türkische Regierung fungierten.⁵⁸ Eine Einladung zu einer derartigen Reise hatte 1984 der Präsident der TBMM an den Präsidenten des Bundestages, Rainer Barzel, geschickt. Der Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion, Schwarz, forderte den Bundestag dazu auf, die Einladung anzunehmen: „Allerdings sollten wir eine Reise zur Information und nicht zur Inspektion machen. Ich halte es für den richtigen Weg, einem partnerschaftlich verbundenen Land zu begegnen.“⁵⁹ Da Schwarz zuvor in derselben Debatte ausführlich über eine Inspektionsreise des Politischen und des Rechtsausschusses des Europarats berichtete, an der er selbst teilgenommen hatte, ist davon auszugehen, dass er derartige Inspektionsreisen – die Delegation hatte u.a. in Diyarbakır mit gefolterten Häftlingen gesprochen – keineswegs ablehnte, aber eher auf der multilateralen Ebene des Europarats, als auf der bilateralen deutsch-türkischen Ebene für angemessen hielt.⁶⁰

Vor dieser Einladung durch das türkische Parlament hatte es zwischen der Türkei und Deutschland einen Streit über eine von Otto Schily (Grüne) vorgeschlagene Delegation gegeben,⁶¹ die „die Befolgung der Menschenrechte und den Stand der Demokratisierung in der Türkei“ untersuchen wollte. Ein Termin für die Delegation wurde von der TBMM zurückgewiesen, da sie

⁵⁷ So der Fraktionschef der Grünen im baden-württembergischen Landtag, Fritz Kuhn, Stuttgarter Zeitung, 13. September 1985. Umgekehrt wurden die Türkei delegationen der Grünen seitens der CDU/CSU-Bundestagsfraktion als „Polittourismus“ bezeichnet, PIPr 10/62, S. 4408 B.

⁵⁸ Die Mitglieder der Sozialistischen Fraktion des EP lehnten es in einer einstimmig angenommenen Erklärung sogar ausdrücklich ab, solche Einladungen der türkischen Regierung anzunehmen, vgl. Sozialdemokratischer Pressedienst, 18. März 1985.

⁵⁹ PIPr 10/89, S. 6602 D-6603 A.

⁶⁰ Vgl. PIPr 10/89, S. 6602 A-C.

⁶¹ Vgl. PIPr 10/62, S. 4407 D. Einen formellen Beschluss zu einer solchen Delegation hatte es allerdings nicht gegeben.

sich brüskiert fühlte. Ein türkischer Diplomat sagte dazu: „Wir sind kein Kolonialland.“⁶²

Die Einladung durch den Präsidenten des türkischen Parlaments, Necmettin Karaduman, war somit dazu gedacht, das Klima wieder zu verbessern. Die Frankfurter Rundschau berichtete dann auch:

„Nach Darstellung von türkischer Seite könnten sich die Abgeordneten ‚alles ansehen‘. Für Freunde seien die Türken immer offen. Die Form indessen sei wichtig.“⁶³

Von der Bundesregierung wurden die menschenrechtspolitischen Türkei-Delegationen als wertvolle Unterstützung der eigenen Türkeipolitik gesehen. So schlug Außenminister Genscher nach der Rückkehr der Türkei zur Demokratie eine erneute Delegationsreise von Bundestagsabgeordneten vor, womit er auch einen entsprechenden Antrag der Grünen unterstützte.⁶⁴ Ziel dieser Delegation sollte vor allem ein verstärkter Druck auf die türkische Führung sein, die Menschenrechtsverletzungen in den türkischen Militärgefängnissen zu unterbinden. Zuvor hatte Genscher schon durch den deutschen Botschafter in Ankara im türkischen Außenministerium die Sorge der Bundesregierung über die Lage in den Militärgefängnissen zum Ausdruck bringen lassen. Dabei hatte er die Zusicherung erhalten, dass sich nicht mehr nur die zuständigen militärischen Stellen, sondern auch eine zivile Kommission der türkischen Regierung mit dem Thema befassen würden.⁶⁵

Wie ernst die Bundesregierung die Lage der Menschenrechte in den Militärgefängnissen einschätzte, zeigte die Aussage Genschers, dass „bei Anlegung eines mindestrechtstaatlichen Anspruchs“ die mit Hungerstreikmaßnahmen unterstützten Forderungen der Häftlinge legitim seien.⁶⁶

Neben den parteipolitisch gemischten Delegationen gab es auch Delegationen, die sich nur aus Mitgliedern einer Partei zusammensetzten. Diese Delegationen setzten dann entsprechend ihrer parteipolitischen Präferenzen menschenrechtspolitische Schwerpunkte. So widmete sich eine sozialdemokratische Delegation im November 1985 dem Thema der Gewerkschafts-

⁶² FR, 8. Juni 1984.

⁶³ FR, 8. Juni 1984.

⁶⁴ Vgl. Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt, 8. April 1984. Zum Antrag der Grünen, eine interfraktionelle Delegation zusammenzustellen, die sich in der Türkei um die hungerstreikenden Häftlinge bemühen sollte vgl. PIPr 10/62, S. 4407 D.

⁶⁵ Vgl. FAZ, 31. März 1984.

⁶⁶ FAZ, 31. März 1984.

rechte und der demokratischen Perspektiven der Sozialdemokratie in der Türkei.⁶⁷

Während sich die Delegationen in den 80er Jahren vor allem auf die Rückkehr zur Demokratie und die Menschenrechtsproblematik konzentrierten, wurde die Gesprächspalette in den 90er Jahren breiter, die Menschenrechte behielten aber eine grundlegende Bedeutung.⁶⁸ Hierauf hatte sich die türkische Politik durch eine Institutionalisierung der Menschenrechtspolitik eingestellt. Der 1991 eingerichtete, aber erst seit September 1992 funktionsfähige Menschenrechtsausschuss der TBMM empfahl sich nun als regierungsnaher Gesprächspartner für die deutschen Delegationen. Bei der Delegationsreise der deutsch-türkischen Parlamentariergruppe war der Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses sogar der erste von mehr als 20 Gesprächspartnern.⁶⁹

Daneben führte die Delegation jedoch auch Gespräche mit Vertretern von nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen, was zu sehr widersprüchlichen Gesprächsergebnissen führte: Während der Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses, Sabri Yavuz (SHP), gegenüber der deutschen Delegation die Erfolge der Regierung im Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen hervorhob, blieb dem Vorsitzenden des Menschenrechtsvereins (İHD), Akın Birdal, die Aufgabe vorbehalten, die Regierungspolitik kritisch zu kommentieren und die schwerwiegenden Defizite des Menschenrechtsschutzes aufzuzeigen, wobei er darauf hinwies, dass die vom İHD aufgedeckten Fälle von der Regierung nicht dementiert wurden.⁷⁰

Neben reinen Informationsreisen, die nicht nur dem Dialog über Menschenrechte gewidmet waren, sondern einen breiteren Informationsaustausch zum Ziel hatten, fanden weiterhin Delegationen statt, die eher den Charakter einer menschenrechtspolitischen Inspektionsreise hatten. Beispielhaft hierfür ist eine Reise der Abgeordneten Burkhard Hirsch und Ina Albowitz im Juli 1994 nach Ankara. Anlass der Reise war der Besuch der verhafteten ehemaligen DEP-Abgeordneten im Gefängnis und die Überprüfung der Haftbe-

⁶⁷ Vgl. Parlamentarisch-Politischer Pressedienst, 14. November 1985.

⁶⁸ So widmete sich beispielsweise eine Delegationsreise der deutsch-türkischen Parlamentariergruppe neben der Menschenrechts- und Kurdenfrage den Themen „Die Rolle der Türkei in der Region“, „Die Türkei und die EG“, „Situation der Frau in der Türkei“ und Fragen der parlamentarischen Zusammenarbeit, Kossendey (1993: 2).

⁶⁹ Vgl. Kossendey (1993: 3) und Das Parlament, 25. Juni 1993.

⁷⁰ Vgl. Kossendey (1993: 9).

dingungen.⁷¹ Hierzu hielt der Reisebericht anschließend fest: „Die Behandlung der in Haft befindlichen früheren Abgeordneten der DEP ist nicht zu beanstanden.“⁷²

Da der die Anklage gegen die DEPler betreibende Staatsanwalt Demiral gegenüber der Delegation den Ausschluss der Öffentlichkeit von dem Prozess für möglich hielt, empfahlen die Abgeordneten die Entsendung eines Prozessbeobachters durch den Europarat oder die EU.

Auch über diese Problematik hinaus sahen Hirsch und Albowitz die Lage in der Türkei kritisch, so dass sie nicht nur auf europäischer Ebene die erneute Entsendung des Menschenrechtsausschusses der Europäischen Antifolterkonvention in die Türkei und gegebenenfalls die Veröffentlichung eines Türkeiberichts forderten, sondern auch mit Blick auf die deutsche Innenpolitik empfahlen, kurdische „Separatisten“ bzw. PKK-Anhänger „nur dann in die Türkei abzuschieben, wenn ein dringendes deutsches Interesse an der Abschiebung bzw. Ausweisung besteht und von der Türkei offizielle Zusicherungen erklärt werden, deren Einhaltung nachprüfbar ist“⁷³.

Diese Haltung hinsichtlich der Abschiebungen wurde, insbesondere vor dem Hintergrund des DEP-Prozesses, von der FDP unterstützt und trug wesentlich dazu bei, dass sich Innenminister Kanther veranlasst sah, den Abschiebestopp der Länder bundeseinheitlich bis zum 15. März 1995 zu verlängern und eine Abschiebevereinbarung mit seinem türkischen Kollegen abzuschließen.

Bei der im Februar 1995 folgenden Delegationsreise betonte Hirsch jedoch in seinem Reisebericht, dass es „keine negativen Informationen“⁷⁴ bezüglich der Lage der Abgeschobenen gegeben habe.

Die nächste Delegationsreise, die Hirsch im September 1995 mit zwei weiteren Abgeordneten unternahm, widmete sich dann bereits der Umsetzung des Abschiebeabkommens. Auch wenn nach dem Inkrafttreten des Abkommens erst eine Person abgeschoben worden war, zeigten sich doch schon die praktischen Schwierigkeiten, da die Anwaltskammern wenig Interesse an der Umsetzung des Abkommens zeigten.⁷⁵

⁷¹ Vgl. Hirsch (1994: 1).

⁷² Hirsch (1994: 7).

⁷³ Hirsch (1994: 8).

⁷⁴ Hirsch (1995: 4).

⁷⁵ Vgl. Hirsch (1995a: 1 f.).

Obwohl der menschenrechtspolitische Dialog durch die regelmäßigen Delegationsreisen und Besuche einzelner Abgeordneter eine hohe Kontinuität erhielt, blieb er weiterhin problematisch. Möglicherweise lag es auch an den ständigen Regierungswechseln in der Türkei, dass zwischen den deutschen Delegierten und den Vertretern der türkischen Regierung letztlich kein wirklich konstruktiver Dialog über die Menschenrechtsprobleme zustande kam. So schrieb Hirsch über die Gespräche während der Regierung Çiller/Yılmaz:

„Es wird unverändert gefoltert, was von der Regierung heftig bestritten, von der Polizei im vertrauten Gespräch offen zugegeben wird.“⁷⁶

Rund fünf Monate später, bei einem Türkeibesuch unter der islamisch geprägten Regierung Erbakan, konstatierte Hirsch in seinem Bericht: „Justizminister Kazan ... lehnte die Beantwortung von Einzelfragen zum Menschenrechtsstandard ab. Das sei eine ausschließlich innertürkische Angelegenheit.“⁷⁷

Trotz ihrer verhältnismäßig geringen Möglichkeit einer effektiven Einflussnahme auf die Menschenrechtssituation in der Türkei sind die Delegationsreisen in ihrer menschenrechtspolitischen Bedeutung dennoch nicht zu unterschätzen: Sie ermöglichten den türkei- und menschenrechtspolitisch engagierten Politikern eine direkte Auseinandersetzung mit den staatlichen und nichtstaatlichen Eliten in der Türkei, eine unverstellte Aufklärung über die in der Türkei vertretenen politischen Meinungen und damit letztlich auch die Entwicklung einer von den Realitäten und nicht von Wunschdenken und unerfüllbaren Forderungen geleiteten Türkeipolitik.⁷⁸ Der Vorsitzende der deutsch-türkischen Parlamentariergruppe, Thomas Kossendey, drückte das in seinem Reisebericht so aus:

„Der Besuch der Parlamentariergruppe fand vor dem Hintergrund zahlreicher Irritationen und Missverständnisse im Verhältnis zwischen Deutschland und der Türkei z. B. über Menschenrechte, die Kurdenfrage, Militärhilfe ... und die Ausländerfeindlichkeit in Deutschland statt. Es wurde deutlich, daß häufigere Kontakte auf allen Ebenen Missverständnisse hätten vermeiden können. Wichtig ist, das Bild der Türkei in Deutschland und das Bild Deutschlands in der Türkei stets

⁷⁶ Hirsch (1996: 2).

⁷⁷ Hirsch (1996a: 2).

⁷⁸ In besonderen Einzelfällen führte das menschenrechtspolitische Engagement sogar zur Entwicklung dezidiert Vorschläge über die Problembewältigung in der Türkei, vgl. Stercken (1994: 3-13).

von neuem darzustellen und das beiderseitige Wissen zu vertiefen, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern.⁷⁹

Menschenrechtspolitisch kontraproduktiv wirkten diese Gesprächsreisen jedoch dann, wenn von deutscher Seite gegenüber dem türkischen Gesprächspartnern anstelle eines Interesses an Informationsaustausch und Dialog eine beherrschende oder gar agitierende Haltung eingenommen wurde. Unter den Folgen litten letztlich auch die diplomatischer vorgehenden Reisen, wie Hirsch in einem Bericht konstatierte:

„Das Gesprächsklima ist schwieriger geworden. Manche Gesprächspartner neigen dazu, die innenpolitischen Unsicherheiten über die weitere Entwicklung nach außen zu projizieren. Man ist auf der einen Seite die Vorhalte der Europäer leid, weiß aber genau, daß sie im Kern berechtigt sind, jedenfalls, wenn man europäische Maßstäbe anlegt. Die z. T. maßlosen Agitationen einzelner Besucher, wie der BT-Abg. Angelika Beer (Bündnis 90/ Die Grünen), haben außerordentlich negative Wirkungen gehabt und die Gesprächsbereitschaft auch erfahrener Partner eingeschränkt.“⁸⁰

Durch dieses undiplomatische Verhalten einzelner Delegationen wurden die türkischen Gesprächspartner unmittelbar mit dem negativen Türkei-Bild und die teilweise sehr negative deutsche Diskussion über die Türkei konfrontiert. Eine Vertrauensbasis konnte so nicht geschaffen werden, eher zerstörte die damit einhergehende Emotionalisierung und politische Polarisierung den Boden für eine deutsch-türkische Dialogkultur, die erst das offene Gespräch über die heikle Menschenrechtsthematik ermöglichte.

Ein Beispiel für eine derartige Delegation war die von der Organisation „medico international“ organisierte Delegationsreise nach Diyarbakır, an der im Juli 1991 unter anderem die Bundestagsabgeordneten Uta Zapf (SPD), Ulla Jelpke (PDS) und Angelika Beer (Grüne) teilnahmen. Ziel der Reise war es, Informationen über die Hintergründe der Ermordung des kurdischen Politikers Vedat Aydın zu erhalten. Die Ergebnisse der Delegationsreise wurden anschließend in einer Broschüre mit dem Titel „Die Ermordung Vedat Aydıns und andere Terrorakte türkischer Staatsorgane in Kurdistan“ veröffentlicht.⁸¹ Und obwohl die Teilnehmer weder mit einer Befugnis noch mit den erforderlichen Kenntnissen ausgestattet waren, einen

⁷⁹ Kossendey (1993: 6).

⁸⁰ Hirsch (1996a: 1).

⁸¹ Medico (1991: 1).

Mord in einem anderen Land aufzuklären, waren sie gleichwohl mit einem Urteil schnell zur Hand:

„Die Tatsache, daß seitens der staatlichen Stellen alle erdenklichen Maßnahmen getroffen werden, um eine Aufklärung zu verhindern, und die Mörder somit direkt geschützt werden, muß als ein indirektes Schuldeingeständnis gewertet werden.“⁸²

Derartig agitatorische Stellungnahmen setzten nicht nur leichtfertig das freundschaftliche Verhältnis zwischen Deutschland und der Türkei aufs Spiel, sie wirkten auch menschenrechtspolitisch eher kontraproduktiv, da sie dazu beitrugen, menschenrechtspolitische Anliegen und Maßnahmen in den Ruch des politischen Radikalismus und der Terrorunterstützung zu bringen.

7.1.1.3 Die Türkeiberichte der Bundesregierung

Gegenüber einer Delegation des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages war Anfang März 1981 von türkischer Seite die Absicht erklärt worden, die Militärregierung schnellstmöglich durch eine zivile Regierung abzulösen. Der Deutsche Bundestag nahm diese Zusicherung im Juni 1981 zum Anlass, die im Bundeshaushalt für die Türkei bereitgestellten Mittel zu bewilligen. Gleichzeitig forderte er die Bundesregierung jedoch dazu auf, ihm im Jahr 1982 über die politischen Fortschritte in der Türkei zu berichten, da er diese Bewilligung mit der Erwartung verband, dass den türkischen Zusicherungen auch entsprochen wurde (vgl. zur Konditionierung der Türkeihilfe Kap. 7.1.2.1).⁸³

In Ausführung dieses Auftrags erstellte die Bundesregierung im Dezember 1982 einen Bericht zur Entwicklung in der Türkei.⁸⁴

⁸² Medico (1991: 13). Auf der letzten Umschlagseite der Broschüre wurde dieser Vorwurf mit der Aufforderung verbunden: „Die demokratische Öffentlichkeit in Europa ist aufgerufen, gegen diesen Terror türkischer Staatsorgane zu protestieren, die europäischen Gremien zu entsprechendem Druck auf die türkischen Stellen zu veranlassen und die Menschenrechtsarbeit in Türkei-Kurdistan zu unterstützen. In dieser Periode des Terrors ist die Arbeit der Menschenrechtsvereine wichtiger denn je.“ Zu beachten ist bei diesem Aufruf, dass mit dem Terror das Handeln der türkischen Sicherheitskräfte, nicht aber die Gewalt der PKK gemeint war, deren Rolle in der Broschüre nicht weiter erwähnt wird.

⁸³ Vgl. Drs. 9/531.

⁸⁴ Vgl. Drs. 9/2213. Der Bericht wurde somit erst nach dem Regierungswechsel in Bonn vorgelegt. Schon im Juni hatte die SPD kritisiert, dass der eigentlich für Februar 1982 vorgelegene Bericht noch nicht vorgelegt worden war und in diesem Zusammenhang die Ver-

Der Bericht war in drei Teile unterteilt: Im ersten Teil wurde die politische Entwicklung in der Türkei vom Staatsstreich 1980 bis zur Verkündung der neuen türkischen Verfassung und der damit verbundenen Übernahme des Präsidentenamtes durch den Vorsitzenden des Nationalen Sicherheitsrates, General Kenan Evren, skizziert. Differenziert stellt dieser Teil dar, unter welchen undemokratischen Voraussetzungen das Referendum über die Verfassung stattgefunden hatte und mit welchen erheblichen Einschränkungen bezüglich der demokratischen Freiheitsrechte die Verfassung in Kraft trat. Gleichzeitig wurden aber tendenziell positive türkische Pressestimmen zitiert, die die neue Verfassung begrüßten, und darauf hingewiesen, dass die Wahlbeobachter der Parlamentarischen Versammlung des Europarats keine Bedenken gegen den korrekten Verlauf der Wahlen geäußert hätten.⁸⁵

Im zweiten Abschnitt werden die Erwartungen des Deutschen Bundestages an die türkische Regierung benannt und der tatsächlichen Entwicklung in der Türkei gegenübergestellt. Die hier gezogene Bilanz fiel unterschiedlich aus, da manche Erwartungen ganz, manche teilweise und manche noch gar nicht erfüllt worden waren:

„Die Erwartungen des Deutschen Bundestages an die Türkei, wie sie in der Resolution vom 5. Juni 1981 zum Ausdruck kamen, sind bisher nur teilweise erfüllt worden. Dies gilt insbesondere für die Grund- und Freiheitsrechte, die zwar von der Verfassung 1982 gewährleistet werden, jedoch noch nicht in Kraft sind, solange die entsprechende Gesetzgebung nicht verabschiedet ist. Dies gilt auch für die vielen ungelösten Menschenrechtsfälle. Auch die Auflösung der Parteien, die Prozesse gegen ehemalige Gewerkschafter und der Ausschluß demokratischer Politiker, die zwischen dem 1. Januar und 12. September 1980 eine Führungsposition innehatten, von politischer Betätigung für 10 bzw. von der Wahrnehmung bestimmter politischer Rechte für fünf Jahre, sind zu bedauern und abzulehnen.“⁸⁶

Ein positives Resümee zog die Bundesregierung jedoch hinsichtlich der Erfolge der Militärregierung bei der Bekämpfung des Terrorismus, indem

mutung geäußert, dass dies damit zusammenhängen könnte, dass die Erwartungen des Bundestages an die türkische Regierung nicht erfüllt worden seien. Der zuständige Staatsminister im AA, Corterier, bestätigte diese Befürchtung in sofern, dass er „widersprüchliche Entwicklungen“ in der Türkei bestätigte, PIPr 9/108, S. 6564 C.

⁸⁵ Vgl. Drs. 9/2213, S. 2 f.

⁸⁶ Drs. 9/2213, S. 7.

auf die anhaltend rückläufigen Opferzahlen durch Terrorakte verwiesen wurde.⁸⁷

Im dritten Abschnitt des Türkeiberichts folgten die „Bewertung und Schlussfolgerungen für die Türkeihilfe“⁸⁸. In diesem Teil des Berichts benannte die Bundesregierung die Voraussetzungen und Zielsetzungen ihrer Türkeipolitik, wobei „die Gewährleistung der Grund- und Freiheitsrechte und der Schutz der Menschenrechte in der Türkei“ sowie „die Wiederherstellung der Demokratie“ als oberste Ziele benannt wurden.⁸⁹

Trotz der nach wie vor problematischen Lage in der Türkei sprach sich die Bundesregierung in dem Bericht für die Zusage der Wirtschaftshilfe und die Fortsetzung der NATO-Verteidigungshilfe aus. Darüber hinausgehende Zahlungen machte sie aber von der Entwicklung im Jahr 1983 abhängig, worüber sie einen weiteren Bericht zu erstellen versprach, der ebenfalls die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 5. Juni 1981 berücksichtigen sollte.⁹⁰

Der zweite Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung in der Türkei wurde am 10. Februar 1984, drei Monate nach den freien und geheimen Parlamentswahlen in der Türkei, dem Deutschen Bundestag vorgelegt.⁹¹ Im Aufbau entsprach er dem ersten Bericht

Dieser zweite Türkeibericht war wesentlich positiver und optimistischer formuliert als der erste:

„Die Türkei hat 1983 Schritte in Richtung einer demokratischen Neuordnung getan, die zum Jahresende hin einen für die weitere Entwicklung des Landes ermutigenden Charakter angenommen haben. Die Militärregierung hat den in ihrem sogenannten ‚Zeitplan zur Wiederherstellung der Demokratie‘ genannten Termin eingehalten.“⁹²

Doch wurden zugleich „schwerwiegende Eingriffe der türkischen Regierung in die Bildung neuer Parteien und in die Pressefreiheit“⁹³ kritisiert.

⁸⁷ Nach Angaben der türkischen Regierung gegenüber der deutschen Botschaft in Ankara hatte es in den 22 Monaten vor dem Staatsstreich 3710 Tote gegeben, während nach dem Staatsstreich bis zum 11. August 1982 nur noch 357 Todesopfer zu beklagen waren, vgl. Drs. 9/2213, S. 5.

⁸⁸ Drs. 9/2213, S. 6.

⁸⁹ Drs. 9/2213, S. 6.

⁹⁰ Vgl. Drs. 9/2213, S. 8.

⁹¹ Drs. 10/998.

⁹² Drs. 10/998, S. 1.

⁹³ Drs. 10/998, S. 1.

Letztlich trug aber der förmliche Übergang der Regierungsgewalt auf eine zivile, von einem Parlament gewählte Regierung dazu bei, dass die Bundesregierung sich „unter Abwägung aller Gesichtspunkte der Entwicklung der Türkei“⁹⁴ dazu entschloss, die Hilfe für die Türkei weiter fortzusetzen. Nach der Plenardebatte des Bundestages vom 5. Oktober 1984 wurde die regelmäßige Unterrichtung des Bundestages durch die Bundesregierung über die Entwicklung in der Türkei eingestellt.⁹⁵

Die beiden Türkeiberichte der Bundesregierung hatten eine Doppelfunktion: Zum einen dienten sie, wie vom Bundestag gefordert, der Information über den Stand der Entwicklung in der Türkei, zum andern, und dieser Aspekt stand letztlich im Vordergrund, stellte die Bundesregierung in ihnen die Konzeption ihrer Türkeipolitik vor dem Hintergrund der menschenrechtspolitischen Herausforderung und der eigenen türkeipolitischen Interessen vor. Der Versuch einer Versöhnung von sicherheits- und wirtschaftspolitischen Interessen mit den menschenrechtspolitischen Erfordernissen spiegelt sich in diesen Berichten wider.

Obwohl die Türkeiberichte der Bundesregierung letztlich keine Einschränkung der Beziehungen zur Türkei zur Folge hatten, forderte die Gruppe PDS/Linke Liste in einem Antrag vom 21. Juli 1991 die Wiederaufnahme dieser Berichte:

„Gegenstand des Berichts soll eine Darstellung und Bewertung der aktuellen Situation und Entwicklung in der Türkei bezüglich der Verletzung von Menschenrechten sein, insbesondere im Hinblick auf das freie Betätigungsrecht für politische Parteien und Gewerkschaften, die Arbeitsbedingungen der Presse, Überprüfung der Folttervorwürfe und der Vorwürfe über die Ermordung politischer Oppositioneller durch Staatsorgane, Überprüfung der Situation von aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei abgeschobenen Menschen, Überprüfung der Situation in den türkischen Haftanstalten, Überprüfung der Situation und der Rechte des kurdischen Volkes in der Türkei.“⁹⁶

Thematisch war dieser Antrag eng an den Antrag des Bundestages vom Juni 1981 angelehnt, und er wurde damit begründet, dass „die Vorkommnisse der letzten Wochen und Monate“ die Auffassung widerlegten, dass „eine

⁹⁴ Drs. 10/998, S. 9.

⁹⁵ Vgl. PIPr. 10/89.

⁹⁶ Drs. 12/987, S. 1.

weitere Beobachtung der Menschenrechtssituation nicht mehr erforderlich sei“⁹⁷.

Drei Jahre zuvor hatte die SPD-Bundestagsfraktion sich ebenfalls auf den gemeinsamen Beschluss des Bundestages vom 5. Juni 1981 berufen und festgestellt, „daß unsere Erwartungen immer noch nicht erfüllt worden sind“⁹⁸. Anders als die PDS verlangte die SPD als Konsequenz jedoch nicht die Wiederaufnahme der Türkeiberichte, sondern sie forderte generell von der Bundesregierung, „mit großem Nachdruck darauf zu drängen, daß die eingeleiteten Schritte zur Demokratisierung verstärkt und die Achtung der Menschenrechte in der Türkei gewährleistet werden“⁹⁹.

Der SPD-Antrag wurde vom Plenum des Bundestages dem Auswärtigen Ausschuss federführend und von diesem dem neu konstituierten Unterausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe zur Behandlung überwiesen. Am 28. November beantragte die SPD-Fraktion dann schriftlich, dass der Bundestag zu ihrem Antrag eine öffentliche Anhörung durchführe (vgl. Kap. 7.1.1.4).¹⁰⁰

Eine Fortsetzung, wenngleich inhaltlich in stark reduzierter Form, fanden die Berichte über die Entwicklung in der Türkei in den Menschenrechtsberichten, die dem Deutschen Bundestag seit März 1990 regelmäßig von der Bundesregierung vorgelegt werden.¹⁰¹

Während der erste Bericht noch keine Einzeldarstellung der menschenrechtlichen Lage in der Türkei oder in anderen Ländern enthielt,¹⁰² gingen die folgenden Berichte in zunehmender Ausführlichkeit auf die menschenrechtspolitischen Maßnahmen gegenüber der Türkei ein.¹⁰³ Besonders umfassend widmete sich der mittlerweile sechste, vom Auswärtigen Amt im Mai 2002 herausgegebene Bericht der Situation in der Türkei und beschrieb die menschenrechtspolitischen Aktivitäten der Bundesregierung:

⁹⁷ Drs. 12/987, S. 2.

⁹⁸ Drs. 11/2600, S. 1.

⁹⁹ Drs. 11/2600, S. 2.

¹⁰⁰ Deutscher Bundestag (1990: 131).

¹⁰¹ Vgl. die Beschlussempfehlung des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages, Drs. 10/6223, die am 10. Dezember 1986 vom Deutschen Bundestag angenommen worden war, vgl. Pl.Pr. 10/255 und Drs. 12/1735. Zur anfänglichen Kontroverse über die Menschenrechtsberichte vgl. Voß (2000: 73).

¹⁰² Vgl. Drs. 11/6553.

¹⁰³ Vgl. AA (1993: 46), AA (1996: 44 f.), AA (1998: 63), AA (200: 121-123).

„Nach wie vor ist die Menschenrechtslage in der Türkei insgesamt unbefriedigend. Die gravierendsten Defizite betreffen Folter und Misshandlungen in Polizeigewahrsam, sowie Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit. Ein beträchtlicher Teil der Menschenrechtsverletzungen steht in engem Zusammenhang mit der Kurdenproblematik. Die Menschenrechtslage in der Türkei wird sich aus der Sicht der Bundesregierung erst dann grundlegend ändern, wenn gesetzliche Regelungen konsequent durchgesetzt werden. Die Bundesregierung sieht es daher als ihre Aufgabe an, sowohl auf eine strukturelle Verbesserung der Menschenrechtslage in der Türkei hinzuwirken, als auch auf konkrete Fälle aufmerksam zu machen, in denen allgemeine Menschenrechte oder internationale Konventionen verletzt werden. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung für eine bessere Zusammenarbeit der türkischen Regierung mit inländischen und ausländischen Menschenrechtsorganisationen ein. Vor allem die Arbeit der verschiedenen türkischen Nicht-Regierungs-Organisationen in diesem Bereich ist aus Sicht der Bundesregierung sehr wichtig für eine Verbesserung der Menschenrechtslage in der Türkei. Entscheidende Bedeutung kommt außerdem der Frage eines Beitritts der Türkei zur EU zu.“¹⁰⁴

Dieser Türkeibericht gibt die menschenrechtspolitischen und türkeipolitischen Positionen der rot-grünen Regierung wieder.¹⁰⁵ Auffällig ist insbesondere die Betonung der Bedeutung der nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen, deren Arbeit die Bundesregierung hier ausdrücklich unterstützt.

Bemerkenswert ist zudem die Rolle, die der „Frage eines Beitritts der Türkei zur EU“ beigemessen wird. Hierzu führt die Bundesregierung in dem Bericht weiter aus:

„Kandidatenstatus, Beitrittpartnerschaft und Fortschrittsbericht haben sich als wirksame Instrumente erwiesen, Menschenrechtsdefizite in der Türkei klar anzusprechen und eine schrittweise Verbesserung der Menschenrechtslage zu erreichen.“¹⁰⁶

Im Vergleich zu den Türkeiberichten von 1982 und 1984 tritt im Türkeikapitel des Menschenrechtsberichts von 2002 das eigene türkeipolitische Interesse und die unilaterale Menschenrechtspolitik gegenüber der Türkei weitgehend hinter den Anforderungen durch den Anpassungsdruck der Kopen-

¹⁰⁴ AA (2002a: 299-300).

¹⁰⁵ Der 5. Menschenrechtsbericht, der dem Deutschen Bundestag Ende Juni 2000 vorgelegt worden war, behandelte den Zeitraum von Oktober 1997 bis Dezember 1999 und berücksichtigte damit jeweils ein Jahr menschenrechtspolitisches Handeln der christlich-liberalen und rot-grünen Regierung, vgl. Drs. 14/5795.

¹⁰⁶ AA (2002a: 301).

hagener Kriterien, die für die Türkei die menschen- und minderheitenrechtliche Hürde zum EU-Beitritt darstellen, zurück. Die Menschenrechtspolitik gegenüber der Türkei ist nunmehr in erster Linie Aufgabe der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP). Gemeinsames Handeln steht ausdrücklich im Vordergrund, während unilaterales Vorgehen auf einzelne akute Fälle beschränkt wird.

So setzt sich die Bundesregierung „gemeinsam mit ihren Partnern in der Europäischen Union – für eine noch weitergehende Liberalisierung bestehender Gesetze in Bezug auf die Meinungsfreiheit ein.“¹⁰⁷

Erfolgreich war ihr unilateraler Einsatz für die hungerstreikenden linksextrémistischen Gefangenen in den türkischen Gefängnissen:

„Die Bundesregierung setzt sich aus humanitären Gründen gegenüber den türkischen Behörden dafür ein, nach Möglichkeit alles zu unterlassen, was das Leben der Hungerstreikenden weiter gefährden könnte. Insbesondere hat sich die Bundesregierung in Einzelfällen für die Gewährung von Haftaufschub bis zur Genesung eingesetzt. Ca. 400 Personen wurden auf diesem Wege vorübergehend freigelassen.“¹⁰⁸

Auch der Türkeibericht von 2002 konnte viele Themen nur streifen. Im Vergleich zu den ausführlichen Berichten der Menschenrechtsorganisationen bieten die Berichte der Bundesregierung daher meist nur eine oberflächliche und allgemeine Beschreibung der Menschenrechtsproblematik. Dennoch sind sie menschenrechtspolitisch sinnvoll, da sie in der Politik und in der Bevölkerung das Bewusstsein für die Bedeutung der Menschenrechte wach halten und auch von den betroffenen Ländern wahrgenommen werden.¹⁰⁹

7.1.1.4 Die Öffentlichen Anhörungen zur Türkei im Deutschen Bundestag

¹⁰⁷ AA (2002a: 301 f.).

¹⁰⁸ AA (2002a: 302). Hier wird der Eindruck erweckt, die Bundesregierung sei für die vorübergehende Freilassung der ca. 400 Häftlinge verantwortlich, obwohl sie sich nach eigenen Angaben nur für „Einzelfälle“ eingesetzt hat. Nach Pressemeldungen trat der deutsche Botschafter in Ankara als Mediator zwischen der türkischen Regierung, Menschenrechtsgruppen und Angehörigen von Häftlingen auf, vgl. Der Tagesspiegel, 20. April 2001.

¹⁰⁹ Auf den aktuellen Menschenrechtsbericht reagierte allerdings nicht die türkische, sondern die iranische Politik, indem das iranische Außenministerium die Kritik mit der Begründung zurückwies, der Islam habe stets auf den Respekt der Menschenrechte hingewiesen und brauche keine Belehrung aus dem Ausland, vgl. dpa, 1. Juli 2002.

Öffentliche Anhörungen des Deutschen Bundestages zur Situation der Menschenrechte in der Türkei fanden am 19. Juni 1989 und am 15. März 1995 statt. Die erste Anhörung wurde auf Antrag der oppositionellen SPD-Bundestagsfraktion durch den Unterausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Auswärtigen Ausschusses durchgeführt. Von der Antragsstellerin waren auch die anzuhörenden Personen benannt worden.¹¹⁰

Die türkische Regierung lehnte die Anhörung als „unfreundliche Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten“ ab und weigerte sich, offizielle Vertreter zur Anhörung zu entsenden.¹¹¹ Jedoch übermittelte der türkische Botschafter Arim dem Unterausschuss eine umfassende schriftliche Stellungnahme.¹¹²

Diese Haltung der türkischen Regierung veranlasste den Vorsitzenden des Unterausschusses, Friedrich Vogel (CDU), zu einer ausführlichen Stellungnahme über den Charakter der Veranstaltung:

„Die Anhörung ist nicht mit der Beweisaufnahme in einem Untersuchungsausschuß zu verwechseln. Hier findet auch nicht ein Tribunal über die Türkei statt. Es geht ausschließlich darum, für die Behandlung des SPD-Antrages, die dann in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt, zusätzliche Erkenntnisse durch die Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu gewinnen und durch die Öffentlichkeit der Anhörung diesen Vorgang transparent zu machen und die Öffentlichkeit an der Diskussion der behandelten Fragen zu beteiligen.“¹¹³

Vogel begründete das Vorgehen des Bundestages weiterhin damit, dass die Türkei nicht nur der EMRK und der KSZE beigetreten sei, sondern auch der NATO und dem ER angehöre sowie einen Antrag auf Aufnahme in die EG gestellt habe, weshalb die Anhörung auch keine „unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Türkei“ darstelle.¹¹⁴

Besonders betonte Friedrich Vogel, „daß Vertreter von Gruppen, die auch nach unserem Verständnis als extremistisch oder gar terroristisch einzustu-

¹¹⁰ Der Antrag der SPD-Fraktion stammte bereits vom 30. Juni 1988, Deutscher Bundestag (1990: 131).

¹¹¹ Deutscher Bundestag (1990: 131).

¹¹² Vgl. Deutscher Bundestag (1990: 133). Die schriftliche Stellungnahme des Botschafters wurde im Gegensatz zu den anderen schriftlichen Stellungnahmen nicht in die Dokumentation des Bundestages aufgenommen, ohne dass hierfür Gründe benannt werden.

¹¹³ Deutscher Bundestag (1990: 132).

¹¹⁴ Deutscher Bundestag (1990: 132).

fen sind, von uns nicht angehört werden.“¹¹⁵ Dies schloss jedoch nicht aus, dass unter den Anzuhörenden Personen waren, die von türkischer Seite als neutrale Gesprächspartner nicht akzeptiert oder als Anhänger terroristischer Organisationen verfolgt wurden.

Ein Blick auf die Liste der Sachverständigen zeigt, dass der Unterausschuss sowohl Rechtswissenschaftler (Rumpf, Tanör, Tellenbach, Tomuschat), einen Ethnologen vom Deutschen Orientinstitut (Franz), Menschenrechtler (Oberdiek (ai), Sternberg-Spohr (GfbV)), als auch exilierte Kurden (Kaya, Tuku) zu der Anhörung eingeladen hatte.¹¹⁶ Der erst abgelehnte und dann am 30. August 1983 als Asylbewerber anerkannte Rechtsanwalt Şerafettin Kaya hatte im Asylverfahren seine Nähe zu der von ihm als „sozialistisch“ bezeichneten Organisation Rizgari bekannt, die vom Auswärtigen Amt als eine „verbotene separatistische Organisation, die mit terroristischen Mitteln auf ein von der Türkei unabhängiges Kurdistan hingearbeitet hat“ bezeichnet wurde.¹¹⁷ Dass ein Anhänger des revolutionären Umsturzes und der kurdisch-separatistischen Bewegung in der Türkei angehört wurde, wie zum Fragenkomplex¹¹⁸ Kurdenfrage ohnehin nur als parteiisch zu bezeichnende Personen befragt wurden, lässt die Frage aufkommen, ob hier nicht allzu leichtfertig bei der Auswahl der „Experten“ vorgegangen worden ist. Diese personelle Schiefelage, die letztlich eine Brückierung der türkischen Seite darstellte, dürfte auch den Vertretern der Republik Türkei bekannt gewesen sein und mit dazu beigetragen haben, dass von offizieller türkischer Seite niemand an der Anhörung persönlich teilnahm.

Auch der Fragestil mancher an der Anhörung teilnehmender Abgeordneter, insbesondere der SPDler Schmude und Bindig und der Grünen Beer, die teilweise die Rechtswissenschaftlerin Tellenbach und den Ethnologen Franz wegen ihrer Aussagen angriffen, wenn diese nicht der persönlichen Meinung oder Wortwahl der Abgeordneten entsprachen, deutete an, dass bei dieser Anhörung nur eine vorgefasste, teilweise von Polemik und Demago-

¹¹⁵ Deutscher Bundestag (1990: 133).

¹¹⁶ Vgl. Deutscher Bundestag (1990: 124).

¹¹⁷ Kaya (1984: 164 f.). Hier wird der Ablehnungsbescheid zum Asylantrag Kayas dokumentiert. In seiner Monographie machte Kaya keinen Hehl aus seiner Nähe zu revolutionären kurdisch-nationalistischen Organisationen wie der PKK.

¹¹⁸ Die Tagesordnung war in drei Themenbereiche unterteilt: „I. Das türkische Rechtssystem und die Gewährung der Menschenrechte“, „II. Auswirkungen des Beitritts der Türkei zu Internationalen Menschenrechtsvereinbarungen“ und „III. Die ethnischen Minderheiten und die Kurdenfrage in der Türkei“, Deutscher Bundestag (1990: 126-129).

gie nicht freie, politische Haltung durch Experten untermauert werden sollte, ein Interesse an einem konstruktiven Meinungsaustausch, der ein Mindestmaß an Toleranz gegenüber anderslautenden Gedanken vorausgesetzt hätte, kaum gefragt war.

So entgegnete der Abgeordnete Bindig auf die Warnung der Rechtsexpertin Tellenbach vor einem menschenrechtspolitischen „Drängen“, das der türkischen Seite das Gefühl gibt, einen Gesichtsverlust hinnehmen zu müssen¹¹⁹, mit der Aussage:

„... Sie haben den Gesichtsverlust angesprochen, den die Türkei befürchten könne. Ist es denn nicht so, daß man in Menschenrechtsfragen ein Gesicht nur hat, wenn man die Menschenrechte beachtet, daß man dann, wenn [man] sie verletzt und foltert, gar kein Gesicht hat, das man verlieren kann?“¹²⁰

Dieser Disput macht deutlich, dass sich die SPD keineswegs die Mühe gemacht hatte, einmal zu überlegen, warum die türkische Seite nicht an der von ihr beantragten Anhörung teilgenommen hatte und unter welchen Voraussetzungen ein Dialog mit der Türkei über diese heikle Thematik möglich gewesen wäre. Vor der in diesem Fall bei den Sozialdemokraten zu konstatierenden Selbstgerechtigkeit hatte der Vorsitzende des Unterausschusses schon in einer Bundestagdebatte zum 40. Jahrestag der UNO-Menschenrechtserklärung gewarnt:

„Wir haben den Unterausschuß für Menschenrechte nicht als Tribunal über andere Völker eingesetzt. Vielmehr müssen wir ihn seriös und behutsam als ein zusätzliches wichtiges Instrument für die mühselige Arbeit zur Durchsetzung des universellen Geltungsanspruchs der Menschenrechte sehen und handhaben. Wir Deutschen tun gut daran, uns zu erinnern, daß wir nicht die Vorreiter des Menschenrechtsschutzes gewesen sind. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 war die Antwort der Völkergemeinschaft auf eine schreckliche Phase der Missachtung der Würde des Menschen, für die wir Deutsche eine Hauptverantwortung tragen. ... Wir können und dürfen uns nicht als die berufenen Lehrmeister anderer Völker in Sachen Menschenrechte und erst recht nicht als die Oberzensoren aufspielen. Es steht uns gut an, bei aller Bereitschaft, einen hilfreichen Beitrag zu leisten, bescheiden aufzutreten.“¹²¹

¹¹⁹ Deutscher Bundestag (1990: 165).

¹²⁰ Deutscher Bundestag (1990: 171).

¹²¹ Pl.Pr. 11/117, S. 8587 C-D. Diese Äußerung fand, im Gegensatz zu weiten Teilen der Rede Friedrich Vogels, keinen Beifall der SPD.

Die Stellungnahme von Silvia Tellenbach, die sich auch für eine „Kooperation“ und gegen eine „Konfrontation“ im Menschenrechtsdialog aussprach, wurde von dem ai-Vertreter Oberdieck angegriffen, der behauptete, dass durch die öffentlichkeitswirksame und konfrontative Arbeit von ai, in Form der Herausgabe mehrerer Türkeiberichte im Rahmen der ai-Türkeikampagne, „sich die türkische Regierung weitaus mehr bereit zeigt, auch Maßnahmen zu ergreifen“¹²². Dieser behauptete Zusammenhang zwischen der Arbeit von ai und nicht näher konkretisierten Taten der türkischen Regierung wird von Oberdieck allerdings nicht belegt.

Sieht man von einigen wenigen, grundsätzliche Fragen der Menschenrechtspolitik streifenden Disputen und der in 10minütigen Kurzreferaten vorgetragenen rechtswissenschaftlichen Aufklärung über den rechtlichen Hintergrund der Menschenrechtsprobleme in der Türkei ab, fiel das politische Ergebnis der Anhörung eher bescheiden aus:

„Die Türkeianhörung führte nach weiteren Beratungen im Unterausschuß sowie im Auswärtigen Ausschuß dazu, daß der Deutsche Bundestag die Bundesregierung einstimmig dazu aufforderte, mit großem Nachdruck bei der türkischen Regierung darauf zu drängen, daß die eingeleiteten Schritte zur Demokratisierung verstärkt und die Achtung der Menschenrechte in der Türkei gewährleistet sowie die politischen und kulturellen Rechte von ethnischen und religiösen Minderheiten eingehalten werden.“¹²³

So diente die erste öffentliche Anhörung zur Menschenrechtslage in der Türkei vor allem der Demonstration einer menschenrechtspolitischen Geschlossenheit des Deutschen Bundestages, die freilich nur auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner einer, doch schon als selbstverständlich anzunehmenden, grundsätzlich positiven Grundhaltung gegenüber Demokratie, Menschen- und Minderheitenrechten statuiert wurde.

Wie sehr der Opposition diese Art von Veranstaltung geeignet schien, eigene menschenrechtspolitische Vorstellungen und Zielsetzungen innenpolitisch auch gegen die Regierungsmehrheit durchzusetzen, macht die zweite öffentliche Anhörung von Sachverständigen zur „Situation der Menschen-

¹²² Deutscher Bundestag (1990: 166). Da eine Menschenrechtsorganisation wie ai von der Öffentlichkeit lebt, auf die Öffentlichkeit und die öffentliche Würdigung der eigenen Arbeit angewiesen ist, wird man allerdings von Seiten der Menschenrechtsorganisationen kaum ein ausgewogenes Urteil über die Vor- und Nachteile der stillen Diplomatie und des öffentlichen Drucks erwarten dürfen.

¹²³ Deutscher Bundestag (1990: 9).

rechte in der Türkei“ deutlich, die am 15. März 1995 vom Innenausschuss des Deutschen Bundestages durchgeführt wurde. Diese Anhörung fand vor dem Hintergrund der innenpolitischen Auseinandersetzung über die Abschiebung von Kurden in die Türkei statt. Der Abschiebestopp für diese Gruppe war von Innenminister Kanther mehrfach bis zum Tag der Anhörung verlängert worden. Für die Opposition verband sich mit der Anhörung die Erwartung, dass durch die vorgetragenen Fakten eine Basis für die weitere Verlängerung des Abschiebestopps geschaffen werden könnte. In diesem Zusammenhang war es bedeutsam, dass die erneut eingeladene Rechtswissenschaftlerin Silvia Tellenbach betonte, dass der umstrittene Art. 8 des türkischen Anti-Terror-Gesetzes, der separatistische Propaganda unter Strafe stellte, „ein typisches Intellektuellendelikt, ein Prominentendelikt geworden ist“¹²⁴. Für die deutsche Asyldebatte relevant war vor allem Tellenbachs Schlussfolgerung: „Das ist nicht die Gruppe, die zu uns kommt und um Asyl bittet, obwohl sie eigentlich die einzigen in unserem Sinn wirklich politisch Verfolgten sind.“¹²⁵ Die dennoch relativ hohe Anerkennungsquote von kurdischen Asylbewerbern aus der Türkei war ihrer Ansicht nach durch „ganz große Informationsdefizite“ im Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge begründet.¹²⁶

Silvia Tellenbach ging auch unmittelbar auf die Abschiebestoppdiskussion ein, wobei sie sich gegen einen generellen Stopp und für eine Einzelfallprüfung aussprach.¹²⁷ Obwohl der CDU-Abgeordnete Erwin Marschewski die Sachverständige direkt nach ihrer Meinung zu dieser Frage gefragt hatte,¹²⁸ wurde sie von Otto Schily (SPD) für diese Äußerung heftig angegriffen.¹²⁹ Da die Anhörung durch die Opposition politisch instrumentalisiert werden sollte, waren dem entgegenstehende Aussagen der Sachverständigen wohl äußerst unerwünscht, was die Aufregung Schilys erklären könnte. Als sich die Türkeiexpertin von ai gegen eine Aufhebung des Abschiebestopps aussprach, erfolgte dementsprechend keine Kritik Schilys.¹³⁰ Demgegenüber

¹²⁴ Deutscher Bundestag (1995: 14).

¹²⁵ Deutscher Bundestag (1995: 14).

¹²⁶ Deutscher Bundestag (1995: 39).

¹²⁷ Deutscher Bundestag (1995: 29).

¹²⁸ Vgl. Deutscher Bundestag (1995: 17).

¹²⁹ Vgl. Deutscher Bundestag (1995: 41).

¹³⁰ Vgl. Deutscher Bundestag (1995: 51).

stellte der Abgeordnete Marschewski gegenüber der ai-Expertin Heidi Wedel klar:

„Es geht nicht darum, Leute, die verfolgt werden, von denen wir das annehmen oder vermuten oder wo dies bewiesen ist, in die Türkei zurückzuschicken. Es geht um die Frage: Wollen wir generell sagen: Kein Kurde geht zurück in die Türkei, oder wollen wir dies im Einzelfall entscheiden?“¹³¹

Von manchen Abgeordneten wurde die Frage des Abschiebestopps von der asylrechtlichen auf die außenpolitische Ebene verschoben. So fragte Cornelia Sonntag-Wolgast (SPD) den kurdischen Aktivisten Sertac Bucak:

„Wenn es jetzt z. B. zu einem Ende des Abschiebestopps für Kurden käme, hätte dies eine ermunternde Wirkung auf die Türkei, die Menschenrechte stärker zu wahren und mehr Toleranz gegenüber Kurden zu üben, oder würde eine solche Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt den Prozeß der Demokratisierung, der Integration und der Humanisierung stoppen?“¹³²

Sertac Bucak, der in Bonn dem Internationalen Verein für Menschenrechte in Kurdistan vorsah, lehnte die Abschiebung in die Türkei „auf Grund der eklatanten Menschenrechtsverletzungen und auf Grund der Verschlechterung der Lage der Menschenrechte in den kurdischen Regionen“ ab.¹³³

Im Vergleich zu der sechs Jahre zuvor durchgeführten Anhörung, bei der nur der Rechtswissenschaftler Tanör direkt aus der Türkei gekommen war, kamen 1995 fast die Hälfte der Anzuhörenden direkt aus der Türkei, und nur 5 der 15 Sachverständigen waren nicht türkisch oder kurdischstämmig. Die Anhörung wurde auch nicht mehr als unfreundliche Einmischung bewertet, was dadurch deutlich unterstrichen wurde, dass der türkische Botschafter Onur Öymen in Bonn persönlich sein Statement abgab. Er betonte:

„Die Türkei ist entschlossen, auch auf dem Gebiet der Menschenrechte die höchsten Standards einzuhalten. Unsere Anwesenheit heute ist ein deutlicher Beweis dafür, daß wir bestrebt sind, mit Ihnen in einen festen und guten Dialog einzutreten. Wir haben keinen Zweifel daran, daß Sie die gleiche Empfindlichkeit auch gegenüber den Rechten der Türken in Deutschland und in den anderen Ländern zeigen werden.“¹³⁴

¹³¹ Deutscher Bundestag (1995: 63 f.).

¹³² Deutscher Bundestag (1995: 124 f.).

¹³³ Deutscher Bundestag (1995: 125).

¹³⁴ Deutscher Bundestag (1995: 139). Öymen, der die Türkei seit 1991 in Bonn vertrat, hatte schon ein Jahr zuvor in einem Interview geäußert: „Wir wären sehr froh, wenn die Türken in Westeuropa dieselben Rechte wie die Kurden in der Türkei hätten“, General-

Neben Öymen waren der ehemalige Innenminister Abdülkadir Aksu sowie drei Abgeordnete der türkischen Nationalversammlung als Sachverständige zugegen.¹³⁵ Allerdings hatten die türkischen Behörden verhindert, dass die kurdische Menschenrechtlerin Eren Keskin und der Parlamentsabgeordnete Mahmut Adenak aus der Türkei ausreisen konnten, um an der Anhörung teilzunehmen.¹³⁶

Im Vergleich zur Anhörung von 1989 waren 1995 nicht mehr die beiden Exilkurden bei den Fragen zur Situation der Kurden in einer dominierenden Position, sondern es standen ihnen Vertreter der türkischen Staatsideologie gegenüber. Problematisch war hinsichtlich der Befragung der türkischen Sachverständigen allerdings die sprachliche Situation. So fand während der Anhörung eine simultane Übersetzung der türkischen Redebeiträge ins Deutsche statt, deren Qualität aber zumindest stellenweise sehr zu wünschen übrig ließ, was angesichts der Sensibilität der Thematik problematisch war.¹³⁷

Menschenrechtspolitisch interessant – und in dieser Form eine Premiere – war das Zusammentreffen von türkischen Anhängern und kurdischen Gegnern der kemalistisch-nationalistischen Staatsdoktrin der Türkei. Hier konnte auf „neutralem“ Boden der Dialog zwischen diesen antagonistischen Gruppen geprobt werden. Dieser Dialog kam aber nicht ansatzweise zustan-

Anzeiger, 20. April 1994. Und Ministerpräsidentin Tansu Çiller sagte vor ihrem Deutschlandbesuch im September 1993 gegenüber der Presse: „Ständige Fragen nach den Menschenrechten in der Türkei machen mich krank. Es ist an der Zeit, daß auch die Menschenrechtssituation in Europa auf den Tisch kommt“, Stuttgarter Nachrichten, 18. September 1993. Während ihres Besuchs verschärfte sie ihren Ton sogar noch: „Bezüglich der Menschenrechte kann Deutschland oder Europa der Türkei nichts erzählen. Im Herzen Europas werden Menschen ermordet“, TAZ, 22. September 1993. Vorwürfe gegen die Türkei wurden also systematisch mit Hinweisen auf die Lage der Türken in Deutschland und Europa gekontert.

¹³⁵ Hierbei handelte es sich um die Abgeordneten Bülent Akarcalı, Ersin Faralyalı und Oltan Sungurlu, Deutscher Bundestag (1995: 4). Der Abgeordnete Akarcalı wies in seinem Beitrag darauf hin, dass man erst eine Woche vor der Anhörung eingeladen worden war. Vielleicht war die fehlende Vorbereitungszeit daran nicht unschuldig, dass Akarcalı sein Statement einzig für einen Angriff auf die Menschenrechtsorganisation ai nutzte und darüber hinaus nicht zum Thema Menschenrechte in der Türkei Stellung bezog, vgl. Deutscher Bundestag (1995: 55-59).

¹³⁶ Auf diesen Umstand wies erstaunlicherweise nicht der Vorsitzende des Innenausschusses, der die Anhörung führende Winfried Penner (SPD) hin, sondern der grüne Abgeordnete Cem Özdemir, vgl. Deutscher Bundestag (1995: 96).

¹³⁷ So wurde in dem Redebeitrag des Menschenrechtsvereinsvorsitzenden Akin Birdal aus der Rechtsanwältin Eren Keskin „Herr Eren Keskin, der Staatsanwalt“, Deutscher Bundestag (1995: 50).

de, stattdessen redeten die involvierten politischen Akteure eher aneinander vorbei. Vorwürfe von Seiten der Menschenrechtler wurden von den Vertretern des Staates rundweg geleugnet. So sagte der türkische Botschafter Öymen:

„Diejenigen, die der Türkei Menschenrechtsverletzungen vorwerfen, neigen meistens dazu, die Türkei als ein Ganzes zu sehen und alles der Regierung und dem Staat anzulasten. Wir sind nicht der Meinung, daß ernst genommen werden kann, was aus dieser Ecke gesagt wird; denn wenn behauptet wird, daß Menschenrechte verletzt werden, dann ist das noch lange kein Beweis dafür, daß das tatsächlich stimmt.“¹³⁸

Noch schwieriger gestaltete sich der Versuch, mit den zwei eingeladenen Vertretern kurdischer Vereine einen konstruktiven Dialog zu führen. Fikri Arslan vom Vorstand des Deutsch-Kurdischen Freundschaftskreises in Essen sorgte für einen Eklat, indem er die türkischen Gäste und die türkische Politik aggressiv angriff und eine propagandistische Rede zur Verteidigung der PKK hielt, in der er auch das Verbot der PKK in Deutschland verurteilte.¹³⁹

Wie bei der Anhörung 1989 hatte man bei der Auswahl der Sachverständigen zur Kurdenfrage wiederum nur in sehr beschränktem Maße Personen eingeladen, die bereit und in der Lage waren, das komplexe Thema in dem notwendigen Maße differenziert zu diskutieren. Angesichts der engen Verbundenheit der SPD mit den Kurden und den kurdischen Vereinen in Deutschland ist es verwunderlich, dass hier keine kompetenteren Vertreter dieser Gruppe für die Anhörung gewonnen werden konnten.¹⁴⁰

Als menschenrechtspolitischer Erfolg ist die Anhörung in zweierlei Hinsicht zu werten: Zum einen durfte mit Akin Birdal einer der engagiertesten Menschenrechtler aus der Türkei an ihr teilnehmen, was von diesem selbst ebenfalls als sehr positiv gewertet wurde: „Ich bin der Meinung, daß Sie mit Ihrer Einladung an uns schon die Menschenrechte geschützt haben“.¹⁴¹ Zum andern belegte die Teilnahme von türkischen Politikern und des türkischen Botschafters, dass sich der deutsch-türkische Dialog über Menschenrechts-

¹³⁸ Deutscher Bundestag (1995: 135).

¹³⁹ Vgl. Deutscher Bundestag (1995: 165-168).

¹⁴⁰ Die SPD-Bundestagsfraktion hatte eigens eine Arbeitsgruppe Kurden eingerichtet und im Februar 1994 „Grundsätze sozialdemokratischer Kurdenpolitik“ beschlossen, vgl. SPD-Bundestagsfraktion (1994: 1).

¹⁴¹ Deutscher Bundestag (1995: 72).

verletzungen in der Türkei, im Gegensatz zur ersten Anhörung 1989, in einer Phase befand, die offensichtlich von türkischer Seite weniger als Angriff und Einmischung, denn als konstruktive Kritik und Zusammenarbeit gewertet wurde.

Der menschenrechtspolitische Erfolg der Anhörung besteht demzufolge in erster Linie darin, dass eine neue Form des öffentlichen Dialogs über diese schwere Thematik ausprobiert wurde. Eine praktische Folge hatte dieser Meinungs austausch jedoch nicht: Der Abschiebestopp wurde nicht verlängert, wenngleich die Opposition erst die Auswertung der Anhörung vor einer Wiederaufnahme der Abschiebungen verlangte. Diese Verbindung aus innenpolitischer Debatte und Anhörung zu einer außenpolitischen Thematik erscheint insgesamt wenig geglückt: Die ausländischen Gäste wurden mehr oder weniger stark in eine innenpolitische Auseinandersetzung hineingezogen.

Besonders negativ auf den Verlauf und das Ergebnis der Anhörung wirkte sich aber das weitgehende Fehlen von wissenschaftlichem Sachverstand an der Anhörung aus. Lediglich die Rechtswissenschaftlerin Silvia Tellenbach war anwesend, der Rechtswissenschaftler Christian Rumpf hatte ein umfangreiches Papier eingesandt, das aber während der Anhörung selbst nicht berücksichtigt wurde.¹⁴²

Dies führte letztlich dazu, dass teilweise sehr erregt geäußerte politische Polemik die Anhörung beherrschte, Fakten und differenzierte Darstellungen dagegen deutlich zu kurz kamen. Insofern fiel diese zweite Anhörung vom Niveau noch hinter die erste Anhörung zur Türkei zurück, bei der immerhin vier Wissenschaftler sachkundig referierten. Als Gegenargument gegen diese Forderung nach einer stärker wissenschaftlichen Ausrichtung des menschenrechtspolitischen Instruments „öffentliche Anhörung“ könnte man einwenden, dass die Politiker, kurdischen Aktivisten und Menschenrechtler authentischer über die persönliche Wahrnehmung des Konflikts durch die verschiedenen Konfliktparteien Auskunft geben könnten als ein Wissenschaftler. Die beiden Türkei-Anhörungen haben aber in dieser Hinsicht etwas desillusionierend gewirkt, da deutlich wurde, dass eine kritische Reflexion der Betroffenen auch nicht ansatzweise festgestellt werden konnte.

¹⁴² Vgl. die Dokumentation in Deutscher Bundestag (1995: 244-286).

Stattdessen wurde ihnen lediglich eine Bühne geboten, ihre altbekannten Thesen zu verbreiten.

Sicherlich wird die Informationsbeschaffung durch Delegationen und/oder Anhörungen auch in Zukunft eine gewisse Bedeutung behalten. Dies ist in einem gewissen Rahmen auch durchaus sinnvoll, da persönliche Kontakte potentiell vertrauensbildend wirken können. Diese menschenrechtspolitischen Instrumente können eine wissenschaftliche Politikberatung, die einerseits regionalspezifische, andererseits menschenrechtspolitische Fakten aufbereitet, nicht ersetzen. Insbesondere können Menschenrechtsorganisationen, die mit ihrer Informationsarbeit immer auch ihre eigenen Interessen verfolgen, nicht uneingeschränkt als fachlich qualifizierte und sachlich neutrale Berichtersteller genutzt werden. Die Einrichtung des Menschenrechtsinstituts sollte hier helfen, die deutsche Menschenrechtspolitik in einer komplexer werdenden außenpolitischen und innenpolitischen Interessen- und Konfliktlage auszutarieren und zu professionalisieren.

7.2 Die menschenrechtspolitische Diskussion um die Türkeihilfe und die Entwicklungszusammenarbeit mit der Türkei

Die wirtschaftliche Krise in der Türkei hatte Ende der 70er Jahre zur politischen Instabilität und dem Erstarren extremistischer und terroristischer Gruppen beigetragen. Trotz der angespannten Haushaltslage wurde daher von deutscher Seite in erheblichem Umfang Entwicklungshilfe an die Türkei gezahlt: 1979 waren dies 810 Millionen Mark,¹⁴³ 1980 waren es 560 Millionen Mark, womit die Türkeihilfe allein über zehn Prozent des Einzelplans 33 für Entwicklung ausmachte.¹⁴⁴ Auch für 1981 forderte Ankara von seinen westlichen Verbündeten eine Hilfszahlung in Höhe von 1,7 Milliar-

¹⁴³ Die Bundesregierung hatte 1979 in Abstimmung mit der amerikanischen, der britischen und französischen Regierung eine „gemeinsame solidarische Hilfsaktion von Mitgliedstaaten der OECD zur Unterstützung der Türkei bei der Überwindung ihrer wirtschaftlichen Schwierigkeiten“ vorbereitet, Bulletin, 8. Februar 1979. Zu den Hintergründen vgl. Althammer (1982: 8).

¹⁴⁴ Vgl. Die Welt, 20. November 1980. Eine Übersicht der Entwicklung der Nettozahlungen seit 1960 findet sich bei Ashoff (1996: 65).

den Dollar, wovon von deutscher Seite wieder ein großer Anteil getragen werden musste.¹⁴⁵

Nach dem Staatsstreich vom 12. September 1980 war diese Hilfe jedoch nicht mehr unumstritten,¹⁴⁶ da befürchtet wurde, dass sie zur Stabilisierung des Militärregimes dienen könnte.¹⁴⁷ Zwar hatte Bundesfinanzminister Hans Matthöfer (SPD) dem türkischen Vizeministerpräsidenten und Chefökonom der Militärregierung, Turgut Özal, noch im Oktober 1980 die Zusage gemacht, dass Deutschland wieder die Koordinierung der OECD-Hilfe übernehmen werde, als Özal dies jedoch nach seinen Gesprächen im Januar 1981 in Bonn mit Genscher und Schmidt vor der Presse erklärte, schränkte die Bundesregierung dies mit Verweis auf die innenpolitische Lage in der Türkei ein.¹⁴⁸

Der Deutsche Bundestag stellte seine Zustimmung zur Fortsetzung der Wirtschaftshilfe an die Türkei unter den Vorbehalt, dass die Bundesregierung in einem oben bereits erwähnten Bericht (vgl. Kap. 7.1.1.3) über die Entwicklung in der Türkei Auskunft gebe.¹⁴⁹ Durch diese faktische Konditionierung der Türkeihilfe wurde die Bundesregierung unter Druck gesetzt, sich bei den türkischen Militärs für eine schnelle Rückkehr zu demokratischen Verhältnissen einzusetzen.

Von türkischer Seite wurde diese menschenrechtspolitische Konditionierung der Türkeihilfe abgelehnt. So kritisierte das türkische Außenministerium, dass Deutschland und die anderen westlichen Partner die Abhängigkeit der Türkei von der Türkeihilfe „ausnutzten, um das Militärregime unter Druck zu setzen, den Parlamentarismus schneller wieder einzusetzen, als die Mili-

¹⁴⁵ Vgl. Die Welt, 20. November 1980.

¹⁴⁶ Diese Haltung, die die Rolle der Militärregierung einseitig negativ wertete, während das Versagen der politischen Eliten nicht thematisiert wurde, wurde von dem ehemaligen deutschen Botschafter in Ankara, Gustav Adolf Sonnenhol, scharf kritisiert: „Wir hätten die Kollekte für die Türkeihilfe wohl auch fortgesetzt bei fünftausend Toten im Jahr, mit der Gewißheit vor Augen, daß die Hilfe in ein Faß ohne Boden fällt“, vgl. Sonnenhol (1990: 128). Tatsächlich hatte Finanzminister Matthöfer im Februar 1980 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an die Türkeihilfe keinerlei politische Bedingungen geknüpft seien, obwohl die türkische Regierung praktisch handlungsunfähig war, vgl. FAZ, 20. Februar 1980.

¹⁴⁷ Vgl. Pl.Pr. 10/13, S. 808 A-B. Die SPD stützte sich in ihrer ablehnenden Haltung auf einen gemeinsamen Beschluss des Bundestages vom 5. März 1981, der als Ziel der Entwicklungszusammenarbeit die „Verwirklichung der Menschenrechte“ bezeichnete und die Förderung jener Länder vorsah, „die sich um den Aufbau demokratischer Strukturen bemühen“.

¹⁴⁸ Vgl. FR, 6. Februar 1981.

¹⁴⁹ Vgl. Drs. 9/531.

tärs es für richtig halten“¹⁵⁰. Selbst der von den Militärs mehrfach verhaftete ehemalige Ministerpräsident Ecevit sprach sich gegenüber der im März 1981 in Ankara weilenden Delegation des Deutschen Bundestages für die Fortsetzung der Türkeihilfe aus.¹⁵¹

Auch in der oppositionellen Unions-Fraktion traf die Konditionierung der Türkeihilfe auf Ablehnung. Die deutsche Haltung begründete der Abgeordnete Walter Althammer (CDU/CSU) auf einem Deutsch-Türkischen Kolloquium, das im Juli 1981 in Ankara stattfand, damit, dass es in Deutschland nur unzureichende Informationen über die wirkliche Situation in der Türkei gebe. Althammer hob hervor, dass insbesondere die Bedrohung durch den politischen Extremismus und das wirtschaftliche und politische Versagen der abgesetzten politischen Eliten in Deutschland nicht objektiv wahrgenommen worden seien.¹⁵²

Die Konditionierung der Türkeihilfe durch die Entschließung des Bundestages lehnte er als kontraproduktiv und nicht sachgemäß ab:

„The Bundestag resolution of 5 June 1981 refers quite deliberately to the fact that the Turkish Armed Forces have already intervened twice in critical situations and subsequently given democracy the chance of a new start. There is no reason to suspect that the army, intervening for the third time in twenty years, will not comply with Atatürk’s guiding principle that it should not take the place of the politicians permanently.“¹⁵³

Unterstützung fand diese Position auch in Bundeskanzler Helmut Schmidt (SPD), der ausdrücklich davor warnte, die türkischen Generäle mit ihren Kollegen in Lateinamerika oder im Ostblock zu vergleichen.

Im Gegensatz dazu lehnte Außenminister Genscher die Möglichkeit, die Wirtschaftshilfe als Druckmittel gegenüber den Militärs einzusetzen, nicht ab: Als er bei seinem ersten Türkeiibesuch nach dem Staatsstreich, den er im November 1981 absolvierte, von den Generälen keinen konkreten Zeitplan über die Rückkehr zur Demokratie genannt bekam, war er auch nicht bereit, sich für die Fortsetzung der Türkeihilfe einzusetzen.¹⁵⁴

¹⁵⁰ FAZ, 7. November 1981.

¹⁵¹ Vgl. Pl.Pr. 9/78, S. 458 A.

¹⁵² Vgl. Althammer (1982: 10). Hierbei verwies Althammer auch auf die türkisch-extremistischen Organisationen in Deutschland, die durch ihre Propagandatätigkeit die Fehlperzeption der türkischen Verhältnisse beförderten.

¹⁵³ Althammer (1982: 11).

¹⁵⁴ Vgl. FAZ, 7. November 1981.

Dass sich die Bundesregierung in ihrem Türkeibericht vom Dezember 1982 dennoch deutlich für eine Fortführung der Türkeihilfe aussprach und diese von den zuständigen Ausschüssen des Bundestags ebenfalls gebilligt wurde, hing dann nicht nur mit den tatsächlichen Fortschritten in der Türkei, wie dem Erlass einer neuen Verfassung und dem Zeitplan zur Rückkehr zur Demokratie zusammen, sondern auch mit dem Regierungswechsel in Bonn, der die türkeifreundliche CDU/CSU-Fraktion in die Regierung gebracht hatte.

Eine Konditionierung wurde nun sowohl aus politischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt, wie der Abgeordnete Heinrich Pohlmeier (CDU), der Mitglied des abstimmungsberechtigten Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Deutschen Bundestag war, erklärte:

„Es kann keinen Zweifel daran geben, daß eine sehr große Mehrheit des türkischen Volkes diese Verfassung und auch einen gewissen Einfluß des Militärs bejaht, weil dadurch nach den Jahren der Anarchie und des Terrorismus Sicherheit und politische Ordnung gewährleistet erscheinen. Auf diesem Hintergrund ist die Fortführung der Wirtschaftshilfe durch die Bundesrepublik Deutschland gerechtfertigt. Wir leisten sie in der Erwartung, daß dadurch wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die schrittweise Erweiterung demokratischer Rechte und die Rückkehr zum parlamentarischen System gefördert werden.“¹⁵⁵

In ihrem Bericht wies die Bundesregierung zudem darauf hin, dass die Türkei mit einem Pro-Kopf-Einkommen von 1.460 Dollar im Jahre 1980 in Europa das ärmste Land war und somit auch weltweit zu den hilfsbedürftigen Entwicklungsländern zählte. Die 1982 zu zahlende Projekt- und Soforthilfe ging vorrangig in den Energiebereich, um die Schaffung einer modernen Industriestruktur entwicklungspolitisch zu fördern.¹⁵⁶

Neben den entwicklungspolitischen Gründen sprachen nach Ansicht der neuen Bundesregierung aber auch noch bündnis- und innenpolitische Gründe für die Fortsetzung der Türkeihilfe als strategischer Hilfe: Zum einen sollte die gestiegene Bedeutung der Türkei in der NATO gewürdigt werden, zum andern aber auch die konstruktive Haltung Ankaras in der für die neue

¹⁵⁵ Wirtschaftshilfe für die Türkei! – Voraussetzung für die Rückkehr zur Demokratie - Deutschland-Union-Dienst, 8. Dezember 1982.

¹⁵⁶ Vgl. Drs. 9/2213, S. 7 f. Außerdem wurde durch diese Maßnahmen das Ziel der von Deutschland mitinitiierten OECD-Hilfsaktion für die Türkei, langfristig wirksame Wirtschaftsprogramme und nicht nur einen kurzfristigen Erholungseffekt anzustreben, besser gewährleistet, vgl. Stuttgarter Zeitung, 22. März 1979.

Regierung besonders wichtigen Frage der Freizügigkeit,¹⁵⁷ da nach Art. 36 des EG-Assoziierungsabkommen ab dem Jahre 1986 für die türkischen Bürger eine völlige Arbeits- und Niederlassungsfreiheit in Kraft getreten wäre.¹⁵⁸ In dieser Frage hatte die türkische Regierung beim Besuch Genschers im Herbst 1982 Verständnis für die deutsche Position gezeigt.¹⁵⁹

Die oppositionelle SPD stimmte in den Ausschüssen gegen die Auszahlung der geplanten Soforthilfe in Höhe von rund 264,5 Millionen Mark. Ihre Zustimmung gab sie dagegen der Weiterführung der Finanzhilfe im Rahmen langfristiger Entwicklungsprojekte in Höhe von rund 130 Millionen Mark und zu den 19 Millionen Mark Reintegrationshilfe zur Förderung der Rückkehr türkischer Arbeitnehmer. Die Ablehnung der Soforthilfe wurde damit begründet, dass die Wiederherstellung einer tatsächlich funktionierenden Demokratie noch nicht gewährleistet sei, die Forderungen des Bundestages an die Regierung in Ankara somit noch nicht erfüllt seien.¹⁶⁰

Die Hilfe war nicht allein in Deutschland umstritten: Zwar hatten einige OECD-Länder wie die USA, Italien und Belgien schon Hilfezahlungen zugesagt, andere wie Japan, Frankreich und Großbritannien hatten aber bekundet, ihre Zusagen von der Entscheidung Deutschlands abhängig zu machen.¹⁶¹

Als Koordinator der OECD-Hilfe für die Türkei kam Deutschland somit eine über die bilateralen Beziehungen hinausgehende Bedeutung hinsichtlich der Wirtschaftshilfe für die Türkei zu. Im Falle einer Einstellung der deutschen Hilfe hätte die Türkei also mit einem Nachahmungseffekt weiterer OECD-Mitgliedsstaaten rechnen müssen.

Die entwicklungspolitische Notwendigkeit der Hilfezahlungen veranlasste im Juni 1983 auch die sozialdemokratische Bundestagsfraktion, in einem Entschließungsantrag ihre Bereitschaft zu einer Projektförderung im Rahmen regulärer entwicklungspolitischer Zusammenarbeit mit der Türkei zu

¹⁵⁷ Die vereinbarte Freizügigkeit für die türkischen Arbeitnehmer war allerdings schon in den 70er Jahren ein Motiv für eine Entwicklungspolitik, die besonders die Schaffung von Arbeitsplätzen auch in den entlegenen Regionen der Türkei im Blick hatte, um durch eine Verbesserung der Arbeitsmarktsituation in der Türkei einem nicht zu bewältigenden Migrationsdruck vorzubeugen, vgl. FR, 5. Mai 1978.

¹⁵⁸ Bereits 1980 hatte der Assoziierungsrat in einem Zusatzprotokoll festgestellt, dass die Anwendung der Freizügigkeitsklausel den wirtschaftlichen Bedingungen der Vertragsparteien angepasst werden müsse, vgl. SZ, 5. September 1984.

¹⁵⁹ Vgl. Drs. 9/2213, S. 6 und Neue Zürcher Zeitung, 10. Dezember 1982.

¹⁶⁰ Vgl. Neue Zürcher Zeitung, 10. Dezember 1982.

¹⁶¹ Vgl. Drs. 9/2213, S.7.

erklären.¹⁶² Dies geschah somit, noch bevor die Militärregierung in Ankara durch eine Zivilregierung abgelöst worden war.

Für die Bundesregierung war dies letztlich eine Stärkung der eigenen Position, weshalb dieser SPD-Entschließungsantrag auch ausdrücklich im zweiten Bericht über die Entwicklung in der Türkei erwähnt wurde.¹⁶³ Die der Türkei 1983 zugesagte Projekthilfe in Höhe von 130 Millionen Mark war somit auch seitens der sozialdemokratischen Opposition nicht umstritten. Diese Haltung wurde von den Sozialdemokraten auch nach dem Übergang zur Zivilregierung aufrecht erhalten. Nachdem sich die Bundesregierung im Februar 1984 in ihrem zweiten Türkeibericht für die Fortsetzung der Türkeihilfe ausgesprochen hatte, gab auch der Vorsitzende des Bundestagsausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Uwe Holtz, die Zustimmung der Sozialdemokraten bekannt:

„Die Sozialdemokraten treten in ihrem Antrag vom 12. April 1984 auch weiterhin für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in der Türkei ein und sind bereit, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes nach Kräften zu unterstützen, wenn sie der notleidenden Bevölkerung zugute kommt und zur Verwirklichung der Menschenrechte beiträgt.“¹⁶⁴

Die Debatte über die Aussetzung der Wirtschaftshilfe für die Türkei war zu Beginn der 80er Jahre ein frühes Anzeichen eines neuen entwicklungspolitischen Diskurses. In den folgenden Jahren und insbesondere ab 1991, mit der Verabschiedung des entwicklungspolitischen Konzeptes der Konditionalität, das explizit die Einhaltung der Menschenrechte zum Kriterium der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit werden ließ, wurden menschenrechtspolitische Fragen für die Entwicklungszusammenarbeit immer wichtiger.

Kennzeichen dieser neuen entwicklungspolitischen Konzeption war die Herausarbeitung von Rahmenbedingungen für einen nachhaltigen Entwicklungsprozess, die auch nicht-wirtschaftliche Kriterien enthielten:

1. Achtung der Menschenrechte.
2. Beteiligung der Bevölkerung am politischen Prozess.
3. Rechtsstaatlichkeit und Gewährleistung von Rechtssicherheit.
4. Schaffung einer marktfreundlichen und sozial orientierten Wirtschaftsordnung.

¹⁶² Vgl. Drs. 10/149.

¹⁶³ Vgl. Drs. 10/998, S. 8.

¹⁶⁴ Parlamentarischer-Politischer Pressedienst, 6. September 1984.

5. Entwicklungsorientierung des staatlichen Handelns.¹⁶⁵

In der Praxis führte das neue Konzept zu einer deutlichen Neuausrichtung der Entwicklungszusammenarbeit. So wurden bei der Projektplanung nun auch unter Einbezug der Menschenrechtsorganisationen wie ai Länderstrategiegespräche geführt.¹⁶⁶

Die politische Konditionalität wurde allerdings nicht strikt unter alleinigem Bezug auf das Menschenrechtskriterium angewandt.¹⁶⁷ Vielmehr forderte der entwicklungspolitische Sprecher der Unionsfraktion Winfried Pinger auch diejenigen Länder zu fördern, in denen Menschenrechte verletzt würden, vorausgesetzt, dass „Hoffnung auf Besserung“¹⁶⁸ bestehe. Pinger sprach sich auch dagegen aus, die betroffenen Staaten öffentlich anzuprangern. Bei der Verknüpfung der Entwicklungspolitik mit Fragen der Politik des jeweiligen Empfängerlandes müsse zudem die individuelle Situation beachtet werden, und es sei „langer Atem“¹⁶⁹ notwendig. Tatsächlich kann man wohl davon ausgehen, dass sich dieser Kurs durchsetzte und Menschenrechte nicht zur Verhinderung der Entwicklungszusammenarbeit, sondern als Zielorientierung dienten:

„Ohne Entfaltungsmöglichkeiten für den Einzelnen findet Entwicklung nicht statt. Die Achtung und Wahrung der Menschenrechte ist deshalb eine Voraussetzung dafür, daß Entwicklungszusammenarbeit überhaupt wirksam sein kann. In der praktischen Zusammenarbeit liegt der Akzent allerdings mehr auf der Förderung der Menschenrechte als auf Sanktionsmaßnahmen.“¹⁷⁰

So gesehen hat Fonari zwar einerseits Recht, wenn er schreibt, dass „eine auf konsequenter Menschenrechtspolitik basierende politische Konditionierung in verschiedenen Bereichen der deutschen Außen-, Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik in den vergangenen Jahren nicht zu erkennen“¹⁷¹ gewesen sei. Andererseits darf nicht übersehen werden, dass die neue Kon-

¹⁶⁵ BMZ (2002: 74).

¹⁶⁶ Der Vorsitzende von ai-Deutschland, Volkmar Deile, bezeichnete dies als „eindeutige Verstärkung unserer Position“, Halm (1997: 201). AI erhält auch schon ein halbes Jahr vor Regierungsverhandlungen mit einem anderen Staat die Möglichkeit dem BMZ eigene menschenrechtspolitische Anliegen zu diesem Staat zu vermitteln, vgl. Halm (1997: 200).

¹⁶⁷ Vgl. van de Sand (1998: 23).

¹⁶⁸ SZ, 19. August 1994.

¹⁶⁹ SZ, 19. August 1994.

¹⁷⁰ Vgl. BMZ (1998a: 6).

¹⁷¹ Fonari (1999: 193).

zeption der Entwicklungszusammenarbeit dazu geführt hat, dass die Bundesregierung jährlich über 200 Millionen Mark für bilateral-staatliche Programme für die Förderung der Menschenrechte und die Verbesserung der übrigen politischen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellte. Dazu kommen Fördermaßnahmen multilateraler Institutionen und deutscher Nichtregierungsorganisationen. Zwischen 1991 und 1998 wurden allein über 220 Projekte zur Rechtsberatung und Rechtssicherheit gefördert.¹⁷²

Die Einführung der Konditionalität führte auch dazu, dass bei deutsch-türkischen Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit auch die Menschenrechtsprobleme in der Türkei angesprochen wurden. So heißt es in einer Pressemitteilung des BMZ über Regierungsverhandlungen, die im Juli 1995 in Bonn stattfanden:

„Die deutsche Delegation begrüßte die gegenwärtigen Bemühungen der türkischen Regierung und des Parlaments um eine Verfassungsreform, die darauf abzielt, demokratische Grundrechte zu stärken und die Menschenrechtssituation zu verbessern. Sie brachte die Erwartung zum Ausdruck, daß überzeugende Reformmaßnahmen zügig umgesetzt werden.“¹⁷³

Im Fall der Türkei befassen sich seit 1984 verschiedene politische Stiftungen mit der Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten. Im Jahre 1998 wurde für die hauptsächlich vom BMZ geförderten Auslandsarbeit der Stiftungen eine neue Richtlinie erlassen, die die menschenrechtspolitischen Aspekte der Stiftungsarbeit akzentuiert:

„Vorhaben der Gesellschafts- und Strukturpolitik, die im Einklang stehen mit den entwicklungspolitischen Grundlinien der Bundesregierung und darauf ausgerichtet sind, im Rahmen der durch die Menschenrechtserklärung der VN festgelegten Ziele in den Partnerländern einen nachhaltigen Beitrag leisten zur Festigung demokratischer Strukturen, zur Förderung einer eigenständigen, ökologisch nachhaltigen und sozial gerechten wirtschaftlichen Entwicklung und zur Intensivierung der regionalen und internationalen Verständigung und friedlichen Zusammenarbeit.“¹⁷⁴

¹⁷² Vgl. BMZ (1998a: 8). Dort auch eine Aufstellung von menschenrechtspolitischen Fördermaßnahmen in 31 verschiedenen Ländern.

¹⁷³ BMZ, Entwicklungszusammenarbeit mit der Türkei: Umweltschutz bleibt Schwerpunkt, Pressemitteilung, Bonn, 6. Juli 1995.

¹⁷⁴ BMZ, Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Gesellschafts- und Strukturpolitik aus Kapitel 2302, Titel 68603, 68604 und 68612 (Neufassung mit Wirkung vom 1. Januar 1998, zit. n. Pascher (2002: 55)).

Den Anfang machte 1984 die Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) mit der Eröffnung einer Repräsentanz in Ankara, die heute im Bereich politischer Bildungszusammenarbeit vor allem mit der im gleichen Haus befindlichen Türk Demokrasi Vakfi (TDV) kooperiert.¹⁷⁵ 1988 kam die Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) in Istanbul hinzu.¹⁷⁶ Wenngleich mich eine Mitarbeiterin in der Abteilung Internationale Entwicklungszusammenarbeit der FES darauf hinwies, dass die direkte Befassung mit der Menschenrechtsproblematik aufgrund der großen Brisanz nicht Gegenstand der Stiftungsarbeit in der Türkei sein könne,¹⁷⁷ so zählen doch demokratiefördernde Projekte, wie bspw. eine Studie über die Mitgliederbeteiligung in der SHP,¹⁷⁸ zum Betätigungsfeld der Istanbulener Einrichtung.

Die seit 1991 in der türkischen Hauptstadt präsente Friedrich-Naumann-Stiftung (FNS) führt Projekte zur gesellschaftlichen Liberalisierung durch.¹⁷⁹ Partnerin ist hierbei die Gesellschaft für liberales Denken. In diesem Rahmen finden auch Veranstaltungen zur Menschenrechtsthematik statt. Die FNS finanzierte auch die Übersetzung des Kommentars der türkischen Verfassung von Christian Rumpf und förderte die Yeni Demokrasi Hareketi des liberalen Unternehmers Cem Boyner.¹⁸⁰

Auch die Heinrich-Böll-Stiftung (HBS) ist in der Türkei aktiv. Sie befasst sich unter anderem mit dem Thema häuslicher Gewalt gegen Frauen, die in der Türkei ein nach wie vor sehr verbreitetes Phänomen darstellt.¹⁸¹

Wenngleich die deutschen politischen Stiftungen seit vielen Jahren in der Türkei aktiv sind und mit vielen renommierten türkischen Partnern kooperieren, laufen derzeit Ermittlungen gegen die türkischen Niederlassungen, u. a. wegen des Vorwurfs der Einmischung in innere Angelegenheiten, der Vertiefung ethnischer und religiöser Spannungen, der „Geheimbündelei“

¹⁷⁵ Vgl. Gorawantschy (1994: 157). Der Leiter der KAS in Ankara, Dr. Wulf Schönbohm, wies mich darauf hin, dass die Behandlung des Menschenrechtsthemas den ausländischen Partnern überlassen werde.

¹⁷⁶ Vgl. Duymaz (1994: 160).

¹⁷⁷ Vgl. telefonisches Interview mit Pia Bungarten, 15. März 1995.

¹⁷⁸ Vgl. Schüler (1993:1)

¹⁷⁹ Vgl. Hummen (1994: 161).

¹⁸⁰ Cem Boyner setzte sich für einen breiten politischen Wandel im Sinne einer politischen Liberalisierung ein, scheiterte aber bei den Parlamentswahlen 1994 mit rund 1 Prozent Stimmanteil. Alle Informationen habe ich in mehreren Gesprächen 1996 und 1998 erhalten.

¹⁸¹ Vgl. Interview mit Figen Ugur, der Istanbulener Repräsentantin der HBS.

und der Aufhetzung des türkischen Volkes gegen den Staat.¹⁸² Diese gegen die deutschen Stiftungen gerichtete Kampagne ist allerdings kein auf die Türkei beschränktes Problem:

„In den MOE-Staaten kommt solche Kritik nicht selten von Seiten der rechten, nationalistischen Kräfte, die sich gegen den ‚westlichen‘ und – im historischen Kontext – insbesondere gegen den ‚deutschen‘ Einfluss wehren.“¹⁸³

In der Türkei fällt diese gegen Deutschland gerichtete Kampagne mit einer antieuropäischen Kampagne rechtsnationalistischer Kräfte zusammen, die insbesondere die Anpassung an die Kopenhagener Kriterien ablehnen.¹⁸⁴ Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die Stiftungsarbeit auch weiterhin ein wichtiges Instrument der menschenrechtspolitischen Ausrichtung der Entwicklungszusammenarbeit mit der Türkei bleiben wird.

Die aktuelle Ausrichtung der Entwicklungszusammenarbeit mit der Türkei richtet sich seit 1997 „schrittweise auf die Förderung von Vorhaben in weniger entwickelten Provinzen der Türkei aus“¹⁸⁵. Dies ist auch menschenrechtspolitisch bedeutsam, da insbesondere die regionalen Ungleichheiten zu Migration sowie zu sozialen und politischen Spannungen geführt hatten. Wenngleich insbesondere die südöstlichen Kurdengebiete zu den unterentwickelten und spannungsreichen Gebieten zählen, in denen es zu den schwersten Menschenrechtsverletzungen gekommen war, so betont das aktuelle Länderkonzept ausdrücklich, dass kurdische Gebiete in der Förderung durch das BMZ nicht gegenüber türkischen bevorzugt werden sollen.¹⁸⁶ Eine Ethnisierung der Entwicklungspolitik und damit eine potentielle Verschärfung der Krisenursachen durch Ungleichbehandlung der Bevölkerung soll so vermieden werden.¹⁸⁷

¹⁸² Ausgelöst wurden diese Ermittlungen, die sich auf Art. 171 TCK (Geheimabkommen gegen die Sicherheit des Staates) stützt, von dem Dozenten der Universität Ankara, Necip Hablemitoğlu, der in einem 2001 veröffentlichten Buch gegen die deutschen politischen Stiftungen zu Felde zieht, vgl. SZ, 30. März 2002 und Berliner Zeitung, 16. Juli 2002. Bundespräsident Johannes Rau kritisierte die „aus der Luft gegriffenen“ Vorwürfe anlässlich der 40. Jahrfestfeier des entwicklungspolitischen Engagements der KAS, Tagesspiegel, 25. Juli 2002.

¹⁸³ Pogorelskaja (2002: 38).

¹⁸⁴ Der ehemalige Ministerpräsident Mesut Yılmaz sprach in diesem Zusammenhang von einer „unsichtbaren Hand“, die in der Türkei gegen die Annäherung an die EU agiere, Berliner Zeitung, 16. Juli 2002.

¹⁸⁵ BMZ (2002: 230).

¹⁸⁶ Vgl. BMZ (2002a: 7).

¹⁸⁷ Vgl. Wissing (1995: 13)

Da die internationalen Entwicklungshilfezahlungen aller Geber an die Türkei nur noch 0,01 Prozent des BSP der Türkei ausmachten, was vom BMZ als „zu vernachlässigende Größe“¹⁸⁸ bezeichnet wird, sind wesentliche Einflüsse auf den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Wandel nicht zu erwarten. Die Konzentration auf die „Armutgebiete des Ostens“¹⁸⁹ in der Entwicklungszusammenarbeit soll aber ein ähnliches Verhalten durch die türkische Politik bewirken:

„Wichtiger ist die ‚Anstoßwirkung‘, dass die türkische Seite in der Hauptstadt sich konkreter mit diesen Landesteilen befasst, Projekte in die aktuellen Investitionspläne aufnimmt und deren Finanzierung sucht, andererseits die Bevölkerung im Osten merkt, dass endlich Taten folgen.“¹⁹⁰

Dass die deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit der Türkei diese Gebiete selbst lange vernachlässigt hat, begründet das BMZ mit einem mangelndem „Problembewusstsein“ und „Sicherheitsgründen“¹⁹¹.

Durch die veränderte Sicherheitslage und das in den 90er Jahren gewachsene Problembewusstsein wird heute die konzeptionelle Neuausrichtung der Entwicklungszusammenarbeit mit der Türkei ermöglicht. Durch den Verzicht auf sanktionierende Maßnahmen wurde die Kontinuität der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit gewahrt. Schwerpunkte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, wie die Krisenprävention und Armutsbekämpfung, die vor allem eine Förderung der südöstlichen Gebiete notwendig machen, können heute in das Türkei-Konzept des BMZ eingebunden werden, ohne dass seitens der Türkei Widerstand hiergegen vorgebracht wird. Hätte das BMZ gegenüber der Türkei Sanktionen beschlossen, dann wäre ein kooperatives Verhalten der türkischen Stellen in dieser nach wie vor heiklen Frage wenig wahrscheinlich. Der aus „strategischen und bündnispolitischen Überlegungen“¹⁹² erfolgte Verzicht auf entwicklungspolitische Sanktionen gegenüber der Türkei war somit sowohl aus entwicklungs- wie auch aus menschenrechtspolitischer Perspektive die effektivste Entscheidung.

¹⁸⁸ BMZ (2002a: 6). Dies ist der Stand von 1998.

¹⁸⁹ BMZ (2002a: 6). Während im Westen ein Pro-Kopf-Einkommen von 6.000 Dollar erzielt wird, beträgt es im Osten nur rund 600 Dollar, vgl. BMZ (2002a: 7).

¹⁹⁰ BMZ (2002a: 8).

¹⁹¹ BMZ (2002a: 7).

¹⁹² Wissing (1992: 92).

Die verbesserten Rahmenbedingungen der EZA, durch die Beendigung der bürgerkriegsähnlichen Unruhen in den südostanatolischen Kurdengebieten, sollten die ODA-Geber jedoch zu einer deutlichen Steigerung ihrer Hilfe veranlassen, da die wirtschaftliche Krise in der Türkei Eigenanstrengungen in diesem Bereich nur sehr beschränkt ermöglicht. Diese gesteigerte Hilfeleistung ist aber nötig, „um Migrationsursachen zu beseitigen und regionale Konfliktursachen wirksam zu bekämpfen“¹⁹³.

7.3 Militärhilfe als Druckmittel zur Re-Demokratisierung

Die von Deutschland auf Empfehlung des NATO-Rates seit 1964¹⁹⁴ im Rahmen des Art. 3 des NATO-Vertrages¹⁹⁵ an die Türkei geleistete Militärhilfe war bis zum Zusammenbruch der sozialistischen Staaten des Ostblocks eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der Verteidigungsfähigkeit des NATO-Bündnisses an seiner Südostflanke.¹⁹⁶ Der Türkei oblag es, 37 Prozent der Grenze zwischen den beiden Blöcken zu verteidigen. Bis zum Staatsstreich 1980 hatte die Bundesrepublik in elf Tranchen mit der Türkei die Gewährung von NATO-Verteidigungshilfe in einer Größenordnung von über 930 Millionen Mark vereinbart.¹⁹⁷

¹⁹³ Vgl. Kevenhörster (1996: 21).

¹⁹⁴ Vgl. PlPr 12/218, S. 18864 D und AA (1992: 9). Deutschland unterstützte die türkischen Streitkräfte sowohl durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Beschaffung von Waffen und Gerät als auch durch Überlassung von Material aus Beständen der Bundeswehr. Zwischen 1974 und 1978 hatten die USA die Zahlung von Verteidigungshilfe an die Türkei wegen der Zypernproblematik eingestellt, seit den 80er Jahren wurden sie wieder stärkster Geber von militärischer Hilfe (1990: 500 Millionen Dollar), vgl. AA (1992: 6). Da die Türkei aufgrund des Konflikts mit den USA damit drohte, „Nationale Streitkräfte“ außerhalb der NATO-Struktur aufzubauen, übernahm die Bundesrepublik, die die 7. Tranche ihrer Militärhilfe an die Türkei ebenfalls wegen des Zypernkonflikts unterbrochen hatte, ab 1976 die Hauptlast der Militärhilfe, vgl. Weiher (1978: 105), FAZ, 14. März 1975, und SZ, 4. Februar 1976.

¹⁹⁵ Nach Art. 3 des NATO-Vertrages unterstützen sich die Bündnispartner zur Erhaltung und Stärkung der gemeinsamen Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe, vgl. Bulletin, Bonn, 8. Oktober 1976.

¹⁹⁶ Der Beitritt der Türkei in die NATO erfolgte am 18. Februar 1952, vgl. Hale (1994: 95-97). Damit übernahm die Türkei „die Verpflichtung zur Gewährleistung der Demokratie und der Menschenrechte“, wie Staatsminister Corterier nach dem Staatsstreich betonte, PlPr 9/108, S. 6568 D. Vgl. zum Thema der deutschen NATO-Verteidigungshilfe auch Haftendorn (1971: 16 und 73), die auf die frühere Problematik der Menschenrechtsverletzungen durch das griechische Obristenregime und die darauf folgenden Beschränkungen des Rüstungsexports durch Deutschland verweist.

¹⁹⁷ Vgl. FAZ, 13. September 1980.

Im Juni 1980 beschloss der Deutsche Bundestag, der Türkei eine Rüstungs-sonderhilfe in Höhe von 600 Millionen Mark zur Erfüllung ihrer NATO-Verpflichtungen zu gewähren.¹⁹⁸ Zu dieser über vier Jahre laufenden Hilfe der Türkei fand sich die Bundesregierung im Rahmen der Aufgabenteilung des Bündnisses bereit, nachdem die Sowjetunion in Afghanistan eingefallen war.¹⁹⁹ Eine wichtige Rolle spielte bei der Vergabe der Militärhilfe auch die Auffassung, dass die türkische Armee innerhalb der Türkei als eine stabilisierende Kraft anzusehen war.²⁰⁰

Gegen die unkonditionierte Vergabe der Türkeihilfe wandte sich aber eine Gruppe von 26 Abgeordneten der SPD, die als Regierungspartei maßgeblich für das Abkommen verantwortlich war.²⁰¹ Der Abgeordnete Manfred Coppik, der als Wortführer der Parteilinken galt, begründete den Antrag damit, dass die Türkei der Unterdrückung nationaler und religiöser Minderheiten, willkürlichen Verhaftungen und Folter durch die Polizei nicht entgegengetrete und damit gegen die Präambel des NATO-Vertrages verstoße.²⁰² Außerdem könnten die von der Bundesrepublik gelieferten Waffen von der Türkei auch zu Unterdrückungszwecken missbraucht werden.²⁰³

Obwohl die SPD-Fraktionsmehrheit den Entschließungsantrag Coppiks und der Parteilinken ablehnte, trug der Abgeordnete Löffler den Inhalt dieses Antrags wortgleich als Erwartung der SPD-Fraktion an die Verhandlungsführung der Bundesregierung vor, wonach die SPD-Fraktion erwarte, dass die türkische Regierung „der Achtung der Menschenrechte besondere Aufmerksamkeit zuwendet“ und die Militärhilfe „ausschließlich zur Erfüllung

¹⁹⁸ Damit lag die Militärhilfe 40 Millionen Mark höher als die gleichzeitig gewährte Wirtschaftshilfe, vgl. FAZ, 21. Juni 1980. Der Haushaltsausschuss hatte die Hilfe im Mai bewilligt. Am 17. November 1980, zwei Monate nach dem Staatsstreich, wurde in Ankara der Vertrag über die Rüstungs-sonderhilfe unterzeichnet, vgl. PIPr 9/10, S.283 B.

¹⁹⁹ Vgl. FAZ, 13. September 1980.

²⁰⁰ Vgl. IHT, 14. Mai 1980. Die Zeitung zitierte auch einen deutschen Diplomaten mit der Aussage „There is a broad political consensus in Turkey that the army ought to be modernized, both for its NATO missions and its internal missions“, die vier Monate später durch den Staatsstreich eine besondere Bedeutung bekam. Deutsche Beobachter stellten auch nach der Machtübernahme der Militärs fest, dass deren guter Ruf in der Bevölkerung durch den Staatsstreich keineswegs gelitten hatte, im Gegenteil: „Die große Zufriedenheit mit der Beendigung des jahrelangen Bürgerkriegs und mit der Wiederherstellung der persönlichen Sicherheit war allgemein. Manche wünschen sich sogar ein recht langes Verbleiben der Macht bei den Militärs, damit die Überleitung in wirklich demokratische Verhältnisse genügend gesichert wird“, FAZ, 19. Dezember 1981.

²⁰¹ Vgl. Drs 8/4251 (neu).

²⁰² Vgl. PIPr 8/224, S. 18105.

²⁰³ Vgl. Parlamentarisch-Politischer-Pressedienst, 19. Juni 1980.

der NATO-Verpflichtungen der Republik Türkei“ einsetze.²⁰⁴ Tatsächlich erinnerte die Bundesregierung dann auch die Türkei einen Tag später daran, dass die vom Bundestag beschlossene Rüstungssonderhilfe ausschließlich zur Erfüllung der NATO-Aufgaben der Türkei genutzt werden sollte.²⁰⁵ Auf diesbezügliche Abmachungen berief sich die sozialliberale Koalition auch noch zwei Jahre später (1982):

„Die Verteidigungshilfe, die die Bundesrepublik Deutschland der Türkei leistet, dient ausschließlich dazu, die Türkei in den Stand zu setzen, ihren Pflichten als Bündnispartner nachzukommen. Diese Zweckbestimmung ist in dem Verteidigungshilfeabkommen mit der Türkei eindeutig festgelegt. Die Bundesregierung hat keinerlei Anhaltspunkte für eine anderweitige Verwendung der Hilfen.“²⁰⁶

Von der CDU/CSU-Fraktion und auch vom Koalitionspartner FDP wurde das Vorgehen der SPD aus zwei Gründen kritisiert: Zum einen, weil durch den Antrag nicht der Terror linker und rechter Extremisten verurteilt wurde, sondern einseitig die türkische Regierung, die sich im Rahmen der türkischen Rechts- und Verfassungsordnung gegen den Terrorismus zur Wehr setzte.²⁰⁷ Zum andern, weil nicht erst unter dem seit sechs Monaten regierenden konservativen Ministerpräsidenten Demirel, sondern bereits unter seinem sozialdemokratischen Vorgänger Ecevit der Ausnahmezustand über 20 Provinzen verhängt worden war, um den Terrorismus zu bekämpfen, ohne dass die SPD den „Genossen Ecevit“ seinerzeit ermahnt habe, die Menschenrechte zu respektieren.²⁰⁸ Dies wäre damals für die SPD ebenfalls im Kontext der Verhandlungen über Militärhilfe möglich gewesen, da im Dezember 1979 die elfte Tranche der deutschen NATO-Verteidigungshilfe für die Türkei festgelegt worden war.²⁰⁹

In dieser ersten kontroversen Debatte über die Militärhilfe für die Türkei finden sich bereits vor dem Staatsstreich die Hauptargumente einer über zwei Jahrzehnte in Deutschland geführten Diskussion. Mit dem Staatsstreich

²⁰⁴ PIPr 8/224, S. 18075 A-B.

²⁰⁵ FAZ, 21. Juni 1980.

²⁰⁶ PIPr 9/108, S. 6562 C.

²⁰⁷ Die Effektivität des Kampfes gegen den Terrorismus, die sich in einem erheblichen Rückgang der Gewalttaten äußerte, war von der Bundesregierung schon zwei Monate nach dem Staatsstreich positiv erwähnt worden, vgl. PIPr 9/10, S. 283 D.

²⁰⁸ Vgl. PIPr 8/224, S. 18104-18110, General-Anzeiger, 20. Juni 1980 und die Pressemitteilung des CDU-Abgeordneten Heinz Schwarz, Coppik & Genossen – Türkeihilfe nichts für parteipolitische Spiele, Deutschland-Union-Dienst, 20. Juni 1980.

²⁰⁹ Vgl. FAZ, 13. September 1980.

vom 12. September 1980 erhielt diese Debatte einen zusätzlichen Auftrieb, da die Türkeikritiker nun auf die Aussetzung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Türkei verweisen konnten.

Die Zugehörigkeit der Türkei zur NATO wurde bald nach dem Staatsstreich ein wichtiges Motiv der menschenrechtspolitischen Türkeidebatten:

„Die Türkei-Hilfe ist durch die Menschenrechtsdiskussion wieder ins Gespräch gekommen. Ich meine, es ist auch angemessen, daß wir uns damit, was die Türkei und die Menschenrechte betrifft, ein bißchen intensiver befassen. Immerhin ist es ein Land, das mit uns im Bündnis ist, und dieses Bündnis soll die freie Welt verteidigen. Ich glaube es ist deshalb angemessen, daß die Bundesrepublik auf die Einhaltung der Menschenrechte in diesem Land dringt.“²¹⁰

Neben den „Menschenrechtspolitikern“, die die Türkei fortan vor allem unter menschenrechtspolitischen Gesichtspunkten bewerteten, gab es auch die „Sicherheitspolitiker“, die die sicherheitspolitische Bedeutung der Türkei auch unter dem Eindruck des Militärregimes nicht aus dem Blick verloren. Der Abgeordnete der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Althammer, formulierte diese Haltung folgendermaßen:

„Die Türkei ist als NATO-Mitglied ein entscheidender Faktor unserer Sicherheit. Ich möchte nicht haben, daß in der Türkei sowjetische Panzer stehen, wie das vielleicht manche Leute, die sich jetzt als Märtyrer feiern lassen, gern gewollt hätten. Wir haben als Bundesrepublik Deutschland ein eminentes Sicherheitsbedürfnis daran, daß angesichts der Lage in Afghanistan, der Instabilität im Iran und in anderen Gegenden des Orients die Türkei ein verlässlicher NATO-Partner bleibt. Das ist unser legitimes deutsches Interesse.“²¹¹

Diese sicherheitspolitische Lage hinderte Teile der Regierungsfraktion jedoch nicht daran, die Situation in der Türkei für Polemiken gegen die NATO zu nutzen. So behauptete beispielsweise der SPD-Abgeordnete Karsen Voigt, „daß der Unterschied zwischen NATO und Warschauer Pakt (...) zunehmend schwindet, weil nämlich im westlichen Bündnis zunehmend aus angeblichen sicherheitspolitischen Interessen das Drängen auf Wiederherstellung der Demokratie und die Einhaltung der Menschenrechte in den Hintergrund gedrängt werden“²¹².

²¹⁰ So die Abgeordnete Schuchardt (FDP), PIPr 9/17, S. 704 B.

²¹¹ PIPr 10/13, S. 795 B. Freimut Duve von der SPD kritisierte diese Ausführungen mit dem Zwischenruf „Das sind alles Jaruzelski-Argumente von der anderen Seite.“

²¹² Pl.Pr. 10/13, S. 797 B - 797 C.

Dabei hatte die NATO den Staatsstreich keineswegs herbeigesehnt: NATO-Diplomaten hatten eher auf eine Notstandskoalition²¹³ der großen Parteien gesetzt und äußerten sich enttäuscht darüber, dass die Armee eine Intervention für notwendig gehalten hatte.²¹⁴ Außerdem musste die NATO auch nicht auf Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse drängen, da Juntachef General Evren bereits am 16. September 1980 eine Rückkehr zur zivilen Herrschaft in angemessener Zeit versprochen hatte.²¹⁵

Voigts Vergleich der NATO mit dem Warschauer Pakt war aber auch deshalb verfehlt, weil in den NATO-Staaten die Kritik an den Verhältnissen in der verbündeten Türkei ganz offen geäußert werden durfte und auch geäußert wurde, was im Warschauer Pakt in einem vergleichbaren Fall nicht ansatzweise möglich gewesen wäre.

Die Haltung Voigts, der nicht mehr den besonderen Charakter der NATO würdigte, sondern im Gegenteil leugnete und das Bündnis letztlich diffamierte, kam auch in einem Beschluss des SPD-Parteitag zum Ausdruck, der im April 1982, also noch zur Zeit der sozial-liberalen Regierung, stattfand. Der Parteitag verkündete: „Die diskutierten Waffenexporte nach Saudi-Arabien, Chile und Türkei lehnen wir ab, wie auch die Waffenexporte in jedes vergleichbare Land.“²¹⁶

Die Situation in der seit 30 Jahren demokratisch regierten Türkischen Republik wurde in diesem Beschluss mit der Lage in Staaten, die weder auf eine derart lange demokratische Tradition zurückblicken konnten noch in das westliche Verteidigungsbündnis eingebunden waren, verglichen. In diesem Zusammenhang ist es interessant, dass die wenige Tage später, am 28.

²¹³ Schon im April 1979 hatten die türkischen Militärs eine das Land besuchende Gruppe deutscher Bundestagsabgeordneter beschworen: „Sorgen Sie dafür, daß die beiden großen Parteien zusammenarbeiten! Sorgen Sie dafür, daß eine große Koalition der beiden großen Parteien unter Ecevit und Demirel stattfindet! Sonst müßten wir Militärs wieder eingreifen. Das wollen wir nicht“, wie der Abgeordnete der CDU/CSU, Mende, in der Parlamentarischen Versammlung des ER berichtete, Drs 8/4516, S. 19.

²¹⁴ Gleichzeitig wurde von NATO-Kreisen aber auch auf den Pragmatismus des türkischen Militärs verwiesen, das in der NATO großes Vertrauen genoss und von dessen weiterer Orientierung an den Prinzipien Atatürks man überzeugt war, vgl. FAZ, 13. September 1980.

²¹⁵ Vgl. Jenkins (2001: 38). Auch nach der Rückkehr zur Demokratie behielten die Militärs jedoch einen großen Einfluss auf die türkische Politik, nicht zuletzt über den Nationalen Sicherheitsrat, vgl. Jenkins (2001: 41-55).

²¹⁶ Eine Dokumentation des Parteitagsbeschlusses findet sich bei Nielebock (1984: 169). Zur Debatte über die Rüstungsexporte nach Chile und Saudi-Arabien vgl. Brzoska (1986: 47), zur besonderen Problematik der deutschen Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien vgl. zudem Kälberer (1984: 114-124).

April 1982, von der sozialliberalen Bundesregierung beschlossenen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in dieser Frage keine inhaltliche Neuformulierung der Grundsätze von 1971 vornahm. So galt für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern an NATO-Staaten weiterhin: „Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, daß aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.“²¹⁷

Der Abgeordnete Möllemann (FDP) brachte die im Vergleich zu den Sozialdemokraten wesentlich NATO-freundlichere Haltung der Liberalen zum Ausdruck:

„Ein Bündnis demokratischer Staaten sollte auch im Umgang miteinander sich auszeichnen und wird sich immer auszeichnen gegenüber anderen Bündnissen. Bei uns gibt es eben nicht – im Gegensatz zum Warschauer Pakt – das Prinzip, daß der Große befiehlt und die Kleinen zu gehorchen haben. Bei uns gibt es einen kritischen Dialog, und Dialog, Überzeugung und Kritikfähigkeit strapazieren das Bündnis nicht, sondern sie sichern in Wahrheit seinen inneren Zusammenhalt.“²¹⁸

Die Türkei- und NATO-kritische Haltung der SPD-Linken beeinflusste die Haltung der sozialliberalen Regierung bezüglich der Militärhilfe jedoch nicht. Stattdessen wurde von Regierungsseite immer wieder auf die sicherheitspolitische Bedeutung der Hilfe hingewiesen, ohne dass die Menschenrechtsproblematik in der Türkei dabei geleugnet wurde:

„Ich würde Sie aber trotz unserer schweren gemeinsamen Besorgnisse, die wir, was die Türkei angeht, in Sachen Demokratie und Menschenrechte haben, bitten, sich auch einmal unsere Sicherheitslage im Bündnis anzusehen und dabei auch nicht zu vernachlässigen, wie sich die Sicherheitslage an der Südflanke des Bündnisses mit den schweren Unruheherden und den schweren Gefährdungen darstellt, die es gerade in dieser Region gibt. Ich glaube, wenn man das tut, kann man nicht bezweifeln, daß es sehr wichtig ist, daß die Türkei ihren Verteidigungsauftrag im Rahmen des Bündnisses erfüllen kann, und daß dazu die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Wenn wir diese Notwendigkeit sehen, dann hindert dies uns aber in

²¹⁷ Die Grundsätze finden sich dokumentiert bei Nielebock (1984: 162-164). In den Grundsätzen vom 16. Juni 1971 hatte es fast wortgleich gelautet: „Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken. Aus besonderen politischen Erwägungen kann in Einzelfällen der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern beschränkt werden“, Nielebock (1984: 161). Um welche politische Ursachen es sich handeln könnte wurde in den Richtlinien nicht weiter ausgeführt.

²¹⁸ PIPr 9/114, S. 7047 D.

gar keiner Weise, dem, was wir in Sachen Menschenrechte und Demokratie zu fordern haben, auch in Zukunft nachzugehen.“²¹⁹

Eine sicherheitspolitische Bewertung der Menschenrechtsfrage kam in einer Äußerung der Abgeordneten Schuchardt (FDP) zum Ausdruck, die bemerkte, „daß die Sicherheit der Südostflanke der Nato nicht durch militärische Mittel, sondern zuallererst wohl durch die Sicherung der Menschenrechte erreicht werden“²²⁰ könne. Der Abgeordnete Lattmann (CDU) reagierte darauf mit der Frage:

„Herr Staatsminister, ist der Bundesregierung ein Fall bekannt, in dem ein potentieller Angreifer durch das bloße Vorhandensein der Verwirklichung von Menschenrechten von seinen Aggressionen abgehalten worden ist?“²²¹

Diese polemisch zugespitzte Kontroverse deutete an, dass der innenpolitischen Stabilität der Türkei, die sich nicht zuletzt auch in der Achtung der Menschenrechte ausgedrückt hätte, auch eine sicherheitspolitische Bedeutung zukam.²²² Auch aus diesem Grunde hatten die türkischen Militärs die Macht ergriffen (vgl. Kap. 4.4): um durch die Beseitigung des inneren Chaos gleichermaßen die innere und äußere Sicherheit der Türkei und damit auch die Sicherheit des Bündnisses zu gewährleisten. Dieser Zusammenhang von innerer Stabilität und äußerer Sicherheit konnte allerdings für die türkische Armee nicht bedeuten, dass militärische Verteidigungsmaßnahmen eine untergeordnete Rolle spielten.

In einer späteren Debatte wurde der Gedanke Schuchardts von ihrem Fraktionskollegen Möllemann aufgegriffen, indem er sich mit der NATO als Verteidigungs- und Wertegemeinschaft auseinandersetzte:

„Mitglied in der NATO kann dauerhaft nur sein, wer den demokratischen Idealen in seiner inneren Ordnung und seiner Politik entspricht. Das bedeutet aber auch, daß sich z.B. unser Partner Türkei ((...)) in sehr absehbarer Zeit entscheiden muß, ob er die Demokratie wieder einführen oder aus der NATO ausscheiden will. Denn täuschen wir uns nicht: der Verlust an innerer Glaubwürdigkeit im Blick auf die uns

²¹⁹ So der Staatsminister im AA, Corterier, auf eine Frage des SPD-Abgeordneten Walthemathe, PIPr 9/108, S. 6563 C.

²²⁰ PIPr 9/108, S. 6568 D.

²²¹ PIPr 9/108, S. 6570 A.

²²² Am Beispiel der jungen Staaten Afrikas hat Haftendorn (1971: 85) diese Problematik diskutiert. Die Bundesregierung war gegenüber diesen Staaten von ihrer Politik abgerückt, die innenpolitische Stabilität durch Militärhilfe sichern zu wollen.

leitenden Ideale könnte größer sein als der Verlust an militärischer Effizienz, wenn es zu diesem Wandel nicht kommt.²²³

Als die neue Bundesregierung im Dezember 1982, trotz der von ihr im ersten Türkeibericht beschriebenen widersprüchlichen Entwicklung in der Türkei, die Fortsetzung der Militärhilfe beschloss, war dies auch für Karsten Voigt (SPD) ein Anlass, davor zu warnen, dass „die demokratische Glaubwürdigkeit der NATO in Mißkredit gerät“²²⁴.

Seine Fraktionskollegen Coppik und Hansen stellten in der gleichen Plenarsitzung den Antrag auf Streichung der Militärhilfe für die Türkei.²²⁵ Einen inhaltlich gleichen Antrag hatte zuvor bereits die SPD-Fraktion im Haushaltsausschuss des Bundestages eingebracht.²²⁶ Coppik begründete seinen Antrag mit drastischen Worten:

„Hunderte von Millionen Mark werden zur Stabilisierung einer Militärdiktatur zur Verfügung gestellt, gleichzeitig sollen durch die Fortsetzung der Militär- und Rüstungshilfe nach eigenen Bekundungen der Bundesregierung andere Stellen, wie etwa die EG-Kommission, dazu ermuntert werden, ebenfalls die Diktatur in der Türkei zu stützen. Mit dieser Politik macht sich die Bundesregierung mitschuldig an der Fortsetzung der Menschenrechtsverletzungen in der Türkei.“²²⁷

Obwohl Coppiks Antrag von der Mehrheit des Bundestages abgelehnt wurde,²²⁸ machte er deutlich, wie weit die Ansichten über die angemessenste Türkeipolitik Anfang der 80er Jahre auseinander lagen. Die damalige politische Polarisierung in der Frage der Türkeihilfe war jedoch nicht allein dadurch begründet, dass die türkische Militärregierung mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung gebracht wurde. Ein Motiv war auch die negative Haltung mancher Abgeordneter gegenüber der NATO. Das Militäregime in der Türkei stellte für diese Gruppe, die auch dem NATO-Doppelbeschluss ablehnend gegenüberstand,²²⁹ einen geeigneten Rahmen dar, ihre Kritik unter der Fahne des Einsatzes für die Menschenrechte zu artikulieren.

²²³ PIPr 9/114, S. 7047 C-D.

²²⁴ PIPr 9/138, S. 8630 C.

²²⁵ Vgl. PIPr 9/138, S. 8638 B, und Drs 9/2321.

²²⁶ Vgl. PIPr 9/138, S. 8639 C.

²²⁷ PIPr 9/138, S. 8639 B.

²²⁸ Vgl. PIPr 9/138, S. 8639 C – D.

²²⁹ Vgl. PIPr 9/138, S. 8635 A – B.

Auf der anderen Seite war die Unterstützung der Türkei durch die Militärhilfe zwar in erster Linie bündnispolitisch motiviert, dahinter stand aber auch die menschenrechtspolitische Haltung der „Ermutigung“, die der Abgeordnete Picard (CDU/CSU) mit Blick auf die Bewilligung der Türkeihilfe so begründete: „Wenn jemand auf dem guten Weg ist, sollte man ihn ermutigen und nicht bestrafen, daß er diesen Weg noch nicht bis zum Ende gegangen ist.“²³⁰

Hinzu kam, dass ein umfassender Stopp der Militärhilfe einen Vertragsbruch bedeutet hätte. Daher wurde bei der Türkeihilfedebatte im Juni 1983 ein sofortiger Stopp der Verteidigungshilfe, Ausrüstungshilfe und der Rüstungs-sonderhilfe auch nur von den Grünen gefordert.²³¹ Im zeitgleich gestellten Antrag der SPD hieß es dagegen, dass zwar keine neue Sofort- und Verteidigungshilfe gewährt werden sollte,²³² die darüber hinaus gemachten verbindlichen Zusagen aber eingehalten werden müssten.²³³ Die SPD kritisierte in der Plenardebatte daher den Antrag der Grünen ausdrücklich, da durch diesen Antrag ein „Rechtsbruch“²³⁴ in Kauf genommen wurde. Umgekehrt kritisierten die Grünen, dass die SPD erst aus der Opposition heraus bereit war, durch eine Ablehnung der Soforthilfe „auf die türkische Regierung einen Druck in Richtung auf Wiederherstellung der Demokratie und Einhaltung der Menschenrechte“²³⁵ ausüben zu wollen, während sie 1981, als sie dies mit größerer Wahrscheinlichkeit hätte durchsetzen können, auf diese Maßnahme verzichtet habe.²³⁶

Eine gegen die Militärjunta als Druckmittel eingesetzte Einschränkung der Militärhilfe an die Türkei fand somit weder unter der sozial-liberalen noch unter der ihr folgenden christlich-liberalen Regierung statt. Die NATO-Mitgliedschaft der Türkei und die Ankündigung der Militärs, die Rückkehr zu einer demokratischen Zivilregierung energisch voranzutreiben, verhinderten die Sanktionen. Dennoch wurde auf die Militärregierung allein durch

²³⁰ PIPr 9/138, S. 8636 D. Seine Haltung begründete Picard damit, dass sich die Lage in der Türkei seit der Resolution des Bundestages vom 5. Juni 1981 durchaus gebessert habe, die Resolution somit erfolgreich gewesen sei.

²³¹ Vgl. PIPr 10/13, S. 790 C–D und Drs 10/107.

²³² Bei der Sofort- und bei der Verteidigungshilfe war die Bundesrepublik keine „rechtsverbindliche Verpflichtung“ eingegangen, PIPr 10/13, S. 797 D.

²³³ Vgl. Drs 10/149 und PIPr 10/13, S. 791 A–B.

²³⁴ PIPr 10/13, S. 797 C.

²³⁵ So begründete der SPD-Abgeordnete Voigt den SPD-Antrag, PIPr 10/13, S. 798 B.

²³⁶ Diesen Einwurf machte die Abgeordnete der Grünen, Grünwald, und bezog sich hierbei auf die Aussagen Voigts, PIPr 10/13, S. 798 B.

die Drohung mit Sanktionen Druck ausgeübt. Die Armeeführung musste fest damit rechnen, dass diese Drohungen realisiert worden wären, wenn eine zügige Umsetzung des Zeitplans zur Re-Demokratisierung nicht erfolgt wäre.

Sicherheitspolitisch wäre eine Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen für die NATO selbst schädlich und nicht ohne Risiko gewesen, da sowohl die Südostflanke der NATO militärisch geschwächt als auch die Möglichkeit einer Hinwendung der Türkei zur Sowjetunion gefördert worden wäre. Fraglich ist auch, ob eine Sanktionierung der Militärhilfe letztlich den gewünschten menschenrechtspolitischen Erfolg gezeigt hätte. Wahrscheinlicher ist, dass eine derartige Konfrontation mit der Militärregierung die Kontakte und Einflussmöglichkeiten der deutschen Politik weiter reduziert hätte. Delegationsreisen, Prozessbeobachtungen und ähnliche Maßnahmen, deren Durchführung den guten Willen der Militärjunta voraussetzte, wären gefährdet gewesen. Zudem muss konstatiert werden, dass es vor allem die sicherheitspolitische Zusammenarbeit zwischen Deutschland und der Türkei war, die dazu geführt hat, dass sich der Bundestag seit 1980 kritisch mit der menschenrechtlichen Situation in der Türkei auseinander setzte.²³⁷

7.4 Der Missbrauch und die Aussetzung deutscher Waffenlieferungen

Anfang der 90er Jahre kam es zu vorübergehenden Aussetzungen der deutschen Waffenlieferungen an die Türkei. Grund hierfür waren zum einen Vorwürfe, dass die Türkei mit militärischen Einsätzen gegen die Zivilbevölkerung im Kurdengebiet vorgehe, was nach den Worten von Außenminister Genscher einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht, die Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und den NATO-Vertrag darstellte.²³⁸

Zum andern wurde die Türkei beschuldigt, vertragswidrig deutsche Rüstungsgüter im Inland gegen aufständische Kurden eingesetzt zu haben. So schrieb das Auswärtige Amt in seinem Türkeibericht:

²³⁷ Vgl. PIPr 9/17, S. 704 B.

²³⁸ Vgl. SZ, 13. August 1991. Diese Erklärung Genschers wurde sowohl von der FDP-, von der CDU/CSU- und der SPD-Bundestagsfraktion ausdrücklich begrüßt. Der türkische Geschäftsträger in Bonn, Rasit Gürüen, wurde zur Entgegennahme des Protestes der Bundesregierung ins Auswärtige Amt einbestellt.

„Aufgrund vertragswidrigen Einsatzes von Lieferungen aus NVA-Beständen hat die Bundesregierung im März 1992 alle laufenden Hilfsprogramme suspendiert.“²³⁹

Dieser völlige Lieferstopp erfolgte allerdings mit fünfmonatiger Verspätung. Schon während seiner 24. Sitzung am 30. Oktober 1991 hatte der Haushaltsausschuss des Bundestages in Erwägung gezogen, die Waffenlieferungen aus der nach dem Golfkrieg beschlossenen 3. Rüstungssonderhilfe einzustellen, da die türkische Armee in ihrem Kampf gegen die PKK mit zunehmender Härte auch gegen die kurdische Zivilbevölkerung vorging.²⁴⁰

Am 7. November 1991 sprach sich der Haushaltsausschuss gegenüber dem Staatssekretär im Verteidigungsministerium, Ottfried Hennig, für eine qualifizierte Sperre in Höhe von 25 Millionen Mark aus, die für die Umrüstung und Lieferung von 15 Leopard 1-Panzern²⁴¹ vorgesehen waren.²⁴² Das Argument, dass durch diese Sperrung vor allem die mit der Umrüstung beauftragte Firma Krauss-Maffei geschädigt würde, wurde von dem Ausschuss damit zurückgewiesen, dass es ihm um ein politisches Signal gehe.²⁴³ Die Lieferung der Panzer sollte zurückgestellt werden, solange die türkische Armee zivile Ziele angreife. Gleichzeitig sollte die Bundesregierung der Türkei darlegen, „daß der Einsatz des türkischen Militärs gegen die Zivilbevölkerung illegitim sei“²⁴⁴.

Demgegenüber erklärte der Abgeordnete Rose, die Türkei habe ihm glaubwürdig versichert, nicht gegen die Zivilbevölkerung, sondern gegen die PKK vorzugehen. Staatssekretär Hennig warnte den Ausschuss zudem davor, „daß die Ausbringung der Sperre keinesfalls als Signal gedeutet werden dürfe, die Aktionen der PKK würden verniedlicht“²⁴⁵.

²³⁹ AA (1992: 10).

²⁴⁰ Vgl. Die Welt, 31. März 1992. 1991 hatte die Türkei aus ehemaligen NVA-Beständen Material im Wert von 1,5 Milliarden Mark geschenkt bekommen, was nicht mehr mit der Ost-West-Konfrontation begründet wurde, sondern mit der „hohen strategischen Bedeutung des Verbündeten gegenüber den islamische Staaten“, Basler Zeitung, 21. November 1992.

²⁴¹ Diese 15 Panzer waren Teil einer 150 Panzer umfassenden 3. Rüstungssonderhilfe, die der Türkei 1990 im Zusammenhang mit dem Golfkrieg gewährt worden war. Für die Umrüstung dieser Panzer durch die Firma Krauss-Maffei zahlte Deutschland 56 Millionen Mark. Durch die Sperrung der noch ausstehenden 25 Millionen Mark wollte der Haushaltsausschuss, der nicht die Möglichkeit hatte, einen Lieferstopp zu beschließen, eine Auslieferung der 15 Panzer blockieren, vgl. FAZ, 30. März 1992.

²⁴² FAZ, 28. März 1992.

²⁴³ Vgl. FAZ, 30. März 1992.

²⁴⁴ Die Welt, 31. März 1992 (Protokoll der Ausschuss-Sitzung vom 7. November 1991).

²⁴⁵ Die Welt, 31. März 1992.

Eigentlich hätten mit der einvernehmlichen Zustimmung des Ausschusses zu der Sperre die Panzerlieferungen an die Türkei gestoppt werden müssen.²⁴⁶ Doch bereits am 27. November 1991 wurden von der Firma Krauss-Maffei die ersten Panzer verschifft. Am 11. Januar 1992 erfolgt eine weitere und am 24. Februar 1992 die abschließende Panzerlieferung.²⁴⁷

Die Lieferung wurde dadurch bekannt, dass am 16. März 1992 der Parlamentarische Staatssekretär im Finanzministerium, Carstens, den Haushaltsausschuss bat, die Mittel freizugeben, um die Ansprüche von Krauss-Maffei zu erfüllen. Dieser Freigabe war bereits zuvor vom Verteidigungsausschuss zugestimmt worden.²⁴⁸ Der Verstoß gegen die parlamentarische Entscheidung, den die Lieferungen darstellten, musste von der Bundesregierung teuer bezahlt werden: Verteidigungsminister Gerhard Stoltenberg übernahm die Verantwortung für das Vorgehen seines Hauses und trat zurück.²⁴⁹ Sein Nachfolger, Volker Rühle, machte „Mängel in der Ablauforganisation des Ministeriums“²⁵⁰ und ein „Versäumnis im Beamtenapparat“²⁵¹ für diese Entwicklung verantwortlich.

Die Türkei gab zwar den Einsatz „ehedem deutscher Waffen gegen die kurdische Zivilbevölkerung“²⁵² zu, reagierte ihrerseits aber auf den vorläufigen Stopp der Militärhilfe mit der Androhung von Boykottmaßnahmen gegen Deutschland.²⁵³

Der Stopp der Waffenlieferungen gründete sich auf einen menschenrechtspolitischen Konsens in der deutschen Politik, den der außenpolitische Spre-

²⁴⁶ Vgl. 2. Ergänzung zu Ausschussdrucksache 484 (Anlage 15).

²⁴⁷ Vgl. Die Welt, 31. März 1992.

²⁴⁸ Vgl. FAZ, 28. März 1992.

²⁴⁹ Der Rücktritt war sowohl von der Opposition als auch von Politikern des Koalitionspartners FDP gefordert worden, vgl. FAZ, 30. März 1992.

²⁵⁰ Das Parlament, 15. Mai 1992.

²⁵¹ FAZ, 28. März 1992.

²⁵² FAZ, 28. März 1992. Von türkischer Seite wurde erklärt, dass bei dem Vorstoß gegen die Kurden nur Mannschaftstransportwagen eingesetzt worden seien, vgl. Hannoversche Allgemeine, 5. April 1992. Regierungssprecher Dieter Vogel erklärte jedoch, dass deutsche Rüstungsgüter gegen die kurdische Zivilbevölkerung eingesetzt wurden und dass dieser Missbrauch deutscher Waffen auch von türkischer Seite bestätigt worden sei, vgl. IHT, 29. März 1992. Der türkische Botschafter in Deutschland, Onur Öymen, sagte dazu: „Bei Angriffen von Terroristen werden nach türkischem Gesetz auch Truppen um Unterstützung gebeten“, s. das Interview mit Öymen in: Thüringer Allgemeine, 3. April 1992. Nach anderen Presseberichten leugnete die türkische Regierung den Einsatz deutscher Waffen gegen Kurden, vgl. The Times (London), 27. März 1992 und TDN, 13. Mai 1993.

²⁵³ Die Handelskammer in Istanbul war als größte türkische Wirtschaftsorganisation federführend an dieser Boykottandrohung beteiligt, vgl. FAZ, 28. März 1992. Der Ausfall an Exporterlösen für die deutsche Wirtschaft wurde auf zehn bis elf Milliarden Mark geschätzt, vgl. Die Welt, 14. Mai 1992.

cher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Karl Lamers, in einem Interview erläuterte:

„Es ist eine generelle Überzeugung in der Bundesrepublik Deutschland, daß Waffen nur eingesetzt werden dürfen zur Verteidigung gegen einen Angriff und nicht zu anderen Zwecken und insbesondere nicht gegen die eigene Bevölkerung. Das muß man vor allen Dingen erwarten von einem Bündnismitglied, das sich ja auf bestimmte gemeinsame Werte beruft. Dazu gehört insbesondere die Achtung der Menschenrechte.“²⁵⁴

Sein Fraktionskollege, der Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses, Hans Stercken, verwies aber darauf, „daß sich hier in der Türkei etwas verselbständigt hat (...) daß die Armee, daß der Staatspräsident in diesem Augenblick eine andere Politik betreiben, als sie von der konservativ-sozialdemokratischen Regierung betrieben wird“²⁵⁵. Im Auswärtigen Ausschuss wurde daher darüber beraten, den Unterausschuss für Menschenrechte oder den Auswärtigen Ausschuss nach Ankara zu entsenden, „um deutlich zu machen, daß hier der Primat der Politik eingefordert ist“²⁵⁶.

Um sich durch die menschenrechtspolitisch motivierte Entscheidung, die Militärhilfe zu suspendieren, außenpolitisch nicht zu isolieren, bemühte sich Außenminister Genscher, die europäischen Partner zu einer gemeinsamen Protestnote gegen Ankaras militärisches Vorgehen in den Kurdengebieten zu bewegen.²⁵⁷

Im September 1992 wurde der Lieferstopp von Rûhe wieder aufgehoben.²⁵⁸ Die SPD kritisierte diesen Entschluss aufgrund neuer Vorwürfe gegen die türkische Armee. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Verteidigungsausschusses, Gernot Erler und Uta Zapf, erklärten:

„Die furchtbaren Vorgänge in Sirnak und die Frage, ob dort erneut vertragswidrig deutsche Waffen eingesetzt wurden, sind noch nicht geklärt.“²⁵⁹ Rûhe beruft sich auf die Versicherungen der türkischen Re-

²⁵⁴ MDR-Kultur, 27. März 1992. Dokumentiert im Fernseh- und Hörfunkspiegel der Presseudokumentation des Deutschen Bundestages vom 30. März 1992.

²⁵⁵ Deutschlandfunk, Informationen am Morgen, 31. März 1992.

²⁵⁶ Deutschlandfunk, Informationen am Morgen, 31. März 1992.

²⁵⁷ Vgl. The Guardian, 30. März 1992.

²⁵⁸ Schon Anfang Mai hatte sich Rûhe im Verteidigungsausschuss für eine Aufhebung des Lieferstopps eingesetzt, vgl. SZ, 7. Mai 1992. Nach offiziellen Schätzungen des Bundesverteidigungsministeriums wurde der Bundeshaushalt durch die vorübergehende Einstellung der Waffenlieferungen an die Türkei mit rund fünf Milliarden Mark belastet, vgl. Die Welt, 14. Mai 1992.

²⁵⁹ Uta Zapf, die zugleich Vorsitzende der Arbeitsgruppe Kurden der SPD-Bundestagsfraktion war, hatte diese Frage aber schon eine Woche vorher ebenfalls in Form

gierung, daß kein aus Deutschland geliefertes Gerät im Innern eingesetzt wird. Im selben Atemzug räumt er aber ein, daß es in Südostanatolien ein ‚losgelöstes Agieren‘ der türkische Sicherheitskräfte gibt.²⁶⁰

Gleichzeitig brachte die SPD-Bundestagsfraktion einen Entschließungsantrag in den Verteidigungsausschuss ein, in dem sie sich für eine sofortige Einstellung der Militärhilfe und für eine Zahlung von Wirtschaftshilfe an die Türkei aussprach.²⁶¹

Auf einer Reise nach Ankara im November 1992 versuchte Verteidigungsminister Rühle von seinem türkischen Amtskollegen Nevzat Ayaz die Zusage zu erhalten, dass deutsche Waffen nicht mehr im kurdischen Krisengebiet stationiert würden. Die türkische Regierung lehnte solche Zusagen jedoch ab und sprach sich nur für die Einrichtung einer Arbeitsgruppe aus, die einem besseren Informationsaustausch dienen sollte.²⁶²

Dies war für die deutsche Seite problematisch, da das neue Strategische Konzept der NATO in Artikel 13 ausdrücklich den Einsatz der NATO-Hilfe auch gegen Terrorismus und Sabotage erlaubte, die Türkei also unter Berufung auf diesen Artikel die deutschen Waffen im Inland einsetzen konnte.²⁶³

Auf diese NATO-Vereinbarung verwies auch der türkische Verteidigungsminister Ayaz beim Besuch Rühes in Ankara.²⁶⁴ Rühle drohte dagegen der türkischen Seite an, ein gegen die deutsch-türkischen Abkommen verstößender Einsatz deutscher Waffen gegen Terroristen im Inland könne eine Verzögerung der deutschen Waffenlieferungen bis Ende 1994 oder gar ein endgültiges Aus der Lieferungen zur Folge haben.²⁶⁵

In einem deutsch-türkischen Briefwechsel vom 2. Juni 1992 sagte Ankara jedoch zu, die deutschen Lieferungen nur nach Art. 5 des NATO-Vertrages

einer Pressemitteilung geklärt: „Die Todesspirale dreht sich und ihr blutiger Schwung nimmt von Tag zu Tag zu. Schrecklichstes Beispiel ist die Bombardierung von Sirnak durch das türkische Militär. Eine Kleinstadt wurde in Schutt und Asche geschossen; Tausende (25.000) Menschen flüchteten vor der Gewalt ihres eigenen Staates. Deutsche Panzer waren dabei“, SPD-Bundestagsfraktion, Presse-Mitteilung, Uta Zapf: Der eskalierenden Gewalt in Südostanatolien begegnen – Die Bundesregierung muß die Rüstungslieferungen an die Türkei einstellen, Bonn, 17. September 1992.

²⁶⁰ Die SPD im Deutschen Bundestag, SPD lehnt Kriegswaffenlieferungen an die Türkei ab, 24. September 1992, S. 1.

²⁶¹ Die SPD im Deutschen Bundestag, SPD lehnt Kriegswaffenlieferungen an die Türkei ab, 24. September 1992, S. 2-4.

²⁶² Vgl. Basler Zeitung, 21. November 1992.

²⁶³ Vgl. Basler Zeitung, 21. November 1992.

²⁶⁴ Vgl. Hamburger Abendblatt, 4. November 1992.

²⁶⁵ Vgl. Hamburger Abendblatt, 4. November 1992.

zu nutzen, d. h. nur zu Verteidigungszwecken im Falle eines Angriffs auf die Türkei.²⁶⁶ Der türkische Verteidigungsminister Gölhan hatte in Zeitungsinterviews allerdings zugegeben, dass deutsche Waffen zwar nicht gegen Zivilisten, wohl aber gegen die PKK-Guerilla im Einsatz seien, diese Aussage später jedoch widerrufen.²⁶⁷

Dennoch sollte von deutscher Seite fortan jede Lieferung gesondert geprüft werden.²⁶⁸ Zudem wurde die deutsche Verteidigungshilfe für die Türkei 1993 von 260 auf 68 Millionen Mark gekürzt und ab 1995 ihre Umstellung von bilateraler auf multilaterale Hilfe beschlossen.²⁶⁹

Schon unmittelbar nach der Wiederaufnahme der deutschen Rüstungslieferungen wies amnesty international erneut auf eine missbräuchliche Verwendung der deutschen Waffen hin. Diese Augenzeugenberichte wurden von der Bundesregierung jedoch zurückgewiesen, da sie nach ihrer Einschätzung keine eindeutigen Beweise enthielten.²⁷⁰

Doch im Frühjahr 1994 verdichteten sich diese Vorwürfe durch vorgelegte Photographien, so dass sich die Bundesregierung gezwungen sah, am 7. April 1994 ihre Waffenlieferungen an die Türkei bis zur Klärung der Vorwürfe aufzuschieben.²⁷¹ Die Bundesregierung war zudem dadurch öffentlich unter Druck geraten, dass von Bündnis 90/Die Grünen und mehreren Menschenrechtsgruppen eine Anklage gegen die Bundesregierung wegen „Beihilfe zum Völkermord“²⁷² gestellt worden war, die mit den Waffenlieferungen begründet wurde. Die Bundesanwaltschaft hatte diese Klage jedoch abgelehnt.²⁷³

Betroffen war eine Lieferung aus dem 3. Rüstungssonderhilfepaket, das allerdings keine Waffen enthielt.²⁷⁴ Dieser Lieferstopp wurde bereits vier Wochen später wieder durch den Bundessicherheitsrat aufgehoben, da sich

²⁶⁶ Vgl. General-Anzeiger, 12. November 1992 und FAZ, 14. April 1994.

²⁶⁷ Vgl. FAZ, 9. April 1994.

²⁶⁸ Vgl. Mitteldeutsche Zeitung, 3. November 1992.

²⁶⁹ Vgl. Basler Zeitung, 21. November 1992. Einen früheren Stopp der in völkerrechtlich verbindlichen Verträgen vereinbarten Rüstungslieferungen schloss Rühle aus, vgl. General-Anzeiger, 12. November 1992.

²⁷⁰ Vgl. General-Anzeiger, 12. November 1992.

²⁷¹ Vgl. SZ, 8. April 1994.

²⁷² FR, 1. Februar 1994. Den Vorwurf, in der Türkei finde ein Völkermord statt, hatte auch der SPD-Vorsitzende Rudolf Scharping erhoben, vgl. FAZ, 14. April 1994.

²⁷³ Vgl. FR, 1. Februar 1994.

²⁷⁴ Die Hilfe sollte am 15. April in der Türkei eintreffen, vgl. FAZ, 9. April 1994.

die Vorwürfe nach Ansicht der Bundesregierung nicht beweisen ließen.²⁷⁵ So teilte Außenminister Kinkel mit: „Die angeblich deutschen Panzer können zum Beispiel auch aus Rußland geliefert worden sein, und auf keinem Foto ist ein Einsatz im Innern zu erkennen.“²⁷⁶

Zwar gab der türkische Außenminister Hikmet Cetin Außenminister Kinkel die Garantie, dass die deutschen Waffen nicht im Inland eingesetzt würden, aber da das eigentlich nur für die Armee bestimmte Material auch an die Polizei gegangen war, waren diese Zusicherungen problematisch.²⁷⁷ Zudem widersprach das türkische Verteidigungsministerium dem Außenminister und verwies darauf, dass der Einsatz gegen die PKK durch Art. 13 des 1991 in Rom verabschiedeten neuen strategischen NATO-Konzepts gedeckt sei.²⁷⁸ Außerdem war nach den deutsch-türkischen Lieferabsprachen eine Stationierung der gelieferten Waffensysteme im umkämpften Südosten durchaus erlaubt. Umstritten war dagegen, ob die deutschen Panzer beispielsweise zur Sicherung von Straßen gegen PKK-Angriffe genutzt werden durften.²⁷⁹

Der verteidigungspolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion, Jürgen Koppelin, forderte, bei einem künftigen Verstoß der Türkei gegen NATO-Bestimmungen für ein halbes Jahr die NATO-Mitgliedschaft der Türkei auszusetzen.²⁸⁰ Sein Fraktionskollege, Bundesaußenminister Kinkel, lehnte ein solches Vorgehen jedoch kategorisch ab:

„Ein zeitweiser Ausschluß aus der NATO würde, ebenso wie Wirtschaftssanktionen, das innenpolitische Klima der Türkei dramatisch eintrüben und den Konflikt zwischen Regierung und PKK erst richtig eskalieren lassen.“²⁸¹

Von der SPD-Fraktion wurde die Entsendung einer KSZE-Delegation gefordert, die die Vorwürfe über den Einsatz deutscher Waffen überprüfen sollte.²⁸² Diese Forderung wurde von Außenminister Kinkel unterstützt, der

²⁷⁵ Mit einer Lieferung von Aufklärungsdrohnen wurde Anfang Juni 1994 die Rüstungshilfe wieder aufgenommen, vgl. FAZ, 10. Juni 1994.

²⁷⁶ FR, 9. Mai 1994. Die Photographien waren vom Verteidigungsministerium begutachtet worden.

²⁷⁷ Thüringer Allgemeine, 6. April 1994.

²⁷⁸ Vgl. FAZ, 9. April 1994.

²⁷⁹ Vgl. FAZ, 9. April 1994.

²⁸⁰ Vgl. das Interview in Thüringer Allgemeine, 6. April 1994.

²⁸¹ FR, 9. Mai 1994.

²⁸² Vgl. FAZ, 14. April 1994.

auch noch nach der Wiederaufnahme der Waffenlieferungen eine Beobachterdelegation der KSZE für sinnvoll hielt.²⁸³ Tatsächlich beschloss die KSZE dann auch kurze Zeit später eine Delegation in den Südosten der Türkei zu entsenden.²⁸⁴

Der außenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion beurteilte diese Entwicklung für das deutsch-türkische Verhältnis kritisch:

„Meldungen über die vertragswidrige Verwendung deutscher Waffen, sollten sie erneut auftauchen, müssen in der Zukunft noch sorgfältiger geprüft werden, bevor Entscheidungen getroffen werden. Ohne Zweifel haben die schweren Vorwürfe, die Türkei würde deutsche Waffen gegen die kurdische Zivilbevölkerung einsetzen, in der Vergangenheit zu einer Belastung der deutsch-türkischen Beziehungen geführt.“²⁸⁵

Doch nicht allein die Bundesregierung war bereit, zumindest kurzzeitig, aus menschenrechtspolitischen Erwägungen die Waffenlieferungen zu stoppen. So konditionierten die USA ihre Militärhilfe an die Türkei im Jahr 1994: Von Zusagen in Höhe von 363 Millionen Dollar sollten 10 Prozent einbehalten und ihre Auszahlung an Fortschritte im Bereich der Menschenrechte und der Zypernfrage gekoppelt werden, über die ein Bericht des Außenministeriums angefertigt werden sollte.²⁸⁶

Obwohl auch Außenminister Kinkel in einer Regierungserklärung die Verschlechterung der Menschenrechtsslage in der Türkei beklagte und auf diesbezügliche Aussagen auch der EU verwies,²⁸⁷ wurde von der Bundesregierung ein vergleichbares Vorgehen nicht erwogen.²⁸⁸ Es ist allerdings auch fraglich, ob eine derartige Konditionierung etwas genützt hätte: 1994 standen zwar noch vereinbarte deutsche Rüstungslieferungen in Höhe von 296 Millionen Mark aus.²⁸⁹ Dies waren aber lediglich rund zwei Prozent der Summe, die die Türkei 1994 allein für die Bekämpfung der PKK aufwenden

²⁸³ Vgl. FR, 9. Mai 1994.

²⁸⁴ Vgl. NZZ, 18. August 1994.

²⁸⁵ Pressedienst, CDU/CSU Fraktion im Bundestag, Lamers: Richtige Entscheidung des Bundessicherheitsrates, Nr. 9851, 4. Mai 1994.

²⁸⁶ TDN, 29. August 1994. Die Konditionierung war auch dadurch zustande gekommen, dass zwei Mitglieder der pro-kurdischen DEP nur deswegen des Hochverrats angeklagt wurden, weil sie auf dem Capitol Hill über die Lage der türkischen Kurden berichtet hatten, vgl. NZZ, 18. August 1994.

²⁸⁷ Vgl. PIPr 12/218, S. 18864 D.

²⁸⁸ Vgl. FAZ, 14. April 1994.

²⁸⁹ Vgl. FAZ, 14. April 1994.

wollte.²⁹⁰ Als Druckmittel konnte diese Restlieferung daher nicht mehr dienen, als politisches Signal hätte die Konditionierung vermutlich mehr Schaden für die deutsch-türkischen Beziehungen angerichtet als Nutzen für die Verbesserung der Menschenrechtslage erbracht. Eine erneute Verschlechterung der Beziehungen wie schon 1992 wollte die Bundesregierung aber nicht riskieren, stattdessen wollte Außenminister Kinkel die freundschaftlichen Beziehungen zur Einflussnahme nutzen:

„Aber mein Ansatz war immer, ist und bleibt, aus einer freundschaftlichen Gesinnung heraus die Einhaltung der Menschenrechte in der Türkei anzumahnen, aus einer freundschaftlichen Gesinnung heraus aber deutlich und klar zu sagen, wohin die Reise auch insoweit zu gehen hat.“²⁹¹

Negative menschenrechtspolitische Maßnahmen, wie die Aussetzung von Militärhilfe, blieben in der deutschen Menschenrechtspolitik gegenüber der Türkei daher eine Ausnahmeerscheinung und waren dementsprechend wenig konsequent und nachhaltig. Bündnis- und wirtschaftspolitische Gründe sprachen gegen einen Stopp, nicht aber die öffentliche Meinung: Trotz möglicher negativer wirtschaftlicher Auswirkungen unterstützte die deutsche Bevölkerung die menschenrechtlich begründeten Lieferstopps: Nach einer EMNID-Umfrage sprachen sich 84 Prozent der Bundesbürger für ein Aussetzen der Waffenlieferungen an die Türkei aus, „solange die Kurden in der Türkei mit Waffengewalt unterdrückt werden“.²⁹²

7.5 Der Einfluss des Menschenrechtskriteriums in den deutschen Rüstungsexportrichtlinien auf den Rüstungsexport in die Türkei

Für die rot-grüne Opposition, die in den 80er und 90er Jahren in der Frage der Militärhilfe an die Türkei zumeist in scharfem Gegensatz zur Regierungspolitik gestanden hatte, bot die Regierungsübernahme im Jahr 1998 die Möglichkeit, die seit langem geforderte menschenrechtliche Konditionierung der Rüstungsexporte politisch umzusetzen. In der Koalitionsverein-

²⁹⁰ Staatsminister Ali Sevket Ereğ veranschlagte die Kosten für diesen Kampf 1994 auf 14 Milliarden Mark, vgl. FR, 1. Februar 1994.

²⁹¹ Deutschlandfunk, 20. Januar 1994, Informationen am Morgen.

²⁹² Die Welt, 7. November 1997.

barung zwischen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde daher am 20. Oktober 1998 eine entsprechende Vorgehensweise vereinbart: „Bei Rüstungsexportentscheidungen wird der Menschenrechtsstatus möglicher Empfängerländer als zusätzliches Entscheidungskriterium eingeführt.“²⁹³

Bereits 1998 wurde das BMZ Mitglied des Bundessicherheitsrates, des „zentralen Organs der Bundesregierung zur Koordinierung der deutschen Sicherheitspolitik und zur Gestaltung der Rüstungsexportpolitik“,²⁹⁴ um „Rüstungsexporte restriktiv und unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Entwicklungsländern zu handhaben“²⁹⁵. Der Bundessicherheitsrat beschloss im Frühsommer 1999 - unter Bezugnahme auf die Koalitionsvereinbarung - , künftig solle die Einhaltung der Menschenrechte bei der Genehmigung berücksichtigt werden. Zudem sei zu prüfen, ob das Material zu Menschenrechtsverletzungen genutzt werden könne.²⁹⁶

Im Januar 2000 legte die Bundesregierung die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vor, die die bis dahin gültigen Grundsätze vom 28. April 1982 ablösen und hinsichtlich des Menschenrechtskriterium umfassend ergänzen.²⁹⁷ Die Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses des Bundestages, Claudia Roth, kommentierte dies euphorisch: „Es gibt keine Richtlinie auf der ganzen Welt, in der die Menschenrechte so verankert sind wie in den deutschen.“²⁹⁸

Im ersten Teil dieser Grundsätze, in dem die allgemeinen Prinzipien benannt werden, wird in drei von fünf Punkten ausdrücklich auf das Menschenrechtskriterium eingegangen:

„2. Die Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.

3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortwährenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht

²⁹³ Drs 14/958, S. 3.

²⁹⁴ BMZ (2002: 93).

²⁹⁵ BMZ (2002: 93).

²⁹⁶ Vgl. FAZ, 15. Oktober 1999.

²⁹⁷ Vgl. AA (2002a: 126).

²⁹⁸ Zit. n. Oswald (2000: 118).

werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.

4. Eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.“²⁹⁹

Schon vor der Verabschiedung dieser neuen Grundsätze hatte die Bundesregierung die Lage der Menschenrechte im Empfängerland berücksichtigt. Als Grundlage hierfür diente ihr der am 8. Juni 1998 von der EU erlassene Verhaltenskodex für Waffenausfuhren.³⁰⁰ Dieser EU-Kodex wurde von der Bundesregierung im Rahmen ihrer eigenen Grundsätze „als Mindeststandard (mit zum Teil darüber hinausreichender nationaler Praxis) übernommen“³⁰¹. Die Bundesregierung setzte sich zudem in der EU dafür ein, die Harmonisierung der europäischen Rüstungsexportpolitiken durch die Aufwertung des Kodex zu einem „rechtlich verbindlichen Instrument“³⁰² voranzutreiben.

Eine Ablehnung oder Beschränkung von Rüstungsexporten in die Türkei war hiermit allerdings nicht zwangsläufig verbunden. So wurde bereits Anfang 1999 die Ausfuhr von vier U-Booten genehmigt, was vom Staatsminister im Auswärtigen Amt wie folgt begründet wurde:

„Die Menschenrechtssituation in einem Empfängerland hat ((...)) hohe Bedeutung bei Rüstungsexportentscheidungen. Im konkreten Fall führte sie im Ergebnis nicht zu einer ablehnenden Entscheidung, da nicht ersichtlich war und ist, daß die U-Boote bei Menschenrechtsverletzungen oder zur internen Repression eingesetzt werden könnten. Zudem war die Bundesregierung durch die positive Entscheidung ihrer Vorgängerregierung auf die Voranfrage zu den Genehmigungsaussichten des Exports der U-Boote bereits gebunden.“³⁰³

Konnte für die U-Boot-Exporte die Gefahr eines Missbrauchs für Menschenrechtsverletzungen ausgeschlossen werden, so traf dies für eine Anlage zur Herstellung von Gewehrmunition, die im Juli 2000 genehmigt wurde, nicht zu. Allerdings war die Bundesregierung auch hier wieder im Wort, da

²⁹⁹ www.bafa.de/ausf/bekanntm/weitere/politisc/pdf/politisc.pdf. [15. Juli 2002].

³⁰⁰ Vgl. hierzu die Aussage des Staatsministers Günter Verheugen in Drs 14/743, S. 3. Die relevanten Aussagen des EU-Kodex sind dokumentiert in Drs 14/958, S. 3.

³⁰¹ AA (2002a: 126).

³⁰² Drs 14/6897, S. 2.

³⁰³ Drs 14/743, S. 4.

eine Voranfrage für das Projekt bereits im Sommer 1997 von der damaligen Bundesregierung positiv beschieden worden war.³⁰⁴

Für die Genehmigung des Exports sprach zudem, nach Angaben des damaligen Verteidigungsministers Rudolf Scharping (SPD), dass „die Türkei NATO-Partner ist und schon wegen ihrer geografischen Lage von enormer strategischer Bedeutung ist“³⁰⁵

In Beantwortung einer PDS-Anfrage über die Ausfuhrgenehmigung der Munitionsfabrik unterstrich die Bundesregierung, dass dies ihre offizielle Haltung war:

„Bei Entscheidungen auf der Grundlage der ‚Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern‘ sind u.a. sowohl die Menschenrechtslage in der Türkei als auch die NATO-Mitgliedschaft des Landes zu berücksichtigen. Die Bundesregierung beobachtet sorgfältig die von der türkischen Regierung geplanten Reformschritte, insbesondere auch im Menschenrechtsbereich.“³⁰⁶

In einer späteren Stellungnahme wurde die Argumentation noch zugunsten des Bündnis-Kriteriums verstärkt:

„Gegebenenfalls können auch rechtlich relevante Aspekte, wie Verpflichtungen im Rahmen des NATO-Bündnisses oder in der Vergangenheit erteilte verbindliche Zusicherungen, bei der Genehmigungserteilung eine Rolle spielen.“³⁰⁷

Diese Argumentation unterschied sich letztlich nicht wesentlich von den Stellungnahmen der Vorgängerregierung. Auch die rot-grüne Regierung maß der NATO-Mitgliedschaft der Türkei somit einen sehr hohen Stellenwert bei, wodurch das Menschenrechtskriterium relativiert wurde. Unterschiedlich war lediglich der Ablauf des Entscheidungsverfahrens über die Rüstungsexporte:

„Die Bundesregierung hat vor Erteilung der Ausfuhrgenehmigung durch das Bundesausfuhramt den Fall auf der Grundlage der neuen Rüstungsexportpolitischen Grundsätze vom Januar 2000 sorgfältig geprüft und die Ausfuhr gebilligt.“³⁰⁸

³⁰⁴ Vgl. Drs 14/4364, S. 2. Die Bundesregierung betrachtete die positiven Bescheide als „bindend“ und als „Altfall“, PIPr 14/120, S. 11491 C. Von der Opposition wurde diesbezüglich kritisiert, dass der Entscheidungsprozess über die Lieferung trotzdem über zwei Jahre gedauert hatte, vgl. PIPr 14/120, S. 11491 D.

³⁰⁵ PIPr 14/120, S. 11490 D.

³⁰⁶ Drs 14/4364, S. 3.

³⁰⁷ Drs 14/5839, S. 24.

³⁰⁸ Drs. 14/4364, S. 2.

Für die Prüfung der menschenrechtlichen Kriterien zog die Bundesregierung im Fall der Munitionsfabrik nach eigenen Angaben den fünften Menschenrechtsbericht der Bundesregierung heran, der am 28. Juni 2000 veröffentlicht worden war.³⁰⁹ Obwohl der Menschenrechtsbericht nach Angaben der Bundesregierung auch die „Berichte von internationalen und türkischen Menschenrechtsorganisationen“³¹⁰ berücksichtigte, fiel er recht positiv aus und würdigte in erster Linie die menschenrechtspolitisch relevanten Fortschritte in der Türkei.³¹¹ Diese eher freundliche Tendenz des ersten von der rot-grünen Regierung zu verantwortenden Menschenrechtsberichts war zwar nicht verwunderlich, da der öffentliche Charakter dieses vom Auswärtigen Amt für die breite Öffentlichkeit publizierten Berichts eine allzu kritische Stellungnahme von vornherein aus diplomatischen Erwägungen ausschloss.³¹² Es ist aber fraglich, inwieweit die Heranziehung eines solchen Berichts zur Überprüfung der Menschenrechtslage sachdienlich ist.³¹³ Aus eben diesen Gründen der Diplomatie blieben auch unter der rot-grünen Bundesregierung die wesentlich konkreteren Lageberichte des Auswärtigen Amtes weiterhin als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ gekennzeichnet.³¹⁴

Darüber hinaus erteilte die Bundesregierung im fünften Menschenrechtsbericht unilateral ausgeübten menschenrechtspolitischen Druck gegenüber der Türkei zumindest indirekt eine Absage, indem sie den Anpassungsdruck an die Kopenhagener Kriterien der EU als beste Möglichkeit darstellte, die Menschenrechtslage der Beitrittskandidatin Türkei zu verbessern:

„Nachhaltig kann die Bundesregierung die Verbesserung der Menschenrechtslage in der Türkei am wirksamsten fördern, indem sie sich

³⁰⁹ Vgl. Drs 14/4364, S. 2, Drs 14/4126, S. 11, und AA (2000a: 1).

³¹⁰ Drs 14/4364, S. 3. Die im Forum Rüstungsexporte versammelten deutschen Nichtregierungsorganisationen forderten in einem offenen Brief an Bundeswirtschaftsminister Müller jedoch im Februar 2001 eine Korrektur der Zustimmung zu diesem Rüstungsgeschäft, vgl. Forum Rüstungsexporte der deutschen Nichtregierungsorganisationen, Berlin, 15. Februar 2001.

³¹¹ Vgl. AA (2000a: 121-123).

³¹² Der fünfte Menschenrechtsbericht wurde erstmals auch in der deutschen und englischen Fassung auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes veröffentlicht, vgl. www.auswaertiges-amt.de/www/infoservice/download/pdf/publikationen/mrb5.pdf [2. August 2002].

³¹³ Zwar war der Abschnitt über die Türkei im 5. Menschenrechtsbericht mit gut zwei Seiten mehr als doppelt so umfangreich wie der 4. Menschenrechtsbericht, der noch von der Vorgängerregierung erstellt worden war, vgl. AA (2002a: 121-123) und AA (1998: 63). Irgendwelche positiven Würdigungen der türkischen Politik hatten sich aber im 4. Menschenrechtsbericht nicht gefunden.

³¹⁴ AA (2000-2002: 1). Diese Regelung galt seit 1995.

für eine konkrete Beitrittsperspektive der Türkei zur Europäischen Union einsetzt – was durch den Europäischen Rat in Helsinki geschehen ist. Auf die Türkei als Beitrittskandidatin müssen die Kopenhagener Kriterien von 1993 (...) volle Anwendung finden. Diese sehen vor allem die Achtung der Menschenrechte und den Schutz von Minderheiten als Beitrittsbedingung zur Europäischen Union vor.³¹⁵

Hierin kommt die deutliche Bevorzugung einer multilateralen menschenrechtspolitischen Strategie gegenüber der Türkei zum Ausdruck, die letztlich auch die bilateralen Beziehungen in der Frage der Menschenrechte entscheidend prägte: „Der bilaterale Dialog zwischen beiden Ländern beinhaltet auch die wichtige Frage der Menschenrechte als Teil der Kopenhagener Kriterien“.³¹⁶

Für die deutsch-türkischen Beziehungen bedeutete dies zugleich ein erheblich geringeres Konfliktpotential, da, unter Hinweis auf die erforderliche Umsetzung der Kopenhagener Kriterien als Voraussetzung für einen EU-Beitritt der Türkei, statt auf unilaterale Maßnahmen auf eine multilaterale Anreizstrategie gesetzt wurde.

Viel wichtiger für die deutsch-türkischen Beziehungen war aber, dass sich die Bundesregierung auf dem EU-Gipfel in Helsinki im Dezember 1999 nachdrücklich für den Kandidatenstatus der Türkei eingesetzt hatte.³¹⁷ Dies sorgte für eine erhebliche Verbesserung der Stimmung zwischen beiden Staaten, wenngleich die deutsche Rüstungsexportpolitik gegenüber der Türkei zur gleichen Zeit durchaus konfrontative Elemente enthielt.³¹⁸ So bezeichnete beispielsweise der türkische Botschafter in Berlin, Korutürk, die Auseinandersetzung um die Lieferung von 1000 Leopard 2 Kampfpanzern

³¹⁵ AA (2000a: 123).

³¹⁶ Drs 14/2968, S. 3.

³¹⁷ Von den Oppositionsparteien CDU/CSU und FDP wurde der Kandidatenstatus dagegen abgelehnt. So sagte der europapolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Peter Hintze, mit dem Kandidatenstatus für die Türkei würden "unerfüllbare Hoffnungen und unschätzbare wirtschaftliche und politische Risiken in Kauf genommen", FAZ, 13. Dezember 1999.

³¹⁸ Der FDP-Abgeordnete bezeichnete das Vorgehen der rot-grünen Regierung als „verlogene Außenpolitik“, da der Türkei zwar der Kandidatenstatus verliehen wurde, aber keine Panzer geliefert würden. Die gleichen Gründe, die zur Ablehnung des Panzerverkaufs führten, müssten bei einer konsequenten Außenpolitik auch die Ablehnung der Türkei als EU-Kandidat bewirken, FAZ, 13. Dezember 1999. Die grüne Abgeordnete Claudia Roth, die auch als Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses des Bundestages fungierte, begründete dieses Vorgehen so: „Wenn man will, dass die Türkei Mitglied in der EU werden kann, dann muss man die Türkei vor sich selber schützen, dann darf man keine Panzer liefern“, zit. n. Oswald (2000: 113).

an die Türkei als „innerdeutsche Angelegenheit“, und lobte gleichzeitig die Bundesregierung für ihre Unterstützung in Helsinki.³¹⁹

Am Beispiel der Diskussion über die Lieferung dieser Panzer lässt sich die neue, menschenrechtlich konditionierte deutsche Rüstungsexportpolitik gegenüber der Türkei gut beschreiben, da die Bundesregierung in dieser Frage nicht durch Zusagen der vorherigen Regierung gebunden war.

Die Türkei hatte im Frühjahr 1999 fünf Unternehmen beauftragt, Testpanzer zur Verfügung zu stellen, die potentiell zur Modernisierung der türkischen Panzerverbände in Frage kamen. Die deutsche Firma Krauss-Maffai-Wegmann stellte im April 1999 den Antrag, einen Leopard 2 Panzer für vorübergehende Testzwecke in die Türkei schicken zu dürfen. Bei einer erfolgreichen Teilnahme an dem Auswahlverfahren durfte mit einem Auftrag in Höhe von 15 Milliarden Mark und einer Sicherung von 6.000 Arbeitsplätzen für rund zehn Jahre gerechnet werden.³²⁰

Die Lieferung des Testpanzers wurde Ende Oktober vom Bundessicherheitsrat (BSR) gegen die Stimmen des Auswärtigen Amtes und des BMZ zugesagt. Mit dieser Genehmigung verbunden war aber die Einschränkung, dass es sich in diesem Fall um ein zweistufiges Genehmigungsverfahren handele, über die endgültige Lieferung im Falle eines erfolgreich verlaufenen Testverfahrens daher noch einmal abgestimmt werden müsste.³²¹

Wenige Wochen später beschloss die SPD auf ihrem Berliner Parteitag in einem Initiativantrag, die Lieferung von Panzern an die Türkei abzulehnen.³²²

Im Bundeskanzleramt wurde diese Haltung mit Blick auf die „gegenwärtige“ Menschenrechtslage in der Türkei zwar unterstützt, aber offen gelassen, wie in dieser Frage zukünftig entschieden werden solle.³²³

Während der türkische Außenminister Ismail Cem bei seinem Deutschlandbesuch am 15. Februar 2000 nochmals das Interesse der Türkei am Leopard

³¹⁹ Vgl. FAZ, 21. November 2000.

³²⁰ Vgl. FAZ, 29. September 1999.

³²¹ Vgl. FAZ, 21. Oktober 1999. Dies wurde vom Verteidigungspolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktion als „fauler Kompromiss“ kritisiert, da dieses Verfahren Unklarheit für die Türkei und Nachteile für die deutschen Rüstungsunternehmen bedeute. Der FDP-Abgeordnete Dirk Niebel kommentierte dies so: „Das ist genauso, als wenn ich mir ein Auto kaufen möchte und in einen Autoladen gehe und der Verkäufer sagt: Selbstverständlich erhältst du ein Auto zur Probefahrt; aber auch wenn es dir gefällt, werde ich es dir nicht verkaufen“, PIPr 14/120, S. 11498 B.

³²² Vgl. FAZ, 9. Dezember 1999.

³²³ FAZ, 23. Dezember 1999.

2 bekundet hatte,³²⁴ unterstrich der kleine Koalitionspartner Bündnis 90/Die Grünen auf seinem Parteitag im März 2000, wie zuvor die SPD, seine ablehnende Haltung zum Panzergeschäft:

„Bündnis 90/Die Grünen lehnen die im Raum stehende Lieferung von 1000 Leopard-II-Kampfpanzern an die Türkei ab. Ebenfalls wenden wir uns gegen jede Lieferung, die auf Grund scheinbarer Verbesserungen der Menschenrechte in der Türkei zustande kommt. (...) Die fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen lassen nach den Maßstäben der Koalitionsvereinbarung und der neu gefassten politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern Waffenlieferungen an die Türkei nicht zu.“³²⁵

Die im Februar 2000 gestellte Voranfrage der Firma Krauss-Maffai Wegmann, ob bei türkischem Interesse mit der Genehmigung der Panzerlieferungen durch die Bundesregierung zu rechnen sei, wurde von der Bundesregierung nicht beraten, um nicht eine zu diesem Zeitpunkt absehbare negative Entscheidung geben zu müssen.³²⁶ Der Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion Struck hatte dazu eine in diese Richtung gehende Äußerung gemacht: „Wenn ein solcher Antrag heute käme, dann würde ich der Bundesregierung nicht empfehlen, einem solchen Antrag zuzustimmen.“³²⁷ Obwohl der türkische Generalstab zwischenzeitlich aus politischen und wirtschaftlichen Gründen eine Verschiebung des Panzerkaufs ins Auge gefasst hatte,³²⁸ verstärkte sich die negative Haltung der Bundesregierung in dieser Frage weiter, so dass Fraktionschef Struck im September 2000 verkündete, dass der Bundeskanzler, der Verteidigungsminister und die Fraktionsspitze in der Ablehnung der Panzerlieferungen „völlig einig“ seien, was er damit begründete, dass es keinen „objektiven Grund [gebe], warum man eine neue Menschenrechtsentwicklung in der Türkei unterstellen könne“³²⁹. Diese Erklärung war zwar nicht verbindlich, aber sie musste von der türkischen Seite als deutliches Signal verstanden werden, dass zu diesem Zeitpunkt ein Antrag nicht positiv beschieden worden wäre.

³²⁴ Vgl. Drs 14/2968, S.1.

³²⁵ FAZ, 22. März 2000.

³²⁶ Vgl. FAZ, 10. Februar 2000 und 22. März 2000.

³²⁷ FAZ, 22. März 2000.

³²⁸ Vgl. FAZ, 29. April 2000.

³²⁹ FAZ, 9. September 2000. Gegen Strucks Behauptung sprach allerdings, dass Bundeskanzler Schröder sich in Spanien für den Bau des Leopard 2 durch die staatliche spanische Firma Santa Barbara einsetzte und den Spaniern dies mit dem in Aussicht gestellten Arbeitsplätze schaffenden türkischen Großauftrag schmackhaft machte, vgl. FAZ, 4. Dezember 2000.

Obwohl im März 2001 bekannt wurde, dass die deutschen Panzer bei den Tests in der Türkei erfolgreich abgeschnitten hatten, während der amerikanische Abrams M1 Panzer,³³⁰ der als härtester Konkurrent des Leopard 2 galt, zu Wartungszwecken in die Heimat überführt werden musste,³³¹ geriet die Bundesregierung nicht unter Zugzwang, da die Türkei aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten von sich aus den Panzerkauf vorerst aussetzte.³³²

Auf diese Weise blieb die Regierungskoalition, die im Herbst 1999 wegen der Auseinandersetzungen über das Panzergeschäft mit der Türkei beinahe zerbrochen wäre,³³³ von neuem Streit verschont. Wenngleich zuletzt von türkischer Seite kein Antrag auf Lieferung der 1000 Leopard 2 Panzer gestellt wurde, also nicht sicher gesagt werden kann, wie die deutsche Regierung einen solchen Antrag letztlich behandelt hätte, machte die zweijährige Auseinandersetzung über dieses Panzergeschäft deutlich, dass die nach den neuen Rüstungsexport-Richtlinien vorgesehene menschenrechtliche Begrenzung auch umgesetzt wurde. Dies traf ebenfalls auf weniger umfangreiche Rüstungsgeschäfte wie beispielsweise eine Lieferung von 135 Haubitzen zu, die ausdrücklich verweigert wurde, weil dieses Gerät im Kampf gegen die Kurden einsetzbar gewesen wäre.³³⁴

Allein die zögerliche Behandlung von Export-Anfragen durch den Bundessicherheitsrat sorgte manchmal dafür, dass die Exporte in die Türkei zurückgingen. So verlor das Wehrtechnikunternehmen Diehl einen türkischen Auftrag für Zünder von Munition, da die Türkei den Auftrag aufgrund der Verzögerung anderweitig vergab. Der BSR hatte den Export erst genehmigt, als Diehl die Bundesregierung wegen Gefährdung der Wettbewerbsposition in der Türkei verklagte.³³⁵

Ein Problem für die Durchsetzung der menschenrechtlichen Konditionierung der Rüstungsexporte stellte die mangelnde europäische Harmonisierung dieses Verfahrens dar. So wäre Deutschland nicht in der Lage gewe-

³³⁰ Auch bei einem Erfolg des amerikanischen Panzers hätte die deutsche Rüstungsindustrie einen Erfolg gehabt, da 25 Prozent des Panzers, vor allem im Bereich der Schlüsseltechnologien, aus deutscher Produktion stammten, vgl. FAZ, 5. Juli 2000.

³³¹ Vgl. FAZ, 15. März 2001.

³³² Vgl. FAZ, 14. April 2001.

³³³ Vgl. FAZ, 10. Februar 2000.

³³⁴ Vgl. FAZ, 21. Oktober 2001.

³³⁵ Vgl. FAZ, 6. August 2001.

sen, die Lieferung des deutsch-französischen Kampfhubschraubers „Tiger“ in die Türkei zu verhindern, da das mit der Herstellung befasste Unternehmen Eurocopter zu 70 Prozent in französischem Besitz war und ein deutsch-französisches Abkommen aus dem Jahre 1972 vorsah, dass der kleinere Anteilseigner vom Besitzer der Mehrheitsbeteiligung zwar konsultiert werden musste, Exportentscheidungen aber nicht verhindern konnte.³³⁶ Dieses Geschäft kam dann aber aus politischen und wirtschaftlichen Gründen nicht zustande.³³⁷

Von der CDU/CSU-Opposition wurde das menschenrechtspolitische Vorgehen der Bundesregierung gegen die Rüstungsexporte für die Türkei als „Exportdiskriminierung“³³⁸ bezeichnet, und die FDP sprach davon, dass es für die Bundesregierung offenkundig NATO-Partner erster und zweiter Klasse³³⁹ gebe.

Bei der Auseinandersetzung zwischen Regierung und Opposition über die menschenrechtliche Konditionierung der Rüstungsexporte stand somit nicht die nur zu vermutende menschenrechtspolitische Effizienz, sondern der wesentlich leichter fass- und messbare bündnis- und wirtschaftspolitische Schaden im Vordergrund. Diese weit auseinanderliegenden Wahrnehmungen verhinderten, dass sich gegenüber der Türkei ein menschenrechtspolitischer Konsens herausbilden konnte, der in den 80er und 90er Jahren zumindest zeitweilig zu einem hohen menschenrechtspolitischen Druck auf die Türkei geführt hatte.

Stattdessen verließ sich die rot-grüne Bundesregierung bei der Ausgestaltung ihrer menschenrechtlichen Türkeipolitik auf den rüstungspolitischen Druck und auf den politischen Druck durch den EU-Beitrittskandidatenstatus. Die Rüstungsexporte und die Beitrittsperspektive wurden somit menschenrechtspolitisch instrumentalisiert. Der Verzicht der Türkei auf die Panzerlieferungen hat aber gezeigt, dass Menschenrechtspolitik über die Beschränkung der Rüstungsexporte praktisch nur wirken kann,

³³⁶ Vgl. FAZ, 21. Dezember 1999.

³³⁷ Vgl. FAZ, 14. April 2001. Aufgrund der Armenier-Resolution des französischen Parlaments, die den Völkermord an den Armeniern durch die Türkei anerkannte, war von türkischer Seite nicht nur die Verhandlung über einen französischen Aufklärungssatelliten gestoppt worden, sondern wurden auch die französischen Rüstungslieferungen in Frage gestellt, vgl. FAZ, 25. Januar 2001.

³³⁸ So der Abgeordnete Gerd Müller (CDU/CSU), PIPr 14/120, S. 11498 C.

³³⁹ So Dirk Niebel, PIPr 14/120, S. 11498 B.

solange ein Wunsch nach diesen Exporten durch den menschenrechtsverletzenden Staat besteht und er diese Rüstungsgüter nicht aus anderen Ländern beziehen kann.

Ähnlich gilt für den Anpassungsdruck an die Kopenhagener Kriterien, dass dieser Druck ebenfalls nur solange wirken kann, wie die Türkei bereit ist, unter diesen politischen Rahmenbedingungen den EU-Beitritt weiter anzustreben. Ob die menschenrechtliche Bindung der Rüstungsexporte zu einer Verbesserung der Menschenrechtsslage in der Türkei oder zumindest zu einem diesbezüglichen Bewusstseinswandel in der Türkei geführt hat, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Die Äußerungen türkischer Politiker, die, wie der türkische Verteidigungsminister Çakmakoglu, ihr Unverständnis über die Koppelung von Rüstungslieferungen und Menschenrechtsthematik erklärten, sprechen jedoch gegen einen derartigen Erfolg dieser Politik.

8 Synopsis: Die Bedeutung der Menschenrechtsthematik in der deutschen Türkeipolitik

Die Menschenrechtsthematik war in den letzten 22 Jahren ein fester Bestandteil der deutsch-türkischen Beziehungen. Neben den deutschen Menschenrechtsorganisationen, die das Thema schon vor dem Staatsstreich von 1980 auf die gesellschaftliche Tagesordnung gesetzt hatten, sowie den aus der Türkei kommenden Asylbewerbern war es ab 1980 vor allem der Deutsche Bundestag, der kontinuierlich die Lage der Menschenrechte in der Türkei zur Sprache brachte.¹ Hierdurch wurde mit Erfolg auf die wechselnden Bundesregierungen ein starker öffentlicher Druck ausgeübt, bei offiziellen Kontakten auf Regierungsebene die Menschenrechtsfrage anzusprechen. Daneben nutzte der Bundestag seine Möglichkeiten, um die Informationslage über das Thema ständig zu verbessern. Dies erfolgte sowohl über die Regierung, die kontinuierlich zur Stellungnahme aufgefordert wurde, als auch direkt durch die Abgeordneten in Form von Delegationsreisen und Anhörungen.

Durch die Mitte der 80er Jahre in der Türkei entstehenden Menschenrechtsorganisationen erreichte die menschenrechtspolitische Vernetzung zwischen beiden Ländern eine neue Dimension: Die nichtstaatlichen Organisationen enttabuisierten die Menschenrechtsfrage auf gesellschaftlicher Ebene und trugen dadurch zur Meinungsbildung in Deutschland bei. Sowohl für den Bundestag als auch für die deutsche Außenpolitik wurden die türkischen Menschenrechtsorganisationen aufgrund ihrer offenen Informationspolitik zu unentbehrlichen Gesprächspartnern.

Der türkische Staat reagierte auf diese Entwicklung sehr widersprüchlich: Zum einen gründete er ab 1990 menschenrechtspolitische Institutionen, die er aber, wie beispielsweise das Menschenrechtsministerium, nur unzureichend mit Mitteln ausstattete. Eine professionelle menschenrechtspolitische Strategie entwickelte sich daher nur in Ansätzen. Im Gegensatz zur deutschen Menschenrechtspolitik, die das Wissen der Menschenrechtsorganisationen gezielt nutzte, bekämpfte der türkische Staat die NRO als Nestbeschmutzer und trug dadurch zu einer weiteren Verschlechterung seiner men-

¹ Vgl. Voß (2000: 146 f.).

schenrechtspolitischen Bilanz und seines internationalen Ansehens bei. Obwohl die deutsche Politik u.a. durch die offiziellen Kontakte mit den türkischen Menschenrechtlern versuchte, deren Renommee auch in der türkischen Gesellschaft und Politik zu heben, blieb das Verhältnis so spannungreich, dass die Menschenrechtler selbst in hohem Maße Opfer von Menschenrechtsverletzungen wurden.

Doch nicht nur die Bedeutung der nichtstaatlichen Menschenrechtspolitik wurde von der deutschen und der türkischen Politik grundsätzlich verschieden beurteilt. Auch die Ansichten über die Menschenrechtslage in der Türkei und über die darauf bezogene Menschenrechtspolitik gingen weit auseinander. Dass sich diese Divergenz nach der Militärherrschaft noch verschärfte hatte verschiedene Ursachen:

Ab Mitte der 80er Jahre entwickelte sich in der deutschen Politik mehr und mehr eine gemeinsame Auffassung über die Lage in der Türkei. Gleichzeitig sorgten die Grünen und in den 90er Jahren die PDS dafür, dass das Thema auf der Tagesordnung blieb. Von großer Bedeutung war zudem, dass die Kurdenfrage immer stärker in den Vordergrund der deutschen Menschenrechtsdiskussion geriet. Hierüber war mit der türkischen Seite keine Verständigung möglich, da in der Türkei jegliches minderheitenrechtliche Zugeständnis an die Kurden als Sieg der PKK interpretiert worden wäre. Erst das Ende der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den türkischen Sicherheitskräften ermöglichte in der Türkei Ansätze einer politischen Lösung der Kurdenfrage, wie sie auch in den Beschlüssen des türkischen Parlaments vom 3. August 2002 zum Ausdruck kommen.²

Obwohl die innere Sicherheit in Deutschland ebenfalls stark durch den PKK-Terrorismus beeinträchtigt wurde, führte dies nicht zu einem engeren Schulterschluss mit der Türkei. Stattdessen eskalierten die Spannungen weiter, da man in Deutschland das Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte gegen die PKK als unverhältnismäßig hart verurteilte.³ Der PKK-Konflikt kennzeichnet somit den Tiefpunkt der menschenrechtspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei: Die türkische Politik bewertete die Kurdenfrage primär als Terrorismusproblem, die deutsche Politik dagegen als Menschenrechts- und Minderheitenfrage.

² Vgl. DPA, 3. August 2002.

³ Vgl. BMZ (2002: 4).

Dass sich die menschenrechtspolitischen Auseinandersetzungen nicht dauerhaft negativ auf die deutsch-türkischen Beziehungen auswirkten, hing mit den gemeinsamen wirtschafts- und sicherheitspolitischen Interessen beider Staaten zusammen. Besonders deutlich wurde dies zur Zeit der Militärherrschaft: Aus bündnispolitischem Interesse enthielt sich Deutschland jeglicher Boykottmaßnahmen, obwohl nicht nur die Demokratie ausgesetzt, sondern auch die Menschenrechte verletzt wurden. Auch die rot-grüne Bundesregierung hat diese sicherheitspolitischen Interessen im Rahmen ihrer menschenrechtspolitisch ausgerichteten Rüstungsexportpolitik berücksichtigen müssen.

Die Türkei wäre ihrerseits kaum zu negativen Reaktionen in der Lage gewesen, ohne dadurch ihre ohnehin kränkelnde Wirtschaft weiter zu schädigen. Türkische Boykottdrohungen nach dem kurzzeitigen Waffenlieferstopp 1992 blieben daher ebenfalls ohne praktische Folgen.

Eine ablehnende Haltung gegenüber der deutschen Menschenrechtspolitik kam aber nicht nur aus entgegenstehenden Interessen nicht in Frage. Von Bedeutung war auch, dass die Türkei die Europäische Menschenrechtskonvention und zahlreiche andere menschenrechtliche Dokumente ratifiziert hatte.⁴ Diese menschenrechtlichen Selbstverpflichtungen waren Voraussetzung für ihre Mitgliedschaft in der westlichen Wertegemeinschaft. Bis zum Staatsstreich von 1980 hatte der Türkei die Unterwerfung unter diese menschenrechtlichen Normen keine politischen Probleme bereitet. Nach dem Staatsstreich konnten sich ihre Verbündeten aber auf diese von der Türkei unterzeichneten Menschenrechtserklärungen und Konventionen berufen und ihrer Kritik dadurch mehr Nachdruck verleihen.

Auch die NATO-Mitgliedschaft der Türkei war für die deutsche Menschenrechtspolitik ein Grund, von der Türkei die Einhaltung der Menschenrechte zu fordern. Aufgrund der sicherheitspolitischen Funktion des Bündnisses waren Maßnahmen, die die Beziehungen der Türkei zur NATO beeinträchtigt hätten, während des Ost-West-Konflikts jedoch tabu. Dies änderte sich auch in den 90er Jahren kaum, da die Türkei für die NATO ihre wichtige strategische Rolle an der Südostflanke des Bündnisses behielt. Beschränkungen der Waffenlieferungen, wie sie Anfang der 90er Jahre seitens der

⁴ Vgl. Rumpf (1993: 394-408) und Hirsch (1984: 95-106).

USA und der Bundesrepublik Deutschland aus menschenrechtspolitischen Erwägungen beschlossen wurden, setzten sich daher als dauerhaftes Druckmittel gegen die Türkei nicht durch.

Die Assoziation der Türkei mit der EG/EU wurde bis in die 90er Jahre hinein kaum genutzt, um menschenrechtspolitischen Druck auf die Türkei auszuüben. In dieser Hinsicht betätigte sich vor allem Deutschland als Bremser, da die deutsche Politik in den 80er Jahren darauf fixiert war, die Türkei hinsichtlich der Freizügigkeitsregelung zu einem Kompromiss zu bewegen. Die in diesem Kontext Mitte der 80er Jahre erforderlich werdenden Besuche deutscher Politiker in der Türkei hatten dennoch eine menschenrechtspolitische Relevanz, da sie zu einer Intensivierung des politischen Dialogs über die Demokratisierungs- und Menschenrechtsthematik beitrugen.

Zunehmende Bedeutung erhielt die Assoziation jedoch seit Mitte der 90er Jahre im Rahmen der Verhandlungen über die Zollunion und die Beitrittskandidatur. Die türkischen Reformbeschlüsse vom 3. August 2002 stellen einen großen menschenrechtspolitischen Erfolg für die EU-Länder dar, die die Beitrittskandidatur der Türkei in den letzten 3 Jahren mit der Hoffnung auf einen derartigen Reformprozess unterstützt hatten. Im Kontext der im November 2000 mit der Türkei eingegangenen „Beitrittspartnerschaft“⁵ ist dieser menschenrechtspolitische Erfolg auf eine Anreizstrategie zurückzuführen. Der Anpassungsdruck durch die Kopenhagener Kriterien hat damit die Wirkung gehabt, die von den Befürwortern der Beitrittskandidatur vorausgesagt worden war.

Das Zusammenwirken multilateraler und unilateraler menschenrechtspolitischer Strategien hat sich gegenüber der Türkei als erfolgreich herausgestellt. Dies bedeutet keineswegs, dass die unilaterale Menschenrechtspolitik Deutschlands für sich genommen gegenüber der Türkei wenig bewirkt hat. Gerade aufgrund der traditionell freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern hat das menschenrechtspolitische Engagement der deutschen Politik eine wichtige Rolle für die Re-Demokratisierung und für die Entwicklung einer türkischen Menschenrechtspolitik gespielt

⁵ Vgl. zur Beitrittspartnerschaft FAZ, 9. November 2000.

9 Anhang

9.1 Tabellen

9.1.1 Tabelle 1: Asylbewerber aus der Türkei 1979-2002

Jahr	Zahl der Asylbewerber aus der Türkei	davon Kurden (erst seit 1995 statistisch erfasst)	Anerkennungen ¹ nach GG-Art. 16 (ab 1994: 16a)
1979	18.044		
1980	57.913		(2,4%)
1981	6.302		(0,6%)
1982:	3.688		(0,4%)
1983:	1.548		(3,4%)
1984	4.180		(12,7%)
1985	7.528		(9,6%)
1986	8.693		(4,4%)
1987	11.426		(8,8%)
1988	14.873		(7,3%)
1989	20.020		(4,3%)
1990	22.082		1.283 (4,83%)
1991	23.877		1.669 (8,33 %)
1992	28.327		1.421 (9,67 %)
1993	19.104		3.577 (14,35%)
1994	19.118		8.771 (20,85%)
1995	25.514	20.877	7.426 (21,47%)
1996	23.814	19.301	5.120 (12,83%)
1997	16.840	13.971	3.086 (11,07%)
1998	11.754	9.774	2.193 (9,59%)
1999	9.065	k. A.	
2000	8.968	k. A.	
2001	10.869	9.239 (85 %)	
Gesamt	336.399		

Quelle: BAFL/BMI

¹ Die Prozentzahl bezieht sich auf die in den genannten Jahren gefällten Entscheidungen, nicht auf die gestellten Anträge.

9.1.2 Tabelle 2

Die Zahl der Mitglieder / Anhänger türkisch und kurdisch-extremistischer Organisationen in Deutschland 1978 - 2002

Jahr	PKK KOMKAR u.a. (kurdisch)	IGMG AMGT ICCB u.a. (islamisch)	ADÜTDF u.a. (türkisch- nationalist.)	Neue Linke und Orthodoxe Kommunisten
1978	k. A.	2.500	20.000	14.600
1979	k. A.	3.000	26.000	29.000
1980	250	3.000	26.000	26.060
1981	1.300	3.000	23.000	27.750
1982	1.050	9.000	18.000	25.100
1983	1.650	12.000	15.000	16.150
1984	2.300	19.000	10.000	15.200
1985	2.540	19.000	10.000	15.260
1986	2.690	19.000	10.000	15.260
1987	2.400	19.000	10.000	10.950
1988	2.750	16.000	7.100	8.400
1989	2.950	15.700	6.450	7.200
1990	3.450	16.730	6.630	6.740
1991	4.750	17.200	6.700	5.650
1992	4.850	17.800	7.300	4.200
1993	6.800	18.950	3.500	3.350
1994	8.300	24.100	4.900	4.280
1995	9.550	29.400	6.000	4.770
1996	10.800	28.300	6.900	5.300
1997	11.800	28.100	7.000	5.400
1998	11.900	28.400	7.500	5.110
1999	12.400	28.150	7.800	4.850
2000	12.400	28.150	7.800	4.250
2001	12.350	28.650	8.000	3.950
2002	11.850	28.000		

Quelle: BMI 1978-2003 (Schätzungen, gerundet)

9.2 Abkürzungsverzeichnis

AA:	Auswärtiges Amt
AB:	Avrupa Birliği (Europäische Union)
ADÜTDF:	Avrupa Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu (Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa)
AFP:	Associated France Press
AHF:	Ankara Hukuk Fakültesi (Juristische Fakultät an der Ankara Universität)
AI:	Amnesty International
AIHS:	Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi (Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK))
AK:	Avrupa Konseyi (Europarat)
AMGT:	Almanya Millî Görüş Teşkilatları (Organisationen der Nationalen Sicht in Deutschland)
ANAP:	Anavatan Partisi (Mutterlandspartei)
AP:	Adalet Partisi (Gerechtigkeitspartei)
ARGK:	Arteşa Rizgariya Gele Kurdistan (Volksbefreiungsarmee Kurdistans)
ASALA:	Geheime Armenische Befreiungsarmee
AT:	Avrupa Topluluğu (Europäische Gemeinschaft)
ATG:	Antiterrorgesetz
ATİAD:	Avrupalı Türk İşadamları Derneği (Verband türkischer Unternehmer und Industrieller in Europa e.V.)
ATSO:	Antalya Ticaret ve Sanayi Odası (Industrie- und Handelskammer Antalya)
AÜ:	Ankara Üniversitesi (Universität Ankara)
AÜDTCF:	Ankara Üniversitesi Dil ve Tarih-Coğrafya Fakültesi (Fakultät für Sprache, Geschichte und Geographie an der Universität Ankara)
BAFA:	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAFL:	Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
BAŞBD:	Başbakanlık dairesi (Ministerpräsidialamt)
BfAI:	Bundesstelle für Außenhandelsinformation
BfV:	Bundesamt für Verfassungsschutz
BM:	Birleşmiş Milletler (Vereinte Nationen)
BMI:	Bundesministerium des Inneren
BMWi:	Bundesministerium für Wirtschaft
BMZ:	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BND:	Bundesnachrichtendienst
BOT:	Build, operate, transfer

BSR:	Bundessicherheitsrat
BuVerfGE:	Bundesverfassungsgericht
BuVerwGE:	Bundesverwaltungsgericht
BYKP:	Beş Yıllık Kalkınma Planları (Fünf-Jahres-Plan)
CDU:	Christlich-Demokratische Union (Deutschlands)
CPJ:	Committee for the Protection of Journalists
CSU:	Christlich-Soziale Union
CHP:	Cumhuriyet Halk Partisi (Republikanische Volkspartei)
CIREA:	Comité d'information et de réflexion européenne en matière d'asile
CPT:	European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman Degrading Treatment
CMUK:	Ceza Muhakemeleri Usulü Kanunu (Strafprozeßordnung)
D8:	Developing 8 (Islamisches Staatenbündnis)
DEP:	Demokrasi Partisi (Demokratie-Partei, prokurdisch)
DGM:	Devlet Güvenlik Mahkemeleri (Staatssicherheitsgerichte)
DİB:	Diyanet İşleri Bakanlığı (Amt für Religiöse Angelegenheiten)
DIE:	Deutsches Institut für Entwicklungspolitik
DİE:	Devlet İstatistik Enstitüsü (Staatsinstitut für Statistik)
DİSK:	Devrimci İşçiler Sendikaları Konfederasyonu (Konföderation revolutionärer Arbeiter-Gewerkschaften)
DİTİP:	Diyanet İşleri Türk İslam Birliği (Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion)
DLF:	Deutschlandfunk
DP:	Das Parlament
DPA:	Deutsche Presse Agentur
DPT:	Devlet Planlama Teşkilatı (Staatliches Planungsamt]
Drs:	Drucksache (des Deutschen Bundestags)
DSP:	Demokratik Sol Partisi (Demokratische Linkspartei)
DTG:	Deutsch-Türkische Gesellschaft
DUD:	Deutschland-Union-Dienst
DYP:	Dogru Yol Partisi (Partei des Rechten Weges)
EATA:	European Association of Turkish Academics
EC:	European Community
EG:	Europäische Gemeinschaft
EGM:	Emniyet Genel Müdürlüğü (Generaldirektion für Sicherheit)
EGHMR:	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK:	Europäische Menschenrechtskonvention
EP:	Europäisches Parlament

EPD:	Evangelischer Pressedienst
ER:	Europarat
ERNK:	Eniya Rizgariya Netewa Kurdistan (Nationale Befreiungsfront Kurdistans)
ESEKH:	Ekonomik ve Sosyal Etüdler Konferans Heyeti (Konferenz-Ausschuss für wirtschaftliche und soziale Studien)
EU:	Europäische Union
FAZ:	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP:	Freie Demokratische Partei
FES:	Friedrich-Ebert-Stiftung
FNS:	Friedrich-Naumann-Stiftung
FP:	Fazilet Partisi (Tugend-Partei)
FR :	Frankfurter Rundschau
FTD :	Financial Times Deutschland
GAP:	Güneydoğu Anadolu Projesi (Südostanatolien-Projekt)
GASP:	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (der EU-Mitgliedstaaten)
GEW:	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GfbV:	Gesellschaft für bedrohte Völker
GNS:	Genel Nüfus Sayımı (Allgemeine Volkszählung)
GÜNSIAD	Verband südostanatolischer Unternehmer
HADEP:	Halkın Demokrasi Partisi (Demokratische Partei des Volkes)
HBS:	Heinrich-Böll-Stiftung
HCA:	Helsinki Citizens Assembly
HEP:	Halkın Emek Partisi (Arbeiterpartei des Volkes)
HPG:	Volksverteidigungsarmee (vorher ARGK)
HRW:	Human Rights Watch
İCCB:	İslam Cemaatleri ve Cemiyetleri Birliği (Föderation der Islamischen Gemeinden und Gemeinschaften)
IGMG:	Islamische Gemeinschaft Milli Görüş
İHD:	İnsan Hakları Derniği (Menschenrechtsverein)
İHM:	İnsan Hakları Merkezi (Menschenrechtszentrum)
IHT:	International Herald Tribune
IMK:	Innenministerkonferenz
İÜ:	İstanbul Üniversitesi (Universität Istanbul)
KADEK:	Kongress für Freiheit und Demokratie in Kurdistan
KAS:	Konrad-Adenauer-Stiftung
KDP:	Kürdistan Demokrat Partisi (Demokratische Partei Kurdistans)
KHK:	Kanun hükümünde kararname (Gesetzesverordnung, Dekret der Regierung)

KKTC:	Kuzey Kıbrıs Türkiye Cumhuriyeti (Türkische Republik Nordzypem)
kna:	Katholische Nachrichtenagentur
KNK:	Kurdischer Nationalkongress
KOMKAR:	Föderation der Arbeitervereine aus Kurdistan
KON-KURD:	Konföderation kurdischer Vereine in Europa
KSZE:	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KUK:	Kürdistan Ulusal Kongresi (Kurdischer Nationalkongreß)
LDT:	Liberal Düşünce Topluğu (Vereinigung für liberales Denken)
LfV BW:	Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg
LFV NRW:	Landesamt für Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen
LfV RP:	Landesamt für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz
LP:	Liberal Partisi
LTD:	Liberale Türkisch-Deutsche Vereinigung
M8:	Muslimische 8
MdB:	Mitglied des Bundestages
MdEP:	Mitglied des Europäischen Parlamentes
METU:	Middle East Technical University
MGK:	Milli Güvenlik Konseyi/Kurulu (Nationaler Sicherheitsrat)
MHP:	Milliyetçi Hareket Partisi (Partei der Nationalen Bewegung)
MİT:	Milli İstihbarat Teşkilatı (Nationaler Nachrichtendienst)
MNP:	Millî Nizam Partisi (Partei der Nationalen Ordnung)
MSP:	Millî Selamet Partisi (Nationale Heilspartei)
MÜSİAD:	Müstakil Sanayici ve İşadamları Derneği (Verband unabhängiger Industrieller und Wirtschaftler)
NATO:	North Atlantic Treaty Organisation (Nordatlantikpakt)
NGO:	Non-Governmental-Organisation (Nichtregierungsorganisation)
NOZ:	Neue Osnabrücker Zeitung
NRO:	Nichtregierungsorganisation
NZZ:	Neue Zürcher Zeitung
ODA:	Official Develpement Assistance
ODTÜ:	Orta Doğu Teknik Üniversitesi (Middle East Technical University)
OSZE:	Organisation über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OYAK:	Ordu Yardımlaşma Kurumu (Armee-Beistandsverein)
ÖDP:	Özgürlük ve Dayanışma Partisi (Freiheits- und Solidaritätspartei)
PKKW:	Kurdisches Exilparlament
PDS:	Partei des demokratischen Sozialismus
PKK:	Partîya Karkêren Kurdistan (Kurdische Arbeiterpartei)
PIPr:	Parlamentarisches Protokoll (des Deutschen Bundestages)

PPP:	Parlamentarischer Politischer Pressedienst
PUK:	Patriotische Union Kurdistans
PvdM:	Partei van de Mensenrechten (Menschenrechtspartei)
RA:	Rechtsanwalt
RM:	Rheinischer Merkur
RP:	Refah Partisi
RSF:	Reporters Sans Frontieres
rtr:	Reuters
RTÜK:	Radyo ve Televizyon Üst Kurulu (Hoher Radio- und Fernsehrat)
SAM:	Stratejik Araştırmalar Merkezi (Zentrum für strategische Studien)
SBF:	Siyasal Bilgiler Fakültesi (Fakultät für Politische Wissenschaften, Ankara Universität)
SGEV:	Sosyal Güvenlik ve Eğitim Vakfı (Stiftung für soziale Sicherheit und Erziehung)
SHP:	Sosyaldemokrat Halkçı Partisi (Sozialdemokratische Volkspartei)
SPD:	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPK:	Sozialistische Partei Kurdistans
StZ:	Stuttgarter Zeitung
SZ:	Süddeutsche Zeitung
TAYAD:	Hilfsverein der Angehörigen von Verhafteten und Verurteilten
TBMM:	Türkiye Büyük Millet Meclisi (Große Nationalversammlung der Türkei)
T.C. :	Türkiye Cumhuriyeti (Republik Türkei)
TCK:	Türk Ceza Kanunu (Türkisches Strafgesetz)
TDN:	Turkish Daily News
TDV:	Türkiye Demokrasi Vakfı
TEB:	Institut für Türkisch-Europäische Beziehungen
TEMÜH:	Terörle Mücadele ve Harekat (Terrorbekämpfung und Operationen)
TES-AR:	Türkiye Esnaf – Sanatkar ve Küçük Sanayi Araştırma Enstitüsü (Forschungsinstitut für Handwerk und Kleinindustrie der Türkei)
THÖD:	Temel Haklar ve Özgürlükler Dernegi (Verein für Grundrechte und Freiheiten)
TİHV:	Türkiye İnsan Hakları Vakfı (Türkische Menschenrechtsstiftung)
TİP:	Türkiye İşçi Partisi (Arbeiterpartei der Türkei)
TKAE:	Türk Kültürünü Araştırma Enstitüsü (Forschungsinstitut der Türkischen Kultur)
TMK:	Terörle Mücadele Kanunu (Antiterrorgesetz (ATG))
TOBB:	Türkiye Ticaret, Sanayi, Deniz Ticaret Odaları ve Ticaret Borsaları Birliği (Vereinigung der Türk. Industrie- und Handelskammern und Warenbörsen)
TOSAV:	Toplum Sorunlarını Araştırma Vakfı (Stiftung zur Erforschung gesellschaftlicher Probleme)
TRT:	Türkiye Radyo ve Televizyon Kurumu (Türkische Rundfunk und Fernsehanstalt)

TÜGIAD:	Verein der jungen Unternehmer
TÜSİAD:	Türk Sanayicileri ve İş Adamları Derneği (Vereinigung türkischer Industrieller und Geschäftsleute)
UNO:	United Nations Organisation (Vereinte Nationen)
WAZ:	Westdeutsche Allgemeine Zeitung
WN:	Westfälische Nachrichten
Y.A.Ş.:	Yüksek Askerî Şura (Hoher Militärerrat)
YDH:	Yeni Demokrasi Hareketi (Bewegung für neue Demokratie)
YDK:	Kurdisch-demokratische Union (vorher ERNK)
YEK-KOM:	Föderation Kurdischer Vereine in Deutschland e.V.
YÖK:	Yüksek Öğretim Kurulu (Hoher Lehrausschuss)
YT:	Yeni Türkiye (Neue Türkei)

9.3 Literatur und Quellen

9.3.1 Mündliche Auskünfte und Interviews

- Dr. Taner Akçam, Hamburger Institut für Sozialforschung, Telefongespräch
 Yüksel Alataş, Rechtsanwalt von Leyla Zana, Ankara
 Zeynep Aliye, Türkiye Yazılar Sendikası, Istanbul
 Dr. Nail Alkan, AÜ, EU-Forschungszentrum, Ankara
 Wolf-Dietrich, D'Alquen, Verbindungsoffizier der NATO in Brüssel, telefonisches Interview
 Güneş Altan, türkischer Generalkonsul in Münster, Münster
 Erol, Anar IHD, Vizevorsitzender, Ankara
 Rahsan Anter, Tochter von Musa Anter, kurdische Aktivistin, Istanbul
 Fatma Arig Tüses, Istanbul
 Dr. Seref Ates, Gazi-Universität, Ankara
 Prof. Dr. Hüseyin Bağcı, ODTÜ, Ankara
 Necdet Basa, TBMM Generalsekretär, Ankara
 Dr. Tanil Bora, AÜ, Ankara
 Dr. Pia Bungarten, Mitarbeiterin der Friedrich-Ebert-Stiftung, Abteilung Internationale Entwicklungszusammenarbeit, telefonisches Interview
 Murat Çagatay, TOSAV-Mitarbeiter, Ankara
 Prof. Dr. Bakır Çağlar, IÜ Powi, Verteidiger der Türkei vor dem EUGHMR, Istanbul
 Oral Çalışlar, Cumhuriyet, Istanbul
 Dr. Wolf-Michael, Catenhusen, Vorsitzender der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, Münster
 Hüseyin Çelik, YDH, Istanbul
 Levent Cinemre, Çağdas Gazeteciler Derneği, Istanbul
 Prof. Dr. Bilge Criss, Bilkent, Ankara
 Dr. Ihsan Dagi, ODTÜ, Ankara
 Gürsel Demirok (Hoher Rat für Menschenrechte), Ankara
 Amke Dietert-Scheuer, MdB Bündnis 90 / Die Grünen, Bonn
 Erol Doga, RA, Istanbul
 Rosida Eickelpasch, ai, Münster
 Yilmaz Ensarioğlu, Mazlum-Der, Ankara
 Zeynep Erdim, Turkish Daily News, Ankara
 Gül Erdost, TIHV, Ankara
 Prof. Dr. Doğu Ergil, TOSAV, Ankara
 Hüseyin Ergün, YDH, Istanbul
 Feride Eroğlu, Berichterstatterin TBMM Menschenrechtsausschuss, Ankara
 Dr. Erhard Franz, Mitarbeiter am Deutschen Orientinstitut in Hamburg
 Ömer Erzeren, Die Tageszeitung, Istanbul
 Hans Gammeltoft-Hansen, dänischer Ombudsmann, Ankara.

Prof. Dr. Semih Gemalmaz, IÜ, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Istanbul
 Dr. Béatrice Gorawantschy, KAS Türkei, Telefongespräch
 Prof. Dr. Mesut Gülmez, Menschenrechtszentrum von TODAIE, Ankara
 Baha Güngör, dpa, Ankara
 Nazmi Gür, IHD, Ankara
 Gülçin Gürkan, NGO The 21. Century Platform, Istanbul
 Haşim Haşimi, TBMM, kurdischer Abgeordneter aus Diyarbakir stellvertretender Vorsitzender der parlamentarischen Menschenrechtskommission, Ankara
 Elif Neslihan Hasnedar, TDV-Demokrasi Kuşağı (Jugendorg.), Ankara
 Hüseyin Hatemi, Rechtswiss. IÜ, Istanbul
 Jutta Hoffmann, Projekt für mißhandelte Frauen, Istanbul
 Dr. Wilhelm Hummen, FNS, Ankara
 Britta Jenkins, Anti-Folter-Zentrum Berlin, Ankara
 Dr. Dietrich Jung, Lehrbeauftragter Bilkent, Ankara
 Pater Wolfgang Jungmann, Dialogkreis, Münster
 Mehmet Kabasakal, TESEV, Istanbul
 Ercan Kanar, RA, IHD, Istanbul
 Hasip Kaplan, RA, Ankläger der Türkei im Yesilyurt-Prozess, Istanbul
 Ercan Karakaş, CHP, TBMM, Ankara
 Eren Keskin, IHD-Vizevorsitzende, Istanbul
 Gunnar Köhne, ehem. ai-Sprecher, freier Journalist in Istanbul
 Rüdiger König, politischer Referent, Deutsche Botschaft, Ankara
 Fatma Korkut, LDT, Ankara
 Levent Korkut, LDT, Ankara
 Thomas Kossendey, MdB, CDU, Bonn
 Wolfgang Koydl, Süddeutsche Zeitung, Ankara
 Prof. Dr. Joanna Kuçuradi, İnsan Hakları Yüksek Danışma Kurulu, Ankara
 Dr. Jörg Kuglin, Goethe-Institut, Ankara
 Ahmet Külahcı, Hürriyet Köln, Münster
 Ertuğrul Kürkçü, IPS, ÖDP, Istanbul
 Jörg Lange, FES, Istanbul
 Nadire Mater, RSF, Istanbul
 Max-Georg Meier, KAS, Ankara
 Ahmed Mercan, Mazlum-Der, Ankara
 Ahmet Oğuz, FP, Ankara
 M. Selim Okşuoğlu, TOHAV, Istanbul
 Mustafa Özünegüven, Journalist, Türkiye, Istanbul
 Bülent Peker, TIHV, Ankara
 Herr Reuss, Konsularabteilung, Deutsche Botschaft Ankara
 Taha Parla, Boğazıcı Üniversitesi, Istanbul
 Murat Polat, TEMA Vakfı, Ankara

Ruprecht Polenz, MdB, CDU, Münster
Kamil Raif, TDV, Ankara
Herr Reuss, Deutsche Botschaft, Konsularabteilung, Ankara
Mahmut Şahar, IHD Diyarbakir, Istanbul
Jannis Sakellariou, Obmann der Sozialistischen Fraktion im Auswärtigen Ausschuss des
Europa-Parlaments, Münster
Prof. Dr. Hatip Sancar, AÜ Hukuk Fakültesi, Ankara
Özlem Sarigüzel, ai, Istanbul
Herr Scheer, Wirtschaftsabteilung Deutsche Botschaft, Ankara
Lars-Peter Schmidt, KAS, Ankara
Wulf Schönbohm, KAS, Ankara
Zeynep Şen, islamisch RA, Ankara
Prof. Dr. Burhan Şenatalar, IÜ, Bilgi Üniversitesi, YÖK, Istanbul
Mahmut Şener, SAM, Ankara
Dr. Günther Seufert, Orient-Institut, Istanbul
Matthias Sonn, Pressesprecher Deutsche Botschaft, Ankara
Margarete Spohn, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Zentrums für Türkeistudien, Essen
Prof. Dr. Udo Steinbach, Direktor des Deutschen Orient-Instituts in Hamburg, Hamburg
Prof. Dr. Turgut Tarhanlı, IÜ, Rechtswissenschaftler, Istanbul
Frau Tiedt, Deutsche Botschaft, Ankara
Prof. Dr. Bassam Tibi, Prof. für Internationale Politik in Göttingen, Münster
Prof. Dr. Mete Tuncay, Bilgi Üniversitesi., Helsinki Yurттаşlar Derneđi, Istanbul
Ass. Prof. Dr. Mustafa Türkes, Dept. of Int. Rel., ODTÜ, Ankara
Prof. Dr. Aydın Uđur, Istanbul Bilgi Üniversitesi
Figen Uđur, Heinrich-Böll-Stiftung, Istanbul
Prof. Dr. Zafer Üskül, Hoher Menschenrechts-Ausschuss, Mersin Üniversitesi, Istanbul
Prof. Dr. Atilla Yayla, LDT, Ankara
Şanar Yurdatapan, Menschenrechtsaktivist, Künstler, Istanbul
Martin Weiss, Sprecher der Kurdengruppe der SPD-Bundestagsfraktion Bonn

9.3 Literatur und Quellen

9.3.2 Dokumente

AA (1992), Länderaufzeichnung Türkei, Bonn, den 23. April 1992.

AA (1993), 2. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung, Bonn.

AA (1996), 3. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen, Bonn.

AA (1998), 4. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen, Bonn.

AA (1999), Ad hoc-Bericht zur aktuellen Lageentwicklung in der Türkei nach der Festnahme Öcalans, Berlin, 25. Februar 1999.

AA (1999a), Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei, Berlin, 7. September 1999.

AA (2000), Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei, Berlin, 22. Juni 2000.

AA (2000a), Fünfter Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen, Berlin.

AA (2001), Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei, Berlin, 24. Juli 2001.

AA (2002), Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei, Berlin, 20. März 2002.

AA (2002a), 6. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den Auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen, Berlin.

AI (1978-2002), Jahresberichte, Frankfurt a.M.

AI (1981a), Zur Menschenrechtssituation in der Türkei, Erklärung vor dem Politischen Ausschuss des Europarats, abgegeben von Anne Burley, 28. April 1981, Paris.

AI (1988a), Türkei. Die verweigerten Menschenrechte, Frankfurt a.M.

Aktan, Gündüz (1991), Statement of Mr. Gündüz Aktan, Ambassador, Permanent Representative of Turkey to the United Nations Office in Geneva, at the Symposium of Human Rights and the Turkish Grand National Assembly, 4.- 5. October 1991, Antalya.

Außenministerium (1998), PKK-Terrorismus, Ankara.

Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen (2002), Daten und Fakten zur Ausländersituation, 20. Auflage, Berlin.

BfV (1997), Die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) – Strukturen, Ziele, Aktivitäten, Köln.

BMI (1979-1982), Verfassungsschutz, Bonn.

BMI (1983-1998), Verfassungsschutzbericht, Bonn.

BMI (1999-2001), Verfassungsschutzbericht, Berlin und Bonn.

- BMI (1993a), Verbotverfügung, Bonn, 22. November 1993.
- BMI (1995a), Bericht des Bundesministeriums des Innern zur Fortschreibung des Asyl-Erfahrungsberichts 1993 – Asyl-Erfahrungsbericht 1994 – , Bonn, den 20. Juni 1995.
- BMI (1999a), Das Bundesministerium des Innern informiert: Asylbewerberzahlen Dezember und Jahresstatistik 1998, Bonn, den 8. Januar 1999.
- BMI (2001a), Ausländerpolitik und Ausländerrecht in Deutschland, Berlin.
- BMI (2002), Verfassungsschutzbericht 2001, Pressefassung, Berlin.
- BMZ (1998), Förderung der Menschenrechte, eine Aufgabe der Entwicklungszusammenarbeit, Bonn (= BMZ aktuell Nr. 90).
- BMZ (1998a), Entwicklungszusammenarbeit für die Menschenrechte, Bonn.
- BMZ (1998b), Menschenrechtspolitik als Querschnittsaufgabe, hier: Arbeit des BMZ, Brief von Joachim Schmidt an den Verfasser, Bonn, 3. November 1998.
- BMZ (2002), Medienhandbuch Entwicklungspolitik 2002, Berlin.
- BMZ (2002a), Länderbericht Türkei, März 2002, Bonn.
- Deutscher Bundestag, Plenarprotokolle und Drucksachen.
- Deutscher Bundestag (1990), Menschenrechte. Öffentliche Anhörungen des Unterausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages, Erklärung der Bundesregierung und Aussprache im Deutschen Bundestag am 9. Dezember 1988 aus Anlaß des 40. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, Menschenrechtsbericht der Bundesregierung für die 11. Legislaturperiode, Bonn (=Zur Sache 26/90).
- Deutscher Bundestag (o.J.), Auswärtiger Ausschuß Unterausschuß für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe [Selbstdarstellung], Bonn.
- Deutscher Bundestag (1995), Protokoll Nr. 8, Öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Thema „Die Situation der Menschenrechte in der Türkei“, Bonn.
- Deutscher Bundestag (2001), Ausschuss für Menschenrechte zur Lage in der Türkei, Berlin, 1. Juni 2001.
- Dialog-Kreis (1997), Wirtschaft contra Militär. Aus dem TÜSIAD-Bericht „Perspektiven der Demokratisierung in der Türkei“, Köln.
- Dialog-Kreis (1998), Parlamentarier in der Türkei durchbrechen Tabu in der Kurdenfrage. Parlamentarische Kommission berichtet über systematische Vertreibung von Kurden und fordert eine neue Politik, Köln.
- EGM (1996), Açlık Grevleri, Ankara.
- ESEKH (1992), Güneydoğu Sorunu ve Çözüm Arayışları, İstanbul.
- EU-Kommission (1997), Finanzierungen von Aktionen zur Förderung der Demokratie und der Menschenrechte, Bulletin EU 6-1997 Menschenrechte 12/12.
- Forum Rüstungsexporte der deutschen Nichtregierungsorganisationen c/o amnesty international, Offener Brief zur Genehmigung des Baus einer Munitionsfabrik durch ein europäisches Konsortium unter der Führung der Firma Fritz Werner GmbH in der Türkei, Berlin, 15. Februar 2001.

- Hirsch, Burkhard (1994), Bericht von Dr. Burkhard Hirsch MdB und Frau Ina Albowitz MdB über Gespräche in Ankara i.d.Zeit vom 12.-15. 7. 1994.
- Hirsch, Burkhard (1995), Bericht über Gespräche in Ankara und Istanbul vom 21.-25. Februar 1995.
- Hirsch, Burkhard (1995a), Bericht über Gespräche der Abg. Dr. Burkhard Hirsch, Dietmar Schlee und Johannes Singer in Ankara und Istanbul vom 11.-14. September 1995.
- Hirsch, Burkhard (1996), Bericht über einen Besuch in Ankara am 13./14.5.96.
- Hirsch, Burkhard (1996a), Bericht über eine Reise nach Ankara am 22. u. 23.Okt.96, Düsseldorf, 26. Okt.96.
- HRW (2002), Human Rights Watch World Report 2002. Turkey, <http://www.hrw.org/wr2k2/europe19.html>.
- IGMG (2001), Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Türkei (Unter besonderer Berücksichtigung der Muslime und nicht-muslimischen Minderheiten), Kerpen.
- İHD (2002), Anadilde Eğitim Temel İnsan Hakkıdır! İHD Hakkında Soruşturma, Basın Açıklaması: 01 Mayıs 2002, Ankara.
- İHİK (1992), Faaliyet Raporu 1 Mart 1991 - 31 Ağustos 1992, Ankara.
- İHİK (1995), Faaliyet Raporu 1 Eylül 1992 - 30 Eylül 1995, Ankara.
- İHİK (1997), Faaliyet Raporu 1 Ekim 1995 – 30 Haziran 1997, Ankara.
- İHİK (2000), Çalışma Raporu 1998 – 1999, Ankara.
- İHİK (2000a), Bakırköy Kadın ve Çocuk Tutukevi Raporu 1998 ve 2000, Ankara.
- İHİK (2000b), Soruşturma-Kovuşturma, Yargılama, Ceza ve İnfazi Erzincan Raporu 1998 ve 2000, Ankara.
- İHİK (2000c), Soruşturma-Kovuşturma, Yargılama, Ceza ve İnfazi Şanlıurfa Raporu 1998 ve 2000, Ankara.
- İHİK (2000d), Soruşturma-Kovuşturma, Yargılama, Ceza ve İnfazi Tunceli Raporu 1998 ve 2000, Ankara.
- İHKÜK (1998), Türkiye Cumhuriyet ve İnsan Hakları, Ankara, 28. April 1998.
- İHKÜK (1998a), Works of the Human Rights Coordinating High Committee, Ankara, 12. Juni 1998.
- Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (2001), Islamismus in Nordrhein-Westfalen. Instrumentalisierung einer Religion für politische Zwecke, Düsseldorf.
- KAS (1998), Die Revolution Atatürks. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Kemalismus, XIII. Deutsch-Türkisches Journalistenseminar, Ankara.
- KIZ (Hg.) (2000), Abdullah Öcalan: Verteidigungsschriften – Visionen einer demokratischeren Republik, Berlin.
- Kossendey, Thomas (1993), Bericht über die Delegationsreise der Deutsch-Türkischen Parlamentariergruppe nach Ankara und Istanbul in der Zeit vom 12. bis 17. April 1993, Bonn, den 5. Mai 1993.
- LfV BW (Hg.) (1998), Arbeiterpartei Kurdistan – Organisationsaufbau - , Stuttgart.

- LfV NRW (2001), Islamismus – Instrumentalisierung der Religion für politische Zwecke, Düsseldorf.
- LfV RP (1995), „Arbeiterpartei Kurdistans“, Mainz.
- Mazlum-Der (1995), Göç Raporu, Istanbul.
- Medico (1991), Die Ermordung Vedat Aydins und andere Terrorakte türkischer Staatsorgane in Kurdistan. Bericht einer medico-Delegationsreise nach Diyarbakir, Frankfurt a.M. (medico report 16).
- Menschenrechte als Leitlinie der Politik. Forderungen des FORUMS MENSCHENRECHTE an den neu zu wählenden Deutschen Bundestag und die neue Bundesregierung, www.forum-menschenrechte.de [13. Juli 2002].
- MFA (1992), Human Rights in Turkey. A Record of Improvement, Ankara.
- MFA (1996), Human Rights in Turkey, Ankara.
- Ministry of Internal Affairs (1993), File Prepared for the Meeting of the Turkey-EC Joint Parliamentary Committee, Ankara.
- Nordatlantische Versammlung (1981), Die Lage in der Türkei, Sitzung des Politischen Ausschusses, 22. Mai 1981, Venedig.
- Özal, Turgut (1991), Speech at the Symposium of Human Rights and the Turkish Grand National Assembly, 4.- 5. October 1991, Antalya.
- PDS (1998), Kleine Anfragen des Büros Ulla Jelpke zu Türkei / Kurdistan 1998, Bonn.
- Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, Berlin, den 19. Januar 2000, www.bafa.de/ausf/bekanntm/weitere/politics/pdf/politics.pdf [13. 7. 2002]
- Prime Ministry (1985), Directorate General of Press and Information, The Human Rights Situation in Turkey, Ankara
- Pro Asyl (1998), Mindestanforderungen an ein neues Asylrecht, Frankfurt a.M.
- Pro Asyl (1999), Von Deutschland in den türkischen Folterkeller. Zur Rückkehrgefährdung von Kurdinnen und Kurden, Frankfurt a.M.
- Republikanischer Anwaltsverein (Hg.) (1982), Politische Prozesse in der Türkei, Hannover.
- SPD-Bundestagsfraktion (1994), Grundsätze sozialdemokratischer Kurden-Politik. Beschlossen von der SPD-Fraktion am 23. Februar 1994.
- Stercken, Hans (o.J.), Grundsätze für den weiteren Ausbau demokratischer Strukturen in der Türkei, Bonn [1994].
- TBMM (o.J.), The Human Rights Inquiry Commission of the Turkish Grand National Assembly, Ankara.
- TDV (1996), Activities Programmed for Year 1996, Ankara.
- TEB (1996), Der Kurdenkonflikt. Ursachen und Lösungswege, Hamburg.
- TGNA (1998), Human Rights Inquiry Commission, Ankara.
- TİHV (1996), File of Torture. Deaths in Detention Places or Prisons, Ankara.
- TİHV (1997), Turkey Human Rights Report 1995, Ankara.

- TİHV (1997a), Human Rights Foundation of Turkey Treatment and Rehabilitation Centers Report 1995, Ankara.
- TİHV (2002), Human Rights in Turkey: January-March 2002 Report, Ankara.
- TOBB (1995), Doğu Sorunu. Teşhisler ve Tespitler, Özel Araştırma Raporu, Ankara (= Stratejik Araştırmalar Dizisi: 1).
- TÜSIAD (1997), Democratisation Perspectives in Turkey, Ankara.
- Überlegungen, Vorgehensweisen und Empfehlungen von Ausländerbeauftragten zum Umgang mit den Auswirkungen des Türkisch-Kurdischen Konfliktes in Deutschland, o.O., o.J. [1996?].
- U.S. Department of State (1992-2002), Turkey Country Report on Human Rights Practices, Released by the Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, Washington, 1993 ff.
- YÖK (1985), Türkiye’de Anarşi ve Terörün Sebepleri ve Hedefleri, Ankara.

9.3.3 Monographien und Aufsätze

- Ağuiçenoğlu, Hüseyin (1997): Genese der türkischen und kurdischen Nationalismen im Vergleich. Vom islamisch-osmanischen Universalismus zum nationalen Konflikt, Münster (= Diss. Heidelberg 1997).
- Ahmad, Feroz (1977), The Turkish Experiment in Democracy 1950-1975, London.
- Akın, Erkan (1996), Kürt Sorunu ve Demokrasi, in: Avrasya Dosyası, 1/1996, S. 273-288.
- Akkaya, Çigdem / Yasemin Özbek / Faruk Sen (1998), Landerbericht Türkei, Darmstadt.
- Alacacioglu, Hasan (1999), Außerschulischer Religionsunterricht für muslimische Kinder und Jugendliche türkischer Nationalität in NRW. Eine empirische Studie zu Koranschulen in türkisch-islamischen Gemeinden, Münster.
- Alacacioglu, Hasan (2000), Deutsche Heimat Islam, Münster.
- Althammer, Walter (1982), The Political Setting for German-Turkish Economic Relations, in: Foreign Policy, Ankara, Nr. 3-4/1982, S. 7-17.
- Anar, Erol (1996): İnsan Hakları Tarihi, Ankara.
- Ashoff, Guido (1996), Bundesrepublik Deutschland: Entwicklungspolitisch reformorientiert, politisch ein schwaches Ressort, in: Reinhold E. Thiel (Hg.), Entwicklungspolitiken – 33 Geberprofile, Hamburg, S. 63-77.
- Ayata, Sencer (1996), Patronage, Party, and State: The Politicization of Islam in Turkey, in: Middle East Journal 1/1996, S. 40-56.
- Aydin, Hayrettin (1998), Bilanz und Perspektiven der Integration der Türken in Deutschland, in: Politische Studien, Sonderheft 1/98, S. 92-101.
- Aydinli, Ersel (2000), Implications of Turkey’s Anti-Hizbullah Operation, in: Policywatch Nr. 439, 9. Februar 2000.
- Aziz, Namu (1999), Kurdistan und die Konflikte um Öcalan, München.

- Barkey, Henri J. / Fuller, Graham E. (1998), *Turkey's Kurdish Question*, Lanham.
- Bauer, Werner T. (1994), *Islam und Politik in der Türkei*, Ebenhausen (= SWP - AP 2445).
- Beisheim, Marianne (1997), *Nichtregierungsorganisationen und ihre Legitimität*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B43/97, S. 21-29.
- Besikçi, Ismail, (1987), *Wir wollen frei und Kurden sein. Brief an die UNESCO*, Frankfurt a. M..
- Bielefeldt, Heiner (1996), *Zur Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit in der Menschenrechtspolitik*, in: Eckhart Klein (Hg.), *Stille Diplomatie oder Publizität? Überlegungen zum Schutz der Menschenrechte; wechselseitige Erwartungen an Wissenschaft und Menschenrechtsorganisationen*, Berlin, S. 57-66.
- Birand, Mehmet Ali (1985), *12 Eylül Saat: 04.00*, o.O.
- Bora, Tanıl (1991), *Die Menschenrechtsbewegung in der Türkei*, in: *Medico-Report* 18, S. 26-32.
- Bora, Tanıl (1994), *Egemen İdeoloji ve İnsan Hakları*, in: *Birikim*, Nr. 65, S. 8-14.
- Boratav, Korkut / Aksin, Sina / Tanör, Bülent, (1997) *Bugünkü Türkiye 1980-1995*, Istanbul.
- Bozay, Kemal (2001), *Exil Türkei. Ein Forschungsbeitrag zur deutschsprachigen Emigration in der Türkei (1933-1945)*, Münster, Hamburg und London.
- Bozkurt, Askim (1994), *Das Kurdenproblem in der Türkei. Manifestation und Konsolidierung des ethnischen Konflikts und die Frage seiner Lösung*. Frankfurt a.M.
- Bruinessen, Martin van (1989), *Agha, Scheich und Staat. Politik und Gesellschaft Kurdistans*, Berlin.
- Bungarten, Pia / Koczy, Ute (Hg.) (1996), *Handbuch der Menschenrechtsarbeit*, Bonn.
- Çay, Abhulhalûk M. (1999), *Das Neujahrsfest Nevruz*, Ankara.
- Çetinsaya, Gökhan (2001), *Die türkisch-iranischen Beziehungen: Partner oder Konkurrenten?* in: Bernd Rill / Faruk Şen (Hg.), *Kaukasus, Mittelasien, Nahost – gemeinsame Interessen von EU und Türkei*, München, S. 95-109.
- Çevik, İlnur (Hg.) (1982), *Turkey 1982 Almanac*, Ankara.
- Ceyhun, Ozan (Hg.) (2001), *Politik im Namen Allahs. Der Islamismus – eine Herausforderung für Europa*, Brüssel.
- Coşkun, Süleyman (1995), *Türkiye'de Politika (1920-1995)*, Istanbul.
- Czempiel, Ernst-Otto (1994), *Vergesellschaftete Außenpolitik*, in: *Merkur*, 1/1994, S. 1-14.
- Dağı, İhsan (1993), *Human Rights in World Politics: International Constraints and Governmental Responses. The Turkish Case (1980-1993)*, unveröffentlichtes Manuskript, Lancaster 1993.
- Dietert-Scheuer, Amke (1997), *NGOs in der deutschen Menschenrechtspolitik. Eine oppositionelle Perspektive*, in: Klaus Dicke / Michael Edinger / Oliver Lembcke (Hg.), *Menschenrechte und Entwicklung*, Berlin, S. 269-277.
- Dodd, C. H. (1994), *Kenan Evren as President: From Conflict to Compromise*, in: Metin Heper / Ahmet Evin (Hg.), *Politics in the Third Turkish Republic*, Boulder und Oxford, S. 171-186.

- Dougherty, James E., Pfaltzgraff, Robert L. (2001), *Contending Theories of International Relations. A Comprehensive Survey*, New York u.a.
- Dreßler, Markus (1999), *Die civil religion der Türkei. Kemalistische und alevitische Atatürk-Rezeption im Vergleich*, Würzburg.
- Druwe, Ulrich / Hahlbohm, Dörte / Singer, Alex (1995), *Internationale Politik*, Neuried.
- Dufner, Ulrike (1998), *Islam ist nicht gleich Islam. Die türkische Wohlfahrtspartei und die ägyptische Muslimbruderschaft: Ein Vergleich ihrer politischen Vorstellungen vor dem gesellschaftspolitischen Hintergrund*, Opladen.
- Duymaz, Ismail (1994), *Friedrich-Ebert-Stiftung in der Türkei*, in: *Südosteuropa Mitteilungen*, 2/1994, 160 f.
- Ersel, Birsen (2002), *The Social and Political Problems raised by the emigration of Turkish Workers*, in: *South-East Europe Review for Labour and Social Affairs*, Februar 2002, S. 37-50.
- Ertuğrul, Ahmet / Selçuk, Faruk (2001), *A Brief Account of the Turkish Economy, 1980-2000*, in: *Russian and East European Finance and Trade*, 6/2001, S. 6-30.
- Firat, Gülsün (1997), *Sozioökonomischer Wandel und ethnische Identität in der kurdisch-alevitischen Region Dersim*, Saarbrücken, (= Bielefelder Studien zur Entwicklungspsychologie; 65).
- Fonari, Alexander (1999), *Politische Konditionalität im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit als Instrumentarium deutscher Außen- und Außenwirtschaftspolitik?*, (zugl.: Münster, Univ. Diss., Münster, 1999).
- Franz, Erhard (1986), *Kurden und Kurdentum. Zeitgeschichte eines Volkes und seiner Nationalbewegungen*, Hamburg.
- Gammeltoft-Hansen, Hans (1996), *Ombudsman Kavramı*, in: *Amme İdaresi Dergisi*, 3/1996, S. 198-202.
- Gemalmaz, Mehmet Semih (1989), *The Institutionalization Process of the "Turkish Type of Democracy". A Politico-Judicial Analysis of Human Rights*, Istanbul.
- Giesler, Volkmar / Wasser, Detlef (1993), *Das neue Asylrecht. Die neuen Gesetzestexte und internationalen Abkommen mit Erläuterungen*, Köln.
- Gill, Graeme (2000), *The Dynamics of Democratization: Elites, Civil Society and the Transition Process*, Houndmills.
- Gorawantschy, Béatrice (1994), *Die Arbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung in der Türkei – Projekte, Ziele, Maßnahmen*, in: *Südosteuropa Mitteilungen*, 2/1994, S. 157-160.
- Grünewald, Klaus (1997), *Lagebild Ausländerextremismus unter besonderer Berücksichtigung der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)*, in: *BMI (Hg.), Texte zur Inneren Sicherheit*, Bd. I/1997, S. 127-150.
- Gu, Xuewu (2000), *Theorien der internationalen Beziehungen: Einführung*, München und Wien.
- Gülmez, M. / Oberdieck, H. / Özen, H. (1991), *Organizations of Human Rights in Turkey and their Activities*, in: *Turkish Yearbook of Human Rights*, 13, S. 161-177.
- Gümüş, Burak (2001), *Türkische Aleviten vom Osmanischen Reich bis zur heutigen Türkei*, Konstanz.

- Gunter, Michael M. (1997), *The Kurds and the Future of Turkey*, New York.
- Gürgenarazili, Ferenz (1998): Abdullah Öcalan. Führer der PKK, in: *Orient* 3/1998, S. 363-371.
- Guse, Felix (1944), *Die Türkei*, Leipzig.
- Haftendorn, Helga (1971), *Militärhilfe und Rüstungsexporte der BRD*, Düsseldorf.
- Hale, William (1994), *Turkish Politics and the Military*, London und New York.
- Halm, Dirk (1997), *Konditionalität. Entwicklung, Ergebnisse und Probleme eines Konzeptes der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit*, Münster.
- Hamm, Brigitte (2001), *Menschenrechte und soziale Entwicklung*, in: *Stiftung Entwicklung und Frieden* (Hg.), *Globale Trends 2002*, Frankfurt a.M.
- Hanisch, Rolf / Wegner, Rodger (Hg.) (1994), *Nichtregierungsorganisationen und Entwicklung. Auf dem Weg zu mehr Realismus*, Hamburg.
- Hansen, Gerda (1994), *Die Kurden und der Kurdenkonflikt. Literatur seit 1990; Eine Auswahlbibliographie*, Hamburg.
- Heimbach, Marfa (2001), *Die Entwicklung der islamischen Gemeinschaft in Deutschland seit 1961*, Berlin.
- Heinrich, Lothar (1994), *Die „Arbeiterpartei Kurdistan“ (PKK): Ein „terroristischer“ Antagonismus?*, in: Heidi Hinz-Karadeniz / Rainer Stoodt (Hrsg.), *Kurdistan: politische Perspektiven in einem geteilten*, Gießen, S. 142-164.
- Heitmeyer, Wilhelm / Joachim Müller, Helmut Schröder (1997), *Verlockender Fundamentalismus. Türkische Jugendliche in Deutschland*, Frankfurt a.M.
- Hirsch, Ernst E. (1966), *Die Verfassung der Türkischen Republik, Die Staatsverfassungen der Welt*, Bd.7, Frankfurt a.M.
- Hirsch, Ernst E. (1974), *Laizismus (Layiklik) als verfassungsrechtlicher Begriff in der Türkischen Republik*, in: *Orient* 3/1974, S. 107-112.
- Hirsch, Ernst E. (1981), *Die einstweilige Ordnung der türkischen Verfassung*, in: *Orient*, 3, 1981, S. 431-449.
- Hirsch, Ernst E. (1984), *Die Türkei als Signatarmacht der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, in: *Orient*, 1, 1984, S. 95-106.
- Hocker, Reinhard / Liebe-Harkort, Klaus (1996), *Das Türkenbild und seine weißen Flecken. Gibt es eine spezifisch deutsche Wahrnehmung der kurdischen Frage?* in: *Diess. (Hg.), Zur Kurdenfrage in der Türkei*, Frankfurt a.M., S. 167-171.
- Hoffmann-Nowotny, Hans-Joachim (1994), *Armutswanderung und Flucht nach Europa*, in: Klaus Barwig u.a. (Hg.), *Asyl nach der Änderung des Grundgesetzes*, Baden-Baden, S. 27-43.
- Hottinger, Arnold (1990), *Unbekannter Nachbar Türkei*, Aargau.
- Houston, Christopher (2001), *Islam, Kurds and the Turkish Nation State*, Oxford und New York.
- Hummen, Wilhelm (1994), *Friedrich-Naumann-Stiftung in der Türkei*, in: *Südosteuropa Mitteilungen*, 2/1994, S. 161-162.
- Imset, Ismet G. (1992), *The PKK. A Report on Separatist Violence in Turkey (1973-1992)*, Ankara.

- Izady, Mehrdad R. (1992), *The Kurds. A Concise Handbook*, Washington D.C.
- Jäckh, Ernst (1916), *Der aufsteigende Halbmond. Auf dem Weg zum deutsch-türkischen Bündnis*, sechste (ergänzte) Auflage, Stuttgart und Berlin.
- Jäschke, Gotthard (1965), *Die Türkei in den Jahren 1952-1961. Geschichtskalender mit Namen- und Sachregister*, Wiesbaden.
- Jesse, Eckhard (1980), *Streitbare Demokratie. Theorie, Praxis und Herausforderungen in der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin.
- Kamp, Karl-Heinz (2002), *Etappensieg gegen den Terror: Sicherheitspolitik nach dem 11. September*, Sankt Augustin (= KAS Arbeitspapier Nr. 58/2002).
- Kaplan, Hasip (1996), *Bir Onur Kavgası. Cizre'den Strasbourg'a Yeşilyurt Dışı Yedirme Davası*, Istanbul.
- Kaya, Şerafettin (1984), *Diyarbakır. Erfahrungen in einem türkischen Kerker*, Bremen.
- Kazancı, Metin (1992), *The Human Rights Commission of the Turkish Grand National Assembly and the Human Rights in Turkey*, in: *Turkish Yearbook of Human Rights* 14, S. 39-58.
- Kehl-Bodrogy, Krisztina (1993), *Die „Wiederfindung“ des Alevitentums in der Türkei*, in: *Orient*, 2, 1993, S. 267-282.
- Kepel, Gilles (2002), *Das Schwarzbuch des Dschihad. Aufstieg und Niedergang des Islamismus*, München und Zürich.
- Kevenhörster, Paul (1996), *Das Schattendasein der Entwicklungspolitik*, in: *Internationale Politik* 4/1996, S. 19-24.
- Kindermann, Gottfried-Karl (1963), *Hans J. Morgenthau und die theoretischen Grundlagen des politischen Realismus*, in: *Hans J. Morgenthau, Macht und Frieden. Grundlegung einer Theorie der internationalen Politik*, Gütersloh, S. 19-47.
- Kindermann, Gottfried-Karl (1996): *Neorealismus und Analyse. Zum Ansatz der Münchner Schule*, in: *Internationale Politik* 8/1996, S.21-28.
- Klein, Eckart (Hg.) (1996), *Stille Diplomatie oder Publizität? Überlegungen zum effektiven Schutz der Menschenrechte. Wechselseitige Erwartungen an Wissenschaft und Menschenrechtsorganisationen*, Berlin.
- Körper-Stiftung (Hg.) (1997), *Religion – Ein deutsch-türkisches Tabu?*, Hamburg.
- Kramer, Heinz (1983), *Das neue politische System der Türkei*, Ebenhausen.
- Kramer, Heinz (2000), *A Changing Turkey. The Challenge to Europe and the United States*, Washington D.C.
- Kramer, Heinz (2001), *Das nationale Programm der Türkei für die Übernahme des Gemeinschaftlichen Besitzstandes. Ein Kommentar zum Politischen Teil*, Berlin (SWP-Paper).
- Kren, Karin (2000), *Kurdologie, Kurdistan und Kurden in der deutschsprachigen Literatur. Kommentierte Bibliographie*, Münster.
- Kriele, Martin (1977), *Die Menschenrechte zwischen Ost und West*, Köln.
- Krüger, Hilmar (1986), *Zum Gedenken, Ernst E. Hirsch (1902-1985)*, in: *Die Welt des Islams* XXVI, S. 141-153.

- Kuçuradi, Ioanna (1988), Human Rights Education and Education for Solidarity. The Training of the Trainers, in: Turkish Human Rights Yearbook 9-10/1988, S. 41-47.
- Kühnhardt, Ludger (1987), Die Universalität der Menschenrechte. Studie zur ideengeschichtlichen Bestimmung eines politischen Schlüsselbegriffs, München.
- Linz, Juan J. (1997), Some Thoughts on the Victory and Future of Democracy, in: Axel Hadenius (Hg.), Democracy's Victory and Crisis. Cambridge und New York, S. 404-426.
- Linz, Juan J. (1998), Demokratisierung und Demokratietypen, in: Uwe Backes, Eckhard Jesse (Hg.), Jahrbuch Extremismus und Demokratie, Bonn, S. 81-96.
- Lippelt, Helmut (1997), Menschenrechte, Asyl und Außenpolitik. Eine Kritik am asylpolitischen Lagebericht des AA, in: Internationale Politik 9/1997, S. 38-42.
- Loewenstein, Karl (1937), Militant Democracy and Fundamental Rights, in: Political Science Review 31, S. 417-433 und 638-658.
- Mair, Stefan (2000), Germany's Stiftungen and Democracy Assistance: Comparative Advantages, New Challenges, in: Peter Burnell (Hg.), Democracy Assistance. International Co-operation for Democratization, London.
- McDermot, Niall (1992), The Role of NGOs in Human Rights Standard-Setting, in: Transnational Associations, 4/1992, S.182-185.
- Merkel, Wolfgang (1999), Systemtransformation. Eine Einführung in die Theorie und Empirie der Transformationsforschung, Opladen 1999.
- Meyer-Ingwersen, Johannes (1995), Die kurdische Minderheit, in: Cornelia Schmalz-Jacobsen und Georg Hansen (Hg.), Ethnische Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland: Ein Lexikon, München.
- Meyers, Reinhard (1994), Internationale Beziehungen: Wissenschaft, Begriff und Perspektiven, in: Ders., Jürgen Bellers, Politikwissenschaft III: Internationale Politik, Münster, Hamburg, S.3-57.
- Moltke, Helmuth Graf von (1841), Unter dem Halbmond. Erlebnisse in der alten Türkei 1835-1839, o. O.
- Moltmann, Bernhard (1989), Eva Senghaas-Knobloch (Hg.), Konflikte in der Weltgesellschaft und Friedensstrategien, Baden-Baden.
- Mönch, Ronald (1994), Wertorientierungen und Politik der kurdischen Nationalbewegung in Kurdistan. Überlegungen zum Anteil der kurdischen Diaspora in Deutschland, in: Hinz-Karadeniz, Heidi / Rainer Stoodt (Hrsg.), Kurdistan: politische Perspektiven in einem geteilten Land, Gießen, S. 165-185.
- Morgenthau, Hans J. (1963), Macht und Frieden. Grundlegung einer Theorie der internationalen Politik, Gütersloh.
- Morr, Hubertus von (1989), Die Grundrechte in der türkischen Verfassungslehre, in: Jekewitz, Jürgen u.a. (Hg.), Des Menschen Recht zwischen Freiheit und Verantwortung. Festschrift für Karl Josef Partsch zum 75. Geburtstag, Berlin, S.459-469.
- Müllerson, Rein (1997), Human Rights Diplomacy, London und New York.
- Nchama, C. M. Eya (1992), The Role of the Non-Governmental Organizations in the Promotion and Protection of Human Rights, in: Transnational Associations, 4/1992, S.186-201.

- Nielebock, Thomas (Hg.) (1984), Rüstungsexport. Analysen, Daten, Stellungnahmen, Tübingen.
- Nökel, Sigrid (2002), Die Töchter der Gastarbeiter und der Islam. Zur Soziologie alltagsweltlicher Anerkennungspolitiken, Bielefeld.
- Oberdiek, Helmut (1994), Expertise: Möglichkeiten der Binnenflucht für Kurden in der Türkei. Ergebnisse einer Recherche für die Schweizerische Flüchtlingshilfe zwischen dem 10. und 30. September 1994, in: *Kurdistan aktuell*, 32/1994, S.83-86.
- Oberndörfer, Dieter (2001), Das Grundgesetz ist die Hausordnung der multikulturellen Gesellschaft Deutschlands, in: Ders./Wolfgang Bosbach/ Peter Müller, *Zuwanderung und Integration*, Sankt Augustin (=KAS, Zukunftsforum Politik, Nr. 23).
- Öcalan, Abdullah (2000), *Zur Lösung der kurdischen Frage*, Berlin.
- Öymen, Onur (2001), *Die türkische Herausforderung*, Hückelhoven.
- Özbudun, Ergun (2002), Die Parteien und das Parteiensystem in der Türkei, in: *KAS-Auslandsinformationen*, 5/02, S. 46-62.
- Pascha, Mustafa Kemal (1928), *Die nationale Revolution*, Leipzig 1928.
- Pascha, Mustafa Kemal (1928a), *Der Weg zur Freiheit*, Leipzig 1928.
- Pascher, Ute (2002), *Die deutschen parteinahen Stiftungen – Hybride Organisationen in der Globalisierung*, Berlin.
- Pfeil, Florian (2000), *Zivilmacht für Menschenrechte? Menschenrechte in der deutschen Außenpolitik 1990-1998*, Hamburg.
- Pflüger, Friedbert (1983), *Die Menschenrechtspolitik der USA. Amerikanische Außenpolitik zwischen Idealismus und Realismus 1972-1982*, München und Wien.
- Pogorelskaja, Swetlana (1997), *Die politischen Stiftungen in der deutschen Außenpolitik. Überlegungen am Beispiel der Tätigkeit der Konrad-Adenauer-Stiftung und der Hanns-Seidel-Stiftung in der Gemeinschaft der Unabhängigen Staaten und in den baltischen Staaten*, Bonn.
- Pogorelskaja, Swetlana W. (2002), Die parteinahen Stiftungen als Akteure und Instrumente der deutschen Außenpolitik, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B6-7/2002, S. 29-38.
- Poulton, Hugh (1997), *Top Hat, Grey Wolf and Crescent. Turkish Nationalism and the Turkish Republic*, London.
- Prantl, Heribert (1994), *Asyl: Debatte und Finale*, in: Klaus Barwig u.a. (Hg.), *Asyl nach der Änderung des Grundgesetzes*, Baden-Baden, S. 135-162.
- Puhle, Hans-Jürgen (1994), *Transitions, Demokratisierung und Transformationsprozesse in Südeuropa*, in: Wolfgang Merkel (Hg.), *Systemwechsel 1. Theorien, Ansätze und Konzeptionen*, Opladen 173-194.
- Raddatz, Hans-Peter (2001), *Von Gott zu Allah? Christentum und Islam in der liberalen Fortschrittsgesellschaft*, München.
- Renesse, Ernst-Albrecht von / Krawietz, Werner / Bierkämper, Christine (1965), *Unvollendete Demokratien. Organisationsformen und Herrschaftsstrukturen in nicht kommunistischen Entwicklungsländern in Asien, Afrika und im Nahen Osten*, Köln und Opladen.
- Ritterband, Charles E. (1982), *Universeller Menschenrechtsschutz und völkerrechtliches Interventionsverbot*, (zugl.: Bern, Univ. Diss. 1982) Bern.

- Rodley, Nigel S. (1992), The Work of Non-Governmental Organizations in the World-Wide Promotion and Protection of Human Rights, in: *Transnational Associations*, 4/1992, S. 202-206.
- Roth, Jürgen u.a. (1978), *Geographie der Unterdrückten: Die Kurden*, Hamburg.
- Rumpf, Christian (1987), Gedanken zur Rezeption des Rechtsstaatsprinzips in der Türkei, in: *Turkish Yearbook of Human Rights*, 9-10, S. 59-67.
- Rumpf, Christian (1989), Das Sprachenverbot in der Türkei unter besonderer Berücksichtigung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, in: *Orient*, 3, 1989, S.413-426.
- Rumpf, Christian (1992), Das Nationalismusprinzip in der Türkischen Verfassung, in: *Verfassung und Recht in Übersee*, 4/1992, S.407-445.
- Rumpf, Christian (1992a), Die Kurdenfrage in der Türkei. Bemerkungen zu neueren Entwicklungen mit einem Exkurs zur Kurdenfrage im internationalen Recht, in: *Zeitschrift für Türkeistudien*, 2/1992, S. 205-220.
- Rumpf, Christian (1993), The Protection of Human Rights in Turkey and The Significance of International Human Rights Instruments, in: *Human rights law journal*, Vol. 14, Nr.11-12, 1993, S.394-408.
- Rumpf, Christian (1993a), Minderheiten in der Türkei und die Frage nach ihrem rechtlichen Schutz, in: *zeitschrift für Türkeistudien*, 2/1993, S.173-209.
- Rumpf, Christian (1996), *Das türkische Verfassungssystem. Einführung mit vollständigem Verfassungstext*, Wiesbaden.
- Rumpf, Christian (1996a), Die „Europäisierung“ der türkischen Verfassung, in: Heinrich Scholler / Silvia Tellenbach (Hg.), *Westliches Recht in der Republik Türkei 70 Jahre nach der Gründung*, Baden-Baden.
- Rumpf, Christian (1999), Das Laizismusprinzip, in: *Verfassung und Recht in Übersee*.
- Rumpf, Christian (2002), *Die türkische Verfassung*, www.tuerkei-recht.de.
- Sabuncu, Yavuz (2001), Probleme in der Demokratie und den Menschenrechten in der heutigen Türkei, in: Elçin Kürşat-Ahlers (Hg.), *Türkei und Europa: Facetten einer Beziehung in Vergangenheit und Gegenwart*, Frankfurt a.M., S. 141-168.
- Şahinler, Menter (1997), *Kemalismus. Ursprung, Wirkung und Aktualität*, Hückelhoven.
- San, Coşkun (2001), Sind Demokratie und Menschenrechtsprobleme in der Türkei wirklich das einzige Hindernis für den Beitritt zur Europäischen Union? in: Elçin Kürşat-Ahlers (Hg.), *Türkei und Europa: Facetten einer Beziehung in Vergangenheit und Gegenwart*, Frankfurt a.M., S. 169-213.
- Sandschneider, Eberhard (1997), Demokratieförderung von außen, in: *Internationale Politik* 5/1997, S.11-18.
- Sarıbay, Ali Yaşar (1989), Die Nationale Heilspartei, in: Jochen Blaschke / Martin van Bruinessen (Hg.), *Islam und Politik in der Türkei*, Berlin, S. 255-293.
- Sarıbay, Ali Yaşar (1989a), Der Einfluß der Religion auf die türkische Gesellschaft und ihre Rolle im politischen Leben, in: İ. Halil Özak / Yılıırım Dağyeli (Hg.), *Die Türkei im Umbruch*, Frankfurt, S. 88-112.
- Savaş, Vural (2000), *İrtica ve Bölücülüğe Karşı Militan Demokrasi*, Ankara.

- Schubert, Gunter / Rainer Tetzlaff (1998), Blockierte Demokratien im Vergleich - Zusammenfassung der Ergebnisse und theoretische Schlußfolgerungen, in: Dies. (Hg.), Blockierte Demokratien in der Dritten Welt, Opladen, S.423-435.
- Schüler, Harald (1998), Die türkischen Parteien und ihre Mitglieder, Hamburg.
- Schultz, Hans-Eberhard (1994), Politische Verfolgung der Kurden in der Türkei und der Einfluß Westeuropas. Zu Fragen des Asyls und der Abschiebung, Frankfurt a.M. (= medico international, Kurdistan aktuell extra Nr.4).
- Sencer, Muzaffer (1987), 12 September and its Aftermath: From the Perspective of Human Rights, in: Turkish Yearbook of Human Rights 9-10, S. 49-58.
- Seufert, Günter (1997), Politischer Islam in der Türkei: Islamismus als symbolische Repräsentation einer sich modernisierenden muslimischen Gesellschaft, Stuttgart.
- Seufert, Günter (1997a), Café Istanbul. Alltag, Religion und Politik in der modernen Türkei, München.
- Seufert, Günter (1998), Das Gewaltpotential im türkischen Kulturkampf, in: Heiner Bielefeldt/ Wilhelm Heitmeyer (Hg.), Politisierte Religion. Ursachen und Erscheinungsformen des modernen Fundamentalismus, Frankfurt a. M.
- Seufert, Günter (2002), Die türkische Gesellschaft im Umbruch, in: Hans-Georg Wehling (Hg.), Türkei, Opladen, S. 72-99.
- Siedschlag, Alexander (Hg.) (2001), Realistische Perspektiven internationaler Politik. Festschrift für Gottfried-Karl Kindermann zum 75. Geburtstag, Opladen.
- Sonnenhol, Gustav Adolf (1990), Die Türkei. Land zwischen zwei Welten, Opladen.
- Spuler-Stegemann, Ursula (2002), Muslime in Deutschland. Informationen und Klärungen, Freiburg i.Br.
- Stein, Gottfried (1994), Endkampf um Kurdistan? Die PKK, die Türkei und Deutschland, München.
- Steinbach, Udo (1996), Die Türkei im 20. Jahrhundert. Schwieriger Partner Europas, Bergisch Gladbach.
- Strohmeier, Martin / Yalcin-Heckmann, Lale (2000), Die Kurden, München.
- Stuby, Gerhard (1994), Zur Bedeutung des Völkerrechts für das kurdische Volk: Menschenrechte zwischen Recht auf Selbstbestimmung und Minderheitenschutz, in: Heidi Hinz-Karadeniz / Rainer Stoodt (Hrsg.), Kurdistan: politische Perspektiven in einem geteilten Land, S. 45-59.
- Tacar, Pulat Y. (1999), Terör ve Demokrasi (Terror und Demokratie), Ankara.
- Tanör, Bülent (1989), Der Verfassungswandel in der Türkei, in: İ. Halil Özak/Yıldırım Dağyeli, Die Türkei im Umbruch, Frankfurt a.M., S. 11-41.
- Tellenbach, Silvia (1998), Das Türkische Strafgesetzbuch / Türk Ceza Kanunu, Freiburg.
- Thiery, Peter (2002), Demokratie und defekte Demokratien. Zur notwendigen Revision des Demokratiekonzepts in der Transformationsforschung, in: Petra Bendel / Aurel Croissant, Friedbert W. Rüb (Hg.), Zwischen Demokratie und Diktatur. Zur Konzeption und Empirie demokratischer Grauzonen, Opladen, S. 71-91.
- TKAE (1985), Türk Millî Bütünlüğü İçerisinde Doğu Anadolu, Ankara.
- Toprak, Binnaz (1981), Islam and Political Development in Turkey, Leiden.

- Tunçay, Mete (1989), Der Laizismus in der Türkei, in: Jochen Blaschke / Martin van Bruinessen (Hg.), Islam und Politik in der Türkei, Berlin, S. 53-93.
- van de Sand, Klemens (1998), Menschenrechte als integraler Bestandteil der staatlichen Entwicklungspolitik, in: BMZ (Hg.), Entwicklungszusammenarbeit für die Menschenrechte, Bonn, S. 11-27.
- Vincent, R. John (1986), Human Rights and International Relations, Cambridge.
- Voß, Silke (2000), Parlamentarische Menschenrechtspolitik. Die Behandlung internationaler Menschenrechtsfragen im Deutschen Bundestag (1972-1998), Bonn (zugl.: Univ. Diss., Bonn 1999).
- Weber-Fas, Rudolf (2002), Der Verfassungsstaat des Grundgesetzes: Entstehung, Prinzipien, Gestalt, Tübingen.
- Weier, Gerhard, Militär und Entwicklung in der Türkei 1945-1973. Ein Beitrag zur Untersuchung der Rolle des Militärs in der Entwicklung der Dritten Welt, Opladen 1978.
- Weissbrodt, David (1988), The Role of International Organizations in the Implementation of Human Rights and Humanitarian Law in Situations of Armed Conflict, in: Vanderbilt Journal of international law, 2/1988, S.313-365.
- Werle, Rainer / Kreile, Renate (1987), Renaissance des Islam. Das Beispiel Türkei, Hamburg.
- Wissing, Thomas (1992), Die gegenwärtige Diskussion über Kriterien bei der Vergabe staatlicher Entwicklungshilfe, unveröffentlichte Magisterarbeit, Bonn.
- Wissing, Thomas (1995), Mögliche Beiträge der Entwicklungszusammenarbeit zur Krisenprävention. Eine Literaturobwertung, Berlin (= DIE, Berichte und Gutachten 8/1995).
- Wolfrum, Rüdiger (1993), Die Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes. Perspektiven nach der Weltmenschenrechtskonferenz von Wien, in: EA 23/1993, S.681-690.
- Wollenschläger, Michael (1994), Zuwanderung nach Europa. Motive und Ursachen – Herkunfts- und Zielregionen - Größenordnungen, in: Klaus Barwig u.a. (Hg.), Asyl nach der Änderung des Grundgesetzes, Baden-Baden, S. 44-47.
- Wörterbuch der Aussenpolitik und des Völkerrechts (1980), Berlin (Ost).
- Yavuz, M. Hakan (2002), The Politics of Fear: The Rise of the Nationalist Action Party (MHP) in Turkey, in: Middle East Journal, Nr. 2, S. 200-221.
- Yazicioğlu, Ümit (2000), Das Asylgrundrecht und die türkisch-kurdische Zuwanderung, Frankfurt a.M.
- Yürüsen, Melih / Yayla, Attila (1997), Die türkische Wohlfahrtspartei, St. Augustin (= Konrad Adenauer Stiftung, Interne Studien 134/1997).
- Zaralı, Ragıp (1987), Temel Haklar Mücadelesinden Referanduma, Türkiye’de İnsan Hakları Dünü ve Bugünü, in: Türkiye Sorunları Dizisi 2, August 1987, S.101-106.
- Zeller-Mohrlok, Dagmar (1992), Die türkisch-islamische Synthese - eine Strategie zur Kanalisierung innenpolitischer und wirtschaftlicher Konflikte der Türkei in den 80er Jahren, Bonn.

Zentrum für Türkeistudien (Hg.) (1998), Das ethnische und religiöse Mosaik der Türkei und seine Reflexionen auf Deutschland, Münster.

Zimmermann, Andreas (1994), Das neue Grundrecht auf Asyl. Verfassungs- und völkerrechtliche Grenzen und Voraussetzungen, Berlin u.a.

Zürcher, Erik J. (1994), Turkey. A Modern History, London.

Danksagung

Seit Beginn meines Studiums hat mein Doktorvater, Prof. Dr. Paul Kevenhörster, mein Interesse an der wissenschaftlichen Befassung mit der Internationalen Politik geweckt und gefördert. Ihm bin ich zu großem Dank verpflichtet. Der Zweitgutachter dieser Arbeit, Prof. Dr. Paul Leidinger, hat mein durch Studienreisen in die Türkei erwachtes Interesse an diesem Land nicht nur durch die kontinuierliche universitäre Beschäftigung, sondern auch durch meine Einbindung in die von ihm geleitete Deutsch-Türkische Gesellschaft Münster von 1916 e.V. unterstützt.

Von meinen Kommilitonen möchte ich besonders Dr. Matthias Hambrock und Dr. Dietmar Remy danken, für die langjährige freundschaftliche und wissenschaftliche Begleitung, die mich immer wieder motiviert hat.

Meinen deutschen und türkischen Gesprächspartnern danke ich für Ihre Freundlichkeit und Offenheit. Besonders dankbar bin ich Dr. Ece Göztepe-Celebi und Prof. Dr. Hüseyin Bağcı, die mir meine Recherchen in der Türkei mit wertvollen Hinweisen erleichtert haben.

Meinen Eltern widme ich diese Arbeit in tiefer Dankbarkeit.

Danken möchte ich der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, die das Promotionsvorhaben durch ein dreijähriges Promotionsstipendium gefördert hat.